

Tabelle zur Mitwirkungsbehandlung

Kategorien der Berücksichtigung:

Berücksichtigt

Teilweise berücksichtigt

Nicht berücksichtigt

Kenntnisnahme

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
Kapitel A Aufbau / Inhalt			
151800	Die Antragstellenden begrüßen die Integration vom Klimaschutz und möchten einige Präzisierungen. Auch die Überarbeitung der Windkraft mit Eignungsgebieten zur gezielteren Förderung dieser erneuerbaren Energiequelle wird von der Antragstellenden grundsätzlich unterstützt. Das gerade das noch nicht vorliegende Kapitel Tourismus viele Nutzungsabstimmungen mit den bearbeiteten Kapiteln hat, insbesondere mit Verkehr und Natur & Landschaft, soll eine ganzheitliche Raumentwicklung auch dort angestrebt werden. Deshalb gilt es eine schrittweise Genehmigung zu vermeiden.	Richtplanauftrag ist Koordination aller Nutzungen und der Tourismus ist überlagert und hat deshalb sehr viele Wechselwirkungen zu den jetzt vorliegenden Themen	Die schrittweise Umsetzung begründet auf der letztmaligen Genehmigung der kantonalen Richtplanung. Das Kapitel T soll in der nächsten Überarbeitung ebenfalls bearbeitet werden. Aufgrund dessen und des fortgeschrittenen Prozesses wird der Antrag nicht übernommen.
149648, 151656	(1), (2) Anstelle von "Neues Thema Klimaveränderung" ist "Neues Thema Klimaschutz und -anpassung" zu bezeichnen.	(1), (2) Die Landsgemeinde hat den Klimaschutz in der Verfassung verankert. Dadurch geniesst der Klimaschutz höchste Legitimation und ist auch im Richtplan so aufzunehmen. Ausserdem ist in der Zwischenzeit auch vom Volk das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) angenommen und in Kraft gesetzt worden. Der Richtplan hat dies entsprechend zu berücksichtigen.	Die genannte Titelmarginalie soll aus Gründen der Lesefreundlichkeit möglichst kurz gehalten werden. "Neues Thema Klimaveränderung" bezieht sich auf den Auslöser, namentlich die Klimaveränderung, welche zur Aufnahme in den Richtplan geführt hat. Wie später im Text beschrieben, wird darauf auf zwei Arten reagiert: einerseits mit Bemühungen zum Klimaschutz und andererseits mit Bemühungen zur Anpassung an den Klimawandel.
152298	Die Integration des Klimaschutzes wird begrüsst und Windkraft-Potenzialgebiete werden vom Antragstellenden grundsätzlich unterschützt; einzig das von der Glarnerseite unerschlossene und ans UNESCO Weltnaturerbe angrenzende Gebiet Vorab wird aus Landschaftsschutzgründen abgelehnt	Man soll sich auf den Windpark im erschlossenen GR Teil konzentrieren	Der Aspekt Landschaftsschutz wurde für das Gebiet Glarner Vorab mit Blick auf die aussergewöhnlichen universellen Werte (OUV) der TAS sorgfältig geprüft. Konkret wurde basierend auf dem vom BAUFU für die UNESCO-Welterbestätte Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) erarbeitete Bewertungsraster eine detaillierte und systematische Analyse der Gefährdung der TAS durch das Eignungsgebiet Glarner Vorab durchgeführt (Erläuterungsbericht S. 26-29). Die Analyse hat gezeigt, dass von Windenergieanlagen im Gebiet Glarner Vorab lediglich ein geringes Gefährdungspotenzial ausgeht. Demnach sollte ein etwaiges Projekt ohne weitere spezifische Massnahmen auf Stufe Richtplan umsetzbar sein. Zu beachten ist auch, dass

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			kantonale schützenswerte Landschaften als relevantes Schutzinteresse (Vorbehaltsgebiet) berücksichtigt wurden. Dies entspricht der Vorgabe im Konzept Windenergie. Gemäss Konzept Windenergie dürfen Windenergieanlagen im strukturellen und visuellen Wirkungsbereich die aussergewöhnlichen universellen Werte von UNESCO-Stätten nicht beeinträchtigen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und aus der Vorprüfung durch die Bundesstellen wurden die Auswirkungen auf die OUV zudem anhand der Methodik und dem neuen Merkblatt des ARE «Merkblatt zur Verankerung des Welterbes in der Raumplanung» überprüft und die mittleren resp. geringen Auswirkungen bestätigt. Im Steckbrief wird neu jedoch auf die OUV der UNESCO-Welterbestätten und deren zwingende Beachtung in der nachgelagerten Planung hingewiesen. Zusätzlich wird der Richtplan mit dem Auftrag für die Optimierung der Anlagentypen und Anlagenstandorte in der nachgelagerten Planung ergänzt.
152400	Der Antragstellende engagiert sich für eine Mobilität mit Zukunft und für Mensch und Umwelt. Wir haben deshalb die Genehmigungsaufgaben vom Bund im Bereich Verkehr und die Abstimmung mit Siedlungsentwicklung und Arbeitsentwicklungsgebieten (v.a. ESPs) genauer angeschaut. Mit der vorliegenden Version können leider noch nicht alle Forderungen vom Bund erfüllt werden. V.a. würde das Bevölkerungsentwicklungsszenario "hoch", das für die Berechnung der Bauzonen und Siedlungsflächen genutzt wird, die heutigen Verkehrsprobleme enorm verschärfen. Der Antragstellende verlangt deshalb eine Anpassung des Richtplanteils S auf ein mittleres Wachstumsszenario. Auch die Mehrheit der Bevölkerung wünscht maximal ein mittleres und sicher kein schnelleres Wachstum (also kein Szenario hoch). Der Antragstellende wird deshalb beim Siedlungs- & Verkehrsteil einige Anträge stellen, um eine nachhaltigere Verkehrspolitik verlangen. Wir danken für deren Berücksichtigung. Erfreut stellen wir fest, dass der Klimaschutz bereits eingearbeitet wurde. Wir erhoffen, dass zusammen mit dem KlimaschutzG auch bei der Mobilitätsentwicklung im Glarnerland die Politik mehr klimafreundliche und -kluge Rahmenbedingungen setzt. Die vom Bund geforderte Überarbeitung der Windkraft mit Eignungsgebieten begrüßen wir grundsätzlich. Der Antragstellende bevorzugt mit dem Gebiet Bilten OST den regierungsrätliche Favoriten und lehnt das Eignungsgebiet Vorab, das ans UNESCO Weltnaturerbe angrenzt, ab	Bevölkerungsentwicklung "<u>mittel</u>" hat Auswirkungen auf Zahlen (Bewohner, Bauzonen, Siedlungsgebiet, Auslastung & Erfolgskontrolle,): <u>(R- Raumplanungsstrategie Ausgangslage – Bevölkerungsentwicklung)</u> <u>=>A Ausgangslage Siedlungsentwicklung (Einwohner und Beschäftigte)</u> <u>=> S3-B/1 Siedlungsgebiet</u> <u>S4.1 Entwicklungsgebiet, S4.12 Wohn-, Misch- und Kernzonen</u> Das Eignungsgebiet für Windkraft Bilten OST liegt raumplanerisch am besten, weil es mitten in einer Infrastrukturlandschaft (Autobahn, Hochspannungsleitungen, ARA, Kehrrechtverbrennungsanlage) liegt und v.a. die Energienutzenden in den nahegelegenen Siedlungsgebieten wohnen (wenig Netz-Verluste); Dies ist beim Gebiet Vorab ganz anders: Es ist von der Glarnerseite her unerschlossen und grenzt direkt ans UNESCO Weltnaturerbe an. Deshalb lehnen wir das Eignungsgebiet Vorab ab (auch der Konflikt mit Natur-Landschaftsschutz von internationaler Bedeutung sind nicht ausgeräumt =>Es ist sicher keine Festsetzung möglich). Ausserdem macht es aus nationaler Energieproduktionssicht (ARE Forderung) mehr Sinn, Projekte auf der GR "Vorab"-Seite, wo es bereits recht gut erschlossenen Gebiete mit guten Windpotenzialen gibt, konzentriert zu nutzen, ohne die	Zum Bevölkerungsszenario: Am 1. Mai 2014 trat das teilrevidierte Raumplanungsgesetz des Bundes in Kraft. Mit diesem soll unter anderem die Zersiedelung gestoppt werden. Gemeinden und Kantone wurden aufgefordert, ihre Bauzonen zu überprüfen und auf den tatsächlichen Bedarf zu dimensionieren. Dieser ist anhand des prognostizierten Bevölkerungswachstums herzuleiten. Der Bund überlässt den Kantonen die Entscheidung, ob diese in ihrer Richtplanung das tiefe, mittlere oder hohe Entwicklungsszenario berücksichtigen. Der Kanton Glarus hat bisher das Wachstumsszenario hoch verwendet, trotzdem mussten die Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd in den letzten Jahren als Folge der RPG 1-Revision ihre Bauzonen erheblich redimensionieren, sprich Auszonungen vornehmen. Würde die kantonale Richtplanung mit vorliegender Überarbeitung auf das mittlere Szenario umschwenken, müssten voraussichtlich noch mehr Bauzonen ausgezont werden. Um dies zu vermeiden, soll das hohe Szenario in der kantonalen Richtplanung beibehalten werden. zu den Eignungsgebieten Windenergie: Ihre Präferenz zum Gebiet Bilten Ost und Ablehnung des Gebiets Vorab werden zur Kenntnis genommen.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Silhouette der Tschingelhörner (=Aushängeschild des UNESCO Weltnaturerbes TAS) zu "opfern".	
Kapitel R Raumentwicklungsstrategie			
Natur und Landschaft stehen unter Druck			
151799, 151809, 151812, 152242, 152287	(1) Bei Natur und Landschaft unter Druck: Ergänzungssatz mit Bezug zur Biodiversitätsstrategie; z.B. Die Ziele der Biodiversitätsstrategie gilt es zu erreichen und die Massnahmen umzusetzen. (2) R-B8: Bezug zur Biodiversitätsstrategie fehlt; Ergänzen mit z.B. Die Ziele der Biodiversitätsstrategie gilt es zu erreichen und die Massnahmen umzusetzen. Weltnaturerbe (im ganzen Richtplan anpassen) (3) S. 14 Bei Natur und Landschaft unter Druck: Ergänzungssatz mit Bezug zur Biodiversitätsstrategie; z.B. Die Ziele der Biodiversitätsstrategie gilt es zu erreichen und die Massnahmen umzusetzen. (4) Natur und Landschaft unter Druck: Ergänzung im Text: Die Ziele und Massnahmen der kantonalen Biodiversitätsstrategie müssen zeitgerecht umgesetzt werden, um dieser Gefährdung entgegenzuwirken . (5) R-B8: Ergänzung: Die Ziele und Massnahmen der kantonalen Biodiversitätsstrategie müssen zeitgerecht umgesetzt werden. Anreize zur Schaffung von Landschaftsqualitäten und zur Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung von Biotopen werden ausgeschöpft.	(1), (3) Diese Strategie soll wie bei der Energie oder Landwirtschaft erwähnt werden, da fast alle Massnahmen raumbezogen und somit Richtplanrelevant sind (2) Verbindlich machen, damit gehandelt wird (4) Umsetzung der Massnahmen der neuen Biodiversitätsstrategie (5) Es braucht die Mittel und die Verbindlichkeit sie zu nutzen.	Die Biodiversitätsstrategie soll erst nach ihrer Genehmigung auf richtplanrelevante Inhalte geprüft werden. Die unterschiedliche Formulierung (Weltnaturerbe / Welterbe) ist während der Entwurfsphase des Richtplans ebenfalls aufgefallen. Da die Homepage der Tektonikarena und das Logo unterschiedliche Formulierungen aufweisen, wurde angenommen, es seien beide Formulierungen korrekt. Aufgrund des Hinweises aus der Mitwirkung werden alle Unterlagen der Richtplanung überprüft und einheitlich auf Weltnaturerbe gesetzt.
Vielfältige Herausforderungen an die Land- und Alpwirtschaft			
152244	Änderung: Sie trägt zur Sicherung der Lebensmittelproduktion bei und leistet...	In der Schweiz reicht die Inlandproduktion nicht und wir brauchen auch hohe Agrarimporte.	Die Aussage zur Sicherung der Lebensmittelproduktion wird angepasst. Die Ergänzungen zu Klima und Biodiversität sowie dem gesetzlichen Auftrag werden textlich genügend abgeholt.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Gemäss ihren verfassungsmässigen und gesetzlichen Aufträgen erfüllen sie diese klima-, landschafts- und biodiversitätsverträglich und mit Rücksicht auf das Tierwohl. Für das Alpgebiet braucht es eine ganzheitliche Betrachtung unter Berücksichtigung der Biodiversitätsansprüche.	Der Kanton Glarus hat grosse, alpine Gebiete, deren Naturwerte noch zu wenig erfasst sind. Eine Gesamtbetrachtung der Beziehungen mit dem Alpgebiet ist wichtig.	Der Textabschnitt soll den thematischen Schwerpunkt auf die Landwirtschaft nicht verlieren. Biodiversität und Klima werden in eigenen Textabschnitten sowie in den Beschlüssen R-B8 und R-B12 behandelt.
151805	Bei Herausforderungen für Land- und Alpwirtschaft a) Sie trägt zur <u>Sicherung</u> der Lebensmittelproduktion <u>bei</u> und leistet (...) Hier braucht es für die Alpwirtschaft eine eigene Raumentwicklungsstrategie, da andere Herausforderungen als in der Landwirtschaft im engen Tal b) => eigener Abschnitt zur Alpwirtschaft oder zumindest ein Zusatzsatz zur angestrebten Bewirtschaftung z.B. In der Alpwirtschaft wird eine standortgerechte Beweidung und extensive Bewirtschaftung verfolgt	a) Unsere Gras-Landwirtschaft kann <u>einen Beitrag</u> an die Lebensmittelproduktion/-bedarf <u>leisten</u> mit Milchprodukten und Käse, aber <u>nicht sichern!</u> b) Der Kanton Glarus hat sehr grosse und landschaftlich wertvolle Alpweidegebiete, die nur dank ausserkant. Vieh ausgestossen wird. Die Sömmerungsflächen nehmen trotz Beitragserhöhungen insgesamt stetig ab, auch im GL und die jetzige Formulierung ist viel zu allgemein und undifferenziert. Eine nachhaltige Nutzung kann man am besten mit einer standortgerechten Beweidung gewährleisten. Aber eine 100%-ige Weideflächenerhaltung und keine Nutzungsaufgabe um jeden Preis ist nicht unbedingt realistisch. Es soll aber Gelände/Landschafts-bezogen beurteilt und begründet werden. Wenn z.B. sehr hochgelegene Alpweidegebiete, die nicht einwachsen nicht schützbar vor dem Wolf sind und nicht mehr beweidbar mit dem heutigen Kühen, Rinder und Schafen (oder mit allen Sömmerungsnutzungsbeiträgen wirtschaftlich und erschliessungs-technisch untragbar), kann eine Aufgabe der Beweidung (v.a. oberhalb der Baumgrenze) durchaus ein raumplanerisch sinnvoller Schritt sein.	Die Aussage zur Sicherung der Lebensmittelproduktion wird angepasst. Von einem separaten Textabschnitt und Beschluss für die Alpwirtschaft wird abgesehen. Die Raumentwicklungsstrategie soll als übergeordneter Rahmen der kantonalen Richtplanung thematisch verwandte Themen zusammenfassen.
150044	Anpassungsantrag zu Vielfältige Herausforderungen an die Land- und Alpwirtschaft: Von den Betrieben wird gefordert , dass sie gemäss Auftrag der Bundesverfassung diese Aufgaben klima-, landschafts- und biodiversitätsverträglich erfüllen.	Des Weiteren wird ausgeführt: «von den Betrieben wird erwartet, dass sie diese Aufgaben möglichst klima-, landschafts- und umweltbewusst sowie unter Einhaltung hoher Tierwohlstandards erfüllen». Die Glarner Landwirtschaft hat jedoch nicht nur ein «Bewusstsein» für die Themen des Klimas, der Landschaft und der Umwelt zu entwickeln, sondern hat gemäss Art. 104 der Bundesverfassung den Auftrag zur «Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft». Es wird also per Verfassung von den Betrieben gefordert , dass sie diese Aufgaben klima-, landschafts- und biodiversitätsverträglich erfüllen. Dieser Auftrag soll im Richtplantext auch klar formuliert werden.	Die Inhalte des Antrags wurden sinngemäss übernommen. Auf die Formulierung "gemäss Auftrag der Bundesverfassung" wurde verzichtet, da nebst dem Bund auch weitere Instanzen Anforderungen an die Landwirtschaft stellen.
Entwicklung in den Gemeinden			
145431, 151793, 151967, 152074, 152075, 152076, 152214, 152221,	(1) Prognose Bevölkerungsentwicklung 2020-2045 falsch, bitte überprüfen und anpassen.	(1) Glarus Nord +3294 statt +3480 Kanton Glarus (2020; effektiv) +6184 statt 6110	Am 1. Mai 2014 trat das teilrevidierte Raumplanungsgesetz des Bundes in Kraft. Mit diesem soll unter anderem die Zersiedelung gestoppt werden. Gemeinden und Kantone wurden aufgefordert, ihre Bauzonen zu überprüfen und auf

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
152222, 152403, 152500, 151801	(2) Die Bevölkerungsentwicklung in Glarus Süd ist nach oben zu korrigieren. Dementsprechend ist auch die Fläche der WMK anzupassen (3) Das Siedlungsentwicklungsszenario "hoch" ist zu ersetzen mit einem mittleren Szenario. (4) Zahlen auf Bevölkerungswachstum "mittel" anpassen (5) Zahlen nicht ändern (Realistische Berechnung des Bauzonenbedarfs aufgrund höchstens mittleres Bevölkerungswachstum)! (6) Neue Ergänzung mit möglichen Einzonen ersatzlos streichen: ~~Einzonungen sind möglich, wenn die kommunale Auslastung über 100% liegt unter Berücksichtigung der Mobilisierung unüberbauter Bauzonen und der Ausschöpfung des Verdichtungspotentials gemäss der Innenentwicklungsstrategie nach der Handlungsanweisung S2-C/3~~ (7) Entwicklungsszenario mittel (8) Ausrichtung auf mittleres Bevölkerungswachstum => Zahlen verkleinern (9) Ersatzlos streichen: ~~Einzonungen sind möglich, wenn die kommunale Auslastung über 100% liegt unter Berücksichtigung der Mobilisierung unüberbauter Bauzonen und der Ausschöpfung des Verdichtungspotentials gemäss der~~	(2) Möchte man den bestehenden Wohnraum nutzen und Industriegebäude zu Wohnraum umfunktionieren, wie in R-B5 angestrebt, so muss mit einem deutlich höheren Bevölkerungswachstum für Glarus Süd gerechnet werden. (3) Ein hohes Wachstum ist im Kanton Glarus auf Grund fehlender Ressourcen und mangelnder Akzeptanz nicht bewältigbar. An verschiedenen Gemeindeversammlungen der letzten Jahren folgte das Stimmvolk nötigen Anträge der Gemeinderäte nicht (Erhöhung von Steuern, Schaffung zusätzlicher erforderlicher Stellen, die nötig wären, um ein Wachstum zu bewältigen). (4) Szenario hoch ist unerwünscht, selbst in der schnell wachsenden Gemeinde GL Nord (GV Entscheid beim kommunalen Richtplan) und in Anbetracht der Entwicklungen in GL Süd (Abwanderung) und Glarus (Stillstand) nicht realistisch. Dies wird aber im RPG des Bundes gefordert. (5) Es ist nicht im Sinnes des RPG Gesetzes, dass man den Bauzonenbedarf durch ein unrealistisches Wachstumsszenario erhöht, um bei der Auszonung über 100% zu kommen. (6) Die Auslastungen sind nur über 100%, weil der Bedarf auf einem zu schnellen und unrealistischen Wachstum basiert (nicht im Sinne vom RPG des Bundes, das die Siedlungsentwicklung gegen innen lenken soll). Im engen Talboden vom GL ist ungenutzte Fläche ist ein sehr knappes Gut und zudem wichtiger Boden für die (intensive) Landwirtschaft (7), (8) vgl. Anhang bei allgemeine Bemerkungen	den tatsächlichen Bedarf zu dimensionieren. Dieser ist anhand des prognostizierten Bevölkerungswachstums herzuleiten. Der Bund überlässt den Kantonen die Entscheidung, ob diese in ihrer Richtplanung das tiefe, mittlere oder hohe Entwicklungsszenario berücksichtigen. Der Kanton Glarus hat bisher das Wachstumsszenario hoch verwendet, trotzdem mussten die Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd in den letzten Jahren als Folge der RPG 1-Revision ihre Bauzonen erheblich redimensionieren, sprich Auszonungen vornehmen. Würde die kantonale Richtplanung mit vorliegender Überarbeitung auf das mittlere Szenario umschwenken, müssten voraussichtlich noch mehr Bauzonen ausgezont werden. Um dies zu vermeiden, soll das hohe Szenario in der kantonalen Richtplanung beibehalten werden.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Innenentwicklungsstrategie nach der Handlungsanweisung S2-C/3 (10) Auf mittleres Wachstum anpassen siehe auch Anhang A (11) Anpassung des prognostizierten Bevölkerungswachstums, Glarus Nord stärker, Glarus Süd schwächer (12) Hauptantrag: Gemäss dem Entwicklungsszenario mittel des Bundes wird die Bevölkerung im Kanton Glarus bis 2045 um rund ?? Einwohner zunehmen. Zusatz-/Folgeanträge: 1. Alle davon abhängigen Zahlen (Bauzonenbedarf in beiden Siedlungstypen und Siedlungsgebiet) sind auf dieses realistische Bevölkerungswachstum auszurichten. Es ist auch einzeln transparent darzustellen, wie die Beschäftigtenzahlen sich entwickelt haben und in den nächsten 15-25 Jahren entwickeln sollen, um die Arbeitszonen davon abzuleiten.	(9) Keine weiteren Einzonungen dazwischen. Sind die Auslastungen bei "Mittlerem" Wachstumsszenario noch über 100%? (10) Die Bevölkerung wünscht kein so schnelles Wachstum und es ist auch unrealistisch, verkehrstechnisch unverantwortlich und nicht nachhaltig: Kantons- und Gemeinde-Finanzen für die Infrastrukturellen Folgekosten fehlen, Raum im engen Talboden ist knapp und die Natur & Umwelt würde unter zu schnellem Wachstum nicht nachhaltig. Unrealistisch vgl. nationaler Vergleich in Beilage (11) Die hier vorgelegten Zahlen tragen dem Trend des grossen Wachstums von Glarus Nord zuwenig Rechnung. Dieses wurde nun durch die fehlende Nutzungsplanung gebremst, wird sich nun aber stark entwickeln. (12) Der Kanton Glarus ist kein schnellwachsender Kanton (vgl. Beilage von Espace Suisse; Stand 15.4.2025 im Anhang B) und deshalb ist höchstens das Szenario mittel realistisch. Zudem haben wir in der Kantonseingangsgemeinde Glarus Nord wenig verfügbare Flächen, so dass ein so schnelles Wachstum nicht langfristig sein kann (heute schon Verkehrsengpass). Betrachtet man die Bevölkerungsabnahme Glarus Süd in den letzten 10 Jahren (um durchschnittlich - 0.4%/Jahr), so ist dort ein Nullwachstum schon optimistisch. Zusammen mit praktisch kein Wachstum in Glarus (um durchschnittlich +0.2%/Jahr), so ist ein hohes Wachstum für den ganzen Kanton schlicht kein realistisches Szenario und muss korrigiert werden. Denn es ist die Schlüsselgrösse für die Berechnung des Bauzonenbedarfs, wie es das neue RPG vom Bund vorschreibt. Es ist unklar, ob sich die Anzahl Arbeitsplätze gleich entwickeln wie die Bewohnerschaft. Denn der Anteil der wachsenden Bewohnerschaft liegt in einer typischen Pendlerregion (Bilten bis Glarus). Deshalb ist es besonders wichtig die Beschäftigtenzahlen separat und transparent darzustellen, ausgehend von den tatsächlichen Veränderungen in den letzten 10 Jahren und der Bedarf an Arbeitszonen bis 2035 und 2045 in jeder der drei Gemeinden	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		darauf auszurichten. Deshalb sollen die Wachstumszahlen von Bewohnerschaft und von Beschäftigten einzeln dargestellt werden und im Controlling alle 4 Jahre zu überprüfen	
Glarus ist gegenüber den Folgen des Klimawandels verletzlich			
149656, 151695, 151806, 152295	(1), (2) Im Abschnitt "Glarus ist gegenüber den Folgen des Klimawandels verletzlich" lehnen wir die Änderung ab. Der zweite Abschnitt ist wie folgt zu ändern: Durch den Anstieg der Schneegrenze sind die eher tiefgelegenen Skigebiete Elm und Braunwald stark gefährdet. Investitionen in die Schneesicherheit werden längerfristig wegschmelzen. Die heissen Sommer schaffen gleichzeitig auch Chancen für die Stärkung des Sommertourismus in den alpinen Regionen. (3) S.15 Beim Klimawandel: dadurch nimmt ~~kann~~ die Gefahr von Murgängen, Lawinen, Hangrutschungen oder auch Flur- und Waldbränden zu ~~nehmen~~. (4) Glarus gegenüber Klimawandel verletzlich: Rückänderung: Extreme Wetterereignisse treten häufiger auf, dadurch nimmt ~~kann~~ die Gefahr von Muränen, Lawinen, Hangrutschungen oder auch Flur und Waldbränden ~~zunehmen~~.	(1), (2) Die unverbindliche und vage Formulierung verharmlost die gravierenden Auswirkungen des Klimawandels. Die wissenschaftliche Evidenz ist klar und der Erdruscht in Schwanden im August 2023 zeigte eindrücklich, mit was wir künftig leider häufiger zu Rechnen haben. Wir können diese Abschwächung nicht nachvollziehen. Die durchschnittliche Temperatur hat zugenommen. Skigebiete unter 1500 m. ü. M sind gefährdet. Investitionen in die Schneesicherheit machen in Anbetracht des sich ändernden Klimas keinen Sinn. In Sörenberg wurden Skilifte trotz Beschneiungsanlage abgebaut. (3) Ursprüngliche Formulierung belassen, denn die Gefahr nimmt in einem Gebirgskanton sehr wohl zu. (4) Keine Abschwächung machen.	Die Änderung wurde im Austausch mit den internen kantonalen Fachstellen vorgenommen. Sie soll die genannten Naturgefahren weder relativieren noch in Frage stellen, sondern lediglich den aktuellen Wissensstand der kantonalen Fachstellen widerspiegeln. Die «Kann»-Formulierung wird deshalb belassen. Auch die Formulierung zur Schneesicherheit wurde durch die kantonale Fachstelle als zutreffend erachtet. Darüber, ob und wann die Investitionen in die Schneesicherheit wegschmelzen, kann aus heutiger Sicht keine Aussage gemacht werden.
Energiebereitstellung und -verbrauch stellen den Kanton vor Herausforderungen			
149652	Das Monitoring von 2023 der Energieplanung 2035 ist in diesem Abschnitt zu ergänzen.	Der Regierungsrat hat das Monitoring zur Kenntnis genommen. Im Abschnitt ist zu erwähnen, dass der Kanton Glarus im Bereich Mobilität, Energiebereitstellung und Sanierungsrate nicht auf Kurs ist, um die Ziele zu erreichen.	Es wird davon ausgegangen, dass der Abschnitt "Energiebereitstellung und -verbrauch stellen den Kanton vor Herausforderungen" gemeint ist. Der Abschnitt wird mit der Energieplanung 2035 sowie dem Zwischenbericht 2023 ergänzt.
151755	Wir beantragen die Ergänzung des Textes: «... Mögliche Gründe hierfür können sowohl der hohe Industrieanteil als auch die alte Wohnbaubsubstanz oder ein hoher Anteil an Einfamilienhäusern und kleinen Mehrfamilienhäusern im Kanton sein. In der Energiebereitstellung werden heute unterschiedliche	Im Sinne der Versorgungssicherheit und v.a. im Hinblick auf die besonderen Versorgungsbedingungen sollten alle potenziellen erneuerbaren Energieträger in Betracht gezogen werden.	Es wird davon ausgegangen, dass der Abschnitt "Energiebereitstellung und -verbrauch stellen den Kanton vor Herausforderungen" gemeint ist. Die Ergänzung zur Prüfung von unterschiedlichen erneuerbaren Energien wurde übernommen. Auf den Teilsatz "und auszuschöpfen" wurde verzichtet. Ob eine erneuerbare Energie ausgeschöpft werden

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Gewinnungsformen genutzt, darunter zu einem massgeblichen Anteil auch Wasserkraft und [Ergänzung] <u>aus</u> weiteren erneuerbaren Energiequellen. [Ergänzung] Es ist daher wichtig das Potential aller erneuerbaren Energiequellen in Betracht zu ziehen und auszuschöpfen. Im Sinne eines bewussten, sparsamen und effizienten Umgangs mit Energie müssen sowohl in der Bereitstellung als auch im Verbrauch weitere Anstrengungen unternommen werden.»	Die erneuerbaren Gase leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung Netto-Null. Als erneuerbare Gase sehen wir Biomethan, synthetisches Methan (PtG) und Wasserstoff, die aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden: Im Sinne der effizienten und wirtschaftlichen Versorgung empfehlen wir den Einsatz von erneuerbaren Gasen nicht auf den Sektor Industrie zu beschränken und sie zur Erzeugung von Wärme in Gebäuden weiterhin zuzulassen. In Spitzenlastzeiten können bivalente Heizungen das System entlasten. Ausserdem können erneuerbare Gase zur Erzeugung der Wärme in Fernwärmesystemen optimal eingesetzt werden. Sie überbrücken ausserdem die Wärmeversorgung bis zum Anschluss an das Fernwärmenetz oder in ausgeschiedenen Zonen, in denen Fernwärme nicht möglich ist.	soll, ergibt sich erst nach der Prüfung.
R-B4 Siedlungsentwicklung nach innen lenken, Boden haushälterisch nutzen			
151789	Die Siedlungen im Kanton Glarus entwickeln sich hauptsächlich nach innen und werden zukunftstauglich gestaltet. Insbesondere den demographischen Veränderungen wird Rechnung getragen. Der Richtplan unterscheidet die beiden Siedlungsraum-Typen «Haupttal» und «Ländlicher Raum» (vgl. Kap. S1). Das Siedlungswachstum konzentriert sich sowohl auf den Siedlungsraum-Typ «Haupttal». Mindestens 80% des prognostizierten kantonalen Wachstums sollen im «Haupttal» aufgenommen werden. Die Entwicklung von Gebieten mit guter ÖV-Erschliessung wird priorisiert. Der haushälterische Umgang mit dem Boden wird gesichert, die landwirtschaftlichen, landschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen werden geschont. Somit werden Gebiete mit guter ÖV-Erschliessung priorisiert und Durch die primäre Nutzung des bestehenden Wohnraums insbesondere im ländlichen Raum wird ein haushälterischer Umgang mit dem Boden gesichert und die landwirtschaftlichen, landschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen werden geschont. Ein weiteres Wachstum im Haupttal bedingt einen rücksichtsvollen Umgang mit den landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen im Talboden.	Eine weitere Verdichtung im Haupttal auf Kosten der Peripherie schwächt den Kanton Glarus. Einerseits werden die Zentren noch stärker überlastet und auf der anderen Seite hat die Peripherie ein sehr grosses Wachstumspotenzial. Nur mit einem zusätzlichen Wachstum kann eine grundlegende Infrastruktur (Lebensmittel, Post, Lieferdienste, Gesundheit, ÖV) einigermaßen kosteneffizient aufrechterhalten werden. Mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang drohen den Dörfern in der Peripherie weitere Standortnachteile und dem Kanton zusätzliche Kosten. Die Forderung des Bundes nach einer stärkeren Fokussierung auf das Haupttal ist unsinnig, da ein stärkeres Wachstum der ländlichen Gemeinde keineswegs zu einer stärkeren Zersiedelung führt, da die meisten Gemeinden genügend Potenzial für Wohnraum in ihrem aktuellen Siedlungsgebiet haben. Die meisten ländlichen Gemeinden hatten in den 90er Jahren wesentlich mehr Einwohner als heute und viele Häuser und Gebäude stehen leer.	Die Lenkung auf gut erschlossene Lagen ist Bundesauftrag und wurde so bereits in der rechtskräftigen kantonalen Richtplanung festgelegt. Auch im Vorprüfungsbericht vom 5. August 2025 hat der Bund noch einmal unterstrichen, dass eine Lenkung des Wachstums auf den Siedlungsraumtyp Haupttal zentral sei. Damit soll z.B. bezweckt werden, dass die zusätzliche Verkehrsbelastung durch die Bevölkerungszunahme möglichst gering gehalten wird, weil die zusätzlichen Einwohner nahe der Haupteerschliessungsachsen und in Reichweite einer attraktiven ÖV-Verbindung angesiedelt werden. Die prozentuale Festlegung von 85% ist ein gesamtkantonaler Zielwert und soll nicht von jeder Gemeinde einzeln erreicht werden. Die Zielwerte für die Gemeinden werden in Beschluss S1-B/1 Richtplanteil festgelegt und werden auf Seite 22 des Erläuterungsberichts begründet. Diese Zielwerte sollen als Signalwirkung für die Gemeinden dienen. Diese haben jedoch im Rahmen der kommunalen Raumplanung nach wie vor die Autonomie, eine auf den Ort und den tatsächlichen Bedarf angepasste Entwicklung zu steuern.
151807	R-B4: grundsätzlich statt hauptsächlich	Innenentwicklung ist klar anzustreben und die Siedlungsgrenzen sind einzuhalten; Denn es fehlen die Grün-/Siedlungstrenngürtel zwischen den Dörfern wie in früheren Richtplänen und auch keine Freiraumplanungen in den Siedlungen, welche die SiedlungsQ sichern. (und auch keine Freiraumplanungen in den Siedlungen)	Die Umformulierung wurde in den Richtplanteil übernommen. Anmerkung zu den Siedlungstrenngürteln: Die vorliegende Richtplanüberarbeitung hat gegenüber der rechtskräftigen Fassung keine Grün- oder Siedlungstrenngürtel entfernt. Die Sicherung von Freiraumqualitäten wird sowohl im Richtplankapitel Siedlung (Beschluss S2-C/3) als auch im Leitfaden Innenentwicklungsstrategie gesichert.
151854	Der Satz "Mindestens 85% des prognostizierten kantonalen	Mit der Streichung des Satzes soll den Gemeinden mehr	Die Lenkung auf gut erschlossene Lagen und die Setzung

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Wachstums soll im "Haupttal" aufgenommen werden." sei ersatzlos zu streichen.	Flexibilität bei der Planung und Gestaltung ihrer Räume zugestanden werden. Auch die Entwicklung des ländlichen Raums muss zukünftig möglich sein, um die bestehenden Dörfer in der Gemeinde Glarus Süd zu erhalten. Derzeit unklar (da die Kapitel Tourismus und Freizeit noch nicht erstellt wurden) ist, wie sich die Entwicklung des Tourismus auf das Bevölkerungswachstum im ländlichen Raum auswirken könnte. Eine starre prozentuale Vorgabe scheint auch vor diesem Hintergrund nicht opportun.	eines prozentualen Anteils ist Bundesauftrag und wurde so bereits in der rechtskräftigen kantonalen Richtplanung festgelegt. Auch im Vorprüfungsbericht vom 5. August 2025 hat der Bund noch einmal unterstrichen, dass eine Lenkung des Wachstums auf den Siedlungsraumtyp Haupttal zentral sei. Damit soll z.B. bezweckt werden, dass die zusätzliche Verkehrsbelastung durch die Bevölkerungszunahme möglichst gering gehalten wird, weil die zusätzlichen Einwohner nahe der Haupteerschliessungsachsen und in Reichweite einer attraktiven ÖV-Verbindung angesiedelt werden. Die prozentuale Festlegung von 85% ist ein gesamtkantonaler Zielwert und soll nicht von jeder Gemeinde einzeln erreicht werden. Die Zielwerte für die Gemeinden werden in Beschluss S1-B/1 Richtplantext festgelegt und werden auf Seite 22 des Erläuterungsberichts begründet. Diese Zielwerte sollen als Signalwirkung für die Gemeinden dienen. Diese haben jedoch im Rahmen der kommunalen Raumplanung nach wie vor die Autonomie, eine auf den Ort und den tatsächlichen Bedarf angepasste Entwicklung zu steuern.
152404, 52291	(1) Folgender Satz soll nicht gestrichen werden: Eine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebiets wird vermieden. (2) R-B4: Dieser letzte Satz soll nicht gestrichen werden und immer noch gelten: Eine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebiets wird vermieden.	Begründung (1) Grundsatz vom RPG "Siedlung gegen innen lenken" hängt von klarer Festlegung des Siedlungsgebietes und -randes ab. (2) Haushälterischer Umgang mit Boden ist RPG Grundsatz und bedingt Siedlungsentwicklung gegen innen und innerhalb der Siedlungsgrenzen. Dies bedeutet keine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebietes	Der Beschluss R-B4 wurde in der Entwurfsphase textlich ergänzt und etwas umgestellt, sollte inhaltlich jedoch gleich bleiben. Aufgrund der Mitwirkung und der Vorprüfung des Bundes wird dieser Satz jedoch wieder aufgenommen.
R-B5 Wohnraum in Glarus Süd vitalisieren			
151808	R-B5: Zusatz. Dafür wird der gemeinnützige Wohnungsbau gefördert	Revitalisierung in den Dorfzentren muss auch finanzier- und zahlbar sein. So werden Liegenschaften eher verkauft und nicht als brachliegende Zweitwohnungen in der Erbschaft behalten =>Revitalisierung GL Süd statt bauen auf grüner Wiese	Die Thematik des gemeinnützigen Wohnungsbaus war bisher nicht Gegenstand der Richtplanung und bedürfte einer vorausgehenden fachlichen und politischen Aufbereitung. Da dies kein Bundesauftrag aus der letzten Richtplangenehmigung war, wird vorderhand auf eine Aufnahme verzichtet.
151794	Glarus Süd bietet Wohnraum inmitten einer alpinen ländlichen Landschaft mit viel Authentizität und Ruhe. Wohnen ist preiswert und die industrielle Baukultur ermöglicht verschiedenartige Wohnformen. Mit der Eine Vitalisierung des Wohnraums in Glarus Süd wird angestrebt ist anzustreben. ~~sind naturverbundene Menschen ebenso angesprochen wie~~	Es ist wichtig, dass Kanton und Gemeinde gemeinsam Lösungen finden. Insbesondere soll eine Handhabung bestehen, um Besitzern vom Verfall bedrohten Gebäuden zum Verkauf oder Renovation zu motivieren.	Der Änderungsvorschlag wurde übernommen.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Personen, die an mehreren Standorten wohnhaft sein wollen oder besondere Wohnformen suchen.		
R-B6 Öffentlicher Verkehr innerhalb des Kantons und nach aussen stärken			
152215, 52405, 152103	(1) Folgende Anpassung: «Am Taktknoten Ziegelbrücke Anschlüsse an den Regionalverkehr in alle Richtungen verbessern» ... sollte es heissen, und nicht: « (2), (3) Folgende Anpassung/Streichung: «Am Taktknoten Ziegelbrücke Anschlüsse an den Regionalverkehr in alle Richtungen verbessern»	(1) Am Taktknoten Ziegelbrücke geht es auch um den Fernverkehr und nicht nur Regionalverkehr!!! Dieser Fehler muss aus unserer Sicht unbedingt korrigiert werden=>Anschlüsse in <u>alle</u> Richtungen verbessern! (2) Am Taktknoten Ziegelbrücke geht es auch um den Fernverkehr und nicht nur Regionalverkehr!!! (3) nicht nur an Regionalverkehr; es geht auch um den Fernverkehr...	Am Bahnhof Ziegelbrücke bestehen tatsächlich sowohl Anbindungen an den Regionalverkehr als auch Anbindungen an den Fernverkehr. Der Beschluss R-B13 legt fest, dass der Kanton die Anbindungen des Regionalverkehrs verbessern will. Für die Planung des Fernverkehrs ist das Bundesamt für Verkehr zuständig, mit der SBB als Konzessionsnehmerin.
R-B7 Strassenseitige Erreichbarkeit verbessern			
151690, 149658	(1) Streichungsantrag: Der Abschnitt "Strassenseitige Erreichbarkeit verbessern - R7" sei ersatzlos zu streichen. (2) R7: Dieser Abschnitt ist zu streichen.	(1), (2) Der Abschnitt beinhaltet einen Widerspruch. → Die Massnahmen in die Verkehrsinfrastruktur sollen auch dazu beitragen, dass die negativen Auswirkungen auf Siedlungen und Umwelt möglichst klein bleiben. Diese Ziele können nicht mit einem Ausbau des Strassennetzes erreicht werden. Der Kanton Glarus hat eine sehr tiefe Rate an Elektrofahrzeugen (siehe Monitoringbericht). Die Auswirkungen des MIV sowie des Strassengüterverkehrs auf die Umwelt sind im Kanton Glarus enorm. Sie verursachen hohe CO2-Emissionen, die in den letzten Jahren nicht reduziert werden konnten. Im Gegenteil: der MIV nimmt sogar zu. Eine weitere Verbesserung der Strasseninfrastruktur wird die Problematik verstärken. Die richtungsweisende Festlegung R7 ist daher ersatzlos zu streichen.	Die Verkehrsmenge und der Anteil an Elektrofahrzeugen sind vorliegend als zwei Themen zu betrachten. Die heutige Verkehrsmenge überlastet die bestehende Infrastruktur und belastet die angrenzenden Siedlungsräume. Mit den Umfahrungsstrassen soll darauf reagiert werden. Die Förderung der Elektromobilität erfolgt in Glarus primär über das kantonale Energiegesetz und die daraus ergehenden Instrumente (Energieplanung und Fonds).
R-B8 Landschaftsqualitäten und Biodiversität erhalten und stärken			
152471	Der zweite Abschnitt der richtungsweisenden Festlegung R-B8 sei mit folgendem Schlusssatz zu ergänzen. «Die Werte des UNESCO-Weltnaturerbes werden erhalten und gefördert».	Es ist uns allerdings ein Anliegen, dass nicht nur die Bekanntheit des UNESCO-Weltnaturerbes, sondern auch die damit verbundenen (Natur-)Werte angesprochen werden. Der Erhalt und die Förderung der Welterbe-Werte ist zentral wichtig für ein langfristiges Bestehen und eine gute Entwicklung der Welterbestätte.	Der Inhalt des Antrags wurde sinngemäss in den bestehenden Text eingearbeitet.
151823	Um die Landschaftsqualitäten & Biodiversität zu stärken	Dies fehlt in Kartenlegende und wurde nur im Text angepasst	In der Karte zur Raumentwicklungsstrategie werden nur die

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	braucht es auch: a) Erhaltung & Förderung der Natur- und Landschaftswerte, um sie dann zu nutzen b) Die universellen Werte und die Vermarktung des UNESCO Weltnaturerbes fördern Dies fehlt in Kartenlegende und wurde nur im Text angepasst Zudem bei Siedlung: Siedlungsränder, Grün- bzw. Siedlungstrenngürtel		rahmengebenden, grossräumigen und verortbaren Elemente der Raumentwicklungsstrategie dargestellt. So werden zum Beispiel die langfristigen Siedlungsgrenzen aus der Richtplankarte nicht dargestellt. Zudem muss ein Legendeneintrag textlich kurz und prägnant sein. Es wurde versucht, die vorangehenden Beschlüsse möglichst getreu wiederzugeben. Aufgrund des Mitwirkungsantrags wird der Legendeneintrag zum UNESCO-Weltnaturerbe noch einmal angepasst.
R-B10 Land- und Alpwirtschaftsfläche sichern			
149671, 151688, 150043	(1), (2) Ergänzung: Der Kanton Glarus unterstützt eine standortangepasste Landwirtschaft und insbesondere den ökologischen Ackerbau. Dabei liegt der Fokus auf einer humusmehrend, bodenschonend und pestizidfreien Bewirtschaftung. Diese Formen der Bewirtschaftung tragen zur langfristigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit sowie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen bei. (3) Ergänzungsantrag zu Vielfältige Herausforderungen an die Land- und Alpwirtschaft: Um den Auftrag der Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft zu erfüllen und vermehrt standortangepasste Landwirtschaft zu betreiben, ist eine stärkere Diversität in der Lebensmittelproduktion anzustreben. Die standortangepasste landwirtschaftliche Produktion ist zentral. Dazu gehören auch geschlossene Nährstoffkreisläufe. Die Glarner Landwirtschaft ist klimaverträglich.	(1), (2) Der Kanton Glarus hat in den letzten Jahren viel Zeit und Geld in die Regionale Landwirtschaftliche Strategie investiert. Mit dieser Ergänzung wird dieser Strategie Rechnung getragen. Die Grundlagen sind im Analysebericht gut dokumentiert (https://files.rls-glarnerland.ch/RLS-GL_Analysebericht.pdf). Die Landwirtschaft ist sowohl von den Folgen des Klimawandels betroffen (z. B. durch Trockenperioden, Erosion und Wetterextreme) als auch selbst Verursacherin erheblicher Treibhausgasemissionen (v. a. Methan und Lachgas). Gleichzeitig bietet die bodengebundene Landwirtschaft grosses Potenzial zur CO₂-Bindung – etwa durch humusmehrenden Ackerbau, reduzierte Bodenbearbeitung, Fruchtwechsel und den Verzicht auf synthetische Düngemittel. Diese Ergänzung steht im Einklang mit den Empfehlungen des Bundes (ARE-Leitfaden 2022, S. 6–7), wonach auch landwirtschaftlich genutzte Flächen als Kohlenstoffsinken berücksichtigt und klimakompatibel bewirtschaftet werden sollen. (3) Viele Glarner Landwirtschaftsbetriebe fokussieren sich einseitig auf die Fleisch-, Milch- und Käseproduktion. Oft wird Kraftfutter zugekauft. Sie generieren damit einen hohen klimatischen Fussabdruck. Eine vielfältigere Produktion mit einer Verlagerung von tierischen auf pflanzliche Proteinen (Anbau von Gemüse, Getreide etc.) wäre aus Klimasicht nötig und zumindest in Teilen umsetzbar. Grundsätze und Massnahmen zur klimaschonenden Landwirtschaft wurden im breit abgestützten Prozess des Forums Glarner LandWirtSchaf definiert. Die wichtigsten Ziele und Massnahmen können der Broschüre "Regionale Landwirtschaftliche Strategie Glarnerland" entnommen	Das Thema Klima wird in einem eigenen Textabschnitt und in Beschluss R-B12 behandelt. Der Textabschnitt der Land- und Alpwirtschaft nennt bereits die Herausforderungen, dass die landwirtschaftlichen Aufgaben möglichst Klima- und umweltbewusst zu erfüllen sind. Auch im zugehörigen Beschluss R-B9 wird nochmals Bezug darauf genommen. Auf weitere Ausführungen zum Thema Klima soll verzichtet werden, um den thematischen Schwerpunkt der Land- und Alpwirtschaft beizubehalten. Das Richtplankapitel N3 Landwirtschaft ist nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung, weshalb keine zusätzlichen Grundlagen eingearbeitet werden. Es wurde lediglich das Raumkonzept ergänzt, um dem Bundesauftrag nachzukommen und diesem Thema, ähnlich den übrigen Richtplanthemen, einen eigenen Abschnitt zuzuweisen.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		werden. Unter "Blick in die Zukunft", S. 6-7, ist der Klimawandel verschiedentlich Thema: □ Das Glarnerland ist als Ganzes eine Vorzeigeregion bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an diesen. □ Im ackerbaufähigen Gebiet produziert die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Böden Nahrungsmittel (und nicht Tierfutter). □ Die Pioniere unter den LandwirtInnen haben für Fragestellungen der standortangepassten Produktion, der Reduktion von Klimaemissionen und neuer, zukunftsträglicher Produkte innovative Lösungen gefunden. Als "grosses Ziel" wird beschrieben (S. 9): Die Glarner Landwirtschaft ist klimaverträglich. Die Massnahme 9 (RLS Strategiepapier, S. 10) sieht konkrete Massnahmen zur Reduktion der Klimaauswirkungen vor.	
151820	R B9: Die Alpwirtschaftliche Nutzung soll nicht einfach den jetzigen Flächenbestand sichern, sondern die Weidenutzung so fördern, dass die landschaftlich wertvollen Alpflächen qualitativ erhalten werden z.B. Es soll eine standortgerechte, extensive und nachhaltige Alpweidenutzung gefördert werden.	Wir haben in der Tallandwirtschaft andere Herausforderungen in Bezug auf Landschaft unter Druck als in der weitläufigen, standörtlich und räumlich vielfältigen Alpwirtschaft, deren standortangepasste, extensive Beweidung erwünscht ist (sensible Flächen in Abstimmung mit Landschafts- & Biodiversitätsförderung)	Die Formulierung des Beschlusses besagt, dass die notwendigen Flächen gesichert werden müssen, nicht die bestehenden. Diese Formulierung lässt eine situativ angepasste Flächenausscheidung zu.
152293	R-B9: Die Alpwirtschaft soll standortgerecht und extensiv erfolgen und auf die Bedürfnisse der Biodiversität Rücksicht nehmen.	Pflege der Biodiversität kann in gewissen Gebieten oder Flächen Vorrang erhalten.	Die Förderung der Biodiversität wird in Beschluss R-B8 festgehalten. Die einzelnen Textabschnitte und Beschlüsse sollen thematische Schwerpunkte haben, weshalb die Biodiversität im Abschnitt und Beschluss zur Land- und Alpwirtschaft nicht explizit genannt wird.
150564	Ergänzung R-B9: <i>Die Vorranggebiete Landwirtschaft sind unter besonderer Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung zu erhalten. Eine standortangepasste, bodengebundene Tierhaltung ist anzustreben. Negative Wirkungen intensiver Bewirtschaftung sollen vermieden werden.</i>	Zum langfristigen Erhalt der Vorranggebiete Landwirtschaft ist deren nachhaltige Nutzung unumgänglich. Damit sind auch qualitative Anforderungen an die Bewirtschaftung der Vorranggebiete zu stellen.	Der Antrag erscheint zu detailliert für das Raumkonzept und wäre eher im entsprechenden Richtplankapitel einzubringen. Das Richtplankapitel N3 Landwirtschaft ist jedoch nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung, weshalb keine zusätzlichen Inhalte eingearbeitet werden. Es wurde lediglich das Raumkonzept ergänzt, um dem Bundesauftrag nachzukommen und diesem Thema, ähnlich den übrigen Richtplanthemen, einen eigenen Abschnitt zuzuweisen.
R-B11 Energieversorgung und -verbrauch zukunftsfähig ausrichten			
150224	Allgemeine Würdigung Abschnitt: R-B11 Energieversorgung und -verbrauch	Allgemeine Würdigung Die Antragstellende begrüsst die Förderung erneuerbarer Energien, die Festlegung einer ressourcenschonenden	Kenntnisnahme

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	zukunfts-fähig ausrichten	Energieversorgung sowie die Bezeichnung geeigneter Gebiete für die Energieproduktion aus Wind-, Wasser- und Solarenergie. Positiv hervorzuheben ist, dass die Rolle der Windenergie als integraler Bestandteil einer sicheren, unabhängigen und klimaneutralen Energieversorgung in der Schweiz damit angemessen berücksichtigt wird.	
152316	R-B11: Energieversorgung und -verbrauch zukunfts-fähig ausrichten Der Kanton sorgt für eine ressourcenschonende Energieversorgung und ergreift Massnahmen, um den Anteil der erneuerbaren Energien zu steigern. Ergänzung: Die Erdgasversorgung wird als Übergangstechnologie betrachtet, die rasch durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden muss. Bem. Die Bezeichnung von geeigneten Windenergiegebieten zur Verstärkung des Winterstroms ist zu unterstützen, vorausgesetzt die notwendigen umfangreichen Abklärungen werden rechtzeitig geleistet.	Für die Erreichung des Netto-Null Ziels bis 2050 ist ein schrittweiser kompletter Ausstieg aus fossilem Gas zwingend notwendig.	Das Kapitel "E2.3 Versorgung mit Erdgas" ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung. Auf die vorgeschlagene Ergänzung wird deshalb verzichtet. Die Bemerkung zur Windenergie wird zur Kenntnis genommen.
145479, 148109, 151843, 151842	(1) In diesem Sinne unterstützt die Antragstellende im Grundsatz die Nutzung aller erneuerbarer Energiequellen, insbesondere auch der Windenergie. (2) Stellungnahme i.S. Vernehmlassung Anpassung Richtplan Kanton Glarus (KRIP) – Antragstellende (3) Förderung Windenergie ist zu streichen (4) Streichung, Energiegewinnung durch Windkraftanlagen	(1) Die Antragstellende ist sich bewusst, dass sowohl der Kanton wie die Gemeinden ihren Beitrag zur Energiewende leisten müssen. Daran ändert nichts, dass der Windpark in der Linthebene bei Bilten im Jahre 2019 aus dem kantonalen Richtplan gestrichen wurde. (2) (3) Begründungen habe ich unter "R-B11 Energieversorgung und -verbrauch zukunfts-fähig ausrichten" dargelegt. Diese sind zu übernehmen. (4) Die heutige Energiegewinnung im Kanton ist überdurchschnittlich. Die Energiegewinnung aus Wasserkraft ist 3x höher als der Verbrauch. Dazu kommt immer mehr Solarenergie dazu. Diese beiden Energiegewinnungsarten sollten weiter vorangetrieben werden. Es hat noch viel Potential. Die im Jahre 2018/2019 durch die SAK vorgenommenen Messungen haben ergeben, dass der Kanton nicht die nötigen	Das Gebiet Bilten war im kantonalen Richtplan 2004 enthalten. Während der letzten Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans im Jahr 2018 entschied der Regierungsrat nach der ersten Lesung im Landrat, das Gebiet Bilten nicht mehr zur Aufnahme in den Richtplan vorzuschlagen. Der Landrat hat der angepassten Richtplanvorlage dann im Frühjahr 2019 zugestimmt. Der Bundesrat hat den Kanton Glarus in der anschliessenden Richtplangenehmigung 2021 jedoch beauftragt, das Kapitel E2.6 (Windenergie) zu überarbeiten und den Zielen und Wertungen der Energiegesetzgebung Rechnung zu tragen. Zudem wurde auf Gemeindeebene im Herbst 2019 die Abstandsinitiative des Vereins LinthGegenwind an der Gemeindeversammlung abgelehnt. Es besteht somit kein eindeutiger, durch demokratisch legitimierte Institutionen geäusselter Wille, der eine erneute Beurteilung der Gebiete im Rahmen der kantonalen Richtplananpassung ausschliessen würde; vielmehr ist eine Neubewertung angesichts der veränderten Rahmenbedingungen (Konzept Windenergie, Energiestrategie 2050 des Bundes, kantonale Energieplanung 2035, Annahme Stromgesetz 2024) sowohl sachlich gerechtfertigt als auch politisch legitim und wurde vom Bund im Prüfungsbericht vom 10. November 2021 gefordert.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Windstärken, Drücke liefern kann. Somit wurde bereits aufgezeigt das wir kein Windkanton sind. Der Bund hatte dies im Prüfungsbericht 10. November 2021 “Die vom Kanton Glarus vorgenommene Streichung des Standorts Bilten aus dem kantonalen Richtplan wird vom Bund zur Kenntnis genommen” soweit akzeptiert. Auftrag des Bund war: <i>Im Rahmen der nächsten Anpassung hat der Kanton Glarus dafür geeignete Kriterien im Richtplan aufzunehmen und einen Zeitplan/ein Vorgehen darzulegen, sofern die Gesamtübersicht und Festlegung von Eignungsgebieten bis dahin noch nicht abgeschlossen werden konnte.</i> Hier hätte der Regierungsrat den Bund aufzeigen müssen das die Mehrheit des Volkes keine Windzone möchte und daher dieser Auftrag nicht ausgeführt wird. Das die Messungen nicht ausreichend sind um effizient Windenergie nutzen zu können. Leider hatte der Regierungsrat nicht im Interesse des Volkes reagiert.	
151845, 151846, 151847, 151844	(1) Kapitel B ist ersatzlos zu streichen (2) Kapitel C ist ersatzlos zu streichen (3) Kapitel D ist ersatzlos zu streichen (4) E 2.6 Windenergie ist um zu nennen in: E 2.6 Windenergie; der Kanton ist kein Windkanton, er ist klein und schützt Mensch und Natur vor nicht absehbaren folgen. Somit stellt er keine Windzone zur Verfügung.	(1), (2), (3) Infolge Antrag Umbenennung Titel: E 2.6 Windenergie; der Kanton ist kein Windkanton, er ist klein und schützt Mensch und Natur vor nicht absehbaren folgen. Somit stellt er keine Windzone zur Verfügung. (4) Messungen der SAK 2018/2019 haben ergeben das die Windgeschwindigkeiten keine effiziente Windenergieproduktion zulassen. Der Volksentscheid von 2019 sei zu bekräftigen und nicht nach 6 Jahren in Frage zu stellen. Windenergieanlagen sind Spekulationsanlagen. Der Kanton hat genügend Wasserkraft und viel potential bei Solarstrom. Die wiederum für die Pumpspeicherkraftwerke genutzt werden kann. Die Belastungen für Mensch und Natur sind speziell in Glarus Nord heute schon übermässig hoch. Hier sollten weitere Belastungen vermieden werden. Bund verlangt vom Kanton keine Windenergie. Daher benötigt es auch keine Windzonen. Das Gebiet in Bilten ist dicht besiedelt und daher nicht für Windkraftanlagen geeignet.	Wie im Erläuterungsbericht Eignungsgebiete Windenergie ausgeführt (S. 12), wurde als Datengrundlage für die Windverhältnisse der Windkataster der Fachhochschule OST (ehemals NTB Buchs) verwendet. Windmessungen für das Projekt LinthWind hatten für die Gebiete in Bilten vergleichbare Werte ergeben. In den Grundlagen wird anhand von Referenzanlagen aufgezeigt, dass bei den vorherrschenden Verhältnissen eine effiziente Produktion möglich ist. In der eidgenössischen Energiegesetzgebung werden die Ausbauziele für die Wasserkraft und für die neuen erneuerbaren Energien (Sonne, Wind, Biomasse, Geothermie) getrennt betrachtet. Beide Bereiche müssen demnach unabhängig voneinander ihre Zielwerte erreichen. Der grosse Beitrag des Kantons Glarus an die Ausbauziele der Wasserkraft bedeutet daher nicht, dass kein zusätzlicher Beitrag zum Ausbau der neuen erneuerbaren Energien erforderlich ist. Vorbelastungen durch Verkehr oder Industrie können einerseits die Empfindlichkeit für zusätzliche Eingriffe erhöhen. Andererseits entspricht es dem raumplanerischen Grundsatz, erneuerbare Energieanlagen bevorzugt in bereits vorgeprägten und erschlossenen Räumen zu konzentrieren, um sensible und wenig belastete Landschaften zu schonen. Artikel 10 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; SR

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			730.0), das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, verpflichtet die Kantone, geeignete Gebiete für die Windkraftnutzung in ihren Richtplänen festzusetzen. In den Grundlagen wird klar aufgezeigt, dass im Kanton Glarus geeignete Gebiete bestehen.
146966, 148230, 148232, 148233, 148235, 148237, 148238, 148283, 148392, 148679, 148727, 148728, 149497, 149912, 150223, 150353, 150505, 150624, 151354, 151357, 151361, 151365, 151372, 151374, 151376, 151377, 151378, 151411, 151543, 151654, 151655, 151699, 151717, 151741, 151802, 151803, 151831, 151841, 152026, 152241, 152335, 152336, 152337, 152340, 152341, 152342, 152390, 152483, 152501, 155735, 152339	(1) Nationales Interesse und regionale Entwicklung (2) Emotionale Argumente statt Fakten (3) Angstmacherei statt konstruktiven Dialogs (4) Positive Einflüsse auf die Natur und Tierwelt (5) Naturschutz und visuelle Integration (6) Beitrag zur Klimaneutralität und Energieunabhängigkeit (7) Dezentrale Energieerzeugung und Versorgungssicherheit (8) Energieunabhängigkeit und nationales Interesse (9) Allgemeine Würdigung der expliziten Nennung der Windenergie (10) Ergänzung zu Wasserkraft und Solarenergie, um die unterschriebenen Klimaziele zu erreichen	(1) Windenergieprojekte sind von nationalem Interesse Dadurch wird inländischer, Co2 neutraler, Strom produziert und die Abhängigkeit von Importen verringert. Solche Projekte tragen zur regionalen Entwicklung bei. Die lokalen Wirtschaftskreisläufe werden dadurch gestärkt und neue Arbeitsplätze werden geschaffen. Die Windenergie ist eine Win-Win Situation für uns alle und lässt sich sowohl ökonomisch als auch ökologisch betreiben. (2) Viele der Einwände gegen Windprojekte beruhen auf emotionalen Argumenten und nicht auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen. So wird oft behauptet, Windräder würden die Landschaft „verschandeln“ oder den Immobilienwert drastisch senken, was Studien jedoch widerlegen. Auch die Sorgen um die Tierwelt sind oft überzogen, da Vögel und andere Tiere sich in der Regel schnell an die Anlagen gewöhnen. Es ist wichtig, sachlich und auf Basis von Fakten zu diskutieren, anstatt auf Angstmacherei zu setzen (3) Leider neigen einige Gegner von Windprojekten dazu, ihre Argumente durch übertriebene Angstmacherei zu untermauern. So wird behauptet, Windräder würden die Natur massiv schädigen oder gefährliche Erschütterungen verursachen, obwohl dies durch technische Standards ausgeschlossen ist. Statt sachlich zu diskutieren, werden emotionale Narrative verbreitet, die den Blick auf die realen Vorteile der Windenergie – wie Klimaschutz und Energieunabhängigkeit – verstellen. (4) Windenergieanlagen haben eine geringe ökologische Belastung und setzen keine schädlichen Chemikalien frei, was sie zu einer der umweltfreundlichsten Energiequellen macht. Obwohl es Bedenken gibt, dass Vögel durch die Rotoren gefährdet sein könnten, zeigen langfristige Untersuchungen,	Kenntnisnahme

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(11) Klimaziele und dezentrale Energieerzeugung (12) Ergänzung zu Wasserkraft und Solarenergie (13) Unbedingt Windenergie einplanen, das brauchen wir für ökologische Stormversorgung (14) Es braucht auch die Windenergie (15) Allgemeine Würdigung Die Antragstellende begrüsst ausdrücklich die Erarbeitung des Kapitels Windenergie im kantonalen Richtplan. Damit wird die Bedeutung der Windenergie im Kontext der erneuerbaren Energieproduktion gestärkt. Mit der Schaffung planungsrechtlicher Rahmenbedingungen übernimmt der Kanton Glarus eine aktive Rolle beim Ausbau der lokalen erneuerbaren Energien und unterstützt dadurch die Energie- und Klimaziele des Bundes. Der Ausbau der Windenergie leistet dabei insbesondere einen wertvollen Beitrag an unsere Versorgungssicherheit, da sie rund zwei Drittel ihrer Produktion im Winterhalbjahr erbringt und somit eine ideale Ergänzung zu Photovoltaik und Wasserkraft darstellt. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit sowie aus anderen Kantonen zeigen, dass die Realisierung von Windenergieanlagen häufig nicht mit den ambitionierten Ausbauzielen Schritt halten kann, weshalb eine aktive Rolle des Kantons unerlässlich ist. Die Antragstellende anerkennt die geleistete Arbeit und ermutigt den Kanton Glarus, sich auch künftig als engagierter und richtungsweisender Akteur in der Energiepolitik zu positionieren – mit dem Ziel, eine nachhaltige und verlässliche Energieversorgung sicherzustellen. Die Antragstellende als führender Energiekonzern steht dem Kanton Glarus gerne mit ihrer langjährigen Erfahrung und ihrem umfassenden Energiewissen zur Verfügung, um mit innovativen Ansätzen	dass sich die Tierwelt schnell an die Anlagen anpasst und ihre Flugrouten entsprechend anpasst. Zudem bieten Windparks oft Gelegenheit zur Renaturierung der umliegenden Landschaften. (5) Windenergieanlagen sind keine Bedrohung für die Natur, da sie keine schädlichen Stoffe enthalten und ihre Umweltauswirkungen minimal sind. Zudem können sie durch sorgfältige Standortwahl so platziert werden, dass sie sich harmonisch in die Landschaft integrieren und nicht als störend wahrgenommen werden. Vögel und andere Wildtiere passen sich überraschend schnell an die Anwesenheit der Turbinen an, sodass die Auswirkungen auf die Tierwelt gering bleiben. Damit vereinen Windparks Naturschutz und moderne Energieerzeugung. (6) Durch den Ausbau der Windenergie leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Klimaneutralität und zur Reduktion der CO₂-Emissionen. Gleichzeitig fördert sie die Energieunabhängigkeit, indem wir weniger fossile Brennstoffe und Strom aus dem Ausland benötigen. Windenergie ist somit ein Schlüsselement für eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung. (7) Die Windenergie bietet ein enormes Potenzial für dezentrale Energieerzeugung, was insbesondere in strukturschwachen Regionen von Vorteil ist. Durch den Bau von Windparks in windreichen Gebieten können wir die Versorgungssicherheit erhöhen und gleichzeitig die CO₂-Emissionen senken. Windenergie ist somit ein wichtiger Baustein für eine nachhaltige und resiliente Energieversorgung. (8) Der Ausbau der Windenergie ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Energieunabhängigkeit der Schweiz. Indem wir weniger Strom importieren müssen, verringern wir unsere Abhängigkeit von ausländischen Energielieferanten und stärken damit das nationale Interesse. Zudem ergänzt Windenergie perfekt andere erneuerbare Energien wie Wasserkraft und Solarenergie, sodass wir unseren Energiebedarf künftig zuverlässig decken können.	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	zur Stärkung der Versorgungssicherheit beizutragen und den Ausbau der erneuerbaren Energien gezielt zu fördern.		
(16)	Wir unterstützen das Kapitel Wind sowie die Richtplankarte Wind ausdrücklich.	(9) Die Antragstellende würdigt die Tatsache, dass sich der Kanton Glarus für eine ressourcenschonende Energieversorgung einsetzt und durch die Bezeichnung von besonders geeigneten Gebieten für die Gewinnung von Wind-, Wasser- und Solarenergie der Kombination von verschiedenen Energiequellen Rechnung trägt. Der Stellenwert der Windenergie als Teil der erneuerbaren Technologie für ein sichere, unabhängige und klimaneutrale Energieversorgung in der Schweiz wird dabei angemessen berücksichtigt.	
(17)	Wir unterstützen ausdrücklich dieses Kapitel.		
(18)	Kommentar: Die Antragstellende unterstützt die Anpassung des Richtplanes im Sinne der Ausweisung von Windkraft-Eignungszonen (E2.6). Der Bund schreibt den Kantonen vor, in ihren Richtplänen Gebiete für erneuerbare Energien (Wind, Sonne usw.) auszuweisen. Der Kanton Glarus hatte bisher keine Windkraft-Eignungszonen im Richtplan – daher muss dies nachgeholt werden, um bundesrechtskonform zu sein. Im Winter kann Windenergie künftig helfen, die Versorgungslücke zu schliessen. Gerade wenn die Solaranlagen weniger produzieren, ergänzt die Windenergie die Wasserkraft gut.	(10) Windenergie stellt eine ideale Ergänzung zu den bestehenden erneuerbaren Energien wie Wasserkraft und Solarenergie dar und trägt massgeblich zur Stabilität unseres Stromnetzes bei. Die Vielfalt dieser Energiequellen ist entscheidend, um eine zuverlässige und nachhaltige Stromversorgung zu gewährleisten. So kann beispielsweise die Wasserkraft bei längeren Trockenperioden und die Solarenergie an bewölkten Tagen oder nachts in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sein. Im Gegensatz dazu liefern Windturbinen auch in den Nachtstunden und bei schwachem Sonnenlicht kontinuierlich Energie und verbessern dadurch die Versorgungssicherheit erheblich. Diese Flexibilität ist besonders wichtig, um eine stabile und konstante Energieversorgung zu garantieren.	
(19)	Energiewende und geringer Flächenverbrauch	Der Ausbau der Windenergie ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Klimaneutralität und der Reduktion von CO ₂ -Emissionen. Indem wir verstärkt auf Windkraft setzen, leisten wir einen wertvollen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels. Gleichzeitig stärkt die Windenergie unsere Energieunabhängigkeit. Weniger Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Stromimporten aus dem Ausland bedeutet mehr Sicherheit und Selbstbestimmung für die Schweiz und insbesondere für den Kanton Glarus.	
(20)	Realitätsferne Argumente und sachliche Aufklärung		
(21)	Inkonsequentes Verhalten der Windkraftgegner: Die Windkraftgegner stören sich an Emissionen und Verschandelung der Gegend durch Windräder. Keine Opposition wird jedoch ergriffen, wenn grosse landwirtschaftlich nutzbare Flächen (z.B. in Bilten südlich des grossen Kreisels zwischen Au Graben und Dräggtschachen) überbaut werden mit Industrie- und Dienstleistungsbauten. Dadurch wird der Boden versiegelt, es entstehen Emissionen (Lärm, Feinstaub, CO ₂ , etc) beim Betreiben der Betriebe durch PW und LKW bei Zu- und Wegfahrten, die	Im Kanton Glarus, einer Region, die ohnehin schon von der Wasserkraft profitiert, könnte die Windenergie zusätzliche Flexibilität und Resilienz in die lokale Energieversorgung bringen. Hier bietet sich nicht nur eine Chance, die bestehenden erneuerbaren Quellen optimal zu ergänzen, sondern auch, neue Arbeitsplätze und wirtschaftliche Impulse zu schaffen. Der Kanton hat durch seine geografische Lage und die bestehenden Energienetze ideale Voraussetzungen, um in Zukunft eine führende Rolle in der	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Verkehrsbelastung nimmt weiter zu und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche nimmt ab.	Windenergieproduktion zu übernehmen.	
(22)	Schutz von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen gegen Überbauung und Versiegelung	Zusammengefasst bedeutet der Ausbau der Windenergie eine nachhaltige, umweltfreundliche und zukunftsfähige Lösung, die sowohl die Klimaziele voranbringt als auch zur Sicherstellung einer unabhängigen und stabilen Energieversorgung beiträgt. Tiere und Menschen haben sich an den Lärm und die Gefahren, die der Strassenverkehr mit sich brachte, angepasst, wir werden uns eher an das Rauschen der Windräder gewöhnen als an Hitzewellen und andere Naturkatastrophen.	
(23)	Inkonsequentes Verhalten der Windkraftgegner: Die Windkraftgegner stören sich an Emissionen und Verschandelung der Gegend durch Windräder. Keine Opposition wird jedoch ergriffen, wenn grosse landwirtschaftlich nutzbare Flächen (z.B. in Bilten südlich des grossen Kreisels zwischen Au Graben und Dräggtschachen) überbaut werden mit Industrie- und Dienstleistungsbauten. Dadurch wird der Boden versiegelt, es entstehen Emissionen (Lärm, Feinstaub, CO ₂ , etc) beim Betreiben der Betriebe durch PW und LKW bei Zu- und Wegfahrten, die Verkehrsbelastung nimmt weiter zu und die maschinell ideale landwirtschaftlich nutzbare Fläche nimmt ab.	(11) Mit Windenergieprojekten können wir die nationalen Klimaziele schneller erreichen, indem wir den CO ₂ -Ausstoss deutlich senken. Gleichzeitig bietet die Windenergie ein grosses Potenzial für dezentrale Energieerzeugung, was insbesondere ländliche Regionen stärkt. Durch die Installation von Windturbinen in windreichen Gebieten schaffen wir eine nachhaltige und regionale Energieversorgung, die unabhängig von zentralisierten Netzen funktioniert.	
(24)	Energiewende und geringer Flächenverbrauch	(12) Windenergie ergänzt die bestehenden erneuerbaren Energien wie Wasserkraft und Solarenergie ideal und trägt zur Stabilität des Stromnetzes bei. Während Wasserkraft von Trockenperioden beeinträchtigt werden kann und Solaranlagen nur tagsüber Strom produzieren, liefern Windturbinen auch nachts und bei schwachem Sonnenlicht Energie. Damit stärken sie die Versorgungssicherheit und unterstützen die Energiewende.	
(25)	Realitätsferne Argumente und sachliche Aufklärung	(13)	
(26)	Regionaler Wertschöpfung und Klimaschutz	(14) Wir brauchen auch die Windenergie, sie ergänzt die bestehende Wasserkraft und die Solaranlagen ideal, und trägt zur Stabilität des Stromnetzes bei. Die Windenergie produziert, wenn die Sonne nicht scheint, oder auch wenn kein Regen fällt. Die Windenergie am richtigen Ort, ist nicht nur nachhaltig sondern auch wirtschaftlich, was ja unsere grossen Energieversorger im Ausland immer wieder mit grossen Investitionen beweisen.	
(27)	Schutz von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen gegen Überbauung und Versiegelung		
(28)	Beitrag zur Klimaneutralität, perfekte Ergänzung zu Solarenergie und Wasserkraft		

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(29) Die Antragstellende begrüsst die Weiterentwicklung der Richtplanung mit der Festsetzung von Windenergiegebieten. Für eine erfolgreiche Energiewende und um Lücken im Winter zu vermeiden, müssen rasch weitere Gebiete überprüft und festgelegt werden. (30) Beitrag zur Klimaneutralität und Energieunabhängigkeit (31) Klimaziele und dezentrale Energieerzeugung stärken (32) Ergänzung zu Wasserkraft und Solarenergie (33) Die Antragstellenden unterstützen die vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergie. Windenergieprojekte tragen nicht nur zur regionalen Wertschöpfung bei, sondern stärken auch die lokale Wirtschaft durch die Schaffung von Arbeitsplätzen in Planung, Bau und Wartung. Durch den Einsatz modernster Technologien wird zudem sichergestellt, dass die Anlagen effizient und nachhaltig betrieben werden. Mit Windenergieprojekten können wir die nationalen Klimaziele schneller erreichen, indem wir den CO₂-Ausstoss deutlich senken. Gleichzeitig bietet die Windenergie ein grosses Potenzial für dezentrale Energieerzeugung, was insbesondere ländliche Regionen stärkt. Durch die Installation von Windturbinen in windreichen Gebieten schaffen wir eine nachhaltige und regionale Energieversorgung, die unabhängig von zentralisierten Netzen funktioniert. (34) Energieunabhängigkeit und nationales Interesse (35) Ergänzung zu Wasserkraft und Solarenergie (36)	(15) (16) Windenergie ist ein zentraler Baustein für eine CO₂-arme Stromversorgung und für das Gelingen der Energiewende. Besonders wertvoll ist sie, weil sie vor allem im Winterhalbjahr Strom liefert – genau dann, wenn Photovoltaik weniger produziert und der Strombedarf besonders hoch ist. Damit trägt Windenergie wesentlich zur Versorgungssicherheit, Netzstabilität und zur saisonalen Ausgeglichenheit in einem erneuerbaren Energiesystem bei. In Kombination mit Solar- und Wasserkraft stärkt sie die Unabhängigkeit von Importstrom und fossilen Quellen. (17) Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zentral für die Dekarbonisierung. (18) Ohne Anpassung des Richtplans darf im Kanton Glarus kein Windkraftwerk bewilligt werden. Die Anpassung schafft die rechtliche Grundlage, damit Windenergie im Kanton Glarus überhaupt möglich wird – die Anpassung des Richtplans ist daher von zentraler Bedeutung. (19) Windenergie ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende und hilft dabei, die Abhängigkeit von fossilen Energien zu reduzieren. Dank ihres geringen Flächenverbrauchs können Windturbinen auch in sensiblen Gebieten installiert werden, ohne die lokale Landnutzung wesentlich zu beeinträchtigen. Gleichzeitig unterstützen sie die regionalen Gemeinden durch zusätzliche Einnahmen und tragen so zur nachhaltigen Entwicklung bei. (20) Viele der Argumente gegen Windprojekte sind realitätsfern und beruhen auf überzogenen Szenarien, die durch Fakten nicht bestätigt werden. Beispielsweise wird oft behauptet, Windräder würden den Tourismus ruinieren oder das Leben in der Umgebung unerträglich machen. Doch Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen, dass diese Befürchtungen	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Dezentrale Energieerzeugung und Versorgungssicherheit	unbegründet sind. Solche übertriebenen Behauptungen dienen oft nur dazu, Ängste zu schüren, anstatt eine konstruktive Lösung zu finden.	
(37)	kaum schädliche Auswirkungen auf die Umwelt	(21)	
(38)	Energieunabhängigkeit und nationales Interesse	(22)	
(39)	Verantwortungsvoll handeln – Windenergie als tragende Säule einer nachhaltigen Energiezukunft	Im Umkreis von Windrädern kann die Fläche nicht überbaut werden und somit bleibt die landwirtschaftlich nutzbare Fläche erhalten.	
(40)	Steichungsanträge der Eignungsgebiete Wind sind abzulehnen	(23)	
(41)	Geringer Flächenverbrauch und regionale Vorteile	(24)	
(42)	Beitrag zur Klimaneutralität und Energieunabhängigkeit	Windenergie ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende und hilft dabei, die Abhängigkeit von fossilen Energien zu reduzieren. Dank ihres geringen Flächenverbrauchs können Windturbinen auch in sensiblen Gebieten installiert werden, ohne die lokale Landnutzung wesentlich zu beeinträchtigen. Gleichzeitig unterstützen sie die regionalen Gemeinden durch zusätzliche Einnahmen und tragen so zur nachhaltigen Entwicklung bei.	
(43)	Nationales Interesse und regionale Entwicklung	(25)	
(44)	Positive Einflüsse auf die Natur und Tierwelt	Viele der Argumente gegen Windprojekte sind realitätsfern und beruhen auf überzogenen Szenarien, die durch Fakten nicht bestätigt werden. Beispielsweise wird oft behauptet, Windräder würden den Tourismus ruinieren oder das Leben in der Umgebung unerträglich machen. Doch Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen, dass diese Befürchtungen unbegründet sind. Solche übertriebenen Behauptungen dienen oft nur dazu, Ängste zu schüren, anstatt eine konstruktive Lösung zu finden.	
(45)	Keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt	(26)	
(46)	Dezentrale Energieerzeugung und Versorgungssicherheit	Windenergieprojekte tragen nicht nur zur regionalen Wertschöpfung bei, sondern stärken auch die lokale Wirtschaft durch die Schaffung von Arbeitsplätzen in Planung, Bau und Wartung. Gleichzeitig leisten sie einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz, indem sie CO ₂ -Emissionen reduzieren und die Schweiz auf dem Weg zur Klimaneutralität unterstützen. Durch den Einsatz modernster	
(47)	Angesichts der Ziele des Bundesgesetz über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien		

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(Mantelerlass/Stromgesetz) ist eine rasche raumplanerische Sicherung geeigneter Gebiete notwendig. Wir begrüßen daher die Stossrichtung der Richtplananpassungen, insbesondere von Windenergie, da sie einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten. Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 30 Branchenverbänden und rund 600 Unternehmen (darunter zahlreiche EVU), die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung, Energieverteilung und -vermarktung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen das Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und engagieren uns für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050. (48) Windstrom ist die optimale Ergänzung zu Solar- und Wasserstrom Windenergie ergänzt die bestehenden erneuerbaren Energien wie Wasserkraft und Solarenergie ideal und trägt zur Stabilität des Stromnetzes bei. Während Wasserkraft von Trockenperioden beeinträchtigt werden kann und Solaranlagen nur tagsüber Strom produzieren, liefern Windturbinen auch nachts und bei schwachem Sonnenlicht Energie. Damit stärken sie die Versorgungssicherheit und unterstützen die Energiewende. Der Vergleich mit direkt an die Schweiz angrenzenden Ländern (z.B. Österreich) zeigt, dass die Schweiz im Bereich Windenergie noch ein grosses Potenzial für die erneuerbare Energieversorgung ungenutzt lässt. (49) Kein Antrag (50) Kosten / Nutzen (51) Energiewende und geringer Flächenverbrauch	Technologien wird zudem sichergestellt, dass die Anlagen effizient und nachhaltig betrieben werden. (27) Im Umkreis von Windrädern kann die Fläche nicht überbaut werden und somit bleibt die landwirtschaftlich nutzbare Fläche erhalten und der Boden wird nicht versiegelt. (28) Windenergie ergänzt die bestehenden erneuerbaren Energien wie Wasserkraft und Solarenergie ideal und trägt zur Stabilität des Stromnetzes bei. Während Wasserkraft von Trockenperioden beeinträchtigt werden kann und Solaranlagen nur tagsüber Strom produzieren, liefern Windturbinen auch nachts und vor allem im Winter wichtige Energie. Damit stärken sie die Versorgungssicherheit und unterstützen die Energiewende. Durch den Ausbau der Windenergie leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Klimaneutralität und zur Reduktion der CO₂-Emissionen. Gleichzeitig fördert sie die Energieunabhängigkeit, indem wir weniger fossile Brennstoffe und Strom aus dem Ausland benötigen. Windenergie ist somit ein Schlüsselement für eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung. → Dreamteam "Sonne, Wind & Wasser" (29) Für die Realisierung von Projekten, besonders von Windenergieprojekten, ist Planungssicherheit entscheidend. Ausgereifte Richtpläne mit festgelegten Eignungsgebieten für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien spielen dabei eine zentrale Rolle. (30) Durch den Ausbau der Windenergie leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Klimaneutralität und zur Reduktion der CO₂-Emissionen. Gleichzeitig fördert sie die Energieunabhängigkeit, indem wir weniger fossile Brennstoffe und Strom aus dem Ausland benötigen. Windenergie ist somit ein Schlüsselement für eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung.	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Die Argumente der Windkraftgegner betr. Verschandlung der Linthebene verfangen nicht. Mehrere Starkstromleitungen durchziehen dieses Gebiet sowie A3 und Industriebauten. Da liegen ein paar Windräder auch noch drin. (31) Mit Windenergieprojekten können wir die nationalen Klimaziele schneller erreichen, indem wir den CO₂-Ausstoss deutlich senken. Gleichzeitig bietet die Windenergie ein grosses Potenzial für dezentrale Energieerzeugung, was insbesondere ländliche Regionen stärkt. Durch die Installation von Windturbinen in windreichen Gebieten schaffen wir eine nachhaltige und regionale Energieversorgung, die unabhängig von zentralisierten Netzen funktioniert. Aufgrund meiner beruflichen Erfahrung und den mir bekannten Untersuchungen und Expertisen ist ein Bau von Windkraftanlagen in der Linthebene technisch möglich und auch wirtschaftlich. Der Untergrund ist schwierig, aber technisch lösbar. Die Einschränkungen des Grundwasserleiters müssten geprüft werden, sollten aber nur geringe Auswirkungen (wenn überhaupt) haben. Die bestehende Infrastruktur zum Erschliessen von Windkraftanlagen bietet sich an. Die Windzonen wurden intensiv untersucht und gemessen. Die Ergebnisse zeigen eindeutig die Wirtschaftlichkeit auf. Zu den Gefährdungen für die Vögel bzw. Eisschlag haben die SAK schon ein UVP durchgeführt. Die Lärmbelastung ist gering. Der Lärm von der Autobahn ist um ein deutliches höher. Die Schatteneffekte sind aus meiner Sicht vernachlässigbar. (32) Windenergie ergänzt die bestehenden erneuerbaren Energien wie Wasserkraft und Solarenergie ideal und trägt zur Stabilität des Stromnetzes bei. Während Wasserkraft von Trockenperioden beeinträchtigt werden kann und Solaranlagen nur tagsüber Strom produzieren, liefern Windturbinen auch nachts und bei schwachem Sonnenlicht Energie. Damit stärken sie die Versorgungssicherheit und unterstützen die Energiewende. (33) Siehe Antrag. (34)	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Der Ausbau der Windenergie ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Energieunabhängigkeit. Indem wir weniger Strom importieren müssen, verringern wir die Abhängigkeit von ausländischen Energielieferanten und stärken damit das nationale Interesse. (35) Windenergie ergänzt die bestehenden erneuerbaren Energien wie Wasserkraft und Solarenergie ideal und trägt zur Stabilität des Stromnetzes bei. Während Wasserkraft von Trockenperioden beeinträchtigt werden kann und Solaranlagen nur tagsüber Strom produzieren, liefern Windturbinen auch nachts und bei schwachem Sonnenlicht Energie. Damit stärken sie die Versorgungssicherheit und unterstützen die Energiewende (36) Die Windenergie bietet ein enormes Potenzial für dezentrale Energieerzeugung, was insbesondere in strukturschwachen Regionen von Vorteil ist. Durch den Bau von Windparks in windreichen Gebieten können wir die Versorgungssicherheit erhöhen und gleichzeitig die CO₂-Emissionen senken. Windenergie ist somit ein wichtiger Baustein für eine nachhaltige und resiliente Energieversorgung. Strom soll dort erzeugt werden, wo er gebraucht wird. Da Wind und Sonne keine Rechnung schicken, dh die Grenzkosten für die Energieproduktion null sind, ist ein dezentrales erneuerbares Energiesystem langfristig kostengünstiger und deshalb im Interesse des Landes. (37) Windenergieanlagen haben keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, wie zB die Abfälle eines AKW. Auch Tiere scheinen sich an die Anlagen gewöhnen zu können. Solange wir immer mehr Strom brauchen, müssen wir ihn auch im Land produzieren und allfällige Abfälle bei uns entsorgen können. (38) Der Ausbau der Windenergie ist ein wichtiger Schritt zur	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Stärkung der Energieunabhängigkeit der Schweiz. Indem wir weniger Strom importieren müssen, verringern wir unsere Unabhängigkeit von ausländischen Energielieferanten und stärken damit das nationale Interesse. Zudem ergänzt Windenergie perfekt andere erneuerbare Energien wie Wasserkraft und Solarenergie, sodass wir unseren Energiebedarf künftig zuverlässig decken können (39) Zur Erreichung der Klimaziele und im Interesse künftiger Generationen ist der rasche Ausbau erneuerbarer Energien unumgänglich. Windenergie spielt dabei eine zentrale Rolle: Sie ist sauber, nachhaltig und trägt zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei – ohne die Risiken der Atomkraft oder anderer fossiler Energieträger, die den Klimawandel zusätzlich verstärken. Atomkraftwerke sowie CO₂-emittierende Alternativen stellen keine tragfähige Lösung für eine klimafreundliche Energiezukunft dar. Gefordert sind emissionsfreie Technologien, die langfristig unabhängig machen und ökologisch vertretbar sind. Windkraftprojekte bieten hierfür eine verlässliche Perspektive. Sie ermöglichen nicht nur eine dezentrale, erneuerbare Stromproduktion, sondern schaffen auch regionale Wertschöpfung und reduzieren die Abhängigkeit von Stromimporten. Gleichzeitig ist bei der Planung sicherzustellen, dass Lösungen gewählt werden, die sozialverträglich sind und keine unzumutbaren Belastungen für einzelne Personen oder Gemeinden mit sich bringen. Durch sorgfältige Standortwahl, moderne Technologien und einen transparenten Dialog lassen sich Windkraftanlagen umsetzen, ohne Natur, Landschaft oder Lebensqualität übermässig zu beeinträchtigen. Eine Anpassung des kantonalen Richtplans zur aktiven Förderung geeigneter Windkraftstandorte ist daher angezeigt. Sie schafft die nötige planerische Grundlage für eine sichere, faire und klimaverträgliche Energieversorgung im Interesse der gesamten Gesellschaft. (40) Viele der Ablehnungsanträge sind von ausserkantonale orchestriert und richten sich grundsätzlich gegen die Windenergienutzung. Diese Ablehnung ist ideologisch verblendet und hat nichts mit realen Argumenten zu tun. So wird ua. die Lärmfrage als Angstargument aufgebaut. Aber	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		dass die bekannten Schallpegel erst bei hohen Windgeschwindigkeiten erreicht werden, bei denen auch in Bodennähe hohe Windgeräusche auftreten und somit die Schalleinwirkung kaum erhöht wird, wird unterschlagen. Das Argument Landschaftsschutz wird von dieser Seite nur vorgeschoben, denn ihre Einwände richten sich gegen keine anderen Vorhaben, egal wie sehr sie die Landschaft beeinträchtigen. Insofern darf diese orchestrierte Gegenpropaganda nicht zur Streichung der Eignungsgebiete führen. Der Auftrag des Bundes erlaubt dies auch nicht. (41) Im Vergleich zu anderen Energiequellen beansprucht Windenergie nur wenig Fläche und ermöglicht gleichzeitig eine duale Nutzung des Landes, z. B. für Landwirtschaft oder Naturschutz. Darüber hinaus profitieren lokale Gemeinden direkt von den Einnahmen aus Windprojekten, was die regionale Wirtschaft stärkt. Windenergie ist somit eine nachhaltige Lösung, die ökologische und wirtschaftliche Vorteile vereint. (42) Durch den Ausbau der Windenergie leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Klimaneutralität und zur Reduktion der CO₂-Emissionen. Gleichzeitig fördert sie die Energieunabhängigkeit, indem wir weniger fossile Brennstoffe und Strom aus dem Ausland benötigen. Windenergie ist somit ein Schlüsselement für eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung. (43) Windenergieprojekte dienen dem nationalen Interesse, indem sie die Energieversorgung diversifizieren und die Abhängigkeit von Importen verringern. Gleichzeitig tragen sie zur regionalen Entwicklung bei, indem sie lokale Wirtschaftskreisläufe stärken und neue Arbeitsplätze schaffen. Die Windenergie ist somit ein Gewinn für die gesamte Schweiz – sowohl ökonomisch als auch ökologisch. (44) Windenergieanlagen haben eine geringe ökologische Belastung und setzen keine schädlichen Chemikalien frei, was sie zu einer der umweltfreundlichsten Energiequellen macht. Obwohl es Bedenken gibt, dass Vögel durch die Rotoren	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		gefährdet sein könnten, zeigen langfristige Untersuchungen, dass sich die Tierwelt schnell an die Anlagen anpasst und ihre Flugrouten entsprechend anpasst. Zudem bieten Windparks oft Gelegenheit zur Renaturierung der umliegenden Landschaften. (45) Windenergieanlagen enthalten keine giftigen oder schädlichen Materialien und stellen somit keine Gefahr für Boden, Wasser oder Luft dar. Sie produzieren Energie ohne Abfall oder Emissionen, was sie zu einer der saubersten Energiequellen macht. Darüber hinaus haben Studien gezeigt, dass Vögel und Fledermäuse sich nach einer kurzen Gewöhnungsphase an die Anlagen anpassen und ihre natürlichen Verhaltensmuster beibehalten. Dies unterstreicht die ökologische Verträglichkeit dieser Technologie. (46) Die Windenergie bietet ein enormes Potenzial für dezentrale Energieerzeugung, was insbesondere in strukturschwachen Regionen von Vorteil ist. Durch den Bau von Windparks in windreichen Gebieten können wir die Versorgungssicherheit erhöhen und gleichzeitig die CO₂-Emissionen senken. Windenergie ist somit ein wichtiger Baustein für eine nachhaltige und resiliente Energieversorgung. (47) (48) (49) Diese Positivplanung zur Windenergie ist enorm wichtig. Ohne den massiven Einsatz von Solarenergie lässt sich das Netto-Null-Ziel nicht erreichen. Und Solarenergie muss mit Windkraft ergänzt werden. Windenergie erhöht in diesem Zusammenhang die Netzstabilität. (50) Windkraft ist wichtig. Muss weiter investiert werden. (51) Windenergie ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		und hilft dabei, die Abhängigkeit von fossilen Energien zu reduzieren. Dank ihres geringen Flächenverbrauchs können Windturbinen auch in sensiblen Gebieten installiert werden, ohne die lokale Landnutzung wesentlich zu beeinträchtigen. Gleichzeitig unterstützen sie die regionalen Gemeinden durch zusätzliche Einnahmen und tragen so zur nachhaltigen Entwicklung bei.	
151757	Wir beantragen die Umformulierung des R-B11 «Energieversorgung und -verbrauch zukunftsfähig ausrichten» «... Im Richtplan bezeichnet er besonders geeignete Gebiete [Ergänzung] für die Produktion und zur Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen. Zu den erneuerbaren Quellen gehören Strom aus Wind- und Wasserkraft sowie Solarenergie, Biomasse, Wärme aus Abwärme sowie erneuerbare Gase. Des Weiteren zeichnet er im Richtplan besonders geeignete Gebiete zur Speicherung von Energie und Wärme aus. Diese dienen zur Speicherung überschüssiger Energie aus erneuerbaren Quellen, die später bei Bedarf in Form von Wärme oder Strom zur Verfügung gestellt werden.»	Die Energieversorgung und den Energieverbrauch zukunftsfähig auszurichten, bedeutet, bei der Strom- und Wärmeerzeugung das Potential aller erneuerbaren Quellen auszuschöpfen. Versorgungssicherheit bezieht sich neben der Versorgung mit Strom auch auf die Versorgung mit Wärme und Kälte und dies flexibel, effizient und klimaneutral. Hierbei sollten die Produktion und Verteilung von Energie, Wärme und Kälte technologisch offenbleiben und die Konvergenz der Netze immer in Betracht bezogen werden. Die Infrastruktur zur Bereitstellung der erneuerbaren Gase ist vorhanden und muss so lange es geht genutzt werden, um alle Kunden auch weiterhin optimal zu versorgen. Wir sehen die Dringlichkeit und Wichtigkeit Energiespeicher zu bauen. Im Sommer sind werden Überschüsse durch Solarstromproduziert. Im Winter besteht das Risiko, dass aufgrund der limitierten Sonnenstunden und der saisonal bedingten geringeren hydrologischen Stromproduktion die Versorgung anspruchsvoller wird. Den Überschuss der Stromproduktion in den sonnenreichen Sommermonaten zu speichern, kann mit Hilfe Power-to-X erfolgen. Dies ist ein bewährtes Verfahren, das zur Umwandlung von erneuerbarem Strom in einen chemischen Energieträger (z.B. Wasserstoff, Methan, Ammoniak) dient.	Die Nennung von Wind-, Wasser- und Solarenergie hat sich an Art. 10 EnG orientiert. Aufgrund der Mitwirkungsergebnisse wurde eine Umformulierung vorgenommen. Anstelle einzelner Energieträger wird der Begriff «erneuerbare Energie» verwendet. So werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und gleichzeitig die Beständigkeit des Beschlusses erhöht, falls zu einem späteren Zeitpunkt weitere erneuerbare Energieträger hinzukommen sollten.
R-B12 Auf die Klimaveränderung reagieren			
151790	Der Kanton Glarus implementiert seine Bemühungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimaveränderung im Richtplan, um den Vorgaben des schweizerischen und kantonalen Klimagesetzes entsprechen zu können. Wo nötig werden Massnahmen festgelegt und nachfolgende Planungsebenen miteinbezogen.	Der Richtplan soll möglichst auf das landesweite und kantonale Gesetz abgestimmt sein	Für das Richtplankapitel zum Thema Klima werden zusätzlich zu den Gesetzesvorgaben auch weitere Grundlagen und Vorgaben beachtet. Eine Nennung einzelner Grundlagen erscheint nicht zielführend.
149659, 150074, 150356, 150357, 151059, 151516,	(1), (2) Der Klimaschutz ist in einer eigenen richtungsweisenden Festlegung aufzunehmen.	(1), (2) Die Herausforderung des Klimawandels stellt eine der zentralen raumrelevanten Aufgaben des 21. Jahrhunderts dar.	Das Netto-Null-Ziel (mit Planungshorizont 2025 gemäss übergeordneten Vorgaben) wird im Kapitel E2 Energie behandelt und wird vorliegend zudem als "Einzelziel" im

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
151821, 151828, 152325, 152378, 152379, 152402, 152408, 152440, 151705	R-B13 (neu) soll wie folgt lauten: „Der Kanton Glarus sorgt für die Einhaltung der Klimaziele und ergreift Massnahmen, um die Treibhausgasemissionen bis 2035 auf Netto-Null zu reduzieren. Es werden die Potenziale für Kohlenstoffsenken eruiert und im Richtplan dafür geeignete Gebiete ausgeschieden. Zudem schafft der Kanton raumplanerische Voraussetzungen für die Schaffung einer CO2-Infrastruktur.“ (3), (6), (10) E8-B/1 Klimaschutz und Anpassung an die Klimaveränderung Der Kanton Glarus engagiert sich sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an die Klimaveränderung. <i>Der Kanton Glarus verpflichtet sich, bis spätestens 2050 Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu erreichen.</i> Er stimmt seine diesbezüglichen Instrumente untereinander ab und berücksichtigt diese in seiner Raumplanung. (4), (11) E8-B/2 Vorreiter Kanton Glarus Der Kanton Glarus nimmt eine Vorreiterrolle ein und erreicht als erster Bergkanton das Netto-Null Ziel. (5) Der Kanton Glarus sorgt für die Einhaltung der Klimaziele und ergreift Massnahmen, um die Treibhausgasemissionen bis 2040 auf Netto-Null zu reduzieren. Es werden die Potenziale für Kohlenstoffsenken eruiert und im Richtplan dafür geeignete Gebiete ausgeschieden. Zudem schafft der Kanton raumplanerische Voraussetzungen für die Schaffung einer CO2-Infrastruktur. sowie: Kreislaufwirtschaft fördern – Der Kanton Glarus fördert die Kreislaufwirtschaft als Beitrag zu einer ressourcenschonenden, klimaverträglichen und zukunftsfähigen Raumentwicklung. Bei der Planung, Erstellung, Nutzung, Umnutzung und Rückbau von Infrastrukturen und Bauten sind geschlossene Stoffkreisläufe anzustreben. Der Einsatz von Recyclingmaterialien, die Wiederverwendung bestehender Bausubstanz sowie rückbaufreundliche Bauweisen sind zu unterstützen. Dafür notwendige Infrastrukturen sind planerisch zu sichern. Die Gemeinden berücksichtigen die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft in ihrer Bau- und Zonenplanung. Abrissprämien werden nicht mehr ausbezahlt.	Der kantonale Richtplan ist gemäss Raumplanungsgesetz (RPG Art. 8) das behördenverbindliche Führungs- und Koordinationsinstrument zur Steuerung raumwirksamer Tätigkeiten. Entsprechend muss er auch die Ziele des Klimaschutzes verbindlich abbilden. Die Schweiz hat sich im Rahmen des Pariser Klimaabkommens und des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG), ihre Emissionen bis spätestens 2050 auf Netto-Null zu senken. Mehrere Kantone haben sich bereits deutlich ambitioniertere Ziele gesetzt (Netto-Null bis 2040 oder früher). Auch der Kanton Glarus ist gehalten, seinen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele zu leisten und den dafür nötigen Transformationspfad proaktiv zu gestalten. Der Klimawandel hat erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung – von der Siedlungsstruktur über die Energieinfrastruktur bis zur Nutzung des Bodens und der natürlichen Ressourcen. Umgekehrt bietet die Raumplanung bedeutende Hebel zur Emissionsminderung (z.B. durch Siedlungsverdichtung, Energieplanung, Verkehrsvermeidung) sowie zur Förderung von Kohlenstoffsenken (z.B. Moor- und Walderhalt, Begrünung, aber auch CO2-Abscheidungsanlagen). Die Aufnahme einer eigenen Festlegung R-B13 „Klimaschutz“ ist notwendig, um dem hohen Stellenwert des Themas gerecht zu werden, dem Klimaschutz ein strategisches Gewicht im Richtplan zu verleihen und die Planungssicherheit für künftige Vorhaben im Sinne einer klimaverträglichen Raumentwicklung zu erhöhen. Nur durch eine solche Festlegung kann der Kanton Glarus rechtzeitig, koordiniert und zielgerichtet auf die Herausforderungen der Klimakrise reagieren. (3), (6), (10) Das Ziel ist sowohl in der Verfassung als auch im übergeordneten Gesetz (KIG) festgelegt. Daher gehört es auch in die richtungsweisende Festlegung. Zudem wird so der ARE Leitfaden umgesetzt, welcher klare, messbare und raumwirksame Festlegungen zum Klimaschutz im Richtplan verlangt. Der Klimaschutz betrifft alle Lebensräume und Lebensbereich, sodass es mehr als nur eine strategische Absichtserklärung braucht, um diese Herausforderung anzupacken. (4), (11) Der Kanton Glarus verfügt über ideale Voraussetzungen, um	übergeordneten Thema Klimaschutz verstanden. Es ist nur eines von mehreren Zielen, welche der Kanton Glarus in Bezug auf den Umgang mit der Klimaveränderung anstrebt. Der Beschluss R-B12 wurde bewusst offen formuliert. Die Raumentwicklungsstrategie soll als Rahmgebung des Richtplans zu jedem Richtplankapitel nur einen Beschluss mit dem übergeordneten Ziel definieren. Auch der Beschluss E8-B/1 soll umfassend festlegen, dass sich der Kanton Glarus sowohl im Thema Klimaschutz als auch im Thema Anpassung an die Klimaveränderung engagiert. Sie werden deshalb nicht angepasst. Die Festlegung von konkreten Massnahmen wird voraussichtlich über das neue kantonale Klimagesetz und den kantonalen Klimaplan vorgenommen. Raumplanerisch relevante Massnahmen daraus müssen in einer späteren Richtplanrevision aufgenommen werden.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(7) R-B12 Neu: Der Kanton sorgt für die Einhaltung der Klimaziele und ergreift Massnahmen, um die Treibhausgasemissionen bis 2040 auf Netto Null zu reduzieren. Er schafft die raumplanerischen Rahmenbedingungen, um CO2-Senken auszuscheiden und CO2-Infrastrukturen zu schaffen. alter Text streichen (8), (14) E8-B/1: Der Kanton Glarus engagiert sich sowohl im Klimaschutz, wie auch in der Anpassung an die Klimaveränderung. Er verpflichtet sich bis spätestens 2050 das Netto Null Ziel bei den Treibhausgasemissionen zu erreichen. Dazu stimmt er seine Instrumente untereinander ab und berücksichtigt sie in der Raumplanung (Kanton und Gemeinden) (9) R-B12: Auf Klimaveränderung reagieren: Neu: Der Kanton Glarus sorgt für die Einhaltung der Klimaziele und ergreift Massnahmen, um die Treibhausgasemissionen bis 2040 auf Netto-Null zu reduzieren. Es werden die Potentiale für Kohlenstoffsinken eruiert und im Richtplan dafür geeignete Gebiete geschaffen. Alten Text streichen (12) E8-B/1: Der Kanton Glarus engagiert sich sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an die Klimaveränderung. Er verpflichtet sich, bis spätestens 2050 das Netto-Null Ziel bei den Treibhausgasemissionen zu erreichen. Dazu stimmt er seine diesbezüglichen Instrumente untereinander ab und berücksichtigt sie in den Raumplanungen. (13) R-B12 Neu: Der Kanton sorgt für die Einhaltung der Klimaziele und ergreift Massnahmen, um die Treibhausgasemissionen bis 2040 auf Netto Null zu reduzieren. Er schafft die raumplanerischen	beim Klimaschutz eine Vorreiterrolle unter den Bergkantonen einzunehmen. Mit einem hohen Anteil an erneuerbarer Energie, eine fortschrittlichen Industrie und nur 3 Gemeinden kann der Kanton die Treibhausgasemissionen schneller und konsequenter reduzieren als viele andere Regionen. Der klare Wille, als erster Bergkanton das Netto-Null-Ziel zu erreichen, zeigt Haltung und schafft ein positives Beispiel für andere Kantone mit ähnlichen Voraussetzungen. Es macht Mut, ambitionierte Klimaziele nicht nur anzustreben, sondern auch glaubwürdig umzusetzen. Die Transformation hin zu Netto-Null im Gebäudebereich stärkt das lokale Gewerbe (z. B. Holzbau, Wärmenetze etc.) Der Kanton Glarus hat sich mit dem Verfassungsartikel zum Klimaschutz und dem Auftrag zur Ausarbeitung eines Klimagesetzes bereits zu wirksamem Klimaschutz bekannt. Eine Vorreiterrolle im Richtplan gibt diesem Ziel eine strategische Verankerung. Bergkantone sind besonders verletzlich – und haben besonders viel zu gewinnen. Glarus ist vom Klimawandel direkt betroffen (Gletscherschwund, Rutschungen, Wasserregime, Biodiversitätsverluste). Eine ambitionierte Klimapolitik ist nicht nur Pflicht, sondern auch Eigeninteresse zum Schutz der Lebensgrundlagen und Infrastrukturen. (5) Der Bund strebt mit dem Klimaschutzgesetz (KIG) das Netto-Null-Ziel bis spätestens 2050 an. Im April 2024 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz aufgefordert, ihre Klimaziele mit einem an Erwägungen globaler Gerechtigkeit orientierten CO2-Budget zu begründen, was – sofern die Schweiz das rechtsgültige Urteil ernst nimmt – zu einer deutlichen Verschärfung der geltenden Klimaziele führen muss. Mehrere Kantone streben auch heute schon das Netto-Null-Ziel für das Jahr 2040 an (das selbe Ziel gilt laut KIG auch für die Bundesverwaltung). Auch Glarus ist gehalten, seinen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele zu leisten. Der Klimawandel hat erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung. Umgekehrt bietet die Raumplanung bedeutende Hebel zur Emissionsminderung (z.B. durch Siedlungsverdichtung, Energieplanung, Verkehrsvermeidung) sowie zur Förderung von Kohlenstoffsinken (z.B. Moor- und Walderhalt, Begrünung, aber auch CO2-Abscheidungsanlagen). zur Kreislaufwirtschaft: Die Kreislaufwirtschaft ist ein zentrales Handlungsfeld zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs, zur Vermeidung von	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Rahmenbedingungen, um CO₂-Senken auszuscheiden und CO₂-Infrastrukturen zu schaffen. alter Text streichen (15) Der Kanton Glarus ergreift die nötigen Massnahmen um die Klimaziele und Nettonull bis spätestens 2050 zu erreichen. Dafür implementiert er unter anderem seine Bemühungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimaveränderung im Richtplan. Die notwendigen Massnahmen werden festgelegt und in die nachfolgenden Planungsebenen miteinbezogen.	Abfällen und zur Minderung von Treibhausgasemissionen. Im Bauwesen fallen rund 85% des Schweizer Abfallaufkommens an. Durch den gezielten Erhalt von bestehender Bausubstanz, die Wiederverwendung von Bauteilen sowie den Einsatz von rezyklierten Materialien kann der Kanton Glarus einen wirkungsvollen Beitrag zu einer nachhaltigen Bauweise leisten. Die Integration der Kreislaufwirtschaft in den Richtplan schafft die raumplanerischen Voraussetzungen für eine systematische Umsetzung dieser Prinzipien. Schliesslich reduziert die Kreislaufwirtschaft auch die graue Energie und reduziert Treibhausgasemissionen. (7) Der Klimawandel hat erhebliche Auswirkungen im Gebirgskanton GL und deshalb ist schnelles handeln besonders wirksam. Die Vorbildfunktion vom GL im Klimaschutz ist als kleiner Kanton eher erreichbar, wenn der politische Wille die gesetzlichen Vorgaben vom Bund umzusetzen da ist (Klima- und Innovationsgesetz bis spätestens 2050 Netto Null) (8), (14) ARE Leitfaden und gesetzliche Vorgaben vom Bund (KIG) (9) Der Klimawandel hat erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung. Die Raumplanung bietet Hand, um in verschiedenen Bereichen koordiniert Massnahmen einzuführen. Beispielsweise können die Moorgebiete des Kanton Glarus wieder als Kohlenstoffsinken funktionsfähig gemacht werden. (12) Klima- und Investitionsgesetz, ARE Leitfaden. (13) Der Klimawandel hat erhebliche Auswirkungen im Gebirgskanton GL und deshalb ist schnelles handeln besonders wirksam. Die Vorbildfunktion vom GL ist gerade hier wichtig und das GL ist sehr geeignet als Pilot vom Bund für smart mobility (zumal die Haupt-Strasse dem Bund gehört). Der Fokus auf nachhaltigere Mobilitätslösungen ist möglich und die Zielerreichung als kleiner Kanton bis 2040 ist	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		möglich, wenn der Kanton auch die raumplanerischen Rahmenbedingungen schafft. Vgl. auch Petition von Glarus zukünftig mobil. (15) Auch der Kanton Glarus ist gehalten, seinen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele zu leisten. Der Klimawandel hat erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung – von der Siedlungsstruktur über die Energieinfrastruktur bis zur Nutzung des Bodens und der natürlichen Ressourcen. Dem Klimawandel muss auch auf raumplanerischer Ebene begegnet werden.	
150136, 150139, 150146, 150158, 150364, 150365, 150366, 150454, 150494, 150507, 150545, 151063, 151067, 151517, 151697, 151698, 151706, 151719, 151720, 152321, 152330, 152334, 152338, 152380, 152381, 152382, 152387, 152445, 152446, 152461, 152474, 152480, 151822	(1) Die Revitalisierung von Fließgewässern sei als zentrale Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen aufzunehmen. (2) Die Revitalisierung von Mooren sei als wichtige Massnahmen zum Klimaschutz aufzuführen. (3) Der Richtplan habe Grundsätze für die Anpassung des Siedlungsraums an den Klimawandel vorzugeben. (4) Zu V5.1 Flugplatz Mollis Ergänzung: mit V5.1-B/2 Der Kanton Glarus strebt am Flugplatz Mollis einen schrittweisen Übergang zu einem klimaneutralen Flugbetrieb an. Dabei werden der Einsatz nachhaltiger Flugtreibstoffe (Sustainable Aviation Fuels, SAF) sowie die Einführung emissionsfreier Antriebstechnologien aktiv gefördert. Raumplanerisch werden die Voraussetzungen geschaffen, um technologische Entwicklungen, Pilotprojekte und Infrastruktur für klimaverträgliche Luftfahrt zu ermöglichen. (5), (24) E8-B/2 Der Kanton fördert aktiv Kohlenstoffsinken durch Wiedervernässung von Mooren, Walderhalt, Humusaufbau in der Landwirtschaft, CO₂-Abscheidung von Punktquellen.	(1) Naturnahe Flüsse leisten einen wichtigen Beitrag zur Klimaresilienz von Mensch und Natur. Sie wirken der Gewässererwärmung entgegen, indem sie wieder mit dem Grundwasser vernetzt und durch Ufervegetation beschattet werden. Die Wiederherstellung einer natürlichen Tiefenvariabilität – etwa durch tiefe Kolke – schafft kühle Rückzugsräume für Fische. Vernetzte Gewässersysteme ermöglichen zudem die Wanderung in kühlere Seitengewässer oder Oberläufe, was für das Überleben vieler Arten entscheidend ist. Gleichzeitig stärken revitalisierte Gewässer die Biodiversität. Sie bieten vielfältige Lebensräume für einheimische Arten und erhöhen so die Widerstandsfähigkeit gegenüber invasiven Neobiota. Eine gute hydrologische Vernetzung – sowohl lateral (mit der Aue) als auch vertikal (mit dem Grundwasser) – verbessert den Wasserhaushalt insgesamt und erhöht die Trockenheitsresistenz der Landschaft. Auch im Hinblick auf Extremereignisse sind revitalisierte Flüsse von grosser Bedeutung: Sie können Hochwasserspitzen besser abfedern, Schwemmholz zurückhalten und bei Trockenheit Wasser länger in der Landschaft speichern. Verdunstung und Beschattung kühlen zudem das lokale Klima. Nicht zuletzt ist auch die Ufervegetation gesetzlich geschützt. Gemäss Art. 21 des Natur- und Heimatschutzgesetzes sind die Kantone verpflichtet, bestehende Ufervegetation zu erhalten und wo nötig wiederherzustellen. Revitalisierungen leisten somit auch einen Beitrag zur gesetzlichen Pflicht zum Schutz und zur Förderung naturnaher Uferbereiche.	Die Verankerung des Klimaschutzes wurde vorgenommen. Die Festlegung von konkreten Massnahmen wird voraussichtlich über das neue kantonale Klimagesetz und den kantonalen Klimaplan vorgenommen. Raumplanerisch relevante Massnahmen daraus müssen in einer späteren Richtplanrevision aufgenommen werden. Die genannten Themen werden im Themenspeicher aufgenommen, welcher für eine nächste Richtplanrevision herangezogen wird.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Geeignete Flächen werden im Richtplan ausgeschieden. (6), (25) E8-B/3 Siedlungsräume sind klimaresilient zu gestalten: durch baulichen Hitzeschutz, grüne Infrastruktur, Entsiegelung und Beschattung. Der Kanton stellt die Grundalgen für eine hitzeangepasste Siedlungsentwicklung zur Verfügung. (7), (14), (26) E8-B/4 Priorisierung emissionsfreier Technologien: Bei der Energieversorgung, Mobilität und Landwirtschaft werden emissionsfreie und wenn möglich klimapositive Technologien bevorzugt. Die planerische Sicherung fossiler Energieträger ist ausgeschlossen. (8), (27) E8 - C/4 Der Kanton Glarus schafft die raumplanerischen Voraussetzungen für den Aufbau einer CO₂-Infrastruktur und bezeichnet die Gebiete im Richtplan. (9) Der Klimaschutz ist als zusätzliche Anforderung bei Ein- und Umzonungen zu berücksichtigen. Ergänzung: "Neue Siedlungsgebiete sind so zu gestalten, dass sie an die künftigen klimatischen Veränderungen angepasst sind. Insbesondere sollen Hitzeinseln vermieden und die Bodenversickerung sichergestellt werden." (10), (15) R-B13 (neu) Kreislaufwirtschaft fördern Der Kanton Glarus fördert die Kreislaufwirtschaft als Beitrag zu einer ressourcenschonenden, klimaverträglichen und zukunftsfähigen Raumentwicklung. Bei der Planung, Erstellung, Nutzung, Umnutzung und Rückbau von Infrastrukturen und Bauten sind geschlossene Stoffkreisläufe anzustreben. Der Einsatz von Recyclingmaterialien, die Wiederverwendung bestehender Bausubstanz sowie rückbaufreundliche Bauweisen sind zu unterstützen. Dafür notwendige Infrastrukturen (z. B. Rückbau- und Recyclingstandorte, Lagerflächen für wiederverwertbare Baustoffe) sind planerisch zu sichern. Handlungsauftrag für die Gemeinden: Die Gemeinden	(2) Moore sind wichtige Kohlenstoff-Senken, weil sie grosse Mengen organischer Substanz im Boden speichern – in Form von Torf. Solange Moore nass bleiben, bleibt dieser Kohlenstoff gebunden. Werden Moore jedoch entwässert, wie es oft für die Landwirtschaft geschieht, zersetzen sich die Torfschichten und setzen grosse Mengen CO₂ frei. Moorrevitalisierungen – also die Wiedervernässung entwässerter Flächen – stoppen diese Emissionen und machen den Boden wieder zur CO₂-Senke. Sie sind daher eine wirksame und kosteneffiziente Klimaschutzmassnahme. Besonders wichtig: Auch die Landwirtschaft kann so aktiv zum Klimaschutz beitragen – etwa durch angepasste, moorverträgliche Nutzung wie extensive Bewirtschaftung oder Paludikultur. (3) In den Siedlungen des Kantons Glarus sind gezielte Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel notwendig, weil auch hier die Folgen der Erderhitzung spürbar werden: Häufigere und intensivere Hitzetage belasten die Gesundheit der Bevölkerung – insbesondere von älteren Menschen, Kleinkindern und Personen mit Vorerkrankungen. Mit klimaangepasster Siedlungsentwicklung kann gegengesteuert werden: Mehr Grünflächen, Bäume und entsiegelte Flächen kühlen das Mikroklima, verbessern die Lebensqualität und stärken die Widerstandsfähigkeit gegenüber Wetterextremen. Klimaanpassung im Siedlungsraum ist deshalb kein Luxus, sondern eine vorausschauende Investition in den Schutz der Bevölkerung und die nachhaltige Entwicklung unserer Gemeinden. (4) Diese Festlegung konkretisiert das langfristige Ziel einer klimaverträglichen Luftfahrt auf regionaler Ebene. Sie schafft Planungssicherheit für Investitionen, fördert die Integration von Innovationen in bestehende Infrastrukturen und entspricht den Anforderungen des Bundes an eine klimakompatible Raumplanung. (5), (24) Senkenpotenziale sind flächenabhängig. Der Richtplan ist das zentrale Instrument, um geeignete Gebiete zu sichern,	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	berücksichtigen die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft in ihrer Bau- und Zonenplanung. Abrissprämien werden nicht mehr ausbezahlt. (11) Die aktuelle Revision des kantonalen Richtplans bietet eine zentrale Chance, die Weichen für eine zukunftsfähige, klimaverträgliche Entwicklung des Kantons Glarus zu stellen. Der Klimaschutz ist seit 2022 in der Kantonsverfassung verankert und wurde mit dem Klima- und Innovationsgesetz auf Bundesebene auch national verankert mit konkreten Zwischenzielen. Trotzdem fehlen im vorliegenden Richtplan an vielen Stellen klare Festlegungen und konkrete Handlungsanweisungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Förderung emissionsfreier Technologien. KlimaGlarus.ch setzt sich in dieser Stellungnahme für eine konsequente Ausrichtung des Richtplans auf das Netto-Null-Ziel ein. Wir fordern unter anderem: ☐ eine Verankerung des Klimaschutzes als Querschnittsaufgabe ☐ die Berücksichtigung von Kohlenstoffsinken ☐ die Vermeidung von Lock-in-Effekten durch fossile Infrastrukturen ☐ die Förderung emissionsfreier Mobilitätsformen und Energieträger Mit unseren fundierten und differenzierten Änderungsvorschlägen wollen wir dazu beitragen, dass der Kanton Glarus auch zukünftig sein wirtschaftliches Potenzial ausschöpfen kann und der nächsten Generation gerecht bleibt. (12) (1) Der Kanton fördert aktiv Kohlenstoffsinken durch Wiedervernässung von Mooren, Walderhalt, Humusaufbau in der Landwirtschaft, CO₂-Abscheidung von Punktquellen. Geeignete Flächen werden im Richtplan ausgeschieden. (2) Bei der Energieversorgung, Mobilität und Landwirtschaft werden emissionsfreie und wenn möglich klimapositive Technologien bevorzugt. Die planerische Sicherung fossiler Energieträger ist ausgeschlossen. (3) Der Kanton Glarus schafft die raumplanerischen Voraussetzungen für den Aufbau einer CO₂-Infrastruktur und	Nutzungskonflikte zu vermeiden (z. B. Entwässerung, Überbauung, Intensivlandwirtschaft) und Synergien mit Schutz- und Nutzungszielen herzustellen. (6), (25) Der Kanton Glarus soll die planerischen Grundlagen bereitstellen – etwa in Form von Hitzebelastungskarten, Kaltluftanalysen oder Empfehlungen zur Entsiegelung, Begrünung und Beschattung. Ein Vorbild ist der Kanton Aargau, der mit seinen öffentlich zugänglichen Klimakarten und einem Leitfaden zur hitzeangepassten Siedlungsentwicklung zeigt, wie räumliche Informationen direkt in die Planung einfließen können. Derartige Instrumente ermöglichen es auch den drei Gemeinden, Hitzebelastung wirksam zu mindern und die Lebensqualität langfristig zu sichern. Die Hitzebelastung in Siedlungsgebieten nimmt durch den Klimawandel spürbar zu – besonders in den Städten Glarus und Näfels oder stark versiegelten Zonen. Ohne gezielte Gegenmassnahmen drohen gesundheitliche Belastungen, eine sinkende Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum sowie eine steigende Belastung der Infrastruktur (z. B. Kühlbedarf, Wasserverbrauch). Mit baulichen und planerischen Massnahmen wie Begrünung, Entsiegelung, Beschattung und dem Schutz von Frischluftkorridoren kann dieser Entwicklung wirksam begegnet werden. Um solche Massnahmen gezielt zu planen, braucht es räumliche Entscheidungsgrundlagen. (7), (26) Die Energie- und Verkehrsinfrastrukturplanung beeinflusst die CO₂-Emissionen eines Kantons über Jahrzehnte. Um das Netto-Null-Ziel zu erreichen, braucht es klare Prioritäten: Nur Technologien, die keine oder negative Emissionen verursachen, sind zukunftsfähig. Emissionsfreie (z. B. Solarstrom, Elektromobilität, Wärmepumpen) und klimapositive Technologien (z. B. Holzbau mit CO₂-Bindung, Pyrolyse mit Pflanzenkohle, CO₂-Abscheidung) ermöglichen eine nachhaltige Entwicklung, senken die Abhängigkeit von Importen und schaffen regionale Wertschöpfung. Die planerische Sicherung fossiler Infrastrukturen (z. B. Gasleitungen oder neue Tankstellen für Verbrenner) hingegen zementiert überholte Systeme, widerspricht den Bundeszielen und führt zu sogenannten Lock-in-Effekten, die spätere	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	bezeichnet die Gebiete im Richtplan. (13) Siedlungsräume sind klimaresilient zu gestalten: durch baulichen Hitzeschutz, grüne Infrastruktur, Entsiegelung und Beschattung. Der Kanton stellt die Grundalgen für eine hitzeangepasste Siedlungsentwicklung zur Verfügung. (16) Unter dem Kapitel "Ausgangslage" sei ein Unterkapitel "Siedlungen und Klimawandel" zu ergänzen. Denn der Klimaschutz ist als zusätzliche Anforderung bei der Siedlungsplanung und bei Ein- und Umzonungen zu berücksichtigen. (17) R-B14 (neu) Es soll ein richtungsweisender Beschluss zum Thema Kreislaufwirtschaft erarbeitet werden. (18) Antrag zu E8-C3 Der Kanton fördert aktiv Kohlenstoffsinken durch Wiedervernässung von Mooren, Walderhalt, Humusaufbau in der Landwirtschaft, CO₂-Abscheidung von Punktquellen. Geeignete Flächen werden im Richtplan ausgeschieden. (19) Antrag zu E8-C4 Der Kanton Glarus schafft die raumplanerischen Voraussetzungen für den Aufbau einer CO₂-Infrastruktur und bezeichnet die Gebiete im Richtplan. (20), (21), (28) E 8-B/3 neu: Siedlungsräume sind klimaresilient zu gestalten: durch baulichen Hitzeschutz, grüne Infrastruktur, wenig Versiegelung und viel Beschattung. (22) E8 - B/4: Emissionsfreie Technologien priorisieren: Der	Umstellungen erschweren oder verteuern. Die vorgeschlagene Festlegung sorgt für Planungssicherheit, wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit und echten Klimaschutz – statt kosmetischer Kompromisse. Sie ist damit sachlich geboten und politisch konsequent. (8), (27) Selbst bei ambitionierter Emissionsreduktion werden Restemissionen durch dauerhafte CO₂-Entnahme kompensiert werden müssen – z. B. über Bioenergie mit CO₂-Abscheidung oder direkte CO₂-Abscheidung aus der Luft (DACCS). Damit diese Technologien langfristig entwickelt und eingesetzt werden können, müssen sie frühzeitig raumplanerisch abgesichert werden – etwa über geeignete Standorte und logistische Erschliessung. Der Kanton Glarus kann so technologisch frühzeitig aktiv werden und gleichzeitig wirtschaftliches Potenzial im Klimaschutz erschliessen. (9) Angesichts des Klimawandels ist es essenziell, Hitzeinseln in Siedlungen zu vermeiden und den Boden als Wasserspeicher zu erhalten. Dies kann durch eine geeignete Umgebungsgestaltung mit schattenspendenden Pflanzen und nicht-versiegelten Böden (Stichwort Schwammstadt) gelingen. (10), (15) Die Kreislaufwirtschaft ist ein zentrales Handlungsfeld zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs, zur Vermeidung von Abfällen und zur Minderung von Treibhausgasemissionen. Im Bauwesen fallen rund 85 % des Schweizer Abfallaufkommens an. Durch den gezielten Erhalt von bestehender Bausubstanz, die Wiederverwendung von Bauteilen sowie den Einsatz von rezyklierten Materialien kann der Kanton Glarus einen wirkungsvollen Beitrag zu einer nachhaltigen Bauweise leisten. Die Integration der Kreislaufwirtschaft in den Richtplan schafft die raumplanerischen Voraussetzungen für eine systematische Umsetzung dieser Prinzipien. Schliesslich reduziert die Kreislaufwirtschaft auch die graue Energie und reduziert Treibhausgasemissionen. Weitere Informationen finden sich auf der Seite des Bundes: https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Kanton schafft dazu Rahmenbedingungen bei Energieversorgung, Mobilität und Landwirtschaft und fördert klimapositive Technologien aktiv. (23) E8-B-2: Der Kanton fördert aktiv Kohlenstoffsinken durch Wiedervernässung von Mooren, Walderhalt und Humusaufbau in der Landwirtschaft und scheidet geeignete Flächen im Richtplan aus. (29) E8 - B/3: Emissionsfreie Technologien priorisieren: Der Kanton schafft dazu Rahmenbedingungen bei Energieversorgung, Mobilität und Landwirtschaft und fördert klimapositive Technologien aktiv. (30) E8-B/2: Der Kanton fördert aktiv Kohlenstoffsinken durch Wiedervernässung von Mooren, Walderhalt, Humusaufbau in der Landwirtschaft und scheidet geeignete Flächen im Richtplan aus. (31) E8-B/3: Siedlungsräume sind so zu gestalten, dass die negativen Auswirkungen des Klimas gemildert werden, indem Anlagen begrünt und beschattet und weniger Boden versiegelt wird. Bei Bepflanzung soll die Biodiversität berücksichtigt werden. (32) E8-B/4: Emissionsfreie Technologien priorisieren: der Kanton schafft Rahmenbedingungen bei Energieversorgung, Mobilität und Landwirtschaft und fördert klimapositive Technologien aktiv. (33) R-B12 Neu: Der Kanton Glarus fördert die Kreislaufwirtschaft als klimaverträgliche Raumentwicklung (Rückbau von Infrastrukturen und öffentliche Bauten und Wiederverwendung bzw. geschlossene Kreisläufe fördern; Recyclingstandorte festlegen etc.)	konsum/kreislaufwirtschaft.html (11) (12) (1) Senkenpotenziale sind flächenabhängig. Der Richtplan ist das zentrale Instrument, um geeignete Gebiete zu sichern, Nutzungskonflikte zu vermeiden und Synergien mit Schutz- und Nutzungszielen herzustellen. (2) Die Energie- und Verkehrsinfrastrukturplanung beeinflusst die CO₂-Emissionen eines Kantons über Jahrzehnte. Um das Netto-Null-Ziel zu erreichen, braucht es klare Prioritäten: Nur Technologien, die keine oder negative Emissionen verursachen, sind zukunftsfähig. (3) Selbst bei ambitionierter Emissionsreduktion werden Restemissionen durch dauerhafte CO₂-Entnahme kompensiert werden müssen. Damit diese Technologien langfristig entwickelt und eingesetzt werden können, müssen sie frühzeitig raumplanerisch abgesichert werden. Der Kanton Glarus kann so technologisch frühzeitig aktiv werden und gleichzeitig wirtschaftliches Potenzial im Klimaschutz erschliessen. (13) Der Kanton soll die planerischen Grundlagen bereitstellen. Ein Vorbild ist der Kanton Aargau, der mit seinen öffentlich zugänglichen Klimakarten und einem Leitfaden zur hitzeangepassten Siedlungsentwicklung zeigt, wie räumliche Informationen direkt in die Planung einfließen können. Solche Instrumente ermöglichen es auch den drei Gemeinden, Hitzebelastung wirksam zu mindern und die Lebensqualität langfristig zu sichern. Die Hitzebelastung in Siedlungsgebieten nimmt durch den Klimawandel spürbar zu – besonders in den Städten Glarus und Näfels oder starkversiegelten Zonen. Ohne Gegenmassnahmen nehmen die gesundheitlichen Belastungen zu, die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum ab und die Belastung der Infrastruktur steigt (z. B. Kühlbedarf, Wasserverbrauch). Mit baulichen und planerischen Massnahmen kann dieser Entwicklung begegnet werden. Dafür braucht es räumliche Entscheidungsgrundlagen. (14) Die Planung von Energie und Verkehr prägt die CO₂-Emissionen eines Kantons langfristig. Für Netto-Null sind	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		emissionsfreie oder klimapositive Technologien entscheidend – etwa Solarstrom, Elektromobilität, Holzbau oder CO₂-Abscheidung. Sie fördern Nachhaltigkeit, senken die Abhängigkeit von Importen und stärken die regionale Wertschöpfung. (16) Neue Siedlungsgebiete sind so zu gestalten, dass sie an die künftigen klimatischen Veränderungen angepasst sind. Insbesondere sollen Hitzeinseln vermieden und die Bodenversickerung sichergestellt werden. Angesichts des Klimawandels ist es essenziell, Hitzeinseln in Siedlungen zu vermeiden und den Boden als Wasserspeicher zu erhalten. Dies kann durch eine geeignete Umgebungsgestaltung mit schattenspendenden Pflanzen und nicht-versiegelten Böden (Stichwort Schwammstadt) gelingen. (17) Um Treibhausgase und den Ressourcenverbrauch zu reduzieren, muss die Kreislaufwirtschaft weiter gestärkt werden. Die Integration der Kreislaufwirtschaft in den Richtplan schafft die raumplanerischen Voraussetzungen für eine systematische Umsetzung dieser Prinzipien. (18) Natürliche CO₂-Senken sind essentiell, um jene Treibhausgase zu kompensieren, welche nicht reduziert werden können. Solche Flächen sollen eruiert und gefördert werden. Mit der Festlegung im Richtplan können Nutzungskonflikte vermieden (z. B. Entwässerung, Überbauung, Intensivlandwirtschaft) werden und Synergien mit Schutz- und Nutzungszielen hergestellt werden. (19) Nicht alle Treibhausgasemissionen können auf Null reduziert werden. Aus diesem Grund braucht es auch technologische CO₂-Entnahmen. Damit diese Technologien langfristig entwickelt und eingesetzt werden können, müssen sie frühzeitig raumplanerisch abgesichert werden – etwa über geeignete Standorte und logistische Erschliessung. Der Kanton Glarus kann so technologisch frühzeitig aktiv werden und gleichzeitig wirtschaftliches Potenzial im Klimaschutz erschliessen.	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		(20) Kantonale Grundlagen erstellen gegen Hitzebelastung und für eine hitzeangepasste Siedlungsentwicklung in Glarus Nord und Glarus (Grossüberbauungen). Empfehlungen zur Begrünung und Beschattung an Gemeinden und Bauherren (21) Kantonale Grundlagen (Hitze-Belastungskarten, Kaltluftanalysen, Beschattungsbedarf und -wirkung von Siedlungsbäumen etc.) gegen Hitzebelastung fehlen und werden immer wichtiger für eine hitzeangepasste Siedlungsentwicklung in Glarus Nord und Glarus (Stadt und bei Grossüberbauungen). Empfehlungen zur Begrünung und Beschattung an Gemeinden und für Bauherren bei Auflagen der Sondernutzungsplanung sind daraus sehr kostengünstig und effizient ableitbar (22) Die Grünliberalen wollen, dass der Kanton Vorbildfunktion übernimmt und klar auf Technologien setzt, die keine CO₂-Emissionen verursachen (Solarstrom, E-Mobilität fördern, Holzbau mit CO₂-Bindung etc. ermöglichen). Damit wird die Abhängigkeit von Importen verringert und die regionale Wertschöpfung kann gesteigert werden (23) Richtplan- und zukunftsrelevant, da geeignete Gebiete ausgeschieden werden müssen, um Nutzungskonflikten vorzubeugen und der Raum im GL knapp ist. Es sollen auch mögliche Synergien mit Schutz- und Nutzzielen aufgezeigt werden. (28) Kantonale Grundlagen (Hitze-Belastungskarten, Kaltluftanalysen, Beschattungsbedarf und -wirkung von Siedlungsbäumen etc.) gegen Hitzebelastung fehlen. Sie werden in der ganzen Schweiz immer wichtiger für eine hitzeangepasste Siedlungsentwicklung, so auch in Glarus Nord und Glarus (Stadt), v.a. bei Grossüberbauungen. Empfehlungen zur Begrünung und Beschattung an Gemeinden und für Bauherren bei Auflagen der Sondernutzungsplanung sind daraus sehr kostengünstig und	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		effizient ableitbar. (29) Der Antragstellende will, dass der Kanton Vorbildfunktion übernimmt und klar auf diejenigen Technologien setzt, die keine CO2-Emissionen verursachen (Solarstrom, E-Mobilität fördern, Holzbau mit CO2-Bindung etc. ermöglichen). Damit wird die Abhängigkeit von Importen verringert und die regionale Wertschöpfung kann gesteigert werden. WIN-WIN Situationen. (30) Kohlenstoff binden und CO2 Ausstoss senken. Damit Wirkung der Massnahmen der Biodiversitätsstrategie verstärken. (31) Wohlbefinden der Bewohner ermöglichen. Bei Aussenräumen von öffentlichen Gebäuden wie Schulhäusern, Amtsgebäuden, Parkanlagen zu berücksichtigen. (32) Die langfristige Energie- und Verkehrsinfrastruktur hat grössten Anteil an den CO2 Emissionen und hält diese für Jahrzehnte auf hohem Niveau. (33) Reduktion vom Ressourcenverbrauch & Vermeiden von Abfällen, Nachhaltige Bauweise	
R-B13 Karte Raumentwicklungsstrategie			
152476	Entsprechend dem Antrag zu R-B8 sei der Legendentext in der Karte zur Raumentwicklungsstrategie (S. 20) anzupassen: «Werte des UNESCO-Weltnaturerbes erhalten und fördern»	Der Erhalt und die Förderung der Welterbe-Werte ist zentral wichtig für ein langfristiges Bestehen und eine gute Entwicklung der Welterbestätte.	Es wurde versucht, die vorangehenden Beschlüsse möglichst getreu wiederzugeben. Aufgrund mehrerer Mitwirkungsanträge wird der Legendeneintrag zum UNESCO-Weltnaturerbe noch einmal angepasst.
152409	Umfahrungsstrassen streichen	Sie bringen zu wenig Entlastung, insbesondere in den nächsten 15 Jahren; Der Kanton Glarus braucht schneller umsetzbare, kostengünstigere und zeitgemässe Lösungen (Mobilität mit Zukunft; vgl. auch Petition glarus zukünftig mobil)	Die heutige Verkehrsmenge überlastet die bestehende Infrastruktur und belastet die angrenzenden Siedlungsräume. Diesem Problem soll mit kurz- als auch langfristigen Lösungen begegnet werden. Die Umfahrungsstrassen sind ein Lösungsansatz mit langfristigem Betrachtungshorizont.
Kapitel S Siedlung			

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
S1 Struktur der Besiedlung und Zentren			
152038, 152216, 152410	(1) Wachstum in GL Süd sollte nicht hauptsächlich im ländlichen Raum sein; d.h. mehr als 45% im Haupttal (2) GL Süd soll auch hauptsächlich im Haupttal wachsen => >50% (3) GL Süd: mind. 55%; -45%, soll im im Haupttal wachsen	(1) Siedlungsentwicklung gegen innen (2) GL Süd ist schlechter erschlossen mit dem öV und deshalb führt ein grösseres Wachstum im Siedlungstyp ländlicher Raum zu Mehrverkehr MIV (3) GL Süd ist in den letzten 10-15 J. geschrumpft und nicht gewachsen; Wenn Wachstum muss der Schwerpunkt im Haupttal liegen, das auch mit öV gut erschlossen ist und wo es auch Arbeitsplätze gibt bzw. weitere ohne lange Wegfahrten erreichbar sind.	In Glarus Süd wohnen derzeit etwa 41% der Bevölkerung im Haupttal, 49% im ländlichen Raum und 10% ausserhalb des Siedlungsgebiets (siehe auch Kapitel 3.1.3 des Erläuterungsberichts). Das Richtplanziel ist es, dass mindestens 45% der Bevölkerung im Haupttal leben. Die Steigerung von 4% wurde aufgrund des erwarteten Bevölkerungszuwachses festgelegt. Setzt man diese Steigerung zu hoch, könnte dies bedeuten, dass zudem noch Personen vom ländlichen Raum in das Haupttal übersiedeln sollen. Setzt man die Steigerung zu tief, würde dies nicht dem Bundesauftrag entsprechen, gemäss welchem die Entwicklung an gut erschlossene Lagen zu lenken ist.
151853	Es sei ausdrücklich festzuhalten, dass die Wachstumsverteilung eine generelle Stossrichtung darstellt und in keinem direkten Zusammenhang mit der Dimensionierung der Bauzone bzw. der heutigen Verteilung der Bauzonenreserve steht.	Die Gemeinde Glarus Süd ist derzeit an der Überarbeitung des Zonenplans. Gemäss vorliegendem Bericht zur 3. Vorprüfung wird die Anforderung in Bezug auf die zu erreichende Auslastung erfüllt. Die Verteilung der Reserve nach Typ Haupttal und Typ ländlicher Raum entspricht gemäss Entwurf nicht der im Richtplan neu deklarierten Verteilung von mindestens 45% in den Ortschaften Typ Haupttal. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung, dass zwischen der angestrebten künftigen Verteilung von E+B von 45% in den beiden Ortschaften Schwanden und Mitlödi und der Bereitstellung der Bauzonenreserve kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, der der vorliegenden Revision entgegensteht.	Grundlage für die laufenden Nutzungsplanungsrevision der Gemeinde Glarus Süd ist der rechtskräftige kantonale Richtplan. Eine Beurteilung nach der vorliegenden Revision würde nur zum Tragen kommen, falls sich die Nutzungsplanungsrevision noch unverhältnismässig lange hinziehen würde. Zudem bezieht sich der Beschluss S1-B/1 auf die Verteilung von Einwohnenden und Beschäftigten mit einem Planungshorizont von 25 Jahren. Dies hängt nur bedingt mit den von der Gemeinde Glarus ausgeschiedenen Bauzonenflächen für die kommenden 15 Jahre zusammen.
S2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr			
152040	Aufteilen Bewohner und Wohnzonen sowie Beschäftigte und Arbeitszonen	Für eine wirksames Controlling ist eine Vermischung und Zusammenfassung aller drei unterschiedlich entwickelnder Gemeinden nicht sinnvoll. Denn beide Entwicklungen (der Bewohnerschaft & Beschäftigten) gehen nicht parallel im Kanton Glarus. Deshalb ist es sehr wichtig, dass auch unterschiedliche raumplanerisch sinnvolle Rahmenbedingungen geplant und über diese Kennzahlen kontrolliert werden; Insbesondere sind die Entwicklungen auch unterschiedlich in den drei Gemeinden. Wichtig ist die Erreichbarkeit zum und vom Grossraum Zürich: Glarus Nord bietet in dieser Beziehung gegenüber Glarus Süd einen Zeitvorteil (viele Arbeitswegpendler, die wichtige Beiträge ans Steuersubstrat des ganzen Kantons und der	Es wird angenommen, dass sich der Antrag auf den Abschnitt Ausgangslage des Kapitels S2 bezieht. Hier werden die kommunalen Dichten von Einwohnenden und Beschäftigten im Zusammenhang mit dem Ziel von RPG 1, Siedlungsentwicklung nach innen, thematisiert. Bei der Betrachtung der räumlichen / baulichen Dichte ist es wichtig, die effektive Dichte (E+B) zu berücksichtigen, um nachgelagert entscheiden zu können, wo eine Verdichtung noch möglich ist und wo nicht.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Gemeinde leisten und damit erst Möglichkeiten schaffen, die Infrastrukturen für eine wachsende Bevölkerung aktuell zu halten und als Wohnkanton auch für zukünftige Generationen attraktiv zu bleiben; z.B. Investitionen in Schulbauten) GL Süd, das für Arbeitsplatzpendler nach Zürich weiter entfernt ist hat einen Nachteil in der Bewerbung um diese Steuerzahler. Durch die Entwicklung der Industriebrachen (brachliegende Arbeitszonen) wird versucht, die weitere Abwanderungen von Jungen und Familien aufzuhalten.	
151791	Siedlungsraum-Typ Haupttal Das Haupttal ist der Hauptraum ~~des zukünftigen Wachstums~~ der Bevölkerung und Beschäftigten. Die Strukturen und Kapazitäten werden so ausgerichtet, dass mindestens ~~8085~~ 75% des prognostizierten kantonalen Wachstums im Haupttal aufgenommen werden können. Bezogen auf die einzelne Gemeinde müssen folgende Wachstumsanteile in den Siedlungsraum-Typ Haupttal gelenkt werden: - Glarus Nord: mind. 95-90%; - Glarus: mind. 97-95%; - Glarus Süd: mind. 45-20%. Das Haupttal ist Standort der Zentren und der Entwicklungsgebiete fürs Arbeiten im Kanton. Davon ausgenommen sind die touristischen Zentren. Im Haupttal sind, auf den Ort bezogen differenziert, erhöhte bauliche Dichten anzu streben und die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist in einem hohen Grad sicherzustellen.	vgl. Begründung unter R-B4	Die Lenkung auf gut erschlossene Lagen ist ein Bundesauftrag aus der RPG-1-Revision. Im Prüfungsbericht vom 10. November 2021 zur letzten Richtplangenehmigung wurde die Umsetzung durch den Bund nachdrücklich gefordert. Damit soll z.B. bezweckt werden, dass die zusätzliche Verkehrsbelastung durch die Bevölkerungszunahme möglichst gering gehalten wird, weil die zusätzlichen Einwohner nahe der Haupterschliessungsachsen und in Reichweite einer attraktiven ÖV-Verbindung angesiedelt werden. Die prozentualen Festlegungen wurden anhand der bestehenden Aufteilung hergeleitet (siehe hierzu auch Kapitel 3.1.3 des Erläuterungsberichts). Tiefere Werte würden das Wachstum im ländlichen Raum fördern. Dies widerspricht dem Bundesauftrag.
151792	Siedlungsraum-Typ ländlicher Raum Im Siedlungsraum ländlichen Raum werden die Versorgungsstrukturen in den Ortschaften auf die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung und der lokalen Betriebe ausgerichtet. Die Strukturen und Kapazitäten sind ~~auf ein~~ geringes entsprechend dem Wachstum auszurichten. Mit einer Revitalisierung der Ortskerne und der unernutzten Bausubstanz sowie dem Nutzen der historischen Industriebauten auch für Wohnen werden Wohnalternativen zu den städtischen Räumen und zum Siedlungsraum-Typ Haupttal geschaffen (Wohnstrategie). Der ländliche Raum ist, neben Glarus als Standort mit einem Kulturangebot, der Hauptraum für die touristische Entwicklung.	vgl. Begründung unter R-B4	Die Lenkung auf gut erschlossene Lagen ist ein Bundesauftrag aus der RPG-1-Revision. Im Prüfungsbericht vom 10. November 2021 zur letzten Richtplangenehmigung wurde die Umsetzung durch den Bund nachdrücklich gefordert. Damit soll z.B. bezweckt werden, dass die zusätzliche Verkehrsbelastung durch die Bevölkerungszunahme möglichst gering gehalten wird, weil die zusätzlichen Einwohner nahe der Haupterschliessungsachsen und in Reichweite einer attraktiven ÖV-Verbindung angesiedelt werden. Die prozentualen Festlegungen wurden anhand der bestehenden Aufteilung hergeleitet (siehe hierzu auch Kapitel 3.1.3 des Erläuterungsberichts). Tiefere Werte würden das Wachstum im ländlichen Raum fördern. Dies widerspricht dem Bundesauftrag.
152352	S2-C/3 Kommunale Innenentwicklungsstrategie Änderung: Die Strategie muss dem Kanton spätestens in 4 Jahren als Grundlage eingereicht werden.	Dichtestress in Dörfern wird zunehmen. Die Strategie soll auch Abhilfe bspw. durch Freiräume schaffen. Also Zeitvorgabe setzen.	Die Vorgabe wurde bewusst so formuliert. Sie nimmt auf den individuellen Planungsstand der Gemeinden Rücksicht und setzt trotzdem eine zeitliche Limite.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
150166	Der Kanton schafft die rechtlichen Voraussetzungen und Verfahren zur Durchsetzung der Verdichtung und unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung.	Die Erarbeitung einer Strategie macht dann Sinn, wenn es auch die gesetzlichen Möglichkeiten zur Umsetzung der Strategie gibt. Diese Möglichkeiten können nicht auf Stufe Gemeinde geschaffen werden. Ist nicht vorstellbar, dass solche Möglichkeiten mit dem Eingriff ins Eigentumsrecht eine Gemeindeversammlung überstehen könnte. Die qualitätssichernden Planungsverfahren (Studienaufträge, Wettbewerbe) sind insbesondere bei speziellen orts- und städtebaulich Fragestellungen geeignet. Die verbindliche Umsetzung in einem Überbauungsplan erfordert eine minimale Arealgrösse. Die Gemeinden sind auf dieser Stufe nicht in der Lage, die auf das gesamte Siedlungsgebiet geforderte weitgehende (100%) Überbauung ihrer Bauzone verbindlich zu regeln, geschweige den umzusetzen. Soll nicht nur eine Strategie entwickelt, sondern tatsächlich in einzelnen Gebieten eine Innenverdichtung erreicht werden, so ist diese nur mit gesetzlichen Mitteln durchsetzbar. Diese müssen einen generellen Charakter aufweisen und zugleich der örtlichen Situation Rechnung tragen. Ohne diese blieben diese Verdichtungsabsichten und -ziele unerreichbar. Der Durchsetzbarkeit von Innenverdichtungen setzt in der Regel die Bereitschaft der Grundeigentümer sowie das Verständnis der Eigentümer der Nachbarliegenschaften voraus. Die Gefahr ist gross, dass die eingeforderte Verdichtungen nicht realisiert werden können. Die Gemeinde Glarus hat in ihrer Nutzungsplanung drei Gebiete bezeichnet, in denen eine Verdichtung zulässig ist: ☐ Rosengasse Ennetbühls, Ennenda ☐ Insel, Glarus ☐ Untere Sandrütenen / Ännetbach, Netstal In der BO Glarus in Art. 34 Verdichtungszone. Gemäss dieser Bestimmung ist eine Verdichtung zulässig, nicht jedoch eine Verpflichtung. Diese Gebiete zeichnen sich durch ausgeprägte Einfamilienhausbebauungen aus. Eine parzellenübergreifende Verdichtung ist bislang nicht erfolgt. Bauliche Nachverdichtung führen in diesen Gebieten insbesondere zu mehr Wohnfläche pro Bewohner und nicht zu mehr Wohnungen. Die Verdichtung findet also i.R. nur baulich statt. Das eigentliche Ziel der Verdichtung zur Schaffung von mehr Wohnungen wird damit verfehlt. Die Verdichtung als zwingende Pflicht stellt ein erheblicher Eingriff ins Eigentumsrecht, was politische höchst brisant, kaum durchsetzbar und womöglich gar rechtswidrig ist.	Soweit bekannt, wird zurzeit keine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zum Thema Innenverdichtung ins Auge gefasst. Der kantonale Richtplan sowie der zeitgleich erarbeitete Leitfaden Innenentwicklungsstrategie sollen den Gemeinden als Anleitung zur Innenentwicklung dienen. Weder die kantonale Richtplanung noch der Leitfaden Innenentwicklungsstrategie fordern von den Gemeinden einen Eingriff in das Eigentumsrecht. Die Gemeinden sollen Massnahmen prüfen, welche im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung sowie allenfalls in Zusammenarbeit mit Grundeigentümerschaften umsetzbar sind.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
152219, 152412, 152043	(1) Änderung (klarer Auftrag): Die Strategie muss dem Kanton möglichst bald und spätestens in 4 Jahren bei der nächsten massgebenden Revision der kommunalen Nutzungsplanung oder dem Gemeinderichtplan bei der Genehmigung als Grundlage eingereicht werden. Bei den Kriterien fehlen Vorgaben für eine qualitativ gute Innenentwicklungsstrategie, die auch die Freiraumqualitäten rum ums Haus berücksichtigen; Diese bitte ergänzen: 1. Berücksichtigung der Grün-/Freiraumnetz in den Dörfern 2. Einbettung in Ökologische Infrastruktur und Naturobjekte (auch kommunales Inventar wie ortstypische Bäume, Hecken etc.) 3. Berücksichtigung der der Qualitäten der Bäche und Gewässer (Bachöffnungen) 4. Gestaltung der Siedlungsränder (2) Änderung (schneller umsetzen und klarer Auftrag): Die Strategie muss dem Kanton möglichst bald und spätestens in 4 Jahren bei der nächsten massgebenden Revision der kommunalen Nutzungsplanung oder dem Gemeinderichtplan bei der Genehmigung als Grundlage eingereicht werden. Bei sich ändernden Verhältnissen ist sie zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Bei den Kriterien fehlen Vorgaben für eine qualitativ gute Innenentwicklungsstrategie, die auch die Freiraumqualitäten rum ums Haus (sogenannte "blaue" und "grüne Standortfaktoren") mitberücksichtigen; diese bitte ergänzen: ☐ Gestaltung der Siedlungsränder ☐ Berücksichtigung der Grün-/Freiraumnetz in den Dörfern ☐ Einbettung in Ökologische Infrastruktur	(1) Überprüfbare Zeitvorgaben; nächster NUP in GL Nord ist zu spät (in 10-15 J.) Qualitätsvolle Innenentwicklung muss auch die Frei-/Grünraumqualitäten einbeziehen - Bei der Verdichtung der sog. "grauen Qualitäten", auch die blauen (Wasser) und grünen (Bäume, Wiesen, Naturobj.) Raumqualitäten bei der Planung & Umsetzung mitberücksichtigen. Das fördert die Wohn- und Standortattraktivität. (2) Der Antragstellende setzt sich für überprüfbare Zeitvorgaben ein, damit die geplanten Innenentwicklungsstrategien nicht zu spät kommen. Denn in GL Nord muss dies jetzt umgesetzt werden; Erst bei der nächsten NUP Revision in 10-15 J. ist es definitiv zu spät, weil schon viel zu viel überbaut ist. In Glarus Süd kann sie mit diesen Zeitvorgaben noch in die Überarbeitung der jetzigen NUP eingearbeitet werden (Synergieeffekte können somit durchaus genutzt werden). Kriterien um ein qualitativ gutes Wachstum zu ermöglichen und dabei nicht nur die graue <Verdichtung> vorzunehmen, sondern auch attraktiver Wohnort zu bleiben. Sonst drohen die Zuzüger:innen wieder wegzuziehen (v.a. in GL Nord)! (3) Überprüfbare Zeitvorgabe. In GL Nord muss dies jetzt umgesetzt werden; bei der nächsten NUP Revision (in 10-15 J.) ist definitiv zu spät. In Glarus Süd kann sie so noch in die Überarbeitung der jetzigen NUP eingearbeitet werden, da sowieso noch keine Genehmigung passiert ist (Synergieeffekte können dennoch genutzt werden). Kriterien um ein qualitativ gutes Wachstum zu ermöglichen und dabei nicht nur die graue "Verdichtung" vorzunehmen, sondern auch attraktiver Wohnort zu bleiben. Sonst drohen die Zuzüger:innen wieder wegzuziehen (v.a. in GL Nord)!	Die Vorgabe wurde bewusst so formuliert. Sie nimmt auf den individuellen Planungsstand der Gemeinden Rücksicht und setzt trotzdem eine zeitliche Limite. Die genannten zu ergänzenden Kriterien werden in Beschluss S2-C/3 unter den Spiegelstrichen "Sicherung von (öffentlichen) Freiraumqualitäten" und "Qualitätssichernde Planungsverfahren" abgeholt.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	☐ Berücksichtigung der Qualitäten der Bäche und Gewässer (Bachöffnungen) (3) Änderung (klarer Auftrag): Die Strategie muss dem Kanton <u>möglichst bald und spätestens in 4 Jahren bei der nächsten massgebenden Revisi</u> der kommunalen Nutzungsplanung oder dem Gemeinderichtplan bei der Genehmigung als Grundlage eingereicht werden. Bei sich ändernden Verhältnissen ist sie zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Bei den Kriterien fehlen Vorgaben für eine qualitativ gute Innenentwicklungsstrategie, die auch die Freiraumqualitäten rum ums Haus berücksichtigen; diese bitte ergänzen: ☐ Gestaltung der Siedlungsråder ☐ Berücksichtigung der Grün-/Freiraumnetz in den Dörfern ☐ Einbettung in Ökologische Infrastruktur Berücksichtigung der Qualitäten der Bäche und Gewässer (Bachöffnungen)		
150593	Qualitätsanforderungen ergänzen: Einbettung <u>und Stärkung</u> des Fuss- und Veloverkehrs	Die Siedlungsentwicklung nach Innen erzeugt auch Mehrverkehr. Aufgrund der bereits angespannten Verkehrssituation wird es mit zunehmender Bau- und Nutzungsdichte wichtiger, einen gute Erreichbarkeit für den Fuss- und Veloverkehr zu schaffen.	Die Stärkung des Veloverkehrs ist Gegenstand der Verkehrsplanung. Seit Januar 2025 ist das kantonale Veloweggesetz in Kraft, aufgrund dessen Velonetzpläne erarbeitet werden müssen. Die Innenentwicklungsstrategie soll die Veloinfrastrukturen angemessen berücksichtigen.
S3 Siedlungsgebiet			
149635, 149642, 149643, 149645, 149936, 149937, 151778, 152044, 152502	(1) ☐ Keine Ausweisung der als Art. 18 RPG genehmigten Tourismuszonen (insbesondere Camping) im Klöntal zum Siedlungsgebiet ☐ Gebieten "auf der Runs" und "Sturmiger", Ennenda sind dem Siedlungsgebiet zuzuweisen (2) ☐ Beibehaltung der bisherigen Trennung von Zonen innerhalb und Ausserhalb dem Siedlungsgebiet ☐ Keine Zuweisung der als Art. 18 RPG genehmigten Tourismuszonen im Klöntal zum Siedlungsgebiet ☐ Gebiete "Auf der Runs" und "Sturmiger", Ennenda sind dem Siedlungsgebiet zuzuweisen	(1) Die Tourismuszonen im Klöntal sind kein Siedlungsgebiet. Diese Zonen sind eine Überlagerung der Landwirtschaftszonen und daher als Sonderbauzonen nach Art. 18 RPG genehmigt. Zudem sind die Tourismuszonen Vorauen und Güntlenau ausschliesslich der saisonalen Campingnutzung vorbehalten. Die im übrigen Gemeindegebiet, direkt ab die bestehende Bauzone angrenzend liegen die Gebiete "Sturmiger" und "Auf der Runs". Diese sind vollständig und rechtmässig (vor 1972) erschlossen und bebaut. Diese sind dem Siedlungsgebiet zuzurechnen. Ebenfalls ist das "übrige Gemeindegebiet" Vorauen rechtmässig (vor 1972) erschlossen und vollständig überbaut. Jedoch fehlt hier der Bezug zur Bauzone, was eher dafür spricht, dieses Gebiet der Nichtbauzone nach Art. 18 RPG zuweisen.	Der Bund hat in der letzten Genehmigung des Richtplans auf die unterschiedliche Festlegung des Siedlungsgebiets für die drei Gemeinden hingewiesen. Um dies zu vereinheitlichen, stützt sich die kantonale Richtplanung neu auf die kantonale Zonenzuordnungstabelle, in welcher festgelegt ist, welche Zonen den Bauzonen zuzuordnen sind. Gemäss dieser Tabelle gehören die Tourismus- und Freizeitzone sowie die eingeschränkten Bauzonen zu den Bauzonen. Das Siedlungsgebiet rund um den Klöntalersee wurde fälschlicherweise hinzugenommen und wird aufgrund der Hinweise aus der öffentlichen Mitwirkung wieder aus dem Siedlungsgebiet entlassen. Die Gebiete Sturmiger, Auf der Runs und Vorauen und gehören zum übrigen Gemeindegebiet und sind somit gemäss Tabelle keine Bauzonen.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(3) Siedlungsgebiet erweitern mit Gebieten im übrigen Gemeindegebiet: Ennenda, "auf der Runs", "Sturmiger" und "Vorauen" (+ca. 1 ha); Reduktion Tourismuszonen Klöntal (4) Ergänzung der Siedlungsgebiete "Auf der Runs" (2'300 m2), "Sturmiger" (4'300 m2) und Vorauen (Total 2'800 m2) (5) Erweiterung Siedlungsgebiet um "Auf der Runs" (6) Siedlungsgebiet erweitern "Sturmiger" (7) Die Tourismus / Freizeitzone sind nicht dem Siedlungsgebiet zuzuordnen, sondern als Sonderbauzone nach Art. 18 RPG zu qualifizieren. Die Änderung ist deshalb abzulehnen. (8) Die Tourismus- und Freizeitzone sowie die eingeschränkten Bauzonen seien nicht der Grundnutzung "Bauzonen" zuzuweisen. (9) Tourismus- und Freizeitzone sind nicht generell dem Siedlungsraum zuzurechnen	(2) <u>Tourismuszonen</u> ☐ Die bisher gewählte Lösung – Zuweisung als Sonderbauzone nach Art. 18 RPG – erscheint daher nach wie vor als passend und soll beibehalten werden. Denn sie erlaubt eine spezifisch gesteuerte Nutzung, etwa als saisonaler Campingplatz, ohne die Rechtsfolgen einer regulären Bauzone (reduziert Erschliessungsdruck). ☐ Der Zuweisung der Tourismuszonen mit dem Zweck Camping (Vorauen und Güntlenau) im Klöntal zum Siedlungsgebiet ist unzweckmässig. Die Tourismuszonen (inkl. Rhodannenberg) wurde nicht als Bauzone nach Art. 15 RPG, sondern als Sonderbauzone nach Art. 18 RPG genehmigt und ist demnach keine Bauzone. Die Campingplätze sind zudem nur in der Sommersaison genutzt. Auch das Hotel Rhodannenberg wird bislang nur saisonal betrieben. ☐ Die Tourismuszone ist mit einer Überbauungsplanpflicht überlagert, der einzig den eng umschriebenen Zweck "Camping" bzw. "Hotelbetrieb" zulässt. Zweitwohnungen sind nicht zulässig. Gemäss den Bestimmungen der BO Glarus zu den Tourismuszonen Camping ist die Nutzung und die bauliche Tätigkeit mit dem Überbauungsplan eng zu begrenzen. ☐ Insbesondere die Tourismuszone "Camping" ist auf den standortgebundenen Zweck beschränkte Nutzung des Camping beschränkt. Bei Aufgabe des Campingplatzes wird diese Zone wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen ☐ Diese Zonen (Vorauen, Güntlenau, Rhodannenberg) sind mangelhaft erschlossen und liegen nicht direkt angrenzend an die Bauzonen. Es ist aus mehreren Gründen sinnvoll, diese Zonen weiterhin nicht als Bauzonen nach RPG 15 einzustufen, da sonst:- Für die Gemeinde eine Erschliessungspflicht nach Art. 19 RPG (Strassen, Strom, Wasser, Abwasser) entsteht,- was wiederum zu einer intensivierten Nutzung in sensiblen Gebieten führt. (Ausführungen Raum & Umwelt vom März 2024 (1/2024) EspaceSuisse).	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		<u>Übriges Gemeindegebiet</u> ☐ Anders liegt die Sachlage bei den im übrigen Gemeindegebiet liegenden Gebieten "Auf der Runs" und "Sturmiger" welche unmittelbar an Bauzonen nach Art.15 RPG anschliessen. Diese Gebiete sind weitgehend überbaut rechtmässig (vor 1972) überbaut und voll erschlossen. Diese Areale erfüllen die Anforderungen des Siedlungsgebiets und sind auch diesem zuzuweisen. ☐ Weiter befinden sich die rechtmässig vor 1972 erstellten Ferienhäusern Vorauen 10 - 22 ebenfalls im übrigen Gemeindegebiet. Jedoch bilden diese eine eine Kleinbauzone, was die Zuweisung zu einer Bauzone nach Art. 15 RPG zumindest erschwert, wenn nicht verunmöglicht. ☐ Der Gemeinderichtplan 2013 wie auch der 2018 genehmigte Nutzungsplan weisen diese Gebiete als "übriges Gemeindegebiet" aus. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die rechtmässig erstellten, heute zonenfremden Nutzungen aufgegeben und die Gebiete der Landwirtschaftszone zugeordnet werden können. Damit wäre auch zu prüfen, ob die im übrigen Gemeindegebiet liegenden Wohnnutzung nicht grundsätzlich der Bauzone nach Art. 15 RPG zuzuweisen wären. Diese Haltung äusserte das DBU im Vorprüfungsbericht zur Ortsplanungsrevision Glarus insbesondere Gebiet "Sturmiger". Siehe Begründung S2 A Ausgangslage Seite 27 (3), (4) siehe S3 A Ausgangslage S. 31 (5), (6) Gebiet ist überbaut (vor 1972), befindet sich im Übrigen Gemeindegebiet. Auch langfristig keine Rückzonung realisitsch (7)	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Bisher gelten diese Zonen als Sonderbauzonen nach Art. 18 RPG und sind nicht von der Erschliessungspflicht betroffen. Diese Zonen sind mangelhaft erschlossen und liegen nicht direkt angrenzend an die Bauzonen. Würden diese Zonen neu dem Siedlungsgebiet zugeordnet werden, hätte dies enorme Kosten für die Gemeinden zur Folge. Diese Kosten könnten aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinden aktuell nicht getragen werden. (8) Die Tourismus- und Freizeitzone sowie die eingeschränkten Bauzonen sollen weiterhin als Sonderbauzonen gem. Art. 18 Abs. 1 RPG geführt werden, damit allfällige SBV nicht dem geltenden Recht widersprechen, insbesondere bzgl. Erschliessung. (9) Tourismus- und Freizeitzone haben sehr unterschiedliche Ausprägungen. Eine generelle Zuordnung zum Siedlungsraum ist nicht angemessen und würde zu unverhältnismässigen Kosten für die Erschliessung führen. Dies ist absolut abzulehnen und muss flexibel gehandhabt werden können, denn die Gemeinden können sich das nicht leisten und auch der Nutzen ist fraglich.	
152220	Siedlungsgebiet auf Bauzonenbedarf bei mittlerem Wachstum reduzieren und nur Bauzonen beachten (Zone für zukünftiges Bauen sind keine Bauzonen); =>D Objekte GL Nord nicht 700ha, sondern max. bisherige 664 ha	Vgl. Anhang bei allgemeine Bemerkung	Der Bund hat in der letzten Genehmigung des Richtplans auf die unterschiedliche Festlegung des Siedlungsgebiets für die drei Gemeinden hingewiesen. Um dies zu vereinheitlichen, stützt sich die kantonale Richtplanung neu auf die kantonale Zonenzuordnungstabelle, in welcher festgelegt ist, welche Zonen den Bauzonen zuzuordnen sind. Gemäss dieser Tabelle gehört die Zone für künftige bauliche Nutzung zu den weiteren Zonen ausserhalb der Bauzonen. Sie wurde im Sinn einer künftigen Reserve ebenfalls dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Die Festsetzung des Siedlungsgebiets von Glarus Nord auf 700 ha wurde bereits vor dieser Richtplanüberarbeitung als eigenständiges Verfahren vom Bund genehmigt. Der effektive Bauzonenbedarf ist auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung unter Berücksichtigung der Innenentwicklungsstrategie nachzuweisen. Ob Einzonungen möglich sind, müsste die Gemeinden dannzumal nachweisen.
152073, 152373, 152415, 152416	(1) Änderungen streichen! Die Erhöhung der ha-Flächen im Siedlungsgebiet basiert auf	(1) =>GL Nord neu <u>700 ha</u> ist zu hoch und <u>darf keine Festsetzung</u> sein). Somit ist die Festlegung der Siedlungsgrenzen kein	Der Bund hat in der letzten Genehmigung des Richtplans auf die unterschiedliche Festlegung des Siedlungsgebiets für die drei Gemeinden hingewiesen. Um dies zu vereinheitlichen, stützt sich die kantonale Richtplanung neu auf die kantonale

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	unrealistischen Wachstums-Annahmen und <u>Einbezug von nicht Bauzonen</u> bzw. Bauzonen, die zurück gezont wurden und reserviert wurden <u>fürs Bauen für zukünftige Generationen</u> =>GL Nord neu 700 ha ist zu hoch und darf keine Festsetzung sein (vgl. Auszug Erläuterungsbericht im Anhang!) (2) Überprüfen der Zahlen und auf max. erlaubte Anzahl ha reduzieren, so dass keine NichtBauzonen mehr dabei sind (3) Flächenangaben beim Siedlungsgebiet gemäss dieser Berechnung anpassen und nicht auf Vorrat im Siedlungsgebiet halten (Nur Bauzonen=> GL Nord nicht 700ha=>664ha beim Objekt) (4) Neue ha-Angaben Streichen	Anreiz, dass sich die Siedlung gegen innen entwickelt (umgeht Grundsatz RPG des Bundes) Auch GL Süd hat zu viel Bauzonen, was mit der NUP korrigiert werden muss. Es soll aber auch im kant. Richtplan der Siedlungsraum nicht zu grossflächig ausgewiesen werden, weil sonst keine Innenentwicklung passiert; zumal die Gemeinde in den letzten 10 Jahren eine Abwanderung der Bevölkerung und kein Wachstum erlebte und es jetzt v.a. Anreize braucht, dass die Dorfkerne zu erneuern und wiederbeleben (heute oft ungenutzte, veraltete Bausubstanz in den Dorfkernen und z.T. als 2. Wohnungen und kalten Betten ungenutzt => Umsetzung RPG des Bundes und Einhaltung der Zweitwohnungsinitiative) (2) Keine Siedlungsflächen auf Vorrat: Konkret 664 ha statt 700 ha bei Glarus Nord; denn z.B. sind Flächen der Zone für zukünftige bauliche Entwicklung (=NichtBauzonen) enthalten: vgl. Auszug aus dem Erläuterungsbericht im Anhang A (3) Nicht auf Vorrat im Siedlungsgebiet halten, wenn Siedlungsentwicklung gegen innen lenken als Zielsetzung wirklich verfolgt werden soll (4) vgl. Beilage B	Zonenzuordnungstabelle, in welcher festgelegt ist, welche Zonen den Bauzonen zuzuordnen sind. Gemäss dieser Tabelle gehören die Tourismus- und Freizeitzone sowie die eingeschränkten Bauzonen zu den Bauzonen. Die Zone für künftige bauliche Nutzung gehört zu den weiteren Zonen ausserhalb der Bauzonen. Sie wurde im Sinn einer künftigen Reserve ebenfalls dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Die Festsetzung des Siedlungsgebiets von Glarus Nord auf 700 ha wurde bereits vor dieser Richtplanüberarbeitung als eigenständiges Verfahren vom Bund genehmigt. Die Festsetzung des Siedlungsgebiets für die Gemeinde Glarus Süd muss aufgrund des Vorprüfungsberichts des Bundes angepasst werden. Die Gemeinde ist derzeit an der Überarbeitung ihrer Nutzungsplanung. Aufgrund der RPG1-Revision muss sie ihr Siedlungsgebiet verkleinern. Die aktuelle Richtplananpassung wollte aufgrund des laufenden Planungsverfahrens auf die rechtskräftigen (überdimensionierten) Bauzonen abstützen. Da die Richtplanung jedoch die Planung der nächsten 20-25 Jahre aufzeigen soll, verlangt der Bund eine Verkleinerung des Siedlungsgebiets.
S4 Bauzonendimensionierung			
S4.2 Wohn- Misch- und Kernzonen (WMK)			
149908	Der Kanton schafft zusammen mit den Gemeinde ein einheitliches "Buchhaltungssystem" über die Kapazitäten (Einwohnende und Beschäftigte) basierend auf den in den genehmigten Nutzungsplanungen festgelegten Bauzonendichten. Freiwerdende Kapazitäten durch Rück- und Auszonungen stehen den Gemeinden für Ein-, Um- und Aufzonungen zur Verfügung.	Die Gemeinde soll ihre Gemeindeentwicklung aktiv steuern können. Um- und Aufzonungen, die insbesondere Gegenstand der geforderten Innenentwicklung mit der Nachverdichtung (Innenentwicklungsstrategie) sind, führen zu den gewünschten höheren Kapazitäten auf weniger Bauland. Damit rückt die jedoch die 100% Ausnützung der Bauzone, welche Voraussetzung für Ein- und Umzonungen ist in die Ferne bzw. wird auf absehbare Zeit unerreichbar. Soll trotzdem ein marginaler Entwicklungsspielraum erhalten bleiben, so wird es wichtig, eine kantonal einheitliche «Buchhaltung» der Baulandkapazitäten zu schaffen. So müssen die rechnerischen Kapazitäten von künftigen Rückzonungen wiederum für Ein- Um- und Aufzonungen zur	Der Kanton ist bemüht, ein einheitliches System zu etablieren. Ein erster Schritt wurde mit der Wegleitung UEB (Stand der Überbauung, technischen Erschliessung und Baureife) unternommen. Die vorliegende Richtplananpassung sowie der Leitfaden Innenentwicklungsstrategie und der Leitfaden Arbeitszonenmanagement bilden die nächsten Schritte. Parallel unterstützt der Kanton die Gemeinden zurzeit in der Nachführung ihrer Nutzungsplanungsdaten. Die Innenentwicklung hat keine Auszonungen zum Ziel, dies wird weder in der Richtplanung noch im Leitfaden gefordert. Die Gemeinden müssen/mussten jedoch aufgrund der RPG 1-Revision des Bundes ihre Bauzonen redimensionieren und auf den tatsächlichen Bedarf abstimmen. Der effektive

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Verfügung stehen. Die Innenentwicklungsstrategie darf nicht dazu führen, dass aufgrund der Innenverdichtung Bauland ausgezont werden muss. Dies würde die Akzeptanz der Innenentwicklung in Frage gestellt.	Bauzonenbedarf ist auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung unter Berücksichtigung der Innenentwicklungsstrategie nachzuweisen. Ob Einzonungen möglich sind, müssen die Gemeinden dannzumal nachweisen.
150428, 151777	(1) Die Formulierung des Ziels S4.2-B/2 Auszonung von WMK sei wie folgt anzupassen: Auszonungen sind soweit vorzunehmen, dass die kantonale Auslastung mindestens 100% beträgt (Zielwert) und die Anforderungen von Art. 15 RPG erfüllt sind. (2) Die Formulierung "Solange die kommunale Auslastung unter 100% liegt, sind Einzonungen flächengleich zu kompensieren." sei wie folgt anzupassen: "Solange die kantonale Auslastung unter 100% liegt, sind Einzonungen kommunal oder überkommunal flächengleich zu kompensieren." (wie bestehend)	(1) Die Anforderungen nach Art. 15 RPG richten sich nicht primär an alle einzelnen Gemeinden, sondern sind "über die Gemeindegrenze hinaus" zu erfüllen. (2) Gemäss RPG 15 hat die kantonale (nicht kommunale) Auslastung 100% zu betragen. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen.	Die Richtplanüberarbeitung verändert die bisherige Vorgehensweise nicht. Gegenüber dem Bund ist die gesamtkantonale Bauzonenauslastung mit dessen eigenem Berechnungstool aufzuzeigen. Wie viele Kantone hat auch Glarus zusätzlich ein eigenes Berechnungstool für die Gemeinden. In diesem wird gefordert, dass die Gemeinden einzeln ihre Bauzonenauslastung ausweisen und eine Auslastung von über 100% erreichen müssen, bevor eingezont werden darf. Aufgrund der starken Auswirkungen der RPG1-Revision auf die Glarner Gemeinden erlaubte der Bund für die letzte Revisionsrunde eine kommunale Auslastung von 95%. Dies kann ab der nächsten Runde jedoch nicht mehr ermöglicht werden.
149649	Definitionen / Festlegung der Ein-, Um- und Aufzoningkriterien für jede einzelne Gemeinde zusammen mit Gemeinde erarbeiten	Die viele Kriterien sind zu erfüllen, um eine Ein- oder Umzonung vornehmen zu können. Da Planungsverfahren aufwändig sind, muss die Genehmigungsfähigkeit einer Zonenänderung abgeschätzt werden können. Der Anforderungs- /Kriterienkatalog der "Schlagworte" ist daher dringend mit Erläuterungen zu hinterlegen. Ein gemeinsames Verständnis, was darunter verstanden wird, ist zwingende Voraussetzung. Ansonsten sind herbe Enttäuschungen der Gemeinden und auch der Privaten zu erwarten.	Die Bedingungen wurden grösstenteils aus der rechtskräftigen kantonalen Richtplanung übernommen. Die einzelnen Ergänzungen wurden aufgrund des Auftrags des Bundes vorgenommen. Sie haben zum Ziel, dass unüberbaute Bauzonen und Innenentwicklungspotential genutzt werden, bevor neues Bauland eingezont wird. Als Hilfestellung für die Umsetzung dieser Neuerung wurde ein Leitfaden Innenentwicklungsstrategie zuhanden der Gemeinden erstellt. Für die einzelnen Änderungen in Beschluss S4.2-B/3 sind somit Umsetzungsgrundlagen vorhanden.
149650	Plattform raum+ für Gemeindedatenblätter UEB verwenden	Es wird davon ausgegangen, dass die Erhebung über die Plattform raum+ erfolgt. Die Gemeindedatenblätter der UEB sollten über "raum+" erstellt werden können. Diese müssten dann ja auch bei Ein- oder Umzonungen aktualisiert und in die "Buchhaltung der Kapazitäten" aufgenommen werden.	Die vorliegende Richtplanrevision ändert nichts an der Begleitung UEB. Bei der kürzlich abgeschlossenen Ersterhebung von Raum+ wurden die Vorgaben der Begleitung UEB berücksichtigt.
150430	Der erste Satz der Handlungsanweisung S.4.2-C/2 sei wie folgt anzupassen: "Die Gemeinden erfassen alle 2 Jahre den Überbauungsstand auf der Basis der rechtskräftigen Nutzungsplanung. [...]"	Unter Berücksichtigung der Gemeindegrossen - insbesondere der Gemeinde Glarus Süd - wird eine jährliche Erfassung des UEB als unverhältnismässig und nicht prozessökonomisch erachtet.	Die Vorgabe stammt von Art. 35 RBG und kann nicht angepasst werden. Der bisherige Richtplantext war fehlerhaft und musste korrigiert werden.
152078	Bitte nachvollziehbar im Erläuterungsbericht darstellen! Sind diese Grundlagen RPG-konform => Berechnungen des Bauzonenbedarfs unter Berücksichtigung des politischen Willens beim kommunalen Richtplan GL Nord (mittleres	Frage: Wieso gelten hier nicht die Zahlen vom Erläuterungsbericht?	Ihr Antrag konnte nicht zugeordnet werden. Zum Bevölkerungswachstum: Am 1. Mai 2014 trat das teilrevidierte Raumplanungsgesetz des Bundes in Kraft. Mit diesem soll unter anderem die

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Szenario)?		Zersiedelung gestoppt werden. Gemeinden und Kantone wurden aufgefordert, ihre Bauzonen zu überprüfen und auf den tatsächlichen Bedarf zu dimensionieren. Dieser ist anhand des prognostizierten Bevölkerungswachstums herzuleiten. Der Bund überlässt den Kantonen die Entscheidung, ob diese in ihrer Richtplanung das tiefe, mittlere oder hohe Entwicklungsszenario berücksichtigen. Der Kanton Glarus verwendet wie bisher das Wachstumsszenario hoch, trotzdem mussten die Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd in den letzten Jahren als Folge der RPG 1-Revision ihre Bauzonen an den Bedarf anpassen, sprich Auszonungen vornehmen. Würde die kantonale Richtplanung mit vorliegender Überarbeitung auf das mittlere Szenario umschwenken, müssten voraussichtlich noch mehr Bauzonen ausgezont werden. Um den Planungsspielraum in den Gemeinden zu erhöhen, soll das hohe Szenario in der kantonalen Richtplanung beibehalten werden.
149653	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
S4.3 Arbeitszonen und Entwicklungsschwerpunkte (ESP)			
151810	Die Fokussierung auf wenige ESP wird grundsätzlich begrüsst. Die ESP sind zweckmässig mit dem ÖV zu erschliessen, falls dies mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist. Sollten sich entsprechende Opportunitäten ergeben, sollte der Richtplan zulassen, dass nicht aufgeführte Standorte wie ESP behandelt werden können, wie gemäss S4.3 C/1 beschrieben		Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der Vorprüfung durch den Bund wurden die Richtplaninhalte zu den ESP mit Vorgaben zur ÖV-Erschliessung ergänzt. Normalerweise fordert der Bund eine ÖV-Güteklasse C für ESP. Da dies im Kanton Glarus ausser in Ziegelbrücke nicht umsetzbar ist, wurde in Rücksprache mit dem Bund ein D festgelegt. Zudem ist in der Entwicklung des ESP ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten. Wie in Beschluss S4.3-B/1 beschrieben, steht es den Gemeinden frei, kommunale ESP festzulegen.
150641, 150635	(1) Präzisierung (2) von ZE auf FS hinaufstufen	(1) Die ÖV Erschliessung wurde mit den ¼ Takt und der damit möglichen Verlängerung der Buslinien aufgezeigt. Es gibt keine alternativen Mobilitätskonzepte. (2) Mit dem Rahmenplan Biätsche und der vorgezogenen Groberschliessung sind die Grundlagen für eine FS gegeben.	Das Engagement der Gemeinde in Sachen Gebietsentwicklung für die ESP Biätsche und Flugplatz Mollis wird als vorbildlich und zielführend erachtet und soll an dieser Stelle honoriert werden. Für den letzten und höchsten Stand "Festsetzung" im kantonalen Richtplan fehlen derzeit noch ein bewilligtes Projekt, respektive eine gesicherte Finanzierung der Umsetzung. Die Gebietsentwicklungen liegen jedoch im Augenmerk der kantonalen Richtplanung und sollen in dieser sobald möglich fortgeschrieben werden.
145442, 150632, 150634, 152230	(1) Es wird als zwingend erachtet, dass im KRIP neben den kantonalen ESP auch die kommunalen ESP verankert werden und es wird begrüsst, dass es den Gemeinden freisteht, im kommunalen Richtplan kommunale ESP auszuweisen.	(1) Glarus Nord verfügt heute und auch in Zukunft über die meisten Arbeitszonenflächen bzw. Beschäftigte im Kanton. Entsprechend wichtig sind für die Gemeinde die ESP. Die Einschätzung des Bundes wird daher nicht geteilt. Es ist wichtig, dass der Gemeinde - neben dem Kanton - ein grosser	Die Reduktion auf weniger ESP wurde vom Bund gefordert und erscheint mit Blick auf die kantonalen Ressourcen notwendig. Die Auswahl erfolgte unter Anwendung einer qualitativen und quantitativen Analyse. ESP, welche neu nicht mehr im kantonalen Richtplan aufgeführt werden, profitieren von weniger kantonalen Vorgaben. Die kommunalen ESP der

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(2) S4-B 4: ausgezonte kantonale ESP dürfen bis zur Verankerung als kommunaler ESP nicht mit zusätzlichen Hürden für die Nutzung als Arbeitszone belegt werden. (3) Bis neue Nutzungsprofile festgelegt sind, können die Gemeinden die bisherigen beibehalten. (4) Die kommunalen ESPs werden nicht gestrichen; insbesondere die zwei bestens mit öV erschlossenen ESPs (Bahnhof Näfels und Glarus) sind von Kantonalen und kommunalem Interesse fürs Wohnen und Arbeiten. Ersatz im Text : ~~Den Gemeinden steht es frei, in der kommunalen Nutzungsplanung kommunale ESP festzulegen~~ Die Gemeinden sollen ihre kommunalen ESPs festlegen und mit Unterstützung vom Kanton gezielt weiterentwickeln (Nutzungsmanagement & Nutzungsprofilen)	Handlungsspielraum zukommt. Die Erfahrungen zeigen, dass an- und umsiedlungswillige Unternehmen innert nützlicher Frist zu einer Baubewilligung kommen müssen. Proaktive raumplanerische Vorbereitungen / Planungen sind dabei unerlässlich. Die Vorgaben im kantonalen Richtplan und das Arbeitszonenmanagement dürfen diese Bestrebungen nicht untergraben. (2) Durch die Auszonung der Kantonalen ESP reduziert sich die Fläche der ESP deutlich, da die ausgezonten Flächen nicht automatisch zu kommunalen ESP werden. Eine Neueinzonung und Verankerung in einem GRIP wird viel Zeit in Anspruch nehmen. Bei der Entwicklung des Gemeinderichtplanes waren noch nicht alle Grundlagen (RPG, RBG, KRIP, NUP, etc.) erarbeitet bzw. überarbeitet und rechtmässig in Kraft, zudem haben sich diese Rahmenbedingungen komplett geändert. Beispielsweise waren die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) im damaligen KRIP 2004 noch gar kein Thema, diese wurden erst später mit der Überarbeitung KRIP 2018 entwickelt. Somit konnten auch keine weiteren spezifischen Handlungsanweisungen bei der übergeordneten Planung betreffend ESP definiert werden, da diese noch gar nicht bekannt waren (3) Die Neudefinition von Nutzungsprofilen und die Verankerung im GRIP sind zeitaufwendige Prozesse. Bei zu enger Definition können Ansiedlungsprojekte nicht umgesetzt werden. (4) Es kann aus Sicht des Pendlervereins nicht sein, dass die mit öV best erschlossenen ESPs beim Bahnhof Näfels und Glarus nicht schnell und zuerst entwickelt werden und bei Bülten ist eine gute Weiterentwicklung wichtig	Gemeinden dürfen diese nach wie vor in ihrer Richtplanung aufführen.
145464	In b) Zu berücksichtigende Punkte für Planung und Entwicklung: Der Entwicklungsstand ist entsprechend anzupassen «Für das Gebiet wurde eine Testplanung durchgeführt und daraus resultierte ein Richtprojekt. Weitere detaillierte Erschliessungs- und Überbauungsstudien sind in Entwicklung. Im Richtprojekt für das Areal Biäsche wird zudem ein Gesamtverkehrskonzept (Gewerbeverkehr, MIV,	Der Entwicklungsstand stimmt nicht mehr überein.	Die Objektblätter der ESP wurden mit den aktuellen Planungen ergänzt.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	ÖV; Velo und Fussgänger) aufgezeigt, welches sowohl die hinreichende übergeordnete verkehrliche Anbindung wie auch die interne Arealerschliessung nachweist. In diesem Zusammenhang wurde das vorliegende Fahrplankonzept Viertelstundentakt Ziegelbrücke-Mollis erstellt, welches den Auftrag aus der Genehmigungsverfügung des Bundes zum kantonalen Richtplan erfüllt. Die Machbarkeit für eine den Vorgaben entsprechende ÖV-Erschliessung für die beiden ESP Flugplatz Mollis und Biäsche werden damit erbracht.»		
151993	bei Punkt b) Zu berücksichtigende Punkte für Planung und Entwicklung: Mobilitätskonzepte und (statt "oder") Verbesserung der öv Güteklasse	Der Standort ist heute ungenügend erschlossen. Wenn dieser Standort ernsthaft als kantonaler Entwicklungsschwerpunkt entwickelt werden soll, dann braucht es bei bedeutenderen Neuansiedelungen sowohl eine bessere öv Erschliessung wie auch Mobilitätskonzepte.	Leider konnte Ihr Antrag keinem ESP zugeordnet werden. Im Rahmen der Vorprüfung durch den Bund wurde jedoch ebenfalls darauf hingewiesen, dass durch die Richtplanung sowohl eine angemessene ÖV-Güteklasse (für Biäsche und Flugplatz Mollis mindestens D) als auch ein Mobilitätskonzept zu fordern seien. In der öffentlichen Mitwirkung wurde darauf hingewiesen, dass für beide Standorte bereits mehrere Planungen erstellt wurden, welche den Nachweis einer angemessenen Erschliessung erbringen. Aufgrund dessen wurde der Richtplantext aktualisiert.
153573, 153574	(1) Die Erschliessung des ESP Biäsche mit dem MIV und dem ÖV ist zusammen mit der Gemeinde Weesen zu planen. (2) Das Arbeitszonenmanagement ist in räumlicher Hinsicht nicht nur innerhalb des Kantons Glarus mit den raumplanerischen Kriterien abzustimmen, sondern auch über die Kantonsgrenze hinaus mit der Politischen Gemeinde Weesen.	(1) Die Festlegung des Standorts Standort Biäsche neu als kantonaler ESP Arbeiten wird begrüsst, ebenfalls die angestrebte Erschliessungsqualität. Nach Ansicht des Gemeinderates ist diese nämlich aktuell nicht gegeben. Die Autobahnausfahrt Weesen ist für diesen ESP Biäsche sehr gut gelegen, das starke, höhere Verkehrsaufkommen muss aber bei den künftigen Planungen berücksichtigt werden. Infrastrukturanpassungen sowie die Erschliessung des ESP müssen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Weesen geplant werden. Weesen und Amden, als direkt Betroffene des neuen kantonalen ESP, sollen aufgrund des künftig höheren Verkehrsaufkommens nicht darunter leiden. Gänzlich noch nicht vorhanden ist die ÖV Erschliessung. Auch diese ist zusammen mit der Gemeinde Weesen zu planen. Durch eine gemeinsame Planung sollen Synergien genutzt und die Erschliessungsqualität für alle Beteiligten, also insbesondere auch für die Politische Gemeinde Weesen erhöht werden. (2) Die Politische Gemeinde Weesen ist unmittelbar von der weiteren Entwicklung des ESP Biäsche betroffen und deshalb in den Prozess einzubeziehen. Auch der Umstand, dass das Gebiet des ESP Biäsche durch die Wasserversorgung Weesen (Trinkwasser, Löschwasser) erschlossen und versorgt wird, bedingt einen Einbezug.	Das Arbeitszonenmanagement kümmert sich primär um die Arbeitsflächen des Kantons Glarus. Da sich der ESP Biäsche nahe der Kantonsgrenze und der Ortschaft Weesen befindet, wurde das zugehörige Objektblatt im Richtplantext ergänzt. Unter den zu berücksichtigenden Punkten für die weitere Planung wird aufgeführt, dass, wo erforderlich, die Arealentwicklung mit der Gemeinde Weesen abzustimmen sei.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
153575	Der ESP Biäsche soll sich – analog dem ESP Ziegelbrücke/Niederurnen – auf arbeitsplatzorientierte Nutzungen fokussieren oder Gewerbenutzungen ohne starke Emissionen etablieren.	Der Gemeinderat ist mit dem für den ESP Biäsche skizzierten Nutzungsprofil – prioritär flächenorientierte Nutzungen, sekundär gewerbeorientierte Nutzungen, emissionslastige Betriebe, kein Detailhandel, ÖV-Erschliessung teilweise ungenügend – nicht einverstanden. Für den Kanton Glarus mag der ESP Biäsche sehr abgeschieden und fern von grossen Siedlungsflächen sein, für die Politische Gemeinde Weesen sieht die Situation anders aus. Emissionslastige Betriebe sind nicht tragbar, aufgrund der geografischen Lage und Orientierung ist für einen Grossteil der Gemeinde mit Schmutz und Lärmeinwirkungen zu rechnen. Der Standort soll sich – analog dem ESP Ziegelbrücke/Niederurnen – auf arbeitsplatzorientierte Nutzungen fokussieren oder Gewerbenutzungen ohne starke Emissionen etablieren. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Weesen ist erwünscht. Schliesslich ist der ESP Biäsche nicht nur durch den ÖV schlecht erschlossen, sondern ist auch die Erschliessung durch den MIV ungenügend.	Das Profil des ESP Biäsche wurde angepasst auf flächen- und gewerbeorientierte Nutzungen. Nebst einer häuslicheren und wertschöpfungsintensiven Bodennutzung soll im ESP Biäsche auch flächenorientiertem Gewerbe die Möglichkeit auf einen Betriebsstandort geboten werden.
153578	Bei der Entwicklung des ESP Biäsche ist auf eine sorgfältige Einbettung in den sensiblen Landschaftsraum (BLN-Schutzgebiet 1613 Churfürsten-Alvier) zu achten.	Für den Gemeinderat ist bei der Entwicklung des ESP Biäsche eine sorgfältige Einbettung in den sensiblen Landschaftsraum (BLN-Schutzgebiet 1613 Churfürsten-Alvier) von zentraler Bedeutung.	Der ESP Biäsche liegt ausserhalb des genannten BLN-Gebiets. Zu Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Arealentwicklung hat die Gemeinde Glarus Nord bereits eine Testplanung sowie eine Richtplanung entwickelt und strebt voraussichtlich die Erarbeitung eines Überbauungsplans an.
153715	Gleichzeitig mit der Erschliessung des Industriegebietes Biäsche Süd (zwischen Eisenbahn und Autobahn) soll auch das schon weitgehend überbaute Industriegebiet Biäsche Nord direkt mit dem Autobahnanschluss verbunden werden.	Diese durchgehende Erschliessungsstrasse ist ein Kernelement der Empfehlungen zur Verkehrserschliessung des ESP Biäsche. Der zunehmende Lastwagenverkehr in das Industriegebiet Biäsche Nord ist seit vielen Jahren ein Thema. 2020 lehnte die Bürgerschaft ein Vorprojekt zur Sanierung der rostenden Biäschenbrücke ab. Dies mit der Begründung, die Brücke sei mit einer Gewichtslimite zu belegen, was beide Kantone ablehnten. Aktuell werden im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt Schwärzistrasse Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf der Weesener Seite geprüft.	Der Perimeter des ESP Biäsche wurde im Objektblatt im Richtplantext festgelegt. Die Vorgabe von konkreten Erschliessungsplanungen für Teilperimeter innerhalb des Gebiets ist nicht stufengerecht.
151703	Die Erschliessung durch den öV sei zu gewährleisten.	Ein Industriegebiet muss zwingend über gute öV-Anbindungen verfügen. Für den Weg zwischen Bahnhof und Industriegebiet kann ein Bike-Sharing-Angebot etabliert werden.	In Rücksprache mit dem Bund fordert die kantonale Richtplanung Glarus für die ESP mindestens die ÖV-Güteklasse D sowie ein Mobilitätskonzept. Konkrete Vorgaben wie ein Bike-Sharing-Konzept werden für die Richtplanung als nicht stufengerecht eingeschätzt.
151707	Das angestrebte Nutzungsprofil erfolgt insbesondere nach den Kriterien der Lage (Erreichbarkeit, Einzugsgebiet), der verkehrlichen Anbindung (ÖV, MIV), der Emissionen und der benachbarten Nutzungen (Synergien, Betriebsumfeld) und zusätzlich nach den im Arbeitszonenmanagement genannten	Das Arbeitszonenmanagement soll sich am Richtplan orientieren und nicht umgekehrt. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht das Arbeitszonenmanagement noch nicht, wodurch auch die Kriterien, auf die im Richtplan verwiesen wird, noch nicht ersichtlich sind. Der Richtplan soll wie bisher einzelne Kriterien nennen. Ein zusätzlicher Verweis auf das	Aufgrund der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung des Bundes wurden die Nutzungsprofile und Kriterien aus dem Arbeitszonenmanagement im verbindlichen Teil des Richtplans festgehalten.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Kriterien.	Arbeitszonenmanagement erscheint aber angebracht. Aus Sicht der GRÜNEN des Kt. Glarus ist es aus demokratiepolitischer Sicht sinnvoll und richtig, dass der Landrat als Legislativorgan genügend Einfluss auf die herbeigezogenen Kriterien für die Nutzungsausrichtung der kantonalen ESP hat. Dies kann und soll über den Richtplan gewährleistet werden.	
151708	Einzonungen von Arbeitsgebieten erfolgen prioritär an den kantonalen und kommunalen ESP dürfen nur unter Nachweis eines ausgewiesenen Bedarfs, bei Erfüllung der erforderlichen Erschliessungsvoraussetzungen sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszonenmanagements vorgenommen werden. Als erforderlich gilt: - bei Nutzungen mit hoher Arbeitsplatzdichte mindestens ÖV-Güteklasse C, bei anderen Nutzungen mindestens ÖV-Güteklasse D; - bei strassenorientierten Nutzungen ein möglichst direkter Anschluss an eine Kantonsstrasse oder die Nähe eines Autobahnanschlusses. Die Auswirkungen auf das Strassennetz sind darzulegen. - Einzonungen können vorgenommen werden, wenn 80% der bestehenden Arbeitszone innerhalb des ESP konsumiert sind, oder wenn dies aufgrund der Grösse eines Vorhabens erforderlich ist. - Umzonungen von ESP oder Teilen davon sind nur möglich, wenn sich das betreffende Gebiet oder ein Teilgebiet für die angestrebte Nutzungsausrichtung nicht mehr eignet, der Bedarf andernorts im Kanton längerfristig abgedeckt ist und dies mit dem kommunalen Richtplan vereinbar ist.	Das Arbeitszonenmanagement soll sich am Richtplan orientieren und nicht umgekehrt. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht das Arbeitszonenmanagement noch nicht, wodurch auch die Bestimmungen, auf die im Richtplan verwiesen wird, noch nicht ersichtlich sind. Der Richtplan soll wie bisher gewisse Anforderungen festlegen. Ein zusätzlicher Verweis auf das Arbeitszonenmanagement erscheint aber angebracht, da die Anforderungen dort noch weiter konkretisiert werden können. Aus Sicht der GRÜNEN des Kt. Glarus ist es aus demokratiepolitischer Sicht sinnvoll und richtig, dass der Landrat als Legislativorgan genügend Einfluss auf die raumplanerischen Erschliessungsvoraussetzungen von ESP. Dies kann und soll über den Richtplan gewährleistet werden. Gerade im Hinblick darauf, dass das Strassennetz im Kanton bereits heute an seinen Grenzen ist, ist es wichtig, dass die Erschliessung neuer Gebiete oder der Ausbau bestehender Gebiete mit einem Ausbau des öffentlichen Verkehrs in diesen Gebieten verbunden ist. Um dies zu gewährleisten, braucht es die bereits bestehenden Anforderungen im Richtplan.	Aufgrund der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung des Bundes wurden die Nutzungsprofile und Kriterien aus dem Arbeitszonenmanagement im verbindlichen Teil des Richtplans festgehalten. Insbesondere wurden die Richtpläneinhalte zu den ESP mit Vorgaben zur ÖV-Erschliessung ergänzt. Normalerweise fordert der Bund eine ÖV-Güteklasse C für ESP. Da dies im Kanton Glarus ausser in Ziegelbrücke nicht umsetzbar ist, wurde in Rücksprache mit dem Bund ein D festgelegt. Zudem ist in der Entwicklung des ESP ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten.
152239, 152079	(1) Ergänzung zu Industriebrachen: Für die Umnutzungen der Arbeitszonen in den erfassten Industriebrachen erarbeitet der Kanton unter Anhörung der Gemeinden in den nächsten 4 Jahren ein Konzept fürs Handeln der Gemeinden. Dort soll auch der Einbezug ins Arbeitszonenmanagement konkretisiert werden. (2) Ergänzung: Für die Umnutzungen der Arbeitszonen in den erfassten Industriebrachen erarbeitet der Kanton unter Anhörung der Gemeinden in den nächsten 4 Jahren ein Umnutzungskonzept als Handlungshilfe für die Gemeinden.	(1) Aus Pendlersicht haben die Industriebrachen Entwicklungspotenzial. Eine Strategie, wie der Kanton mit den Industriebrachen umgeht, ist notwendig (wo Priorität Arbeitsplatzgebiete; wo Umnutzungen für Gewerbe; wo mit öffentlichen Dienstleistungen; wo Zerfall/Abbruch) (2) Für GL Süd ist eine Umnutzung und Reaktivierung der immens grossen Arbeitszonen bei den stillgelegten Fabriken wichtig; Dafür braucht es eigene Konzepte, um die als Industriebrachen wertschöpfungsschwach oder gar ungenutzt Boden zu reaktivieren und so Neubauten (Arbeiten, Wohnen & Freizeit) auf der grünen Wiese möglichst zu vermeiden.	Grundsätzlich liegt die Nutzungsplanung und somit der Umgang mit den Industriebrachen im Kompetenzbereich der Gemeinden. Aufgrund der komplexen und umfassenden Sachlage wurde im Arbeitszonenmanagement in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Grobkonzept mit Vorgehensschritten aufgestellt, welches die Gemeinden unterstützen und anleiten soll. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der Vorprüfung durch den Bund wurden diese Arbeitsschritte als neue Handlungsanweisung S4.3-C/5 verbindlich im Richtplantext verankert. Somit bietet der Kanton Hilfestellung und Anleitung, wahrt jedoch auch die Autonomie der Gemeinden.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Dort soll auch der Einbezug ins Arbeitszonenmanagement konkretisiert werden.		
153580, 145441	(1) Die MIV-Erschliessung des ESP Ziegelbrücke/Niederurnen ist sorgfältig zu planen. Die Autobahnausfahrt Weesen darf nicht noch zusätzlich belastet werden, stattdessen ist eine bessere Anbindung an die Autobahnausfahrt Niederurnen vorzusehen. (2) Beim Objekt Nr. S4.3.01 im Standort Ziegelbrücke/Niederurnen ist auf die Massnahme «Strassenanbindung ans Hochleistungsnetz verbessern» zu verzichten.	(1) Die MIV Erschliessung ist sorgfältig zu planen. Für die Politische Gemeinde Weesen ist es nicht tragbar, wenn der ganze motorisierte Individualverkehr auch von diesem ESP aus über die Kreuzung Bahnhofstrasse / Ziegelbrückstrasse zurück in Richtung Ziegelbrücke fährt und am Feierabend in die andere Richtung. Der Autobahnabgang Niederurnen muss genug attraktiv erreichbar sein, nicht dass alle Beschäftigten auf die Autobahnausfahrt Weesen zurückgreifen. Dies entspricht auch den Ergebnissen aus der Testplanung. Der Gemeinderat erachtet die Gefahr, dass der ESP Ziegelbrücke / Niederurnen primär über die Autobahnausfahrt Weesen angefahren wird, als sehr gross. Abhilfe könnte wohl nur eine direkte Verbindung von der Berufsschule zum Industriegebiet Fennen mit einer neuen Brücke über die Autobahn bieten. Im Vergleich dazu erscheint die Kombination mit dem ESP Biäsche und einer Verkehrsberuhigung auf der Ziegelbrückstrasse deutlich kostengünstiger. (2) Unter Berücksichtigung der Bundesvorgaben ist aufgrund der Nähe zum Bahnhof Ziegelbrücke die Anbindung an den ÖV zu bevorzugen.	Der Textteil "Strassenanbindung ans Hochleistungsnetz verbessern" wurde gestrichen.
145444	Die Antragstellende beantragt die zusätzliche Festsetzung des Bahnhofsgebietes Näfels / Mollis als kantonalen ESP.	Nicht nachvollziehbar ist, dass das Bahnhofsgebiet Näfels / Mollis nicht als kantonaler ESP festgesetzt wird. Die Entwicklung von Bahnhofsgebieten liegt seit längerem im Fokus nicht nur der kommunalen Raumentwicklung, sondern auch der nationalen Raumordnung. Insbesondere unter den Gesichtspunkten der Abstimmung von Siedlung und Verkehr, der Lenkung der Entwicklung auf die mit dem ÖV bestens erschlossenen Gebiete, sowie dem Aspekt der Innenentwicklung, sendet der Kanton mit der Nichtaufnahme in die kantonalen ESP ein falsches Signal aus. Auch wird damit eine wirtschaftliche Chance verpasst, eignet sich das Gebiet doch für wertschöpfungsstarke Dienstleistungsbranchen, die zudem auch eine höhere Arbeitsplatzdichte ermöglichen.	Die Reduktion auf weniger ESP wurde vom Bund gefordert und erscheint mit Blick auf die kantonalen Ressourcen notwendig. Die Auswahl erfolgte unter Anwendung einer qualitativen und quantitativen Analyse. Das Bahnhofsgebiet Näfels-Mollis wurde in der Analyse als wichtiges Arbeitsplatzgebiet mit guten Voraussetzungen für die weitere Entwicklung eingestuft. Andere Gebiete hatten demgegenüber mehr Koordinationsbedarf für eine qualitative Entwicklung oder verfügten über eine grössere überkantonale Ausstrahlung. Dem Bahnhofsgebiet Näfels-Mollis soll mit der Nichtaufnahme die Chance geboten werden, sich unter weniger kantonalen Vorgaben freier entwickeln zu können. Der Gemeinde steht es jedoch frei, das Gebiet als kommunalen ESP in ihre Richtplanung aufzunehmen.
151988, 151986, 152080	(1) Das Objektblatt ist zu streichen, respektive bei Bedarf durch einen geeigneteren Standort zu ersetzen.	(1) Das Gebiet Niederurnen Weiergut ist für einen Gewerbestandort mit kantonomer Bedeutung unzureichend erschlossen. Die Erschliessung ist nicht suboptimal, sie ist unzureichend. Die Erschliessung des ESP Weiergut erfolgt	Die Reduktion auf weniger ESP wurde vom Bund gefordert und erscheint mit Blick auf die kantonalen Ressourcen notwendig. Die Auswahl erfolgte unter Anwendung einer qualitativen und quantitativen Analyse. Das Bahnhofsgebiet Näfels-Mollis wurde in der Analyse als wichtiges

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(2) Das Gebiet Niederurnen Weiergut ist nicht als kantonaler ESP festzusetzen. Das Gebiet ESP Bahnhof Näfels Mollis sei als kantonaler ESP beizubehalten und nicht zu streichen. (3) Die best erschlossenen ESPs mit dem öV (beim Bahnhof Näfels und Glarus) sollen nicht gestrichen werden. Der Kanton unterstützt dort die Gemeinden beim Entwickeln und Weiterentwickeln, damit diese möglichst bald ihr grosses Angebot an Wohnen & Arbeiten in den Siedlungen drin anbieten können	durch den historischen Ortskern von Niederurnen und zahlreiche weitere Wohn- und Mischgebiete, die durch die Erschliessung zusätzlich beeinträchtigt würden. (2) Das Gebiet Niederurnen Weiergut ist für einen Gewerbestandort kantonaler Bedeutung unzureichend erschlossen und eine postulierte bessere Erschliessung wäre, wenn überhaupt, nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar. Die Erschliessung des ESP Weiergut erfolgt durch den historischen Ortskern von Niederurnen und zahlreiche weitere Wohn- und Mischgebiete, die durch die Erschliessung zusätzlich beeinträchtigt würden. Wenn auf Grund des Arbeitszonenmanagements aus kantonaler Sicht zusätzliche Flächen als Arbeitsplatzgebiete vordringlich entwickelt werden sollen, so gibt es geeignetere Zonen in Bilten, in Näfels und in Netstal. Das Gebiet ESP Bahnhof Näfels ist der wohl am besten erschlossenste Standort im Kanton, weshalb die vorhandenen Bauzonen mit Arbeitsplatzintensiven Nutzungen qualitativ zu entwickeln sind. Der Kanton Glarus hat die Stichstrasse erstellt, unter anderem, um das Gebiet um den Bahnhof Näfels-Mollis zu entwickeln und um bestehende schützenswerte Kernzonen vom Verkehr zu entlasten. (3) Das ist im Interesse des Kantons, weil diese Entwicklungen kaum zusätzliche Verkehrsprobleme verursachen, weil sie gut erschlossen sind (öV und in Näfels auch mit Stichstrasse für MIV). Zudem sind sie auch sonst mit öffentlichen Dienstleistungen bestens angebunden und interessante Arbeitsplatzgebiete.	Arbeitsplatzgebiet mit guten Voraussetzungen für die weitere Entwicklung eingestuft. Ihm soll mit der Nichtaufnahme die Chance geboten werden, sich unter weniger kantonalen Vorgaben freier entwickeln zu können. Das Bahnhofsgelände Glarus verfügt über nur wenige Arbeitszonen und Entwicklungspotentiale, weshalb es nicht als ESP Arbeiten aufgenommen wurde. Andere Gebiete wie der ESP Ziegelbrücke / Niederurnen hatten demgegenüber mehr Koordinationsbedarf / Entwicklungspotential für eine qualitative Entwicklung (z.B. aufgrund der herausfordernden Erschliessungssituation) oder verfügten über eine grössere überkantonale Ausstrahlung. Der Gemeinde steht es jedoch frei, die Gebiete als kommunale ESP in ihre Richtplanung aufzunehmen.
152417	Mit öV gut erschlossene ESPs wie Bahnhof Näfels und Glarus sollen nicht gestrichen werden; ESP Flugplatz nur drinlassen, wenn Busverbindung schnell realisiert wird ESP Ziegelbrücke/Niederurnen: keine gewerbliche Entwicklung im Nutzungsprofil, da Erschliessung die heutigen Wohnquartiere belastet	Um Mehrverkehr (MIV) zu verhindern, dort Arbeiten und Wohnen mit kant. Hilfe entwickeln, wo öV Erschliessungen vorhanden sind	Die Reduktion auf weniger ESP wurde vom Bund gefordert und erscheint mit Blick auf die kantonalen Ressourcen notwendig. Die Auswahl erfolgte unter Anwendung einer qualitativen und quantitativen Analyse. Die finale Entscheidung wurde unter anderem anhand der überkantonalen Ausstrahlung als auch dem räumlichen Koordinationsbedarf vorgenommen. Gerade aufgrund der herausfordernden Erschliessungssituation in Ziegelbrücke / Niederurnen und beim Flugplatz Mollis soll die Aufnahme als kantonaler ESP einen angemessenen Umgang mit diesen Herausforderungen sicherstellen.
144063	Müsste als zu berücksichtigender Punkt der fehlende	Die öV-Erschliessung des ESP könnte über die Bahnhöfe	Es wird davon ausgegangen, dass sich der Antrag auf den

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Halbstundentakt für den Bahnhof Nieder- und Oberurnen erwähnt werden?	Ziegelbrücke und Nieder- und Oberurnen passieren. Die S25 hält seit 2022 nicht mehr am Bahnhof Nieder- und Oberurnen, insbesondere um Eckanschlüsse in Ziegelbrücke zu gewährleisten. Um die Attraktivität des ESP ZB/NU beizubehalten, müsste unbedingt der Halbstundentakt am Bahnhof Nieder- und Oberurnen wieder eingeführt werden. Der Regierungsrat beabsichtigt dies mit dem Bahn-Ausbauschritt 2035 wieder zu realisieren (https://www.gl.ch/public-newsroom.html/31/newsroomnews/6357/title/bahn-glarner-regierungsrat-h%C3%A4lt-an-ausbaupl%C3%A4nen-fest), nichtsdestotrotz könnte dieser Punkt an dieser Stelle nochmals erwähnt werden.	ESP Biäsche bezieht. Die kantonale Richtplanung gibt vor, dass ein kantonaler ESP mindestens die ÖV-Güteklasse D erreichen muss. Die bisherigen Planungen zum Areal Biäsche (kommunales Gesamtverkehrskonzept, Testplanung, Richtplan) haben aufgezeigt, dass dieses Ziel erreicht werden kann. Die kantonale Richtplanung soll diesbezüglich keine tiefergehenden Vorgaben zur Wahl des Verkehrsmittels (Bus oder Bahn) vorgeben.
152137	Wichlen statt Rüstungswahn ! Hin zu Geothermie für das Tal	Es ist lange genug Sinnlos da hinten herum geballert worden, hier ist jetzt die Zeitenwende angesagt. Tiefengeothermie 4000m sind angesagt = Energie und Wärme und neue Arbeitsplätze die Sinn machen. Nebst das auch die Windenergie wie eine Perlenkette via Mollis , Netstal , Glarus , Ennenda hochzieht. Jede Energie muss heute selbst genutzt werden ! Das sind anti Krieg Mechanismen.!	Kenntnisnahme
145445, 145462, 148393, 150055, 50226, 150636, 51701, 145446	(1), (8) Die Antragstellende beantragt, die beiden ESP Flugplatz Mollis und ESP Biäsche im kantonalen Richtplan mit dem Koordinationsstand Festsetzung aufzunehmen. (2) In b) Zu berücksichtigende Punkte für Planung und Entwicklung: Der Entwicklungsstand ist entsprechend anzupassen «Für das Gebiet wurde ein Masterplan erarbeitet und es sind detaillierte Überbauungsstudien in Entwicklung. Mit dem Masterplan Aviatik Park Mollis wird auf strategischer Ebene aufgezeigt, wie die öffentlichen Interessen (insbesondere Verbesserung der verkehrlichen Anbindung, Schaffung und Gewährleistung von Landschaftskorridoren) und die Nutzungsinteressen aufeinander abgestimmt werden können. In diesem Zusammenhang wurde das vorliegende Fahrplankonzept Viertelstundentakt Ziegelbrücke-Mollis erstellt, welches den Auftrag aus der Genehmigungsverfügung des Bundes zum kantonalen Richtplan erfüllt. Die Machbarkeit für eine den Vorgaben entsprechende ÖV-Erschliessung für die beiden ESP Flugplatz Mollis und Biäsche werden damit erbracht.».	(1), (8) Nicht nachvollziehbar ist der Koordinationsstand Zwischenergebnis bei den ESP Flugplatz Mollis und ESP Biäsche. Bei beiden Standorten wird insbesondere die ÖV-Erschliessung als ungenügend bzw. teilweise ungenügend taxiert. Da der ESP Flugplatz Mollis und der ESP Biäsche im Koordinationsstand Zwischenergebnis anstelle von Festsetzung im Kantonale Richtplan vom Bund genehmigt wurden und der Bund der in der Vorprüfung deutlich gemacht hat, dass im Hinblick auf eine Genehmigung der beiden ESP als Festsetzung die Verkehrerschliessung geklärt werden muss, hat die Gemeinde eine ÖV- bzw. Fahrplanstudie zu einem Viertelstundentakt bei den besagten Gebieten in Auftrag gegeben. Beide ESP sind nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Der ESP Biäsche liegt heute ausserhalb der ÖV-Güte D und für den ESP Flugplatz Mollis ist gemäss Vorgabe im Richtplan beim Flugplatz Mollis ist eine ÖV-Güteklasse C erforderlich. Das nun vorliegende Fahrplankonzept Viertelstundentakt Ziegelbrücke-Mollis erfüllt den Auftrag aus der Genehmigungsverfügung des Bundes zum kantonalen Richtplan. Die Machbarkeit für eine den Vorgaben entsprechende ÖV-Erschliessung für die beiden ESP	Das Engagement der Gemeinde in Sachen Gebietsentwicklung für die ESP Biäsche und Flugplatz Mollis wird als vorbildlich und zielführend erachtet (insbesondere die Anstrengungen im Thema Erschliessung) und soll an dieser Stelle honoriert werden. Die bisherigen Planungen werden im Richtplankonzept ergänzt. Für den letzten und höchsten Stand "Festsetzung" im kantonalen Richtplan fehlen derzeit noch ein bewilligtes Projekt, respektive eine gesicherte Finanzierung der Umsetzung. Die Gebietsentwicklungen liegen jedoch im Augenmerk der kantonalen Richtplanung und sollen in dieser sobald möglich fortgeschrieben werden.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(3) Verweis auf die Windenergienutzung sollte ergänzt werden. (4), (7) Die Erschliessung mit dem ÖV ist zu verbessern. (5) Abschnitt: b) Zu berücksichtigende Punkte für Planung und Entwicklung Wir schlagen folgende Ergänzung vor: «Zudem ist aufzuzeigen, dass weder der Wildtierkorridor (Objekt-Nr. N4.K04 «Netstal GL04») noch die Windenergienutzung im Eignungsgebiet «Bilten West» durch die vorgesehene Nutzung in ihrer Funktionalität nicht eingeschränkt werden.» (6) Bemerkung	Flugplatz Mollis und Biäsche werden damit erbracht. Im Richtprojekt für das Areal Biäsche wird zudem ein Gesamtverkehrskonzept (Gewerbeverkehr, MIV, ÖV; Velo und Fussgänger) aufgezeigt, welches sowohl die hinreichende übergeordnete verkehrliche Anbindung wie auch die interne Arealerschliessung nachweist. Mit dem Masterplan Aviatik Park Mollis wird auf strategischer Ebene aufgezeigt, wie die öffentlichen Interessen (insbesondere Verbesserung der verkehrlichen Anbindung, Schaffung und Gewährleistung von Landschaftskorridoren) und die Nutzungsinteressen aufeinander abgestimmt werden können. Insgesamt ist die Machbarkeit der beiden ESP Flugplatz Mollis und ESP Biäsche auf Stufe kantonalen Richtplan damit nachgewiesen. Die konkrete Umsetzung ist in den nachgelagerten planungsschritten (Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren) einzufordern und zu gewährleisten. (2) Der Entwicklungsstand stimmt nicht mehr überein. (3) Im Objektblatt wird nur auf die ÖV-Anbindung und den Wildtierkorridor Objekt-Nr. N4.K04 «Netstal GL04») eingegangen. Es sollte auch erwähnt werden, dass der mögliche Ausbau in den Eignungsgebieten Windenergie durch die vorgesehene Nutzung nicht eingeschränkt wird. (4), (7) Es ist wichtig, dass die Erschliessung auch mit dem ÖV gewährleistet wird. So kann das Areal sinnvoll und nachhaltig genutzt werden und die Attraktivität des Arbeitsorts wird dadurch gewährleistet. (5) Im Objektblatt wird derzeit lediglich auf die ÖV-Anbindung sowie auf den Wildtierkorridor (Objekt-Nr. N4.K04 «Netstal GL04») Bezug genommen – nicht jedoch auf das Eignungsgebiet für Windenergie «Bilten West». Aus unserer Sicht ist es notwendig, klarzustellen, dass die geplante Nutzung des Flugplatzes Mollis den künftigen Ausbau der Windenergie im Eignungsgebiet «Bilten West» nicht	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		beeinträchtigt. (6) Mit dem 1/4h Takt Konzept sind die planerischen Voraussetzungen für die Buserschliessung des Flugplatzes nach ÖV Güteklasse D gegeben.	
152081	Statt ESP Bilten streichen, mit Zielen für Weiterentwicklung ergänzen und Zusammenarbeit Kanton und Gemeinde klarstellen. Denn beim ESP in Bilten liegen die am besten ans nationale Strassennetz angebundenen Arbeitsplätze und der Kanton hat sehr wohl ein Interesse an der Weiterentwicklung dieser Arbeitszonen für wertschöpfungsstarke Firmen und gute Arbeitsplätze. Dazu soll der ESP aber nicht mehr flächenintensive, sondern mehrstöckige und flächenschonende Überbauungen anstreben für wertschöpfungsstarke Branchen.	Der Kanton und die Gemeinde haben weiterhin eine Verantwortung, dass die zukünftige Entwicklung auch bei Umnutzungen Boden schonender und raumplanerisch sinnvoller ist. Das Arbeitszonenmanagement ist ja nicht nur die "Arbeitsplatz-Vermittlung" bei Überbauung von grünen Wiesen und die Weiterentwicklung wird dem Zufall überlassen, sondern ist auch wichtig für volkswirtschaftlich sinnvolle Umnutzungen.	Die Reduktion auf weniger ESP wurde vom Bund gefordert und erscheint mit Blick auf die kantonalen Ressourcen notwendig. Die Auswahl erfolgte unter Anwendung einer qualitativen und quantitativen Analyse. Bilten wurde unter anderem nicht als kantonaler ESP aufgenommen, weil vergleichsweise nur noch wenige freie Entwicklungsflächen vorhanden sind. Die gewählten kantonalen ESP verfügen über ein grösseres Entwicklungspotential. Ausschlaggebend waren zudem auch die überkantonale Ausstrahlung sowie festgestellte Herausforderungen in der räumlichen Abstimmung (z.B. Erschliessung), welche einer vertieften Koordination bedürfen. Bilten profitiert somit, indem es nicht den Anforderungen eines kantonalen ESP genügen muss. Es liegt jedoch im Siedlungs-Raum Typ Haupttal und ist somit den diesbezüglichen Anforderungen an eine qualitätsvolle Innenentwicklung unterstellt.
152098	Die Objektblätter (wie das Beispiel ESP Ziegelbrücke) müssen klare Entwicklungsziele vorgeben, die keine neuen Nutzungskonflikte auslösen: a) Ziel und Zweck Das ESP soll prioritär eine arbeitsplatzorientierte Ausrichtung haben. In Abstimmung mit den Arbeitsnutzungen ist untergeordnet auch eine Wohnnutzung möglich. Aufgrund der suboptimalen MIV-Erschliessung durch das angrenzende Wohngebiet sind <u>keine</u> logistikorientierten oder verkehrsintensiven Einrichtungen wie Einkaufszentren <u>erlaubt zu vermeiden</u> .	Die Objektblätter müssen klare Vorgaben machen, damit das Arbeitsplatzmanagement, die besten Arbeitsplatzgebiete gezielt vermitteln kann. Aus Sicht des Kantons dürfen keineswegs neue Arbeitsplatzgebiete in GL Nord die Wohnqualität beeinträchtigen und somit gefährden, dass gute Steuerzahler:innen, die dort wohnen, den Kanton verlassen.	Die eigentümergebundene Festlegung von erlaubten oder nicht erlaubten Nutzungen ist Sache der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Die kantonale Richtplanung erstellt übergeordnet stufengerechte Vorgaben.
145447	In b) Zu berücksichtigende Punkte für Planung und Entwicklung: Der Entwicklungsstand ist entsprechend anzupassen «Für das Gebiet wurde ein Masterplan erarbeitet und es sind Überbauungspläne in Entwicklung».	Der Entwicklungsstand stimmt nicht mehr überein.	Die Objektblätter der ESP wurden mit den aktuellen Planungen ergänzt.
Kapitel V Verkehr			
V1 Gesamtverkehr			
149925, 150056, 150594, 151709, 151710, 151779,	(1) A. Ausgangslage (S. 66)	(1) ☐ Die Abschwächung des Grundsatzes, dass der Hauptverkehr auf den Hauptachsen abgewickelt	Die Verkehrsbelastungen auf den bestehenden Hauptachsen in den Siedlungsgebieten von Näfels, Netstal und Glarus haben Werte erreicht, die zu unerträglichen Behinderungen

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
151824, 151864, 152418, 152232	☐ Am bisherigen Grundsatz des Richtplans soll festgehalten werden: <i>Der Hauptverkehr aller Verkehrsmodi wird grundsätzlich auf den Hauptachsen abgewickelt und dorthin gelenkt. (Dasselbe auch auf S. 79: „[...] soll grundsätzlich auf der Hauptachse kanalisiert werden [...]).</i> B. Richtungsweisende Festlegungen /Beschluss (S.67) ☐ Am bisherigen Grundsatz des Richtplans soll festgehalten werden: <i>Kanton und Gemeinden sichern einen guten Verkehrsablauf auf den Hauptachsen des MIV. Ausweichverkehr durch Wohnquartiere ist grundsätzlich zu vermeiden und negativen Auswirkungen ist mit flankierenden Massnahmen zu begegnen. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, sind mit flankierenden Massnahmen die negativen Auswirkungen zu mildern.</i> V1 Gesamtverkehr; V.1.1 Konzept Gesamtverkehr Schaffung alternative Massnahmen zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens: ☐ Verlagerung eines Teils des MIV auf den ÖV und Fuss- / Zweiradverkehr ☐ Schnellradverbindungen sind zu schaffen (Eigenes Trasse) und trennen vom Fuss- und Ausflugsbikerverkehr ☐ Steigerung der Attraktivität des ÖV durch multimodale Umsteigeanlage beim Bahnhof Glarus ☐ Mobilitätshub an Bahnhöfen mit Mietfahrzeugen (PW, Bike, usw.) ☐ Ortsverbindende Schnellradverbindungen (eigenes Trasse) für Zweirad-Pendlerverkehr ohne Konflikte mit Fussgängern und Ausflüglern ☐ Abstimmung von Siedlung und Verkehr: Integration von Wohn-, Arbeits- und Erholungsräumen, um kurze Wege zu fördern (2) Änderungen sind zu streichen. Ergänzung neuer Punkt: Der ÖV auf der Strasse ist gegenüber dem MIV zu bevorzugen und auszubauen.	werden soll, führt dazu, dass die Wohnqualität in den Quartieren durch höheren Lärm und Abgasemission abnimmt und ein erhöhtes Risiko auf den Nebenstrassen vorhanden wäre. ☐ Die Hauptverkehrsachsen sind an ihrer Leistungsgrenze angelangt bzw. haben dies bereits überschritten. Die Hauptverkehrsachsen verlaufen durch das Siedlungsgebiet und belasten und entwerten dieses erheblich. ☐ Die Erreichbarkeit für Pendler und Anlieferung ist erschwert und beeinträchtigt die Attraktivität der Gemeinden als Wohn- und Arbeitsort erheblich. ☐ In der Folge sind kurz- bis mittelfristige realisierbare Massnahmen dringende erforderlich. Mögliche Massnahmen: ☐ Steigerung der Attraktivität des ÖV durch multimodale Umsteigeanlage beim Bahnhof Glarus ☐ Mobilitätshub an Bahnhöfen mit Mietfahrzeugen (PW, Bike, usw.) ☐ Optimales ortsverbindendes Wegnetz (eigenes Trasse) für Zweirad-Pendlerverkehr ohne Konflikte mit Fussgängern und Ausflüglern (Schnellradverbindungen) ☐ Abstimmung von Siedlung und Verkehr: Integration von Wohn-, Arbeits- und Erholungsräumen, um kurze Wege zu fördern Federführung: ☐ Bei multimodalen Umsteigeanlagen am Bahnhof wird die Gemeinde zur Bittstellerin. Die Federführung dieser Projekte muss daher gemeinsam bei Kanton und Gemeinde liegen. Nur so besteht Aussicht auf eine erfolgreiche Realisierung. ☐ Ortsverbindenden Zweiradverkehrsachsen sind eine ergänzende Infrastruktur der kantonalen Strasseninfrastruktur. Die Koordination und Projektierung muss Gemeindeübergreifend erfolgen. Die Federführung durch den Kanton ist zwingend. (2) Ausweichverkehr ist zu unterbinden. Eine Verlagerung des Verkehrs in die Quartiere löst keine Probleme sondern schafft nur neue. Eine nachhaltige Lösung kann durch die Änderung	des Verkehrsablaufes führen. Die Überlastungserscheinungen beeinträchtigen die Erreichbarkeit der Gemeinde Glarus und Glarus Süd sowie den strassengebundenen öffentlichen Verkehr. An der Strategie zur Umsetzung der vorgesehenen Umfahrungsstrassen zur Entlastung der Siedlungsgebiete wird festgehalten. Die Realisierung wird im besten Fall Jahrzehnte dauern. Aus Kapazitätsgründen können zur Verkehrsabwicklung nicht nur Hauptachsen, sondern auch Nebenstrassen erforderlich werden.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(3) Ich beantrage den Satz "Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, sind mit flankierenden Massnahmen die negativen Auswirkungen zu mildern." zu streichen. Stattdessen muss geprüft werden wie der Busverkehr weniger durch den individualisierten Motorverkehr behindert werden kann. Z.b. durch Anlegung von Busspuren (wo möglich) oder Umleitung des Buses durch Wohnquartiere. Darüberhinaus muss der Kanton aktiver beim Bund vorgehen um die Umfahrungen schneller realisieren zu können. (4) Der Hauptverkehr aller Verkehrsmodi wird auf den Hauptachsen abgewickelt und dorthin gelenkt. (5) Kanton und Gemeinden sichern einen guten Verkehrsablauf auf den Hauptachsen des MIV. Ausweichverkehr durch Wohnquartiere ist zu vermeiden und zu verhindern. Allfälligem Ausweichverkehr ist mit der Förderung anderen Verkehrsträgern wie dem öV, Veloverkehr oder Langsamverkehr zu begegnen und zusätzlich mit flankierenden Massnahmen zu begegnen, die die negativen Auswirkungen mildern. (6) Der Zusatz "grundsätzlich" sei zu streichen. (7) Ohne Änderungen belassen bzw. rote Ergänzungen wie folgt streichen S.67: - Kanton und Gemeinden sichern einen guten Verkehrsablauf auf den Hauptachsen des MIV. Ausweichverkehr durch Wohnquartiere ist ~~grundsätzlich~~ zu vermeiden. ~~Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, sind mit flankierenden Massnahmen die negativen Auswirkungen zu mildern.~~ (8) Die Änderungen seien zu streichen. Ergänzungsantrag: Der ÖV auf der Strasse ist gegenüber dem MIV zu bevorzugen und auszubauen.	des Modalsplits erreicht werden. Grundsätzlich soll der MIV reduziert werden, beispielsweise mit einem attraktiven ÖV-Angebot. Der ÖV auf der Strasse erschliesst Glarner Dörfer und soll eine schnelle Fortbewegung im Kanton ermöglichen. Dadurch entstehen spannende Alternativen zum MIV. (3) Die Ziele des Richtplans sind in sich nicht konsistent. Zu Einen soll die Besiedlung auf das Tal konzentriert werden. Das funktioniert aber nur wenn dort eine gute Wohnqualität gegeben ist. Und das ist mit Umleitung von Strassenverkehr in Wohnquartiere nicht gegeben. Es ist allgemein bekannt, dass Kapazitätserweiterung zu mehr Verkehr führt. Stattdessen muss die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs und Veloverkehrs zunehmen. Der Kanton Glarus hat, im schweizweiten Vergleich, jetzt schon einen hohen Autoanteil gemessen an der Bevölkerungsanzahl. Und dies obwohl, aufgrund der linearen geografischen Anordnung, die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr relativ einfach ist. (4) Der Kanton Glarus hat durch seine Lage und Topografie eine vergleichsweise einfache Struktur. Ein Haupttal, eine Hauptverkehrsachse. Gerade deshalb macht es Sinn, dass der Verkehr auf dieser Hauptachse abgewickelt und dahin gelenkt wird. Bisher war dies auch im Richtplan so festgehalten. Durch eine Auflockerung dieser Regelung würde die Möglichkeit geschaffen, auch Nebenstrassen planerisch mit Mehrverkehr zu belasten. Eine Lenkung des Verkehrs auf Nebenstrassen und Schleichstrassen führt dazu, dass die Wohnqualität in diesen Quartieren durch höheren Lärm und Abgasemission abnimmt und ein erhöhtes Risiko auf diesen Strassen vorhanden ist. Die GRÜNEN lehnen eine solche Auflockerung entschieden ab. (5) Siehe Begründung zu Lenkung auf die Hautachse. (6) Der Hauptverkehr ist über die Hauptachsen abzuwickeln. Die Hauptachsen sind so zu optimieren, dass sich keine Parkplätze in deren Nähe befinden. Der Platz soll für die	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(9) ~~Ohne Änderungen belassen bzw. rote Ergänzungen wie folgt streichen~~-S.67: Kanton und Gemeinden sichern einen guten Verkehrsablauf auf den Hauptachsen des MIV. Ausweichverkehr durch Wohnquartiere ist grundsätzlich zu vermeiden. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, sind mit flankierenden Massnahmen die negativen Auswirkungen zu mildern. (10) Vorgeschlagene rot markierte Änderungen ersatzlos streichen	Abwicklung eines hindernisfreien Verkehrs genutzt werden. Die Parkplätze sollen innerhalb der Gemeinden auf die Nebenstrassen verteilt werden. (7) Keinen zusätzlichen Ausweichverkehr in Wohnquartiere zulassen; Diese Änderung ist klar ein Rückschritt zum Beschluss von 2018 und keine nachhaltige Lösung. Die Änderungen widersprechen den raumplanerischen Grundsätzen von Abstimmung Siedlung & Verkehr und führt zu Wohnqualitätsverschlechterungen und am Schluss zu Mehrverkehr statt einer Lösung, wie viele Studien beweisen; Es braucht nachhaltige Lösungen für die Verkehrsprobleme im Glarnerland. Ausweichverkehr fördern ist nicht mehr zeitgemäss im Jahr 2025. Und deshalb soll auch das in der Ausgangslage ergänzte Wort "grundsätzlich" gestrichen werden (kann im Tool nicht abgeändert/beantragt werden!) (8) Ausweichverkehr ist zu unterbinden. Eine Verlagerung des Verkehrs in die Quartiere löst keine Probleme sondern schafft nur neue. Eine nachhaltige Lösung kann durch die Änderung des Modalsplits erreicht werden. Grundsätzlich soll der MIV reduziert werden, beispielsweise mit einem attraktiven ÖV-Angebot. Der ÖV auf der Strasse erschliesst Glarner Dörfer und soll eine schnelle Fortbewegung im Kanton ermöglichen. Dadurch entstehen attraktive Alternativen zum MIV. (9) Keinen zusätzlichen Ausweichverkehr in Wohnquartiere zulassen; Diese Änderung ist klar ein Rückschritt zum Richtplan-Beschluss von 2018 und keine nachhaltige Lösung wie das RPG des Bundes will. (10) keinen Ausweichverkehr in Quartiere zulassen, da sonst Mehrverkehr und Verteilung überall	
150057, 151865	(1), (2) Das Mobilitätskonzept von 2006 ist zu überarbeiten.	(1), (2) Das 20 jährige Mobilitätskonzept entspricht nicht mehr den	Eine Fortschreibung des Mobilitätskonzepts ist in der vorliegenden Richtplananpassung nicht vorgesehen. Ihr Antrag wird im Themenspeicher für künftige

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		heutigen Bedürfnissen und Zielen. Das Mobilitätskonzept ist zu überarbeiten und heutigen Gegebenheiten anzupassen. Der Richtplantext darauf abzustützen ist nicht zielführend. Dafür braucht es eine aktuellere Grundlage.	Richtplanrevisionen aufgenommen.
150500, 151863, 151866, 152233, 152419	(1), (3) Ergänzung neuer Punkt: Die e-Mobilität ist gegenüber des fossilen MIV zu fördern (2), (4), (5) Ergänzung mit neuem Punkt zu V1.1-B/2: Die E-Mobilität ist gegenüber dem fossilen MIV zu fördern (Ladestationen bei öffentlichen Parkplätzen etc.)	(1) Wenn schon MIV, dann elektrisch. Dieser kann mit einer dichten Lade-Infrastruktur und Parkplätzen nur für e-Autos gefördert werden. (2) Grundsätzlich soll der MIV, der die Strassen blockiert auf den öV (Bahn) und Veloverkehr verlagert werden. Da aber MIV bleibt, soll auch beim MIV zumindest auf fossilfreie E-Mobilität verlagert werden und dabei kann der Kanton mit Rahmenbedingungen mithelfen (z.B. Ladestationen bei öffentlichen Parkplätzen etc.) (3) Der MIV ist von fossiler Energie zu elektrischer Energie zu bringen. Dieser kann mit einer dichten Lade- Infrastruktur und Parkplätzen für e-Autos gefördert werden. (4) Wenn schon MIV, dann fossilfrei (5) Grundsätzlich soll der MIV, der die Strassen blockiert auf den öV (Bahn) und Veloverkehr verlagert werden. Da aber MIV bleibt, soll auch beim MIV zumindest auf fossilfreie E-Mobilität verlagert werden. Dabei kann und soll der Kanton mit Rahmenbedingungen mithelfen (z.B. Ladestationen bei öffentlichen Parkplätzen etc.), dass die E-Mobilität zunimmt. Bei der Förderung vom elektrischen MIV soll nicht vergessen gehen, dass das übergeordnete Ziel aus Sicht des Antragstellenden immer eine Reduktion des gesamten MIV zum Ziel sein sollte. Somit soll die Förderung von alternativen Verkehrsmitteln wie ÖV, Veloverkehr und Fussgängern z.B. mit attraktiven Fusswegen in Ortszentren nicht vergessen gehen.	Die Förderung der Elektromobilität erfolgt in Glarus primär über das kantonale Energiegesetz und die daraus ergehenden Instrumente (Energieplanung und Fonds).
151712	Insbesondere an den Bahnhöfen Ziegelbrücke, Näfels-Mollis,	Die Hauptverkehrspunkte im Kanton sind grundsätzlich	Leider erschliesst sich uns aus Ihrem Antrag kein konkreter

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Glarus, Schwanden und Linthal wird die Verknüpfung mit dem Busnetz sichergestellt.	bekannt. An diesen Punkten soll die Verknüpfung zwischen Bus- und Bahnnetz für die Feinverteilung in die Dörfer sichergestellt werden. Aus Sicht der GRÜNEN gibt es keinen Grund von der bisherigen Formulierung so stark abzuweichen und von «schlanken» Anschlüssen zu sprechen. Gerade auch, wenn der Kanton seine Strassen dadurch entlasten möchte, dass die Menschen vom MIV auf den öV umsteigen, ist es wichtig, dass die Verknüpfung des Bus- und Bahnnetzes und eine gute Feinverteilung in die Dörfer sichergestellt ist.	Anpassungsbedarf. Der Richtplan wurde auf die neuen gesetzlichen Grundlagen im ÖV angepasst. Die Formulierung "schlanke Anschlüsse" wurde dabei unverändert aus dem rechtskräftigen Richtplantext übernommen. Aus Ihrer Begründung zum Antrag wird entnommen, dass die Formulierung "schlank" als stossend/negativ betrachtet wird. "Schlanke Anschlüsse" bedeutet in der Regel, dass die Anschlusszeiten so gesetzt werden, dass den Reisenden eine angemessene Umsteigezeit ohne grosse Wartezeiten zur Verfügung steht. Somit soll eine sichere und attraktive Reisekette angeboten werden.
151870, 152421, 152235	(1), (3) Änderung: Das Busangebot wird aktiv gefördert und im Sinne der Verkehrswende ausgebaut; Priorität Ziegelbrücke-Glarus, wo aus Kapazitätsgründen nötig, wird eine eigene Busspur erstellt (2) Änderung V2.1 - B/3: Das Busangebot wird aktiv gefördert und im Sinne der Verkehrswende ausgebaut; Priorität für mehr Busse zw. Ziegelbrücke-Glarus und falls aus Kapazitätsgründen nötig wird eine eigene Busspur zw. Näfels und Netstal erstellt	(1) da höchstes Bevölkerungswachstum ist zur Entlastung der Strassen neben dem Grundangebot an Bussen im ganzen Kanton gemäss öVG eine Priorisierung zwischen Ziegelbrücke und Glarus notwendig. Eine Busspur ist auch zur Lösung der Stau Probleme bis nach Glarus notwendig. (2) Der Antragstellende will das Umsteigen vom MIV auf den öV fördern und deshalb braucht es bei wachsender Bevölkerung mehr Angebote. Dort, wo Bevölkerung am schnellsten wächst, braucht es prioritär mehr öV inkl. höhere Busfrequenzen zur Entlastung der Strassen v.a. zwischen Ziegelbrücke und Glarus notwendig. Eine Busspur ist auch zur Lösung der Stau Probleme bis nach Glarus prüfenswert. Dezentral braucht es das Grundangebot an Bussen im ganzen Kanton gemäss öVG (3) Dort, wo höchstes Bevölkerungswachstum ist, braucht es zur Entlastung der Strassen prioritär mehr Busse und solange Staus eine Busspur; das dezentrale Grundangebot im ländlichen Siedlungstyp soll gemäss öVG entwickelt werden, damit auch dort die Wohnqualität nicht leidet	Die vorgenommenen Änderungen bezwecken eine Abstimmung mit dem kantonalen ÖV-Gesetz und sollen deshalb beibehalten werden. Insbesondere die bedarfsgerechte Ausrichtung soll in Übereinstimmung mit Art. 1 des kantonalen ÖV-Gesetzes beibehalten werden.
151867, 151868, 152420, 150058	(1), (2), (4) Neue Handlungsanweisung: Elektrifizierung des öffentlich Verkehrs: Der Kanton treibt die Elektrifizierung des öffentlichen Verkehrs an und schafft dazu die nötigen Rahmenbedingungen. (3)	(1), (3) Zeitgemässe Förderung von klimaverträglichem Verkehr. Zudem gibt es mit dem neuen öVG Fördermöglichkeiten und mit den Ausschreibungskriterien der Busse kann und soll der Kanton einen Beitrag an die Erreichung der Klimaziele auch beim öV leisten.	Die Förderung der Elektromobilität erfolgt in Glarus primär über das kantonale Energiegesetz und die daraus ergehenden Instrumente (Energieplanung und Fonds).

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Neue Handlungsanweisung V2.1 - B/1: Elektrifizierung des öffentlichen Verkehrs: Der Kanton treibt die Elektrifizierung des öffentlichen Verkehrs an und schafft dazu die nötigen Rahmenbedingungen. Auch sharing-systeme bei den Autos (MIV) sollen gefördert werden.	(2), (4) Die neue Handlungsanweisung ist nötig, um die Klimaziele von Bund und Kanton zu erfüllen.	
145769	Die Antragstellende begrüsst das Vorgehen und die Stossrichtungen der Massnahmen im «Kantonalen Richtplan 2018» mit dem Richtplantext vom 17. April 2025. Insbesondere begrüssen wir den angedachten und weitergeführten Modalsplit über das Kantonsgebiet, welcher neben der Abwicklung auf den Strassen auch die erweiterten Verkehrswege zu Luft und im Wasser berücksichtigt. Erfreulich ist aus unserer Sicht auch der Ausbauplan für die verschiedenen Fusswegnetze sowie die Pläne zur Umsetzung des kantonalen Velogesetzes in Form von Velorouten für den Alltags- und Freizeitverkehr. Diese werden kantonal wie auch regional und interkantonal – nicht nur in dieser Sparte - für attraktive Verkehrswege sorgen.		Kenntnisnahme
V2 Öffentlicher Verkehr			
145134	Handlungsanweisung Verbesserung öV-Erschliessung Biäsche und Flugplatz Mollis ergänzen	In den Objektblättern zu den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten ESP S4.3.04 Biäsche und ESP S4.3.02 Flugplatz Mollis ist von einer Verbesserung der öV-Erschliessung die Rede. Wir empfehlen, im Richtplantext V2.2 Bus-System die Prüfung einer verbesserten Busanbindung dieser beiden Gebiete explizit als Handlungsanweisung aufzunehmen.	Die ÖV-Erschliessung der ESP ist eine gebietsspezifische Herausforderung, weshalb sie in den jeweiligen betroffenen ESP behandelt werden soll.
151869, 150502	(1) Änderungsantrag: Das Busangebot wird aktiv gefördert und im Sinne der Verkehrswende ausgebaut – auch in peripheren Gebieten. Ziel ist ein flächendeckendes Angebot mit regelmässigem Takt, guten Anschlüssen und einer attraktiven Bedienqualität. (2) Änderung: Das Busangebot wird aktiv gefördert und im Sinne der Verkehrswende ausgebaut – auch in peripheren Gebieten. Ziel ist ein flächendeckendes Angebot mit regelmässigem Takt, guten Anschlüssen und einer attraktiven Bedienqualität. Der Kanton Glarus berücksichtigt dabei den Beitrag des öffentlichen Verkehrs zur Erreichung der Klimaziele und stellt die langfristige Sicherung und Attraktivierung des Busverkehrs als Teil eines emissionsarmen Gesamtsystems sicher.	(1), (2) Der öffentliche Verkehr ist zentral für die Reduktion von Treibhausgasemissionen im Mobilitätsbereich. Besonders der Busverkehr bietet im ländlichen und alpinen Raum eine flexible Möglichkeit, klimafreundliche Mobilität zu gewährleisten. Ein konsequenter Ausbau ist eine wirksame Klimaschutzmassnahme. Ein bedarfsgesteuertes Angebot allein verhindert den Ausbau und Umstieg. Auch die ARE-Arbeitshilfe (2022, S. 6–7) empfiehlt eine klimaverträgliche Verkehrsplanung mit Fokus auf ÖV-Förderung und Modal Shift.	Die vorgenommenen Änderungen bezwecken eine Abstimmung mit dem kantonalen ÖV-Gesetz und sollen deshalb beibehalten werden. Insbesondere die bedarfsgerechte Ausrichtung soll in Übereinstimmung mit Art. 1 des kantonalen ÖV-Gesetzes beibehalten werden.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
145467, 145469	(1), (2) Im Rahmen des neuen ÖV-Gesetzes ist anstelle des alten ÖV-Konzepts auf das neu zu erarbeitende ÖV-Konzept als Grundlage hinzuweisen.	(1), (2) Die Grundlagen sollen aufgrund des neu zu erstellenden ÖV-Konzepts aktualisiert werden.	Bei der Aktualisierung der genannten Grundlage wurde eine Nennung im Kapitel V1.1 Konzept Gesamtverkehr übersehen. Der Eintrag wird aktualisiert.
V3 Strassenverkehr			
143310	Sicherstellung das die Quartiere vom Ausweichverkehr verschont bleiben.	Der Kanton unternimmt alles, auch Fahrverbote, Verkehrshindernisse um den Schleichverkehr durch die Quartiere unattraktiv zu machen. Im Rahmen des neuen ÖV Gesetzes sollte zu Stosszeiten auch der 15Min Takt eingeführt werden, damit in Ziegelbrücke auch direkte Verbindungen auf die S2 möglich sind. Auch die Busverbindungen sollten im Raum Niederurnen - Glarus in den Stosszeiten im 15Min Takt verkehren, mit Verbindung auf die S2. Als Beispiel; mit dem ÖV von Oberurnen nach Schwanden dauert fast 45Min, im Auto selbst mit Stau vielleicht 30Min.	Gemäss Beschluss V1.1-B/2 wird der Ausweichverkehr durch Wohnquartiere grundsätzlich vermieden. Wo dies nicht möglich ist, werden flankierende Massnahmen ergriffen.
150118, 151713, 152422, 151871	(1) Neue richtungsweisende Festlegung: Der Kanton prüft systematisch die Einführung von Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen in Siedlungsgebieten und führt diese dort ein, wo sie aus Gründen des Klimaschutzes, der Energieeffizienz, der Gesundheitsvorsorge (Lärm, Luftqualität) oder der Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sinnvoll sind. Diese Massnahme wird im Rahmen der kommunalen Verkehrs- und Siedlungsentwicklung koordiniert umgesetzt. (2) Der Kanton prüft systematisch die Einführung von Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen in Siedlungsgebieten und führt diese dort ein, wo sie aus Gründen des Klimaschutzes, der Energieeffizienz, der Gesundheitsvorsorge (Lärm, Luftqualität) oder der Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sinnvoll sind. Diese Massnahme wird im Rahmen der kommunalen Verkehrs- und Siedlungsentwicklung koordiniert umgesetzt. (3) Neue richtungsweisende Festlegung: Der Kanton prüft systematisch die Einführung von Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen in Siedlungsgebieten (inkl. spezielle Nationalstrasse durch Ortskerne von Näfels & Netstal) und führt diese dort ein, wo sie aus Gründen des Klimaschutzes, der Förderung des Fuss- und Veloverkehrs (VelowegG), der Energieeffizienz oder der Gesundheitsvorsorge (Lärm,	(1) Die verkehrsbedingten CO ₂ -Emissionen machen einen relevanten Anteil der Treibhausgasbilanz des Kantons Glarus aus. Tempo 30 ist eine wirksame Massnahme zur Emissionsminderung im motorisierten Individualverkehr – insbesondere im innerörtlichen Bereich mit Stop-and-Go-Verkehr. Durch gleichmässigeres Fahren sinkt der Energieverbrauch, wodurch der CO ₂ -Ausstoss deutlich reduziert wird (bis zu –15 %). Gleichzeitig wird die Verkehrssicherheit verbessert und die Attraktivität des Fuss- und Veloverkehrs gestärkt – emissionsfreie Verkehrsformen, die das Klima schonen. Zudem entsteht durch Temporeduktionen Raum für eine multifunktionale, klimaangepasste Gestaltung von Strassenräumen, etwa mit Begrünung, Schattenplätzen oder Entsiegelung. Damit leistet die Massnahme auch einen Beitrag zur Klimaanpassung (Reduktion von Hitzeinseln, verbesserte Durchlüftung). Diese Planungsvorgabe entspricht den Empfehlungen des Bundes (ARE-Arbeitshilfe „Klimawandel im Richtplan“, 2022, S. 6–7), die eine verbindliche raumplanerische Integration klimarelevanter Verkehrsmassnahmen verlangen. (2) Der Hauptverkehr im Kanton dominiert das Ortsbild mehrerer Ortschaften im Kanton. Dadurch sinkt die Wohnqualität und das Leben in den Dörfern und die lokale Wirtschaft leidet	Die Einführung von Tempo 30 soll orts- und situationsbezogen geprüft werden. Eine Aufnahme im Richtplan ist nicht stufengerecht.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Luftqualität) sinnvoll sind. Diese Massnahme wird zusammen mit den Gemeinden mit deren kommunalen Verkehrs- und Siedlungsentwicklung koordiniert und laufend umgesetzt (Koord. mit Velowegnetzplanung). (4) <u>Neue richtungsweisende Festlegung:</u> Der Kanton prüft systematisch die Einführung von Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen in Siedlungsgebieten (inkl. spezielle Nationalstrasse durch Ortskerne von Näfels & Netstal) und führt diese dort ein, wo sie aus Gründen des Klimaschutzes, der Energieeffizienz, der Gesundheitsvorsorge (Lärm, Luftqualität) oder der Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sinnvoll sind. Diese Massnahme wird zusammen mit den Gemeinden mit deren kommunalen Verkehrs- und Siedlungsentwicklung koordiniert und laufend umgesetzt (Koord. mit Velowegnetzplanung).	darunter. Um dem entgegenzuwirken ist eine Temporeduktion innerhalb der Dörfer angezeigt. Tempo 30 ist eine wirksame Massnahme zur Emissionsminderung im motorisierten Individualverkehr – insbesondere im innerörtlichen Bereich mit Stop-and-Go-Verkehr. Durch gleichmässigeres Fahren sinkt der Energieverbrauch, wodurch der CO₂-Ausstoss deutlich reduziert wird (bis zu –15 %). Gleichzeitig wird die Verkehrssicherheit verbessert und die Attraktivität des Fuss- und Veloverkehrs gestärkt. (3) Der Antragstellende setzt sich für attraktive Velo- und Fusswege innerorts ein und Tempo 30 verbessert oft die Situation in Ortskernen von Strassendörfern. Der Bau der Querspange und Stichstrasse hat nicht zur gewünschten Entlastung beigetragen, im Gegenteil, was es in Zukunft zu vermeiden gilt. Denn nach heutigen Erkenntnissen sollte klar sein, dass jeglicher Ausbau von Strassenkapazität zu mehr Verkehrsaufkommen führt und zusätzliche Strassen und Kreuzungen nie zu weniger Stau führt. Die Förderung vom Velo-/Fussverkehr auf der letzten Meile wird besser entlasten als neue, teure Strassen, welche direkte Velowege zerschneiden (Querspange Netstal); Und für mehr Velofahrer:innen im Alltag im Dorf braucht es attraktive Velowege, die mit dem neuen VelowegG auch umgesetzt werden. Wo wegen Raumknappheit Mischverkehr bleibt, ist Tempo 30 wichtig. (4) Der Bau der Querspange und Stichstrasse hat nicht zur gewünschten Entlastung beigetragen. Die Förderung vom Velo-/Fussverkehr auf der letzten Meile wird besser entlasten; Velofahren im Alltag im Dorf setzt attraktive Wege voraus, die mit dem neuen VelowegG auch benötigt werden. Wo Mischverkehr bleibt ist das Tempo wichtig.	
151872, 152423, 152424, 151825	(1), (3) Planung, Bau und Unterhalt der Ortsumfahrung Glarus ist grundsätzlich Sache des Kantons (in Abstimmung mit dem Bund).- <u>Änderungen:</u> Die <u>Entlastungswirkung und die räumliche Abstimmung mit Landschafts-, Naturschutz sowie landwirtschaftlichen Vorranggebieten und FFF sind vor der FS zu klären.</u>	(1) Vgl. Antrag V3-C2; die vom Landrat beauftragten Verhandlungen mit dem Bund haben scheinbar kein Resultat gebracht, so dass an einer Landsgemeinde 2026 kein Kredit beantragt werden könnte. Dabei handelt es sich zu 2/3 um Zielverkehr ins Zentrum von Glarus, so dass eine Wirkungsanalyse der Entlastungswirkung und Schutz-/Nutzabwägung vor der (kostenintensiven) Projektierung nötig ist.	Die Strategie des Regierungsrates sieht uneingeschränkt die Umsetzung der Umfahrung Netstal-Glarus und die gemeinsame Planung mit dem Bund vor. Der Bund hat mit der Vorlage «Verkehr 45» die Projektplanung der Nationalstrassenprojekte neu aufgelegt, was zu zeitlichen Verzögerungen geführt hat. Der Kanton wird sich im Rahmen der Stellungnahme zur Vorlage äussern und sich für ein grosses Umfahrungsprojekt Netstal-Glarus einsetzen.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(2), (4) V3 - C2: Neu: Planung, Bau und Unterhalt der Ortsumfahrung Glarus ist grundsätzlich Sache des Kantons. ~~Er klärt den Kostenteiler für eine allfällige Kombination mit der Umfahrung Netstal und unterbreitet der Landsgemeinde eine Kreditvorlage bis 2026~~	(2) Die 2018 vom Landrat beauftragten Verhandlungen mit dem Bund, dass er eine grosse Umfahrung von Netstal und Glarus finanziert haben scheinbar kein Resultat gebracht, so dass an einer Landsgemeinde 2026 kein Kredit dazu beantragt werden kann. Somit macht es keinen Sinn, dieses Riesenprojekt (ca. 300-400 Mio Fr.) weiterzuverfolgen und weiterhin Steuergelder und die Kapazitäten der sowieso fehlenden Arbeitskräfte unnötig zu belasten. Für den Antragstellenden stimmt hier das Kosten-Nutzenverhältnis eh nicht, weil ja ca. 2/3 des Verkehrs ins Zentrum von Glarus und nicht durch Glarus fährt. Die erhoffte Entlastungswirkung von Umfahrungsstrassen mit Aufwertungen in den Ortszentren ist hier illusorisch und zu wenig gegeben. (3) Ohne Prüfung der Entlastungswirkung und ohne Landsgemeindebeschluss (Streichung bei V3-C2) sollen keine Steuergelder in ein Vorprojekt investiert werden. Ansonsten ist das Vorgehen verantwortungslos gegenüber den Steuerzahlern, demokratisch fragwürdig und sicher kein haushälterischer und nachhaltiger Umgang mit dem knappen Gut Boden (=Grundsatz der Raumplanung). (4) Man hat es nicht geschafft, innerhalb der vom Landrat gesetzten Frist eine Kreditvorlage für die allfällige grosse Umfahrung (Netstal & Glarus) für die Landsgemeinde 2026 mit dem Astra auszuhandeln. Der jetzige Vorschlag nur die Frist und Landsgemeindevorlage rauszustreichen, entspricht nicht dem Auftrag vom Landrat. Wenn schon müsste der Regierungsrat eine Fristverlängerung bis 2027 beantragen und diese begründen, damit der Landrat weiss, wo die Verhandlungen stehen.	
V4 Fuss- und Veloverkehr			
143308	Zeitplan erstellen	Mit der weiteren Zunahme der Bevölkerung durch die entstehenden Siedlungen ab Näfels Richtung Ennenda wird der Druck auf die Strasse noch grösser. Die bestehende Stausituation wird sich in naher Zukunft verschlimmern. Da wäre ein konkreter Zeitplan für den Ausbau der Velorouten wünschbar. Velorouten sollten nicht durch (neue) Strassen, die Vortritt haben, gekreuzt werden. Es wäre in jedem	Der Kanton Glarus hat seit dem 1. Januar 2025 ein Kantonaes Veloweggesetz. Gemäss Art. 3 KVWG erlässt er einen kantonalen Velowegnetzplan. Da das KVWG keine zeitliche Frist setzt, soll dies auch im Richtplan nicht gemacht werden.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Interesse wenn diese Velorouten zeitnah realisiert werden um den Schleichverkehr durch die Quartiere wenigstens etwas einzugrenzen. Wie man Velopendeln attraktiv machen kann sieht man in Holland, wieso können wir nicht was die können ?	
149932	Konflikte zwischen Zweiradverkehr als tägliches Transportmittel und langsamen Fuss- und Velofreizeitverkehr sind zu vermeiden. Für Pendlerverkehr ist eigens, direktes Wegnetz zu schaffen.	Die Nutzung des Zweirads (Velo) als tägliches Verkehrsmittel erfordert direkte, schnelle und sichere Ortsverbindungen. Insbesondere die schnelleren E-Bikes führen mit Nutzern des Fuss- und Velofreizeitverkehr zu Konflikten. Die Attraktivitätssteigerung der Velo-Nutzung als tägliches Transportmittel entlastet die Verkehrsbelastung des Strassennetzes und schafft dringend benötigte Kapazitäten.	Der Kanton Glarus hat seit dem 1. Januar 2025 ein Kantoniales Veloweggesetz. Gemäss Art. 3 KVWG erlässt er einen kantonalen Velowegnetzplan.
149933, 143307	(1), (2) Antrag: "Schnell" ist nicht zu streichen	(1) Mit einer "schnellen" und attraktiven Veloverbindung insbesondere zwischen den Ortschaften kann das Velo/Zweirad zu einer echten Alternative für den MIV werden. Die tägliche Verkehrsbelastung auf den Kantonsstrasse und Siedlungsgebieten wird dadurch reduziert. (2) Damit Pendler aufs Velo wechseln müssen sie schnell von A nach B kommen, nur attraktiv und sicher reicht nicht. Velowege sollten die gleiche Priorität bekommen wie Verkehrswege für den motorisierten Verkehr. Damit Pendler aufs Velo wechseln müssen sie schnell von A nach B kommen. Beispiel; der Veloweg von Näfels nach Netstal wurde durch Querspange unterbrochen, dort haben Autos vortritt wo vorher Velos vortritt hatten.	Die Formulierung des Beschlusses V4-B/1 orientiert sich an Art. 1 KVWG und soll deshalb beibehalten werden.
150127	Wir beantragen folgende Ergänzung: Der Kanton stellt sicher, dass das Velowegnetz direkte und zügige Verbindungen zwischen zentralen Zielorten (wie Bahnhöfen, Ortszentren, Schul- und Arbeitsplatzstandorten) umfasst. Veloverbindungen sollen so geplant werden, dass sie hinsichtlich Fahrzeit und Komfort mit dem motorisierten Individualverkehr konkurrenzfähig sind. Bei Knotenpunkten und Querungen ist der Vortritt für den Veloverkehr vermehrt zu prüfen und umzusetzen.	Viele Velorouten sind heute umständlich, kurvig, von schlechter Signalisation oder von Unterbrüchen geprägt, was insbesondere Pendler:innen und Alltagsfahrer:innen vom Umstieg abhält. An vielen Kreuzungen und Ausfahrten wird der Veloverkehr benachteiligt – etwa durch häufigen Verlust des Vortritts, unklare Querungen oder Umwege. Eine Gleichstellung des Veloverkehrs mit dem MIV stärkt die Verkehrssicherheit, Sichtbarkeit und Attraktivität. Nur ein leistungsfähiges Velonetz bringt relevante Verlagerungen vom Auto aufs Velo – was die CO ₂ -Emissionen direkt reduziert. Der Richtplan soll daher auch Standards für Schnelligkeit, Direktheit und Vortrittsregelung formulieren.	Die Formulierungen orientieren sich am neuen kantonalen Veloweggesetz und sollen deshalb belassen werden. Die jeweiligen Verbindungen sind in der zu erarbeitenden kantonalen Velowegnetzplanung stufengerecht festzulegen.
152236, 152371, 152426, 150150	(1), (2) V4-B/1:Velo- & Fussverkehr: <u>Neue richtungsweisende Festlegung:</u>	(1), (2), (3) Veloförderung für letzte Meile und flexibel kann die Strassen zu Stosszeiten effizient, nachhaltig und kostengünstig	Zurzeit wird seitens Kanton kein kantonal aufgestelltes Bike-Sharing-System angestrebt.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Der Kanton schafft gemeinsam mit Gemeinden und privaten Anbietern die raumplanerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für ein Bikesharing-System an wichtigen Bahnhöfen und fördert die Mikromobilität an allen Bahnhöfen (3) V4-B/1:Velo- & Fussverkehr: <u>Neue richtungsweisende Festlegung:</u> Der Kanton schafft gemeinsam mit Gemeinden und privaten Anbietern die raumplanerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für ein Bikesharing-System an wichtigen Bahnhöfen und prüft die Förderung von wirkungsvoller Mikromobilität an allen Bahnhöfen (4) Neue richtungsweisende Festlegung: <i>Der Kanton schafft gemeinsam mit Gemeinden und privaten Anbietern die raumplanerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für ein Bikesharing-System. Ziel ist ein Netz von öffentlich zugänglichen Velostationen an zentralen Verkehrsknotenpunkten, in Ortszentren und bei touristischen Anlagen. Dabei wird eine optimale Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr angestrebt.</i>	entlasten (4) Bikesharing ist eine spannende Alternative für die sogenannte „letzte Meile“ (z. B. Bahnhof – Arbeitsplatz, Zentrum – Wohnquartier). Es ersetzt Autofahrten, verringert Parkdruck und erleichtert den Umstieg auf den ÖV. Ein gut zugängliches Bikesharing-Angebot senkt die Einstiegshürde fürs Velo – auch für Menschen ohne eigenes Fahrrad, Gelegenheitsfahrer:innen oder Tourist:innen. Gerade in kleineren Zentren wie Glarus wäre es ein wertvoller Mobilitätsbaustein. In Kombination mit Bahn, Bus und Tourismusangeboten (z. B. Klöntal) kann Bikesharing im Kanton Glarus neue Angebotsqualitäten schaffen – emissionsfrei, flexibel und imagefördernd. Der Richtplan kann Bikesharing nicht bis ins Detail regeln – aber er kann den Grundsatz verankern, dass der Kanton gemeinsam mit Gemeinden und Dritten die Voraussetzungen für ein flächendeckendes Bikesharing-System schafft (Standorte, Konzepte, Integration in ÖV-Hubs etc.).	
152238, 152372	(1), (2) V4-B/1 Velo- & Fussverkehr: Wir beantragen folgende Ergänzung: Der Kanton stellt sicher, dass das Velowegnetz gemäss VelowegG direkte und zügige Verbindungen zwischen zentralen Zielorten (wie Bahnhöfen, Ortszentren, Schul- und Arbeitsplatzstandorten) umfasst und bis spätestens 2035 umgesetzt ist. In der Planungszeit stellt der Kanton sicher, dass die bestehende kant. Veloroute nicht durch neue Strassen unterbrochen wird. Bei Knotenpunkten und Querungen mit Strassen ist der Vortritt für den Veloverkehr vermehrt zu prüfen und umzusetzen.	(1) Innerkantonales Pendeln im Alltag ist mit Bike und E-Bike sehr attraktiv, da flach und meist <10 km; Das soll gefördert werden. Dazu soll das vorhandene kantonale Velowegnetz von Ziegelbrücke bis Linthal soll vorsorglich erhalten werden =>nachhaltig und kostengünstige Umsetzung vom VelowegG (2) Eigentlich sollte im Kanton Glarus das Bike und E-Bike als gesundes und schnelles Fahrzeug mehr genutzt und gefördert werden bei der Alltagsmobilität (z.B. pendeln zur Arbeit zw. Näfels -Glarus statt im Strassenstau stehen oder fürs Einkaufen in diesem Raum). Denn im Talboden ist ideales, flaches Gelände und gute Pendler-Distanzen meist unter 5km oder zumindest unter 10 km; Wichtig ist, dass das vorhandene, direkte kantonale Radroutennetz von Ziegelbrücke bis Linthal vorsorglich erhalten wird =>nachhaltig und kostengünstige Umsetzung vom VelowegG	Die Formulierungen orientieren sich am neuen kantonalen Veloweggesetz und sollen deshalb belassen werden. Da das KVVWG keine zeitliche Frist setzt, soll dies auch im Richtplan nicht verschärft werden.
152427	Wir beantragen folgende Ergänzung bei V4-B/1:	Innerkantonales Pendeln im Alltag ist mit Bike und E-Bike	Die Formulierungen orientieren sich am neuen kantonalen

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Der Kanton stellt sicher, dass das Velowegnetz gemäss VelowegG direkte und zügige Verbindungen zwischen zentralen Zielorten (wie Bahnhöfen, Ortszentren, Schul- und Arbeitsplatzstandorten) umfasst und bis spätestens 2035 umgesetzt ist. In der Planungszeit stellt der Kanton sicher, dass die bestehende kantonale Veloroute nicht durch neue Strassen unterbrochen wird. Bei Knotenpunkten und Querungen mit Strassen ist der Vortritt für den Veloverkehr zu prüfen und wenn möglich umzusetzen.	sehr attraktiv, da flach und meist <10 km; Das soll gefördert werden. Dazu soll die vorhandene, direkte kantonale Radroute von Ziegelbrücke bis Linthal auch vorsorglich gesichert und erhalten werden. =>Nur so ist eine nachhaltige Umsetzung vom VelowegG aus räumlichen Gründen möglich.	Veloweggesetz und sollen deshalb belassen werden. Da das KVWG keine zeitliche Frist setzt, soll dies auch im Richtplan nicht verschärft werden.
151780	V.4 B1 (sicheres, attraktives Velowegnetz): Die explizite Erwähnung, dass das Velowegnetz auch sicher sein soll, wird begrüsst. Um die Sicherheit zu garantieren, soll es möglich sein, dass Velo- und Wanderwege (belagsunabhängig) geführt werden können. Eine stetige Trennung der Velo- und Wanderwegnetze ist im kleinen Kanton Glarus nicht opportun.		Kenntnisnahme
150442	V3 Strassenverkehr / V4 Veloverkehr: Der Ausbau des Velowegnetzes zu einem durchgehenden sowie sicheren und attraktiven Netz mit direkten Verbindungen wird begrüsst. Es wird angeregt, dass der Beurteilung der Sicherheit des Netzes einen hohen Stellenwert beigemessen wird. Aufgrund von Sicherheitsbedenken (bspw. Industriezonen mit Schwerverkehr) sollte es grundsätzlich möglich sein, das Velowegnetz für gewisse Streckenabschnitte auf Wanderwege zu verlegen.		Kenntnisnahme
V6 Schifffahrt und Bootslegeplätze			
150161	Zu V6 Schifffahrt: Neue Richtungsweisende Festlegung: Der Kanton Glarus strebt auf seinen Gewässern einen schrittweisen Übergang zu einer emissionsfreien Schifffahrt an. Wo möglich, ist bei Motorbooten der Einsatz von Elektromotoren gegenüber Verbrennungsmotoren zu bevorzugen. Die erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen für Ladeinfrastruktur sowie für den Betrieb elektrisch betriebener Boote werden geschaffen.	Der motorisierte Schiffsverkehr verursacht lokale Emissionen (CO ₂ , Lärm, Abgase) in ökologisch sensiblen Räumen. Elektromotoren sind deutlich leiser, emissionsfrei im Betrieb und ressourcenschonender – insbesondere auf kleinen Seen wie dem Walensee oder Klöntalersee. Die Elektromobilität ist bei kleineren und mittleren Booten technisch ausgereift und wirtschaftlich tragfähig.	Massnahmen zum Klimaschutz werden mit dem neuen kantonalen Klimagesetz und dem daraus hervorgehenden Klimaplan erarbeitet. Raumplanerisch relevante Massnahmen daraus müssen in einer späteren Richtplanrevision aufgenommen werden.
152428	zu verhindern einzudämmen	In der Vernehmlassung dazu wurde geschrieben, dass der Klöntaler- und Walensee noch nicht befallen ist, so dass eine Verhinderung mit allen Mitteln angestrebt werden sollte. Später, wenn die Invasiven da sind, sie einzudämmen, ist sehr viel schwieriger und sehr kostenintensiv. Deshalb soll vor dem Befall soll unbedingt die Verhinderung an erster Stelle stehen.	Die Formulierung des Antrags wird übernommen.
Kapitel N4 Wildruhezonen, Wildtierkorridore und Jagdbanngebiete			
152430, 152366	(1) <u>Ergänzung zu</u> Der Kanton und die Gemeinden sorgen	(1) Fehlende Funktionsfähigkeit bei fast 50% der Wildtierkorridore	Die Handlungsanweisung N4-C/2 (bisher N4-C/2) wurde entsprechend ergänzt. Der Inhalt des Antrags wurde dabei

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	zusammen für die langfristige Erhaltung und Sicherung der Leitstrukturen in den Wildtierkorridoren. <u>Durch regelmässige Kontrollen überprüft der Kanton die Funktionsfähigkeit und falls nötig ergreift er gezielte Verbesserungsmassnahmen.</u> (2) N4-C/2: Wildtierkorridore Der Kanton und die Gemeinden sorgen zusammen für die langfristige Erhaltung und Sicherung der Leitstrukturen in den Wildtierkorridoren. Ergänzung: Durch regelmässige Kontrollen, die im Bedarfsfall abgestimmt auf die jahreszeitlichen Wanderungsbewegungen der jeweiligen Tierarten erfolgen, wird die Funktionsfähigkeit überprüft.	muss verbessert werden. Es handelt sich um einen gesetzlichen Auftrag, der endlich umgesetzt werden soll und deren Fristen seit langem abgelaufen sind. (2) Fehlende Funktionsfähigkeit bei fast 50 % der Wildtierkorridore gemäss Objektliste.	textlich an ähnliche Handlungsanweisungen anderer Richtplankapitel (z.B. Vorranggebiete Natur und Landschaft, Wald, Abbau mineralischer Rohstoffe oder Störfallvorsorge) angeglichen. Zusätzlich zur Feststellung der Funktionsfähigkeit und den erforderlichen Massnahmen soll auch der Umsetzungsstand bereits festgelegter Massnahmen regelmässig überprüft werden.
152393	Änderung Text: Mit der Bezeichnung von Wildruhezonen und der Information der Bevölkerung und der Gäste ~~kann~~ soll eine Sensibilisierung für das Thema Wildschutz sowie eine ~~effiziente~~ entsprechende Besucherlenkung erfolgen.	Die Besucherlenkung <i>soll</i> erreicht werden.	Die beiden Änderungsanträge wurden übernommen.
151813	Die Wildtierkorridore sind zusammen mit der jeweiligen Standortgemeinden abzustimmen.	In den bereits bestehenden NUP sind in einzelnen Gemeinden bereits Wildtierkorridore bestimmt. Der Kanton soll die bestehenden Korridore berücksichtigen, kann aber auch Anpassungen beantragen, sollten es die innerkantonale oder interkantonale Korridore erfordern	Die Anzahl und Lage der Wildtierkorridore wurde mit vorliegender Richtplananpassung nicht verändert, da sie sich auf die Jagdverordnung des Bundes sowie ein kantonales Konzept stützen. Lediglich die Aufteilung auf überregionale und regionale Wildtierkorridore wurde angepasst, weil die Jagdverordnung des Bundes im Februar 2025 aktualisiert wurde. Soweit ersichtlich, stimmen die Korridore im kantonalen Richtplan auch weitgehend mit den in den kommunalen Nutzungsplanungen eingetragenen Korridoren überein. Der kantonale Richtplan hat eine höhere Flughöhe als die kommunale Nutzungsplanung, weshalb die Wildtierkorridore in der kantonalen Richtplankarte nicht parzellenscharf, sondern symbolisch dargestellt werden.
152369	klarer formulieren: ...und setzt die vereinbarten Ziele um.	Die Programmvereinbarungen mit dem Bund sollen verbindlich umgesetzt werden	Der Formulierungsvorschlag wurde übernommen.
152370	Frage: Wieso wurde bei diesem Wildtierkorridor "Au-Soolsteg-Warth, Schwanden (GL 03)" die Bedeutung auf regional zurückgestuft und was bedeutet dies für den Zeitpunkt der Sanierung bzw. wie ändert sich die Umsetzungspflicht?	Fristen der gesetzliche Umsetzungspflicht ist doch bei den überregionalen schon lange abgelaufen	Zur Abstufung: Die Abstufung des Wildtierkorridors GL 03 wurde, wie im Erläuterungsbericht beschrieben, aufgrund der Neuerungen der Verordnung über die Wildruhezonen vorgenommen. Der Korridor GL 03 wird vom Bund nicht mehr als überregionaler Wildtierkorridor betrachtet. Zur Sanierung: Wie in Beschluss N4-B/2 beschrieben, werden die überregionalen Wildtierkorridore bei Aufwertungsmassnahmen priorisiert. Grundsätzlich wird vom

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			Kanton jedoch angestrebt, alle Wildtierkorridore aufzuwerten und zu unterhalten.
149141	Die Symbole für die Wildtierkorridore seien auf der Richtplankarte dorthin zu verschieben, wo die Gemeinde Glarus Nord die Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung festgelegt hat. Dies betrifft vor allem die Wildtierkorridore GL 07.1 Linthebene - St. Sebastian und GL 04 Netstal.	Abstimmung Richt- und Nutzungsplanung	Die Wildtierkorridore wurden überprüft und stimmen, soweit ersichtlich, mit der kommunalen Verortung überein. Der kantonale Richtplan hat eine höhere Flughöhe als die kommunale Nutzungsplanung, weshalb die Wildtierkorridore in der kantonalen Richtplankarte nicht parzellenscharf, sondern symbolisch dargestellt werden.
150452	N4 Wildruhezonen, Wildtierkorridore und Jagdbanngebiete: Zur Ausscheidung der Wildtierkorridore sollte auf die Daten gemäss neuem Gutachten abgestützt werden. Alternativ sollte i.S. der Transparenz darauf hingewiesen werden, dass die Wildtierkorridore derzeit einer Überprüfung unterzogen werden.		Gemäss aktuellem Wissenstand seitens Kanton liegt kein neues Gutachten vor. Die kantonale Fachstelle für Jagd und Fischerei unterstützt die Gemeinde Glarus Süd derzeit in der Einarbeitung der Wildtierkorridore in die kommunale Nutzungsplanung. Stand heute wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss der Arbeiten kein Anpassungsbedarf des kantonalen Richtplans nötig ist, da dieser die Wildtierkorridore aufgrund der höheren Flugebene / Betrachtungsebene nicht parzellenscharf, sondern symbolisch abbildet.
151418	Eingabe im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Anpassung des Kantonalen Richtplans Glarus Unsere Eingabe gliedert sich in: Antrag Begründung Beilagen: Beilage1 Grundlagen für Landschaftsverbindungen in RIP und Gemeindeplanung Beilage2 Luftbilder / Fotos mit den Landschaftsverbindungen Beilage3 Antragstellende Vorschlag zur Linienführung SBB-Doppelspur Beilage4 Informationen zur Antragstellenden Die Antragstellende beantragt die Aufnahme des Themas «Landschaftsverbindungen» in den Kantonalen Richtplan unter Punkt N4. Beispielsweise könnte dies durch eine Aufteilung der Themen «Wildruhezonen, Wildtierkorridore und Jagdbanngebiete» wie folgt erfolgen (Änderungen <i>kursiv</i>):	Allgemein: Die allgemeinen Grundlagen für die Begründung finden sich im Revisionstext 2025 des Kantonalen Richtplans. Wir haben diese Texte in Beilage 1 zusammengestellt und farbig herausgehoben. (Seiten 23 und 28 zum Thema Siedlung, Seiten 92-94 zum Thema Natur und Landschaft, Seite 72 zum Thema Verkehr.) Weiter beziehen wir uns auf das Dokument «Dorfentwicklung Mühlehorn» der Gemeinde Glarus Nord (-> Bau und Umwelt, Raumplanung, Dorfentwicklung Mühlehorn). Die dort festgestellten gravierenden raumplanerischen Mängel des Dorfes in Bezug auf Dorfbild, Immissionen usw. haben zur Gründung der Antragstellenden geführt, welche sich für deren Behebung einsetzt. Ebenfalls in Beilage 1 weisen wir auch noch auf das vom Gemeinderat Glarus Nord am 26. September 2023 beschlossene Gesamtverkehrskonzept der Gemeinde hin, siehe Seiten 72-73 „Entwicklungsstrategie für Mühlehorn“. Die nun in den Richtplan aufzunehmenden vier Landschaftsverbindungen sollen die Erreichung dieser Ziele erleichtern bzw. raumplanerisch erst ermöglichen. Landschaftsverbindungen 1 und 2 Die ersten zwei Landschaftsverbindungen, Mühlehorn-Dorf	Die Aufnahme von Landschaftsverbindungen im kantonalen Richtplan müsste umfassend und gesamtkantonal geprüft und vorgenommen werden. Als Basis müsste ein Konzept zugrunde liegen. Die vorliegende Revision ist bereits zu weit fortgeschritten im Verfahren, um eine solch tiefgreifende Prüfung vornehmen zu können. Zudem liegen sowohl die Autobahn A3 als auch der Doppelspurausbau ausserhalb der kantonalen Zuständigkeit. Der Kanton Glarus möchte jedoch trotzdem im Rahmen seiner Möglichkeiten auf den Antrag eingehen. Anstelle von der Aufnahme eines neuen Themas Landschaftsverbindungen im Kapitel Natur und Landschaft, soll das Begehren im Kapitel Verkehr verankert werden. Im Kapitel zum öffentlichen Verkehr wird ein Beschluss aufgenommen, welcher festlegt, dass sich der Kanton im Rahmen des Doppelspurausbaus der Zugstrecke für eine siedlungsverträgliche Einbettung einsetzt. Im Kapitel zum Strassenverkehr werden zusätzlich ein Beschluss und eine Handlungsanweisung aufgenommen. Bei Sanierungsarbeiten an der A3 durch das Astra will sich der Kanton dafür einsetzen, dass zugleich mindernde Massnahmen für die Trennwirkung geprüft werden.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	N Natur und Landschaft N1 Landschaftsqualität N2 Vorranggebiete Natur und Landschaft N3 Landwirtschaft N3.1 Vorranggebiete für die Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen N3.2 Intensivlandwirtschaftszonen ~~N4 Wildruhezonen, Wildtierkorridore und Jagdbanngebiete~~ ~~N4 Wildruhezonen, Jagdbanngebiete und Landschaftsverbindungen~~ ~~N4.1 Wildruhezonen und Jagdbanngebiete~~ ~~N4.2 Landschaftsverbindungen und Wildtierkorridore~~ N5 Gewässer N6 Wald N7 Naturgefahren Zu den bisherigen Themen «Wildruhezonen, Wildtierkorridore und Jagdbanngebiete» haben wir keine Änderungsbegehren. Die jeweiligen Umschreibungen zu «Ausgangslage, Richtungsweisende Festlegungen etc.» können wie im Revisiionstext vorhanden mittels Umstellungen in die neue Gliederung übernommen werden. Für das von uns eingebrachte Thema «Landschaftsverbindungen» müssten die detaillierten Beschreibungen neu erstellt werden. Als Nicht-Fachleute im Bereich Raumplanung/Richtplanung überlassen wir das Formulieren dieser Ergänzungen der dafür zuständigen Abteilung der kantonalen Verwaltung. Als Anregung zur Formulierung mögen folgende Textvorschläge dienen: Landschaftsverbindungen (teilweise dem Richtplan des Kantons Zürich entnommen): N4.2 Landschaftsverbindungen und Wildtierkorridore A Ausgangslage «Mit Landschaftsverbindungen soll die Fragmentierung und	Ost und West, betreffen die Autobahn A3 (Spur Chur – Zürich), welche als «Walenseestrasse» von ca.1950-1964 geplant und gebaut wurde. Im Dorfbereich führt sie teils durch einen kurzen Tunnel, hat aber sonst eine offene Streckenführung. So steht das Schulhaus direkt neben der offenen Autobahn beim Ostportal des Tunnels. Mehrere schon lange bestehende Wohnhäuser befinden sich ebenfalls direkt neben der offenen Strecke der beiden Tunnelportale, sofern sie nicht wegen des Baus abgerissen werden mussten. Selbst die Kirche mit Umgebung, das eigentliche Dorfzentrum, ist nur etwa 100 m vom östlichen Tunnelportal und auch nur ca. 200 m vom westlichen entfernt. Das bedeutet, dass praktisch das ganze Dorf mit seinen Teilen Dorf, Hinterdorf und Oberdorf von den Emissionen der Nationalstrasse betroffen ist. Zudem wurden durch den Abriss von Wohngebäuden im östlichen und westlichen Dorfgebiet die vorhandenen Dorfstrukturen mitsamt deren Umgebung zerstört. Mit der Erarbeitung des Dorfbilds Mühlehorn 2019 wurden die aus dieser Bautätigkeit verbliebenen Hemmnisse für die Dorfentwicklung erneut festgestellt. Schon rund 20 Jahre früher waren diese im Dorfprofil, welches unter Leitung von Regionalplanung und Gemeinderat von dörflichen Arbeitsgruppen erstellt wurde, als nachteilige Seite von Mühlehorn aufgeführt worden. Die Stagnation oder gar Rückwärtsbewegung in der Dorfentwicklung zeigt sich auch klar im Vergleich mit den Nachbardörfern auf dem Kerenzerberg und am Walensee. Auch die vom ASTRA 2021 erstellten Lärmschutzmassnahmen im Bereich der zwei Tunnelportale brachten keine wesentlichen Verbesserungen. Im grössten Teil des Hanggebiets östlich des Ost-portals (im neuen Nutzungsplan Dorfzone Hang und Wohnzone Hang) bleiben die Lärmwerte über den Grenzwerten. Damit ist dieser Teil des Dorfes, trotz seiner landschaftlich schönen Lage mit Aussicht auf See und Berge stark benachteiligt und bleibt zudem durch den Einschnitt der Autobahn auch weiterhin räumlich vom Dorf getrennt. Eine zweckdienliche Landschaftsverbindung in diesem Bereich würde möglicherweise zur Schliessung der nicht ganz ungefährlichen Autobahneinfahrt führen. Etwas, das die Einwohner im Tausch gegen eine Einhausung wohl akzeptieren dürften.	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	<i>Isolierung von Erholungsräumen für die Bevölkerung und Lebensräumen für die Wildtiere reduziert und die trennende Wirkung von Verkehrswegen und anderen Barrieren vermindert werden. Die Funktion der bereits bestehenden Landschaftsverbindungen soll sichergestellt werden.»</i> Nebst den Wildtierkorridoren, sind deshalb auch vier weitere Landschaftsverbindungen für die Aufwertung des Siedlungsraums und der Landschaft festgelegt. Die bisherigen Formulierungen der Revisionsvorlage unter N4 müssten entsprechend der neuen Gliederung umgestellt werden: B Richtungsweisende Festlegungen / Beschluss C Handlungsanweisungen D Objekte <i>Landschaftsverbindungen</i> 1 Glarus Nord Mühlehorn-Dorf Ost ca.400 m Einhausung Autobahn A3 2 Glarus Nord Mühlehorn-Dorf West ca.200 m Einhausung Autobahn A3 3 Glarus Nord Tiefenwinkel ca.400 m Überdeckung SBB Doppelspur (falls keine Tunnellösung) 4 Glarus Nord Bahnhof Mühlehorn ca. 400 m Überdeckung SBB Doppelspur (alles Siedlungsraum- und Landschaftsaufwertungen) N4.2-D/Wildtierkorridore	Im westlich an den Tunnel Mühlehorn anschliessenden Teil befinden sich vor dem Bau der Walenseestrasse noch zwei Wohnhäuser, angrenzend an das bergseits liegende Waldgebiet. Diese zweite Landschaftsverbindung mittels Verlängerung des Tunnels um etwa 200 m würde die Emissionen der Autobahn Richtung Hinterdorf und die Hanggebiete - insbesondere auch im östlichen Dorfteil - deutlich reduzieren. Diese Emissionen werden vor allem durch die vorherrschenden Westwinde noch verstärkt. Zudem könnte allenfalls dabei auch die kleine Runse, welche in diesem Gebiet am 5.Januar 2018 durch einen Erdrutsch die Autobahn blockierte, besser abgeleitet oder aufgefangen werden. Das Hinterdorf ist ausserdem zusätzlich belastet, da dessen Wohnhäuser nur etwa 15 bis 60 m vom SBB-Trasse entfernt liegen auf welchem pro Tag um zwei hundert Zugsdurchfahrten erfolgen. Zwei noch näher stehende Wohnhäuser haben die SBB abreissen lassen. Einen grossen Wohnhaus-Ökonomiegebäudekomplex lässt die Eigentümerschaft seit Jahren verfallen. Landschaftsverbindungen 3 und 4 Im Richtplan des Kantons, unter V2 Öffentlicher Verkehr -- V2.1 Bahnverbindung Ziegelbrücke-Linthal, ist unter C Handlungsanweisungen – V2.1-C/2 festgelegt: «Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Doppelspurausbau zwischen Mühlehorn und Tiefenwinkel als Ausbauvorhaben in den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, aufgenommen wird. Federführung: Dep. Bau und Umwelt» Die dritte Landschaftsverbindung betrifft diesen Doppelspurausbau im Raum Tiefenwinkel. Der Weiler Tiefenwinkel wird durch die bestehende Einspurstrecke der SBB in zwei Teile getrennt, in einen kleineren Streifen seeseits und einen grossen Teil bergseits. Letzterer wurde als Wohngebiet mit ziemlich viel Umschwung durch den Bau der zwei Autobahnspuren arg in Mitleidenschaft gezogen. Von den 13 Wohngebäuden wurden fünf als Folge dieser Bauarbeiten abgebrochen, dazu je eines von der SBB und von der Gemeinde. Dafür wurden im gleichen Gebiet zwei neue Ersatzbauten erstellt.	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		In den uns bekannten Vorstudien der SBB für den Doppelspurausbau aus den 50-er Jahren und von 1990 führen vier von fünf Linienvarianten durch den Tiefenwinkel, unweit der bisherigen Einspurstrecke. Für diese Ausbauvarianten haben die SBB schon vor längerer Zeit den dafür notwendigen Boden weitgehend erworben. Mit einer solchen Linienwahl würde der im Tiefenwinkel heute noch vorhandene, ohnehin schon stark begrenzte Siedlungsraum, nochmals deutlich verkleinert. Die Aufnahme der Landschaftsverbinding für dieses Gebiet in den Richtplan soll das verhindern und damit im Vergleich zu heute die Wohn- und Aufenthaltsbedingungen im Tiefenwinkel sogar wieder etwas verbessern. Es würde dann mindestens unterhalb/seeseits der Autobahnspur Chur – Zürich keine weitere Zerschneidung des Siedlungsraumes zum See mehr bestehen. Die vierte Landschaftsverbinding bezieht sich auf den Doppelspurausbau im Raum des Bahnhofs Mühlehorn. Von den oben erwähnten fünf Ausbauvarianten führen nur noch zwei durchs Bahnhofgebiet, drei «unterfahren» Mühlehorn in Tunnels (mit «Abzweigung» schon im bestehenden Kerenzertunnel) und eine davon weiter im Tunnel bis Murg. Für Mühlehorn müssen aber die Zugshalte beibehalten werden. Die Linienführungen durchs Bahnhofgebiet sehen die Eliminierung der schon seit jeher bestehenden Gegenkurven vor, um deutlich schneller fahren zu können. Das ergibt eine bis zu 15 Meter weiter südlich verlegte Trasseeführung. Auch dafür hat die SBB schon vor längerer Zeit Land erworben und zwei Wohnhäuser abreißen lassen (im Dorfteil Hinterdorf). Diese bergseitige Verlegung erleichtert die Realisierung einer Landschaftsverbinding, da heute auf dieser Seite schon zum Teil ziemlich hohe Stützmauern bestehen. Eine Landschaftsverbinding welche hier – neben der Lärmverminderung – vor allem auch den ungehinderten Zugang vom Dorf Mühlehorn zum Seegebiet ermöglicht. Im Gespräch mit Regierungsrat Thomas Tschudi am 25. Feb. 2025 und in einer darauffolgenden Medienmitteilung hat die Antragstellende auf diese Aspekte von Planung/Bau des Doppelspurausbaus hingewiesen. Wir haben dargelegt, dass eine Kombination der bisherigen Ausbauvarianten mit einer	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		bergseitigen Verlegung der Linienführung im Bahnhofgebiet von Mühlehorn und dann mit einem längeren Tunnel von der Ostseite des Bahnhofs bis nach Murg, für das Dorf Mühlehorn und den Tiefenwinkel die beste Projektausführung wäre (siehe Beilage 3 Antragstellende Vorschlag zur Linienführung SBB-Doppelspur). Die Hauptgründe für die Aufnahme des Doppelspurausbau Mühlehorn – Tiefenwinkel in den Richtplan waren einerseits die Ermöglichung des Halbstundentakts im Kanton und andererseits die Verbesserung der Fahrplanstabilität auf der stark befahrenen Strecke Zürich – Ziegelbrücke – Sargans – Chur. Der Kanton hat auch erreicht, dass die Projektierung dafür durch das eidgenössische Parlament Mitte März 2024 zusätzlich in den Bahnausbau schritt 2035 aufgenommen wurde. Nun darf aber dieser weitere Ausbau einer nationalen Infrastruktur den Tiefenwinkel und das Dorf Mühlehorn nicht ein weiteres Mal schwerwiegend belasten und den Siedlungs- und Lebensraum noch weiter einschränken, oder sogar die Zugshalte ganz eliminieren. Die Aufnahme unserer vorgeschlagenen Landschaftsverbindungen im Raume der SBB-Planungen müssen deshalb den schon bestehenden Richtplanungseintrag zum Doppelspurausbau ergänzen. Der am 29.04.2025 erschienene Standbericht 2024 der Eisenbahnausbauprogramme hält zum Doppelspurausbau Tiefenwinkel fest, dass der Start der Vorstudie gegen Ende 2025 vorgesehen ist («in Abhängigkeit von den Ergebnissen der externen Überprüfung aller Ausbauprogramme», Seite 51, unter Ausbauschritt 2035 [AS35]). Es ist deshalb jetzt wichtig, dass für diese Planung die Vorgaben von uns, Kanton – Gemeinde – Dorf eingebracht werden, hatte doch auch Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga in ihrem Antwortschreiben vom 12.02.2020 auf den Brief der Antragstellenden vom 24.12.2019 im Schlusssatz geschrieben: «Gerne ermuntere ich Sie dazu, Ihre Anliegen in zukünftigen Raumplanungs- und Bauprojekten frühzeitig vorzubringen.»	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
150185	N6 Wald: Die Strategie Wald und Klimawandel im Kanton Glarus ist als Grundlage aufzuführen und das Kapitel entsprechend zu aktualisieren.	Die Strategie „Wald und Klimawandel im Kanton Glarus“ enthält zentrale Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für den Umgang mit den klimabedingten Veränderungen im Wald. Die Aufnahme der Waldstrategie in den Richtplan erhöht deren Wirksamkeit – und stellt sicher, dass sie bei raumrelevanten Projekten berücksichtigt wird. Ausserdem sollen gemäss ARE-Leitfaden bestehende kantonale Strategien integriert oder explizit referenziert werden.	Die Strategie wurde im neuen Richtplankapitel E8 Umgang mit der Klimaveränderung im einleitenden Text genannt. Aufgrund des Antrags wurde der Name korrigiert sowie die Grundlagen des Kapitels E8 ergänzt. Das Kapitel N6 Wald ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung. Die Strategie wird jedoch in einem Themenspeicher für dieses Richtplankapitel aufgenommen, welcher für die nächste Richtplanrevision herangezogen wird.
152487	Zum Kapitel Vorranggebiete Natur und Landschaft: Für diese Gebiete werden jeweils in den Verzeichnissen und Inventaren Schutz- und Entwicklungsziele gegeben, die der Kanton oder die Gemeinden überprüfen und gegebenenfalls anpassen (N2-C/1 und N2-C/2). Was bedeutet "anpassen"? Die Handlungsanweisung ist hier unklar. Werden Ziele überprüft auf Wirksamkeit? Werden Ziele erreicht oder hinausgeschoben? Und es fehlt eine Bestimmung zur zielorientierten und termingerechten Umsetzung, wie sie für die Energieplanung gemacht wird (E2.1-C1) Ebenso fehlt eine verbindliche Handlungsanweisung zur Ausschöpfung der Möglichkeiten vorhandener Instrumente zur Förderung, wie sie ebenfalls im Kapitel Energieplanung in E2.1-C/2 gemacht wird. Eine Klärung und Vereinheitlichung in diesen Punkten wäre hilfreich. Positiv zu vermerken ist, dass bei N4 auf die Programmvereinbarungen verwiesen wird.		Im genannten Beschluss E2.1-C/1 wird das Ziel Netto-Null bis spätestens 2050 genannt. Dieses politisch gesetzte Ziel wurde überkantonale festgelegt und vom kantonalen Richtplan Glarus übernommen. Für die Vorranggebiete Natur und Landschaft liegen keine solchen terminierten Ziele vor, weil die Entwicklung gebietsspezifisch und somit zeitlich verschoben und rollend stattfindet. Eine Vereinheitlichung mit dem Kapitel Energie wird thematisch als nicht zielführend erachtet.
152478	Im Kapitel N2 «Vorranggebiet Natur und Landschaft» sind keine Anpassungen vorgesehen. Wir würden es jedoch sehr begrüßen, wenn der Kanton die laufende Richtplananpassung zum Anlass nehmen würde, um einen Beitrag für eine optimale räumliche Sicherung der TAS zu leisten. Insbesondere wünschen wir uns verbindliche und explizite Zielaussagen zum langfristigen Erhalt und Schutz des aussergewöhnlichen universellen Wertes des UNESCO-Weltnaturerbes Tektonikarena Sardona im kantonalen Richtplan. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgenden Antrag: Es sei eine verbindliche und explizite Zielaussage zum langfristigen Erhalt und Schutz des aussergewöhnlichen Wertes des UNESCO-Weltnaturerbes Tektonikarena Sardona in den Richtplan aufzunehmen.		Während der Entwurfsphase der vorliegenden Richtplananpassung wurde das Thema Tektonikarena Sardona überprüft und für ausreichend im Richtplan verankert befunden. Die Ziele sind in Beschluss N2-B/3 sowie in den Handlungsanweisungen N2-C/3 sowie N2-C/4 verankert.
Kapitel E2 Energie			
E2.1 Energieplanung			
145483	Es darf nicht verkannt werden, dass das Thema "E2.6	Immerhin wird im Kapitel E2.1 Energieplanung ausgeführt und	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel E2.1.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Windenergie" in das Gesamtkapitel "E2 Energie" eingebettet ist und auch in diesem Gesamtzusammenhang im Kapitel E2.1 zu reflektieren ist. Diese Gesamtschau geht in einer "punktuellen Anpassung" etwas verloren. Die Energieerzeugung muss auf möglichst viele Energieträger abgestützt werden. Der Blick muss immer auf das Ganze gerichtet bleiben. Anzustreben ist ein umwelt- und umfeld-sowie sozialverträglicher und wirtschaftlich optimaler Mix. Dies muss auch für Glarus Nord gelten.	ergänzt, dass im Kanton Glarus aufgrund seiner naturräumlichen Gegebenheiten und dem noch nutzbaren Potenzial insbesondere die nachhaltige Nutzung von Holz, die verstärkte Nutzung von KVA-Abwärme, Industrie-Abwärme, Umgebungswärme, Wasserkraft und Solarenergie im Vordergrund stehen.	Energieplanung wurde aufgrund verschiedener Eingaben überarbeitet und ergänzt. Dabei wird neu insbesondere auf die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien eingegangen. Um konsistent zu sein und der gestiegenen Wichtigkeit der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen Rechnung zu tragen, wird die Aufzählung von Fokus-Energieträgern und -Technologien auf S. 136 um Windenergie ergänzt.
150186	Ausgangslage: In der Ausgangslage ist auch auf weitere Gesetzesrevisionen sowie auf das Klima- und Innovationsgesetz Bezug zu nehmen.	Der Text soll möglichst aktuell sein...	Abschnitt A (Ausgangslage) Im Kapitel E2.1 (Energieplanung) wird mit Verweisen auf weitere relevante Gesetze ergänzt (Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit [Klima- und Innovationsgesetz], Anpassungen am Energiegesetz, dem Stromversorgungsgesetz und dem Raumplanungsgesetz im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien [Stromgesetz], Verankerung des Klimaschutzes in der Glarner Kantonsverfassung durch die Landsgemeinde 2022).
150187, 151873, 151261	(1), (2) E.2.1-B/3 Gebäudeenergie: Streichung von "oder ein vergleichbarer Standard". (3) Sehr geehrte Damen und Herren Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Anpassung des Kantonalen Richtplans, Teil Energie, Äussern zu dürfen. Wir beschränken uns auf dasjenige Kapitel des Kantonalen Richtplans, in dem Minergie namentlich erwähnt ist: Kapitel «E2.1-B/3 Gebäudeenergie (S. 137)». Dass Kanton und Gemeinde neue Bauten und Sanierungen nach Minergie-P-Eco durchführen sollen, begrüssen wir ausdrücklich. Dies stellt sicher, dass die Vorbildfunktion im Bereich Bauen wahrgenommen wird. Hingegen empfehlen wir, den Passus «oder einem vergleichbaren Standard» sowie «oder ein vergleichbarer Standard» zu streichen.	(1) Es gibt kein vergleichbarer zertifizierter Standard. Wenn dem so ist, soll explizit genannt werden, um was es sich handelt. Minergie-P-Eco ist heute einer der ambitioniertesten, umfassend geprüften und etablierten Gebäudestandards in der Schweiz. Er stellt sicher: ☐ höchste Energieeffizienz, ☐ Einsatz ökologischer, gesunder Baumaterialien, ☐ geringe Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus, ☐ hohe Raumqualität und Nutzerfreundlichkeit. Die Formulierung „vergleichbarer Standard“ ist unscharf, nicht überprüfbar und rechtlich nicht definiert. Sie öffnet Tür und Tor für Greenwashing. Der Kanton baut für die Allgemeinheit – seine Bauten haben eine Vorbildfunktion für Gemeinden, Private, Unternehmen und Architekturbüros. Diese Rolle kann er nur wahrnehmen, wenn er selbst den höchsten Nachhaltigkeitsstandard verfolgt – und diesen auch klar benennt. (2) Minergie-P-Eco ist heute einer der ambitioniertesten, umfassend geprüften und etablierten Gebäudestandards in der Schweiz. Es gibt keinen vergleichbaren zertifizierten Standard. Wenn dem so ist, soll explizit genannt werden, um	Die Formulierung basiert auf Art. 21d der Verordnung zum Energiegesetz des Kantons Glarus (GS VII E/1/2), wonach Neubauten, die im Eigentum von Kanton und Gemeinden sind, nach Minergie-P-ECO Standard oder vergleichbar ausgeführt werden müssen. Eine Änderung dieser Praxis bedarf demnach einer Anpassung der Verordnung.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		was es sich handelt. (3) Die Erfahrung zeigt, dass der Passus "oder ein vergleichbarer Standard" oft dazu genutzt wird, Gebäude weniger vorbildlich zu bauen als möglich, weil die klaren Anforderungen von Minergie so umgangen werden können. Dies mit nachteiligen Folgen für die Benutzenden (z.B. aufgrund mangelhaft umgesetztem sommerlichen Hitzeschutz oder verminderter Raumluftqualität) als auch für die Betreiberin (höhere Betriebskosten aufgrund von Abstrichen bei der Dämmung oder bei der Eigenstromerzeugung) resp. Umwelt und Klima (Energieeffizienz, CO2-Bilanz).	
150227, 148394	(1) Abschnitt: Ausgangslage Wir schlagen folgende Ergänzung vor: «Aufgrund seiner naturräumlichen Gegebenheiten und dem noch nutzbaren Potenzial steht im Kanton Glarus insbesondere die stärkere nachhaltige Nutzung von Holz, die verstärkte Nutzung von KVA-Abwärme, Industrieabwärme, Umgebungswärme, Wasserkraft, und Solarenergie und Windenergie im Vordergrund.» (2) Windenergie soll als Technologie ergänzt werden.	(1) In der Ausgangslage wird erwähnt, dass aufgrund seiner naturräumlichen Gegebenheiten und dem noch nutzbaren Potenzial im Kanton Glarus insbesondere die stärkere nachhaltige Nutzung von Holz, die verstärkte Nutzung von KVA-Abwärme, Industrieabwärme, Umgebungswärme, Wasserkraft und Solarenergie im Vordergrund steht. Windenergie sollte in dieser Auflistung ergänzt werden, was auch mit der Ausscheidung der Eignungsgebiete im Kapitel E 2.6 Windenergie Rechnung getragen wird. Ansonsten begrüssen wir die Änderung dieses Abschnitts. (2) In der Ausgangslage wird erwähnt, dass aufgrund seiner naturräumlichen Gegebenheiten und dem noch nutzbaren Potenzial im Kanton Glarus insbesondere die stärkere nachhaltige Nutzung von Holz, die verstärkte Nutzung von KVA-Abwärme, Industrie-Abwärme, Umgebungswärme, Wasserkraft und Solarenergie im Vordergrund steht. Windenergie sollte in dieser Auflistung ergänzt werden, was auch mit der Ausscheidung der Eignungsgebiete im Kapitel E 2.6 Windenergie Rechnung getragen wird.	Aufzählung von Fokus-Energieträgern und -Technologien auf S. 136 wird um Windenergie ergänzt.
150076, 150079, 150078	(1) An Ausschlussgebieten für Wasserkraft sei festzuhalten. (2) Streichungsantrag: ...fördert die Nutzung der Solarenergie, Wasserkraft, Windenergie und von Energie aus Biomasse.	(1) Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zentral für die Dekarbonisierung. Das Glarnerland hat aber bereits eine überdurchschnittlich hohe Dichte an Wasserkraftwerken. Die vielen Wasserkraftwerke fordern bereits einen hohen Tribut und haben grosse negative Auswirkungen auf die aquatischen Lebensräume. Die genutzten Gewässer müssen gemäss Gewässerschutzgesetz bis 2030 ökologisch saniert werden.	Um die Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien zu erreichen, ist die Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen von zentraler Bedeutung. Dies soll gefördert werden, ohne dass dabei Landschaft und Gewässerlebensräume beeinträchtigt werden. Dafür ist unter B2.5-B/1 festgehalten, dass Wasserkraft nur nachhaltig genutzt und gefördert werden darf. Aus der Richtplangenehmigung 2021 besteht weiterhin der Auftrag,

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(3) Streichung im Text S. 137: ...durch neue erneuerbare Energien (inkl. KVA und ~~Klein~~wasserkraft)	Diese ist im Kanton Glarus noch längst nicht überall erfolgt. Die ökologische Gewässersanierung verbunden mit einer Steigerung der Effizienz, wo möglich, sollte im Fokus stehen. In der Richtplanung 2018 hat der Kanton diesem Umstand auch Rechnung getragen, indem er Ausschlussgebiete für die Wasserkraft festlegte. Was immer noch bedeutete, dass ausserhalb dieser Gebiete neue Kraftwerke möglich sind. Das Energiegesetz fordert nun von den Kantonen Planungen von Eignungsgebieten. In einer solchen Gesamtbetrachtung kann ein Kanton zum Schluss kommen, dass das Potenzial für die Wasserkraftnutzung bereits so stark ausgeschöpft ist, so dass die ebenfalls nationale Aufgabe der Erhaltung der Biodiversität keine oder nur wenige neue Eignungsgebiete zulässt. Art. 10 Abs. 1 Energiegesetz lässt den Kantonen die Möglichkeit, Gebiete und Gewässerstrecken zu bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind. Wir bitten den Kanton, diesen Spielraum zu nutzen und Ausschlussgebiete für die Wasserkraftnutzung festzulegen. Neue Eignungsgebiete sollten nur mit allergrösster Zurückhaltung ausgeschieden werden - wenn überhaupt. Zudem ist der Beschluss E2.4-B/1 "Förderung erneuerbarer Energien" im kantonalen Richtplan behördenverbindlich, wonach der Anteil erneuerbarer Energien erhöht werden soll. Weiter steht: Der Kanton Glarus hat zum Ziel, die Kriterien der Nachhaltigkeit, insbesondere die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energieträger und der sparsame Einsatz nicht erneuerbarer Ressourcen, umzusetzen. Dabei setzt sich der Kanton Glarus das Ziel, bis zum Jahr 2035 durch Ausbau und Effizienzsteigerung den Anteil erneuerbarer Energie ohne Wasserkraft am Endenergieverbrauch auf 6000kWh pro Einwohner zu erhöhen. Ein Ausbau der Wasserkraft ist gemäss diesem Beschluss nicht vorgesehen. (2) Wasserkraftwerke sind ein enorm wichtiger Bestandteil des Strommixes. Am nationalen Runden Tisch wurden in den vergangenen Jahren 16 neue Wasserkraftwerksprojekte definiert, welche in Zukunft massgeblich zum Strommix beitragen sollen. Ihr Potenzial ist gross, während die Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen einer Gesamtabwägung als vertretbar beurteilt werden. In Glarus ist das Wasserkraftpotenzial ausgeschöpft. Nur noch vereinzelte Fliessgewässer wie der Mürtchenbach oder der Chrauchbach fliessen frei und wild, ohne dass ihnen für die Stromproduktion Wasser entnommen wird. Diese letzten	die weiteren für eine Wasserkraftnutzung in Frage kommenden Gebiete und Gewässerstrecken zu bezeichnen. Dazu müssen die nötigen Grundlagen noch erarbeitet werden. Daraus wird sich zeigen, welches nachhaltig nutzbare Potenzial noch besteht.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		wertvollen Fließgewässer sollen in ihrem natürlichen Zustand erhalten bleiben. Denn auch die Gewässerlebensräume sind stark unter Druck und sind stark vom Biodiversitätsverlust betroffen. Glarus trägt insbesondere mit dem Pumpspeicherkraftwerk Linth-Limmern gemessen an der Bevölkerung überproportional zur Stromproduktion bei. Gleichzeitig wird das Solarenergiepotenzial im Kanton und schweizweit noch viel zu wenig genutzt. Eine Nutzung für die Stromproduktion der letzten natürlichen Fließgewässer in Glarus lässt sich nicht rechtfertigen. Der Kanton soll den Fokus auf den Ausbau von Solarenergieanlagen auf bestehenden Infrastrukturen und auf den Bau von effizienten Windenergieanlagen setzen. (3) Das nur noch äusserst geringe umweltverträgliche Potenzial bei der Wasserkraft liegt nicht bei neuen Kleinwasserkraftwerken – welche sowieso meistens Sommer- und nicht Winterenergie liefern – sondern allenfalls bei der Erneuerung oder massvollen Erweiterung bestehender Anlagen. Die Förderung der Kleinwasserkraft ist deshalb als nicht umweltverträglich zu bezeichnen.	
155725, 145478	(1) Strom sparen (2) Der Anpassung des Kapitels "E2 Energie" würde es gut anstehen, wenn neben dem Stromverbrauch bzw. der Stromversorgung und dem Zubau durch erneuerbare Energien auch die Themen "Energieverbrauch vermeiden / reduzieren" und "Energie effizient nutzen" dem Zubau vorangestellt würden. Die richtungsweisenden Festlegungen / Handlungsanweisungen sollten entsprechend ergänzt werden.	(1) Frankreich hat bereits bewiesen, dass Windräder eine Lösung sind. Statt immer mehr Strom zu verbrauchen, sollten wir eher ein Konzept haben wie wir in verschiedenen Bereichen weniger Strom verbrauchen. Leuchtreklamen über Nacht .. Nur 20 Grad Zuhause (2) Oberstes Ziel muss es sein, den Stromverbrauch zu reduzieren bzw. den Zuwachs nach Möglichkeit abzuschwächen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Reduktionszielen und -strategien fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Richtplanung. Sie werden im Zuge der Revision des kantonalen Klimagesetzes und der darauf aufbauenden Klimapläne festgelegt.
151760, 151817	(1) Wir beantragen die Ergänzung des Textes: „Um diese Ziele zu erreichen, ist die Nutzung aller Potenziale der erneuerbaren Energieträger nötig. Dazu [Ergänzung] gehören die Produktion und Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen. Zu den erneuerbaren Quellen gehören Strom aus Wind- und Wasserkraft sowie Photovoltaik und Biomasse und Wärme aus Abwärme, Umgebungswärme und erneuerbaren Gasen. Speicher (z.B. Power-to-X) nehmen die überschüssige Energie auf. Sie wird	(1) Versorgungssicherheit bezieht sich neben der Versorgung mit Strom auch auf die Versorgung mit Wärme und Kälte und dies flexibel, effizient und klimaneutral. Hierbei sollten die Produktion und Verteilung von Energie, Wärme und Kälte technologisch offenbleiben und die Konvergenz der Netze immer in Betracht bezogen werden. Die Branche sieht die Vorteile von erneuerbaren Gasen (Biomethan und Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen) zur Erreichung Netto-Null und zur Sicherstellung der Versorgung.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch Aspekte, die nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplanrevision sind, weshalb sie in diesem Verfahren nicht weiter behandelt werden.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	in einen chemischen Energieträger umgewandelt (z.B. Wasserstoff, Methan, Ammoniak) und später bei Bedarf in Form von Wärme oder Energie zur Verfügung gestellt. [Streichen] gehört neben der stärkeren Nutzung der Potenziale im Wärmebereich (Holz, Abwärme, Umgebungswärme) insbesondere der Ausbau der Stromproduktion aus Photovoltaik, Wasserkraft, Windenergie und Biomasse.“ (2) zusätzlicher Punkt unter E2.1-B/1 ☐ Der Kanton fördert die Nutzung von Anlagen, welche elektrische Energie aufnehmen, speichern und nach Bedarf bereitstellen können	Um die Versorgungssicherheit zu stärken, muss das Potential aller erneuerbaren Energieträger ausgenutzt werden. Für die Erreichung der Klimaziele und einer sicheren sowie wirtschaftlichen Energieversorgung wird molekülbasierte Energie benötigt. (2) Die zunehmend volatile Stromproduktion im Rahmen der Energiewende führt zu einem massiven Bedarf an Stromspeichern oder flexiblen Produktionen	
151787	E2-1 Energieplanung Wir möchten darauf hinweisen, dass keine Fokussierung auf einzelne Energieträger erfolgen soll, sondern dass die Energie als Ganzes betrachtet werden soll. Die Energieplanung soll aus einem Energiemix aus allen möglichen Energieträgern bestehen. Wie z.Bspl.; Strom aus Wind- und Wasserkraft sowie Photovoltaik und Biomasse und Wärme aus Abwärme, Umgebungswärme und erneuerbaren Gasen etc.		Kenntnisnahme
150436	E2 Energie: Im Sinne einer umfassenden Energieplanung wäre es wünschenswert, wenn sich das Kapitel E2 auch mit der Thematik Reduktion / Vermeidung des Energieverbrauchs befassen würde. Allfällige Reduktions- / Vermeidungsstrategien sollten im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung und bei der Interessenabwägung (bspw. Windenergie) ebenfalls berücksichtigt werden.		Mit vorliegender Revision sollen primär die Aufgaben des Bundes aus der letzten Genehmigung erfüllt werden. Ihr Antrag wird im Themenspeicher für eine nächste Richtplanrevision aufgenommen.
E2.3 Versorgung mit Erdgas			
151714	Das Kapitel 2.3 Versorgung mit Erdgas ist zu streichen und mit einem Kapitel zu ergänzen, bei der Ausstieg aus der Erdgasversorgung, die Dekarbonisierung des Wärmenetzes und die Weiterverwendung der bestehenden Leitungen thematisiert wird.	Die Glarner Stimmbevölkerung hat sich 2021 für den Ausstieg aus den fossilen Heizungen entschieden. Eine Erweiterung der Gasversorgung ist somit nicht angezeigt. Bereits heute stehen effiziente, erneuerbare Alternativen zur Verfügung – insbesondere Wärmepumpen, Fernwärmenetze aus Biomasse oder solare Nahwärme. Diese müssen vorrangig gefördert werden. Der Richtplan hat eine Signal- und Steuerungsfunktion. Eine unklare oder ambivalente Haltung zur Gasversorgung untergräbt die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der kantonalen Klimaziele.	Das Kapitel 2.3 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.
150188, 151066, 151762, 151818, 150623	(1) - Der Titel ist wie folgt anzupassen: Ausstieg aus der Erdgasversorgung und Dekarbonisierung der Wärmenetze	(1) Erdgas verursacht erhebliche CO₂-Emissionen bei Verbrennung. Für die Erreichung des Netto-Null-Ziels bis	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch Aspekte, die nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplanrevision sind, weshalb sie in diesem Verfahren nicht

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	- Die Ausgangslage ist mit aktuellen Zahlen (aus dem letzten Monitoring) zu aktualisieren -- Änderung des ersten Absatzes: <i>Die Erdgasversorgung wird als fossile Übergangstechnologie betrachtet, die rasch durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden muss. Ziel des Kantons ist der vollständige Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung bis spätestens 2050. Die bestehenden Infrastrukturen sollen im Sinne einer klimaschonenden Transformation schrittweise rückgebaut oder auf erneuerbare Gasformen umgestellt werden.</i> - Richtungsanweisende Festlegung E2.3-B/1 wie folgt anzupassen: <i>Der Kanton strebt eine vollständige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung an. Das Erdgasnetz wird nicht weiter ausgebaut. Bestehende Versorgungsgebiete sind auf die Umstellung auf erneuerbare Wärmelösungen (z. B. Wärmepumpen, Fernwärme, Solarthermie oder erneuerbare Gase) auszurichten. Der Richtplan schafft die raumplanerischen Voraussetzungen für den schrittweisen Rückbau fossiler Infrastrukturen.</i> -E2.3-B/3 Keine Erweiterung fossiler Gasversorgung <i>Eine Erweiterung des fossilen Gasversorgungsgebiets ist ausgeschlossen. Bestehende Gasnetze sind auf eine Dekarbonisierung auszurichten. Neue Erschliessungen für fossile Gasversorgung werden nicht mehr bewilligt. Der Kanton fördert stattdessen die Umstellung auf erneuerbare Wärmelösungen und schafft die planerischen Voraussetzungen für emissionsfreie Alternativen (z. B. Fernwärme, Wärmepumpen, erneuerbare Gase).</i> <i>Der Kanton erstellt bis spätestens 2035 eine Dekarbonisierungsstrategie für die bestehende Gasversorgung im Wohngebiet und legt darin Rückbauziele sowie Transformationspfade fest.</i> (2) - Der Titel ist wie folgt zu ändern: <i>Ausstieg aus der Erdgasversorgung und Dekarbonisierung der Wärmenetze</i> - Die Ausgangslage ist mit aktuellen Zahlen zu aktualisieren - Änderung des ersten Absatzes: <i>Die Erdgasversorgung muss rasch durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden. Ziel des Kantons ist der vollständige Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung bis spätestens 2050. Die bestehenden Infrastrukturen werden schrittweise rückgebaut oder auf erneuerbare Gasformen umgestellt.</i>	2050 (bzw. 2040 im Kanton Glarus) ist ein schrittweiser kompletter Ausstieg aus fossilem Gas zwingend notwendig. Der Bund (ARE-Leitfaden 2022) verlangt explizit, dass alle raumwirksamen Infrastrukturen auf ihre Klimaverträglichkeit geprüft und entsprechend angepasst werden. Ein Ausbau oder die Sicherung fossiler Gasinfrastrukturen widerspricht dieser Vorgabe. Jeder Franken, der heute in Gasleitungen investiert wird, bindet fossile Infrastruktur über Jahrzehnte. Das führt zu sog. Lock-in-Effekten, die spätere Umstellungen verteuern und verzögern. Bereits heute stehen effiziente, erneuerbare Alternativen zur Verfügung – insbesondere Wärmepumpen, Fernwärmenetze aus Biomasse oder solare Nahwärme. Diese müssen vorrangig gefördert werden. Der Richtplan hat eine Signal- und Steuerungsfunktion. Eine unklare oder ambivalente Haltung zur Gasversorgung untergräbt die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der kantonalen Klimaziele. (2) Das Netto-Null-Ziels erfordert den kompletten Ausstieg aus fossilem Gas. Der Bund («Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan», ARE 2022) verlangt, alle raumwirksamen Infrastrukturen auf ihre Klimaverträglichkeit zu prüfen und entsprechend anzupassen. Jeder Franken, der heute in Gasleitungen investiert wird, bindet fossile Infrastruktur über Jahrzehnte. Das schafft Pfadabhängigkeiten, die spätere Umstellungen verteuern und verzögern. Alpinsolaranlagen leisten einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Winterstromproduktion. (3) Im Sinne der Versorgungssicherheit und v.a. im Hinblick auf die besonderen Versorgungsbedingungen sollten alle potenziellen erneuerbaren Energieträger in Betracht gezogen werden. (4) Im Kanton heizen die meisten Haushalte mit Strom oder Holz. Dies ist wesentlich umweltfreundlicher als mit Gas. Sollte durch Gas jedoch wesentliche Mengen von Schweröl ersetzen (Industrie), dann kann ein frühzeitiger Ausbau des Netzes allenfalls sinnvoll sein	weiter behandelt werden. Der Kanton wird das Richtplankapitel zur Gasversorgung in einer nächsten Überarbeitung und nach der Erarbeitung der nötigen Grundlagen (Klimagesetz, Klimapläne) anpassen.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	- Richtungsanweisende Festlegung E2.3-B/1 wie folgt anzupassen: <i>Der Kanton strebt eine vollständige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung an. Das Erdgasnetz wird nicht weiter ausgebaut. Bestehende Versorgungsgebiete sind auf die Umstellung auf erneuerbare Wärmelösungen auszurichten. Der Richtplan schafft die raumplanerischen Voraussetzungen.</i> - E2.3-B/3 Keine Erweiterung fossiler Gasversorgung <i>Eine Erweiterung des fossilen Gasversorgungsgebiets ist ausgeschlossen. Bestehende Gasnetze sind auf eine Dekarbonisierung auszurichten. Neue Erschliessungen für fossile Gasversorgung werden nicht mehr bewilligt. Der Kanton fördert stattdessen die Umstellung auf erneuerbare Wärmelösungen und schafft die planerischen Voraussetzungen für emissionsfreie Alternativen (z. B. Fernwärme, Wärmepumpen, erneuerbare Gase). Der Kanton erstellt bis spätestens 2035 eine Dekarbonisierungsstrategie für die bestehende Gasversorgung im Wohngebiet und legt darin Rückbauziele sowie Transformationspfade fest.</i> <i>Der Kanton Glarus prüft das Potenzial für Solaranlagen an hochgelegenen Standorten, insbesondere in Gebieten mit bestehender Infrastruktur wie Skipisten, Staumauern oder bereits erschlossenen Alpen. Eignungsgebiete werden im Richtplan ausgeschieden. Dabei sind Umweltverträglichkeit, Erschliessbarkeit, Netzanschluss und Winterstromproduktion zentrale Kriterien.</i> (3) Versorgungssicherheit bezieht sich neben der Versorgung mit Strom auch auf die Versorgung mit Wärme und Kälte und dies flexibel, effizient und klimaneutral. Hierbei sollten die Produktion und Verteilung von Energie, Wärme und Kälte technologisch offenbleiben und die Konvergenz der Netze immer in Betracht bezogen werden. Die Branche sieht die Vorteile von erneuerbaren Gasen (Biomethan und Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen) zur Erreichung Netto-Null und zur Sicherstellung der Versorgung. Um die Versorgungssicherheit zu stärken, muss das Potential aller erneuerbaren Energieträger ausgenutzt werden. Für die Erreichung der Klimaziele und einer sicheren sowie wirtschaftlichen Energieversorgung wird molekülbasierte Energie benötigt.	(5) Mit dem neuen Energiegesetz sind nur noch CO2 neutrale Heizsysteme zulässig. Die Versorgung mit Erdgas ist nicht CO2 neutral. Das ganze Kapitel ist der neuen Gesetzgebung anzupassen. Nicht der Ausbau der Erdgasversorgung, sondern deren Rückbau steht im Vordergrund. Wie die im Februar 2025 genehmigte Energieplanung der Gemeinde Glarus zeigte, ist zudem die Wärmeversorgung der dichten bebauten städtischen Altbaustrukturen der Gemeinden und deren Ortsteilen eine grosse Herausforderung.	

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(4) E2.3-B/3 Erweiterung Gasversorgung Eine Erweiterung der Gasversorgung wird erst angestrebt, wenn dies die Industrie erfordert, oder ein Umstieg auf erneuerbare Gase erfolgt ist. (5) E2 (Energie); E2.3 (Versorgung mit Erdgas); (S. 141ff.) Mit dem neuen Energiegesetz sind nur noch CO₂ neutrale Heizsysteme zulässig. Die Versorgung mit Erdgas ist nicht CO₂ neutral. Das ganze Kapitel ist der neuen Gesetzgebung anzupassen. Der Ausbau der Erdgasversorgung ist zu streichen und der Ersatz durch erneuerbare Systeme ist im Richtplan aufzunehmen. Gas-Rückbaustrategien sind zu erarbeiten um die gesetzten Ziele zu erreichen. Wie die im Februar 2025 genehmigte Energieplanung der Gemeinde Glarus zeigte, ist zudem die Wärmeversorgung der dichten bebauten städtischen Altbaustrukturen der Gemeinden und deren Ortsteilen eine grosse Herausforderung.		
151874	Zu Kapitel E2.3 Versorgung mit Erdgas ☐ Der Titel ist wie folgt anzupassen: Ausstieg aus der Erdgasversorgung und Dekarbonisierung der Wärmenetze ☐ Die Ausgangslage ist mit aktuellen Zahlen (aus dem letzten Monitoring) zu aktualisieren ☐ Änderung des ersten Absatzes: <i>Die Erdgasversorgung wird als fossile Übergangstechnologie betrachtet, die rasch durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden muss. Ziel des Kantons ist der vollständige Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung bis spätestens 2050. Die bestehenden Infrastrukturen sollen im Sinne einer klimaschonenden Transformation schrittweise rückgebaut oder auf erneuerbare Gasformen umgestellt werden.</i> ☐ Richtungsanweisende Festlegung E2.3-B/1 wie folgt anzupassen: <i>Der Kanton strebt eine vollständige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung an. Das Erdgasnetz wird nicht weiter ausgebaut. Bestehende Versorgungsgebiete sind auf die Umstellung auf erneuerbare Wärmelösungen (z. B. Wärmepumpen, Fernwärme, Solarthermie oder</i>	Erdgas verursacht erhebliche CO₂-Emissionen bei seiner Verbrennung. Für die Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 (bzw. 2040 im Kanton Glarus) ist ein schrittweiser und kompletter Ausstieg aus fossilem Gas zwingend notwendig. Der Bund (ARE-Leitfaden 2022) verlangt explizit, dass alle raumwirksamen Infrastrukturen auf ihre Klimaverträglichkeit geprüft und entsprechend angepasst werden. Ein Ausbau oder die Sicherung fossiler Gasinfrastrukturen widerspricht dieser Vorgabe. Jeder Franken, der heute in Gasleitungen investiert wird, bindet fossile Infrastruktur über Jahrzehnte. Das führt zu sog. Lock-in-Effekten, die spätere Umstellungen verteuern und verzögern. Bereits heute stehen effiziente, erneuerbare Alternativen zur Verfügung – insbesondere Wärmepumpen, Fernwärmenetze aus Biomasse oder solare Nahwärme. Diese müssen vorrangig gefördert werden. Der Richtplan hat eine Signal- und Steuerungsfunktion. Eine unklare oder ambivalente Haltung zur Gasversorgung untergräbt die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der kantonalen Klimaziele.	Das Kapitel 2.3 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	erneuerbare Gase) auszurichten. Der Richtplan schafft die raumplanerischen Voraussetzungen für den schrittweisen Rückbau fossiler Infrastrukturen. E2.3-B/3 Keine Erweiterung fossiler Gasversorgung Eine Erweiterung des fossilen Gasversorgungsgebiets ist ausgeschlossen. Bestehende Gasnetze sind auf eine Dekarbonisierung auszurichten. Neue Erschliessungen für fossile Gasversorgung werden nicht mehr bewilligt. Der Kanton fördert stattdessen die Umstellung auf erneuerbare Wärmelösungen und schafft die planerischen Voraussetzungen für emissionsfreie Alternativen (z. B. Fernwärme, Wärmepumpen, erneuerbare Gase). Der Kanton erstellt bis spätestens 2035 eine Dekarbonisierungsstrategie für die bestehende Gasversorgung im Wohngebiet und legt darin Rückbauziele sowie Transformationspfade fest.		
E2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energien			
151715	E2.4 C2 (neu) An hochgelegten Standorten mit bereits bestehender oder geplanter Infrastruktur prüft der Kanton das Potenzial für Alpinsolaranlagen. Eignungsgebiete werden im Richtplan ausgeschieden. Dabei sind Umweltverträglichkeit, Erschliessbarkeit, Netzanschluss und Winterstromproduktion zentrale Kriterien.	Alpinsolaranlagen können einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Winterstromproduktion leisten. Sie nutzen die hohe Sonneneinstrahlung, tiefere Temperaturen (höherer Wirkungsgrad) und Schneereflektion, um zuverlässig erneuerbaren Strom im Winterhalbjahr bereitzustellen.	Die Einarbeitung des Themas Solarenergie muss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da die kantonalen Grundlagen noch nicht vorliegen.
150544	E2.4 C/neu Der Kanton Glarus prüft das Potenzial für Solaranlagen an hochgelegten Standorten (Alpinsolar), insbesondere in Gebieten mit bestehender Infrastruktur wie Skipisten, Staumauern oder bereits erschlossenen Alpengebieten. Eignungsgebiete werden im Richtplan ausgeschieden. Dabei sind Umweltverträglichkeit, Erschliessbarkeit, Netzanschluss und Winterstromproduktion zentrale Kriterien.	Alpinsolaranlagen können einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Winterstromproduktion leisten. Sie nutzen die hohe Sonneneinstrahlung, tiefere Temperaturen (höherer Wirkungsgrad) und Schneereflektion, um zuverlässig erneuerbaren Strom im Winterhalbjahr bereitzustellen. Mit dem Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter («Solarexpress», SR 730.01) wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, um solche Projekte beschleunigt zu realisieren – vorausgesetzt, sie sind im Richtplan vorgesehen. Der Kanton Glarus verfügt über topografisch geeignete Gebiete mit bestehender alpiner Infrastruktur, die für umweltschonende Solarnutzung geprüft werden könnten. Die frühzeitige raumplanerische Prüfung und Sicherung dieser Flächen verhindert Zielkonflikte mit Landschaftsschutz oder Nutzungsinteressen – und eröffnet Glarus wirtschaftliches Potenzial im Bereich der strategisch wichtigen Winterstromproduktion.	Die Richtplaninhalte zur Solarenergie werden nach Vorliegen eines kantonalen Konzepts überarbeitet.
151539, 151815	(1)	(1)	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	E2.4 C/neu Der Kanton Glarus prüft das Potenzial für Solaranlagen an hochgelegenen Standorten (Alpinsolar), insbesondere in Gebieten mit bestehender Infrastruktur wie Skipisten, Staumauern oder bereits erschlossenen Alpengebieten. Eignungsgebiete werden im Richtplan ausgeschieden. Dabei sind Umweltverträglichkeit, Erschliessbarkeit, Netzanschluss und Winterstromproduktion zentrale Kriterien. (2) zusätzlicher Punkt unter E2.1-B/1 ☐ der Kanton prüft geeignete Gebiete für Alpine PV-Anlagen und nimmt diese allenfalls bei einer nächsten Änderung in den Richtplan auf.	Alpinsolaranlagen können einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Winterstromproduktion leisten. Sie nutzen die hohe Sonneneinstrahlung, tiefere Temperaturen (höherer Wirkungsgrad) und Schneereflektion, um zuverlässig erneuerbaren Strom im Winterhalbjahr bereitzustellen. (2) Der Winterstromanteil von ca. 30-40% einer Anlage im Gebirge liegt deutlich über demjenigen von Dachanlagen im Mittelland. Zentral soll dabei sein, dass nicht unberührte Natur durch eine Anlage zerstört wird, sondern bestehende Infrastrukturen genutzt werden	Aspekte, die nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplanrevision sind, weshalb sie in diesem Verfahren nicht weiter behandelt werden. Der Kanton ist sich der seit Anfang 2025 bestehenden Aufgabe gemäss Art. 10 EnG zur Festlegung der geeigneten Gebiete für Photovoltaikanlagen von nationalem Interesse allerdings bewusst und wird diese nach der Erarbeitung der nötigen Grundlagen im Richtplan festlegen.
151763	Die Antragstellende sieht die Notwendigkeit im Sinne der Versorgungssicherheit das Kapitel „Erneuerbare und standortgebundene Energien mit folgendem Abschnitt zu ergänzen: „Biogasanlagen: Biogas ist eine erneuerbare Energie. Es entsteht durch die Vergärung von organischen Abfallstoffen wie Grüngut oder Klärschlamm. Wesentlicher Bestandteil des Biogases bildet Methan (CH₄), das auch Hauptbestandteil von Erdgas ist. Biogas kann als Brennstoff zum Heizen. Zur Erzeugung von Strom und Wärme in Wärmekraftkopplungs-Anlagen und als Prozessenergie in der Industrie eingesetzt werden. Im Kanton Glarus eignen sich die Standorten Glarus, Bilten, Mollis und Näfels für Biogasanlagen. Das produzierte Biomethan kann entlang der bestehenden 5-bar Gasleitung eingespeist werden. In der Schweiz erfasst das Herkunftsnachweisregister von Pronovo, seit Januar 2025 im Auftrag des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit, die eingespeisten und verkauften Biogas-Mengen. Auf diese Weise haben die Konsumenten die Garantie, dass das bezogene Biogas auch tatsächlich eingespeist worden ist. Darüber hinaus sind die Zertifikate international anerkannt und das System schliesst eine Doppelzählung der CO₂-Reduktion aus.» Die Antragstellende sieht die Notwendigkeit im Sinne der Versorgungssicherheit das Kapitel „Erneuerbare und standortgebundene Energien mit folgendem Abschnitt zu ergänzen:	Der Ersatz von Erdgas durch Biogas und synthetisches Gas aus erneuerbaren Energien ist weiter voranzutreiben. Werden biogene Abfälle in der Nähe des Erdgasnetzes vergärt, soll das Biomethan Priorität ins Gasnetz eingespeist werden. Siehe Erwähnung Speicher in den Kapiteln R und E.B.	Im Kapitel E2.4 wurde nur das Thema Windenergie implementiert. Die Gesamtüberarbeitung oder Ergänzungen anderer Themen ist nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplanüberarbeitung.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	„Speicher: Im Sommer sind Überschüsse aufgrund des massiven Zubaus vor allem durch Photovoltaik zu erwarten. Im Winter besteht das Risiko, dass aufgrund der limitierten Sonnenstunden, der saisonal bedingten geringeren hydrologischen Stromproduktion und dem sukzessiven Stilllegen der Schweizer Kernkraftwerke die Versorgung anspruchsvoller wird. Den Überschuss der Stromproduktion in den sonnenreichen Sommermonaten zu speichern, kommt sowohl Strom- als auch Wärmekunden zugute. Die Speicherung des überschüssigen Stroms aus der Photovoltaik kann mit Power-to-X erfolgen. Dies ist ein bewährtes Verfahren, das sich zur Umwandlung von erneuerbarem Strom in einen chemischen Energieträger (z.B. Wasserstoff, Methan, Ammoniak) eignet. Die Speicherung in Batterien dient zur kurzfristigen Energiebereitstellung (BESS).»		
E2.5 Wasserkraft			
152234	Der ursprüngliche Satz in E2-5-B/1 <i>«In den übrigen Vorranggebieten Natur und Landschaft können neue Wasserfassungen für Kraftwerke nur dann erstellt werden, wenn die Schutzziele des entsprechenden Schutzgebiets nicht wesentlich beeinträchtigt werden und der Ein griff umweltverträglich erfolgt»</i> ist beizubehalten und wie folgt zu ergänzen: Zur Umsetzung des Vorbehalts des Bundes muss zuerst ein Konzept auf die nächste Richtplananpassung erstellt werden.	Der Satz in E2-5-B/1 darf nicht einfach gestrichen werden, da sonst gar keine Einschränkungen mehr gemacht werden. Die Nichtgenehmigung bedeutet, dass eine weitere Präzisierung nötig ist. Das kann nur durch das entsprechende Konzept erledigt werden. Aktuell wird das Konzept aufgeschoben, somit ist der bisherige Wille festzuhalten und erst nach Erstellen des Konzeptes kann der Text angepasst werden.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel E2.5 ist jedoch nicht Gegenstand dieser Richtplananpassung, weshalb der Antrag nicht berücksichtigt wird.
150233, 150962, 151511, 151514, 152406, 151403	(1), (2), (3), (4), (5), (6) Kapitel: 1. Anlass Revision 2024 / 7.6 Wasserkraft Anpassung Wasserkraft nach Vorliegen eines Konzeptes Mit Beschluss des Bundesrats vom 3. Dezember 2021 wurde die Regierung des Kantons Glarus beauftragt, Kapitel E2.5 des kantonalen Richtplans zügig zu überarbeiten und namentlich den übergeordneten Auftrag zur Förderung der Wasserkraft gemäss Art. 8b RPG sowie Art. 10 EnG im Richtplan abzubilden. Laut Erläuterungsbericht zur Anpassung des kantonalen Richtplans vom 17. April 2025 soll diese Überarbeitung erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach Vorliegen eines Konzeptes, an die Hand genommen werden (Ziff. 7.6.2). Der Zeitpunkt der		Das Richtplankapitel Wasserkraft kann angepasst werden, sobald das kantonale Konzept Wasserkraft vorliegt. Ihr Antrag wird im Themenspeicher für künftige Richtplanrevisionen aufgenommen.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Anpassung bleibt unklar. Angesichts der Bedeutung der Wasserkraft für die Versorgung mit erneuerbarer Energie ist diese Verzögerung nicht zielführend und widerspricht dem klaren Auftrag des Bundes. Namentlich das im aktuellen Richtplan in der Ausgangslage zu Kapitel E2.5 statuierte Ziel, bei Neu- und Ausbauten von Kraftwerken an Linth und Sernf erheblich höhere Restwassermengen zu verlangen als die Mindestrestwassermengen nach GSchG, widerspricht den Bestrebungen, die Wasserkraft zu fördern, diametral. Entsprechend wird auch im Prüfungsbericht des ARE vom 10. November 2021 angemahnt, dass eine Erhöhung der Mindestrestwassermengen nach Art. 31 GSchG nur aufgrund einer Interessenabwägung gemäss Art. 33 GSchG möglich ist. Eine allgemeine Erhöhung der Restwassermengen ist demnach nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund ist die Überarbeitung des Kapitels Wasserkraft des Richtplans schnellstmöglich anzupassen. Stellungnahme Richtplananpassung Kt. GL		
E2.6 Windenergie			
155668, 155669, 155685, 155701, 155703, 155648	(1) Zu wenig Wind (2) Solarenergie fördern (3) Stromeffizienz (4) Kosten / Nutzen (5), (6) Solarenergie fördern	(1) Um Windenergie ins Netz bei schwachem Bezug einzuspeisen müssen Flusskraftwerke abgeschaltet werden. Im Kanton Glarus KEINE Erhöhung von Naturstrom, nur teuren, sinnlose Verlagerung der Produktion (2) Zuerst sollen alle geeigneten Hausdächer im ganzen Kanton mit Solarpanels bestückt werden aber zu guten Konzessionen. (3) Flutterstrom destabilisiert das Stromnetz (4) Strategisch macht es mehr Sinn auf einen Mix aus KKW, Wasserkraft und Solar zu setzen, da sie Effizienz höher ist (5) Vermehrte Solarenergie auf Dächer würde die Umwelt / Landschaft weniger verschandeln	Eine sichere Energieversorgung erfordert einen breit abgestützten Energiemix, denn keine einzelne Technologie kann den Bedarf allein decken, auch nicht bei zusätzlichem und systematischem Energiesparen. Photovoltaik liefert vor allem im Sommer und tagsüber hohe Erträge, während Windenergie insbesondere im Winter und nachts einen wichtigen Beitrag leistet. Auch die Wasserkraft bringt im Winter geringere Erträge. Windenergie ist daher eine wichtige und ökonomisch sinnvolle Ergänzung des Energiemix und trägt zur Versorgungssicherheit mit erneuerbarem Strom bei.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		(6) Bitte dringend möglichst viele Solaranlagen auf bestehende Gebäude realisieren / Ist günstiger und wird privat finanziert. Bitte dringend möglichst viele Solaranlagen auf bestehende Gebäude realisieren / Ist günstiger und wird privat finanziert.	
145484, 152240, 155670, 145551	(1) Es sollte geprüft werden, ob nicht weitere Standorte z. B. als Zwischenergebnis / Vororientierung im Richtplan zu bezeichnen sind. Dies gäbe auch für die Standorte in Glarus Nord einen etwas anderen Fokus. (2) Es sind weitere Eignungsgebiete auszuscheiden, eine Beschränkung nur auf die Linthebene und den Vorab ist nicht zulässig. Insbesondere sind die windstärkeren Gebiete wie zB an den Hangrücken wie Kerenzerberg, Mürtschen, Schilt, Gebiet Hirzli bis Obersee, aber auch im Kärpfgebiet, Chammerstock zu prüfen und als Eignungsgebiete aufzunehmen. Ebenso sei das bereits landschaftlich geschädigten Muttseegebiets, wie im Bericht Vorarbeiten 2021 vorgeschlagen, als Eignungsgebiet aufzunehmen. (3) Zuwenig Wind (4) Guten Tag Vorab ein Kompliment zum gelungenen Flyer "Richtplan Kanton Glarus" Was ich bedaure ist, dass nur 3 Eignungsgebiete für Windenergie ausgewiesen werden. Ein Ausbau in weiteren Gebieten ist dadurch erschwert, da wiederum eine Richtplananpassung gemacht werden müsste, was wiederum wertvolle Zeit in Anspruch nimmt. Dass nur in diesen 3 Gebieten eine effiziente Nutzung der Windenergie möglich wäre, ist kaum glaubhaft.	(1) Auch wenn die beiden Standorte in Glarus Nord sachlich begründet sind, bleibt auch bei einer Festsetzung im kantonalen Richtplan in der Umsetzung ein erhebliches Konfliktpotenzial bestehen. Berücksichtigt man, dass sich sowohl die tatsächlichen wie auch technischen Rahmenbedingungen rasch ändern bzw. entwickeln können, sollte nicht auf möglich Standorte verzichtet werden. (2) Im Bericht Vorarbeiten 2021 wurden offensichtlich keine weiteren Gebiete auf dem Kantonsgebiet genauer in Betracht gezogen. Einzige Ausnahme: Muttsee. Das ist eine nicht zulässige Einschränkung der Eignungsgebiete. Als Landschaftsfreund will ich keine Verstellung der Landschaft, aber die Windenergienutzung stellt keine wesentlich stärkere Beeinträchtigung als zB. Masten der Hochspannungsleitungen dar. Zudem können Windenergieanlagen problemlos rückgebaut werden - ganz anders als zB. Staumauern oder Atomkraftwerke. Ich halte Windkraftwerke für vielerorts landschaftsverträglich. Ich halte es für zulässig, Eignungszonen auch zB. in geschützten Landschaften vorzusehen, solange sich der Eingriff auf wenige Anlagen pro Gebiet beschränkt. Ich teile nicht die Meinung, dass die Interessen der Windenergienutzung in (fast) jedem Fall über den Schutzinteressen stehen soll, so wie es der Bund formuliert. Aber ein völliger Ausschluss dieser Gebiete ist sicher nicht zulässig. Die Eignungsgebiete müssen daher ausgeweitet werden. In einigen Gebieten ist je zB. die Erschliessung durch Strassen weitgehend oder zumindest teilweise vorhanden. (3) Die Windräder sollten im hinteren Glarnerland stehen, dort hat es auch Wind (4)	Bei der Ermittlung der Eignungsgebiete wurde das gesamte Kantonsgebiet geprüft. Zwar gibt es zahlreiche Gebiete mit ausreichender Windleistung, jedoch sind diese oft nicht ausreichend erschlossen. Gerade im östlichen Kantonsteil liegen sie zudem im Einflussbereich diverser Schutzgebiete. Diese Gebiete eignen sich aufgrund der Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen nicht.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		In Anbetracht, der laufenden Klimakrise, ist eine CO2 freie Energienutzung dringend nötig. Die Windenergie ist eine solche saubere, effiziente und kostengünstige Möglichkeit. Ich hoffe, dass der Kanton sich mit ganzer Kraft dafür einsetzen wird. Besten Dank.	
150252	Das Gebiet "Vorab" sei als Zwischenergebnis aufzuführen und es sei eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.	Gemäss Prüfungsbericht ARE vom 10. November 2021 sind, damit eine Festsetzung von Eignungsgebieten erfolgen kann, stufengerechte Abklärungen durchzuführen. Im Zusammenhang mit der Festsetzung des Gebiets Vorab sind (neben weiterer Abstimmungen) die Vereinbarkeit mit Zielen des UNESCO-Weltnaturerbes und die Abstimmung mit dem Kanton Graubünden zu prüfen. Das ARE fordert eine «Gesamtbetrachtung» und die begründete Darlegung der erfolgten räumlichen Abstimmung sowie der Interessenabwägung in den Erläuterungen. Gemäss Erläuterungsbericht «Eignungsgebiete Windenergie Kanton Glarus» von April 2024 wird das Gebiet Vorab als Eignungsgebiet deklariert, dessen Nutzungsinteresse die betroffenen Schutzinteressen überwiege. Die UNESCO Naturstätte (Sardona) wird in der Schutzklasse «Grundsätzliches Ausschlussgebiet / Gebiet mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse» aufgeführt und im kantonalen Richtplan als «besonders wertvolles Gebiet für die Landschaft» bezeichnet. Dem kantonalen Richtplan ist zudem zu entnehmen, dass «die Bevölkerungszahl [...] in Glarus Süd abgenommen hat (jährlich -0.4%)» und dass Glarus Süd zu peripher liege, «um von der grösseren Dynamik und Nachfrage nach Erstwohn- und Arbeitsraum profitieren zu können». Glarus Süd werden «die grössten Potenziale im Bereich Tourismus und Freizeit» attestiert. Und es wird festgehalten, dass die Glarner Landschaften «wichtige Ressourcen» sind, die zur «Standortattraktivität» beitragen. Die Interessenabwägung hat unter Würdigung aller Umstände zu erfolgen. Gemäss Erläuterungsbericht sind «Windenergieanlagen [...] grosse Bauten mit erheblichem Einfluss auf das Landschaftsbild», weshalb der Standortwahl grosse Bedeutung zukomme. Bei guter Platzierung sei die Windenergieanlage «nur aus kleinen Teilen der Tektonikarena Sardona (TAS) einsehbar». Des Weiteren wird ausgeführt, dass das Gebiet Vorab «nur von Bündner Seite erschlossen werden» kann, wo nach aktuellem Stand «ebenfalls ein Windenergiegebiet festgelegt» wird. Aus dem Bericht geht hingegen nicht hervor, weshalb es nicht möglich ist, die beiden Windenergieanlagen-Gebiete auf Glarner und Bündner Seite so zu planen und festzulegen, dass keine visuellen Einschränkungen aus der TAS resultieren, wie dies zu Beginn der Planung angedacht war. Da es möglich ist, den Perimeter	Basierend auf dem vom BAFU für die UNESCO-Welterbestätte Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) erarbeiteten Bewertungsraster wurde eine detaillierte und systematische Analyse der Gefährdung der TAS durch das Eignungsgebiet Glarner Vorab durchgeführt (Erläuterungsbericht S. 26-29). Die Analyse hat gezeigt, dass von Windenergieanlagen im Gebiet Glarner Vorab lediglich ein geringes Gefährdungspotenzial ausgeht. So sind sie bei guter Platzierung nur aus kleinen Teilen der TAS sichtbar (Bewertung 2). Demnach sollte ein etwaiges Projekt ohne weitere spezifische Massnahmen auf Stufe Richtplan umsetzbar sein (Koordinationsstand Festsetzung). Im Steckbrief wird neu auf die OUV des UNESCO-Welterbes und deren zwingende Beachtung in der nachgelagerten Planung hingewiesen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und aus der Vorprüfung durch die Bundesstellen wurden die Auswirkungen auf die OUV zudem anhand eines neuen Merkblatts des Bundes überprüft und die mittleren resp. geringen Auswirkungen bestätigt. Die gleichzeitige Sichtbarkeit der TAS (z.B. Tschingelhörner) und von Windenergieanlagen kann nicht grundsätzlich von jedem Blickpunkt her ausgeschlossen werden. Die Gebietsabgrenzung erlaubt es jedoch, in der weiterführenden Planung die Anlagenstandorte und -typen so zu optimieren, dass die Sichtbarkeit von wichtigen Betrachtungspunkten möglichst gering gehalten wird. Diese Optimierung bei der Projektentwicklung wird als Aufgabe für die weiterführende Planung in der Objektliste zum Gebiet Vorab ergänzt.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		so festzulegen, dass die Windenergieanlage aus der TAS nicht einsehbar ist, sollte die Festlegung des Gebiets Vorab auf Glarner Seite i.S. der Verhältnismässigkeit und unter Würdigung aller Umstände nochmals überprüft werden. Fraglich ist zudem die Schlussfolgerung, dass «insgesamt [...] ein mittleres Gefährdungspotenzial» besteht, obwohl eine bessere Perimeter-Festlegung möglich wäre, wo dem Schutzziel der TAS vollumfänglich entsprochen werden könnte. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Kriterium mit «2» bewertet wird: Als «Grundsätzliches Ausschlussgebiet / Gebiet mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse» müsste das Kriterium grundsätzlich mit «3» bewertet werden und könnte aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung allenfalls nach unten angepasst werden, bspw. wenn ein Standort festgelegt werden könnte, der das Schutzziel nicht tangiert.	
155720, 155646	(1) Gefährdung der Umwelt (2) Die Windeneignungsgebiete in der Linthebene sind zu streichen	(1) Windräder sind nicht ökologisch weder in der Herstellung noch im Verbrauch von empfindlichen Ressourcen. (2) Die Herstellung von Windrädern für Windkraftanlagen ist sehr Umwelt- und auch Klimaschädlich. Nach Ablauf der Lebenszeit der Windräder wird der Rückbau und die Entsorgung auch dementsprechend umweltschädlich.	Moderne Windenergieanlagen nutzen den verfügbaren Wind sehr effizient und weisen ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Die für ihre Herstellung, ihren Bau und ihren Betrieb eingesetzte Energie ist in der Regel nach drei bis zwölf Monaten zurückgewonnen. Über ihre Lebensdauer von mehr als 20 Jahren produzieren sie ein Vielfaches der eingesetzten Energie. Damit zählt die Windenergie gemeinsam mit Photovoltaik und Wasserkraft zu den Technologien mit der kürzesten energetischen Amortisationszeit. Moderne Windenergieanlagen sind zudem zu 80-90 % recycelbar. Gut wiederverwertbar sind insbesondere Metalle (Stahl, Kupfer, Aluminium) sowie der Beton des Fundaments. Die Rotorblätter aus Faserverbundstoffen können derzeit noch nicht vollständig recycelt werden. Sie werden in speziellen Anlagen thermisch verwertet, wobei die Reststoffe in der Zementherstellung genutzt werden.
152212	Vor einer Festsetzung der beiden "Windeignungsgebiete" Bilten West / Bilten Ost sind zwingend mit dem Betreiber des Flugplatzes Schänis (Alpine Segelflugschule Schänis AG) und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) mögliche Einschränkungen für den Flugverkehr des Flugplatzes Schänis zu klären.	Beide "Windeignungsgebiete" sind im An- und Abflugbereich des Flugplatzes Schänis und haben je nach Windverhältnissen (zB bei Föhn) Auswirkungen auf die Volten der Flugzeuge	Wie im Erläuterungsbericht (S. 23f.) ausgeführt, ist der Koordinationsbedarf mit der Alpinen Segelflugschule Schänis AG (Flugplatzhalterin Schänis) bekannt. Für das Projekt LinthWind der SAK hatten entsprechende Abklärungen bereits stattgefunden, wobei eine Lösung gefunden werden konnte. Durch die inzwischen im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt im Jahr 2022 durch das BAZL genehmigten Hindernisbegrenzungsflächen-Katastern (HBK) hat sich die Situation jedoch verändert. Die Flächen betreffen das Gebiet Bilten West grossflächig, das Gebiet Bilten Ost randlich. In einer Voranfrage an den Guichet Unique Windenergie hat das BAZL ebenfalls auf den Koordinationsbedarf sowie auf die notwendige Modifizierung des Anflugsektors West für das

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			Gebiet Bilten West hingewiesen (vgl. Erläuterungsbericht S. 23). Es ist abzuklären, inwiefern dies möglich ist und welche Auswirkungen eine etwaige Beschränkung der Anlagengrösse oder eine nur teilweise Realisierung der erwarteten Anlagen auf das Produktionspotenzial hätte. Da der Koordinationsbedarf derselbe ist wie im angrenzenden Windenergiegebiet Witöfeli/Steinerriet im Kanton St. Gallen, wird der Koordinationsstand abgestimmt und das Gebiet entsprechend als Vororientierung anstatt Zwischenergebnis festgelegt. Das Gebiet Bilten Ost, wo entsprechende Einschränkungen nur randlich bestehen, wird mit Koordinationsstand Festsetzung in den Richtplan aufgenommen.
155697, 155677	(1) Kosten / Nutzen (2) Zuwenig Wind	(1) Der Kanton Glarus produziert schon heute viel mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen als im Kanton verbraucht wird. Die Politik hat den Auftrag die Natur des Kantons zu schützen (2) Die Windräder hätten wir, aber ohne eine Kilowatt zu beziehen! Profitieren würden andere Kantone. Wahnsinn!	In der eidgenössischen Energiegesetzgebung werden die Ausbauziele für die Wasserkraft und für die neuen erneuerbaren Energien (Sonne, Wind, Biomasse, Geothermie) getrennt betrachtet. Beide Bereiche müssen demnach unabhängig voneinander ihre Zielwerte erreichen. Der grosse Beitrag des Kantons Glarus an die Ausbauziele der Wasserkraft bedeutet daher nicht, dass kein zusätzlicher Beitrag zum Ausbau der neuen erneuerbaren Energien erforderlich ist. Konkret verpflichtet Artikel 10 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; SR 730.0), das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, die Kantone, geeignete Gebiete für die Windkraftnutzung in ihren Richtplänen festzusetzen. In den Grundlagen wird klar aufgezeigt, dass im Kanton Glarus geeignete Gebiete bestehen.
155723	Zuwenig Wind	von 100% installierter Windleistung können realistisch nur 4% Leistung genutzt werden da es viel zu wenig Wind in Bilten gibt / Messung SAK - total unwirtschaftlich	Wie im Erläuterungsbericht Eignungsgebiete Windenergie ausgeführt (S. 12), wurde als Datengrundlage für die Windverhältnisse der Windkataster der Fachhochschule OST (ehemals NTB Buchs) verwendet. Windmessungen für das Projekt LinthWind hatten für die Gebiete in Bilten vergleichbare, gute Werte ergeben. In den Grundlagen wird anhand von Referenzanlagen aufgezeigt, dass bei den vorherrschenden Verhältnissen eine effiziente Produktion möglich ist.
145073	Die Eignungsgebiete Bilten West und Bilten Ost grenzen direkt an das Eignungsgebiet Witöfeli / Steinerriet im Kanton St.Gallen. Aufgrund der Konflikte mit vom BAZL unbefristet bewilligten Volten und Sektoren mit Höhenbegrenzung des Flugfelds Schänis, wurde das Gebiet Witöfeli / Steinerriet lediglich mit dem Planungsstand Vororientierung in den St.Galler Richtplan aufgenommen.	Vgl. Bemerkung	Wie im Erläuterungsbericht (S. 23f.) ausgeführt, ist der Koordinationsbedarf mit der Alpinen Segelflugschule Schänis AG (Flugplatzhalterin Schänis) bekannt. Für das Projekt LinthWind der SAK hatten entsprechende Abklärungen bereits stattgefunden, wobei eine Lösung gefunden werden konnte. Durch die inzwischen im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt im Jahr 2022 durch das BAZL genehmigten Hindernisbegrenzungsflächen-Katastern (HBK) hat sich die

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Mir möchten anmerken, dass falls eine Lösung des vorgenannten Konflikts gefunden werden kann, ein deutlich grösseres zusammenhängendes Eignungsgebiet entstünde. Die damit einhergehende Möglichkeit zur Entwicklung eines überkantonalen Windparks bietet verschiedene Vorteile und erlaubt den Planenden mehr Möglichkeiten, die Anlagen zu platzieren		Situation jedoch verändert. Die Flächen betreffen das Gebiet Bilten West grossflächig, das Gebiet Bilten Ost randlich. In einer Voranfrage an den Guichet Unique Windenergie hat das BAZL ebenfalls auf den Koordinationsbedarf sowie auf die notwendige Modifizierung des Anflugsektors West für das Gebiet Bilten West hingewiesen (vgl. Erläuterungsbericht S. 23). Es ist abzuklären, inwiefern dies möglich ist und welche Auswirkungen eine etwaige Beschränkung der Anlagengrösse oder eine nur teilweise Realisierung der erwarteten Anlagen auf das Produktionspotenzial hätte. Da der Koordinationsbedarf derselbe ist wie im angrenzenden Windenergiegebiet Witöfeli/Steinerriet im Kanton St. Gallen, wird der Koordinationsstand abgestimmt und das Gebiet entsprechend als Vororientierung anstatt Zwischenergebnis festgelegt.
145830	Im Rahmen der Nutzungsplanung für konkrete Windkraftanlagen ist eine kantonsübergreifende Beurteilung der Auswirkungen und ein frühzeitiger Einbezug des Kantons St.Gallen wichtig. Wir begrüssen daher, dass eine entsprechende Handlungsanweisung (Kap. E2.6-C/2) in den Richtplan aufgenommen wird.	Der Bau von Windkraftanlagen in den unmittelbar an der Grenze zum Kanton St.Gallen liegenden Glarner Eignungsgebieten Bilten West und Bilten Ost kann sich im Kanton St.Gallen auf die Umwelt im weiteren Sinn auswirken. Der Antragstellende nennt hier Insbesondere Immissionen im Sinn des Umweltschutzgesetzes wie z.B. Lärm. Dasselbe gilt für den Bau von Windkraftanlagen im angrenzenden St.Galler Eignungsgebiet Witöfeli / Steinerriet mit Wirkung auf das Glarner Kantonsgebiet Der Antragstellende weist darauf hin, dass es für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Natur und Landschaft relevant ist, ob zwei Projekte im Grenzgebiet in unmittelbarer Nähe umgesetzt werden. Auch das ANJF erachtet es als wichtig, dass die Auswirkungen auf die Umwelt (Natur und Landschaft) kantonsübergreifend beurteilt werden und Projekte zielführend koordiniert werden. Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung ist eine enge interkantonale Zusammenarbeit deshalb unabdingbar. Der direkte Austausch zwischen den UVP-Fachstellen, welche sämtliche Bereiche des Umweltrechts im weiteren Sinn abdecken, erscheint uns am zweckmässigsten (im Kanton SG: Amt für Umwelt, Abteilung Recht und UVP).	Kenntnisnahme
150230	Abschnitt: D Objekte Würdigung Gebiet E2.6.02 «Bilten Ost»	Die Antragstellende begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Gebiets E2.6.02 «Bilten Ost» in den Richtplan sowie dessen Einstufung als Festsetzung. Unserer Meinung nach sind bei diesem Standort bei den genannten Vorbehalten keine Probleme absehbar, welche nicht mit einer sorgfältigen Planung gelöst werden können. Der Kanton Glarus schafft damit entscheidende Rahmenbedingungen für die detaillierte Planung von Windenergieprojekten. Dadurch fördert er den raschen Ausbau der erneuerbaren Energien und leistet einen	Kenntnisnahme

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		substanziellen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Schweiz – insbesondere im Winterhalbjahr.	
150232	Abschnitt: D Objekte Würdigung Gebiet E2.6.03 «Glarner Vorab» & Hinweis auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Die Antragstellende begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Gebiets E2.6.03 «Glarner Vorab» in den Richtplan sowie dessen Einstufung als Festsetzung. Unserer Meinung nach sind bei diesem Standort bei den genannten Vorbehalten keine Probleme absehbar, welche nicht mit einer sorgfältigen Planung gelöst werden können. Der Kanton Glarus schafft damit entscheidende Rahmenbedingungen für die detaillierte Planung von Windenergieprojekten. Dadurch fördert er den raschen Ausbau der erneuerbaren Energien und leistet einen substanziellen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Schweiz – insbesondere im Winterhalbjahr. Das Gebiet liegt an der Grenze zum Kanton Graubünden und weist hervorragende Windverhältnisse auf. Da mit dem Eignungsgebiet «Crap Ner» auch auf der bündnerischen Seite ein grosses nutzbares Windenergiepotenzial besteht, könnten Synergien realisiert werden, sofern ein grenzüberschreitendes Windenergieprojekt realisiert wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass beide Kantone frühzeitig und eng zusammenarbeiten, um gemeinsam geeignete Rahmenbedingungen für Projektentwickler zu schaffen, welche einen effizienten, koordinierten Bewilligungsprozess zur Realisierung eines bedeutenden kantonsübergreifenden Projektes ermöglichen. Dies könnte beispielsweise durch frühzeitige Definition eines Leitkantones gemäss nationalem Beschleunigungserlass (Art. 14a Abs. 8 Rev. EnG) erfolgen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Ein Projekt ist im Gebiet Glarner Vorab tatsächlich nur realistisch, wenn ein Projekt im angrenzenden Gebiet Crap Ner im Kanton Graubünden realisiert wird. Die Erschliessung müsste von Graubünden her erfolgen. Der Steckbrief wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Unter E2.6-C/4 (bisher E2.6-C/2) wird im Richtplan zudem auf die Notwendigkeit einer kantonsübergreifenden Koordination hingewiesen. Der Kanton Graubünden hat die Festsetzung des angrenzenden Gebiets als Eignungsgebiet beschlossen.
155674, 155675	(1) Kosten / Nutzen (2) Umweltschutz	(1) würden die Windräder nicht mit 60% der Kosten subventioniert, käme niemand auf die Idee solche Ungetüme zu bauen / Das Kapital der Schweiz ist die Natur diese wird durch den Bau der Windräder zerstört. Das Volk wird betrogen und nicht gefragt (2) Es wird einfach über das Volk hinweg entschieden / Der Strom wird noch teurer, ebenfalls braucht das Windrad viel Strom wenn es still steht / Diese Windräder haben gar nichts mit der grünen Politik zu tun	Das Gebiet Bilten war im kantonalen Richtplan 2004 enthalten. Während der letzten Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans im Jahr 2018 entschied der Regierungsrat nach der ersten Lesung im Landrat, das Gebiet Bilten nicht mehr zur Aufnahme in den Richtplan vorzuschlagen. Der Landrat hat der angepassten Richtplanvorlage dann im Frühjahr 2019 zugestimmt. Der Bundesrat hat den Kanton Glarus in der anschliessenden Richtplangenehmigung 2021 jedoch beauftragt, das Kapitel E2.6 (Windenergie) zu überarbeiten und den Zielen und Wertungen der Energiegesetzgebung Rechnung zu tragen. Zudem wurde auf Gemeindeebene im Herbst 2019 die Abstandsinitiative des Vereins LinthGegenwind an der Gemeindeversammlung abgelehnt. Es besteht somit kein eindeutiger, durch demokratisch legitimierte Institutionen geäusselter Wille, der eine erneute Beurteilung der Gebiete im Rahmen der kantonalen Richtplananpassung ausschliessen würde; vielmehr ist eine Neubewertung

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			angesichts der veränderten Rahmenbedingungen (Konzept Windenergie, Energiestrategie 2050 des Bundes, kantonale Energieplanung 2035, Annahme Stromgesetz 2024) sowohl sachlich gerechtfertigt als auch politisch legitim und wurde vom Bund im Prüfungsbericht vom 10. November 2021 gefordert. Eine Studie des Bundesamts für Energie (2017) zeigte, dass die Gestehungskosten pro Kilowattstunde (kWh) für Windenergieanlagen im Mittelfeld liegen und kontinuierlich sinken. 2017 kosteten Bau, Unterhalt und Rückbau je nach Standort 13-21 Rappen pro kWh. Die erwarteten Kosten werden laut Prognose auf 10-17 Rappen pro kWh im Jahr 2035 und auf 9-15 Rappen im Jahr 2050 sinken. Einzig grosse Photovoltaikanlagen haben noch günstigere Gestehungskosten. Moderne Windenergieanlagen nutzen den verfügbaren Wind sehr effizient und weisen ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Die für ihre Herstellung, ihren Bau und ihren Betrieb eingesetzte Energie ist in der Regel nach drei bis zwölf Monaten zurückgewonnen. Über ihre Lebensdauer von mehr als 20 Jahren produzieren sie ein Vielfaches der eingesetzten Energie. Damit zählt die Windenergie gemeinsam mit Photovoltaik und Wasserkraft zu den Technologien mit der kürzesten energetischen Amortisationszeit. Basierend auf dem 2024 von der Schweizer Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Stromgesetz) werden Windenergieprojekte weiterhin gefördert. Die Förderung entspricht somit einem breit abgestützten politischen Ziel.
155705	Gefährdung der Umwelt	Ein Windrad produziert pro Jahr 350 kg Microplastik. Die gesamte Fläche wäre für den Nahrungsanbau nicht mehr zu gebrauchen, da sie für zigg Jahre kontaminiert wäre.	Beim Betrieb von Windenergieanlagen kann es durch die Abnutzung der Rotorblätter zu Materialabrieb und somit zu Freisetzungen von Mikroplastik kommen. Studien weisen jedoch darauf hin, dass diese Mengen im Vergleich zu anderen Quellen, wie beispielsweise Reifenabrieb oder Anstrichen, sehr gering sind.
155711	Gefährdung der Umwelt	Windräder verursachen Ultraschall. Sehr schädlich für den Menschen / Windparks verändern das Klima (Luftströme, Luftfeuchtigkeit)	Den bei Windenergieanlagen entstehenden Infraschall können Menschen nicht wahrnehmen, da der Schalldruckpegel zu tief ist. Mehrere Studien zeigen, dass bei Windenergieanlagen keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen aufgrund von Infraschall zu erwarten sind. Dazu gehört auch eine durch das BAFU in Auftrag gegebene Studie (van Kamp & van den Berg, 2021).

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			In verschiedenen Studien wurde gezeigt, dass grosse Windparks (mit über 100 Anlagen) das Mikroklima beeinflussen können, indem sie Luftschichten durchmischen und dadurch Temperatur, Windgeschwindigkeit und Luftfeuchtigkeit leicht verändern. Es kommt dabei nicht zu einer zusätzlichen Erwärmung, sondern zu einer Umverteilung der vorhandenen bodennahen Luftschichten, die nur während des Anlagenbetriebs auftritt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Bodenfeuchte oder Niederschlag durch den Betrieb von Windenergieanlagen systematisch abnehmen. Für die Auswirkungen kleiner Windparks in bergiger Umgebung, wie sie im Kanton Glarus realisiert würden, sind uns keine Studien bekannt.
155713	Bilten hat zuviel	Der Wohnungsbau wird so weiter nach Glarus verlagert / noch mehr Verkehr	Durch die Erhöhung der Abstände zu Bauzonen mit Empfindlichkeitsstufen (ES) II oder III besteht weiterhin die Möglichkeit, die Siedlungen zu entwickeln, wobei der Fokus für die Wohnraumentwicklung auf der Siedlungsentwicklung nach innen liegt. Innerhalb der Lebensdauer der Anlagen ist nicht mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen, die zu Konflikten mit Windenergieanlagen im Gebiet führen könnte. Bezüglich der Arbeitsgebiete schliesst eine Windenergieanlage eine Erweiterung dieser nicht aus.
155718	Gefährdung der Umwelt	Windräder trocknen Böden aus . Abrieb der Rotorblätter belasten die Böden. Windkraftanlagen sind eine Fehlentwicklung in der Energiegewinnung	In verschiedenen Studien wurde gezeigt, dass grosse Windparks (mit über 100 Anlagen) das Mikroklima beeinflussen können, indem sie Luftschichten durchmischen und dadurch Temperatur, Windgeschwindigkeit und Luftfeuchtigkeit leicht verändern. Es kommt dabei nicht zu einer zusätzlichen Erwärmung, sondern zu einer Umverteilung der vorhandenen bodennahen Luftschichten, die nur während des Anlagenbetriebs auftritt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Bodenfeuchte oder Niederschlag durch den Betrieb von Windenergieanlagen systematisch abnehmen. Für die Auswirkungen kleiner Windparks in bergiger Umgebung, wie sie im Kanton Glarus realisiert würden, sind uns keine Studien bekannt. Beim Betrieb von Windenergieanlagen kann es durch die Abnutzung der Rotorblätter zu Materialabrieb und somit zu Freisetzungen von Mikroplastik kommen. Studien weisen jedoch darauf hin, dass diese Mengen im Vergleich zu anderen Quellen, wie beispielsweise Reifenabrieb oder Anstrichen, sehr gering sind. Für PFAS oder andere problematische Stoffe liegen bislang keine belastbaren Nachweise relevanter Emissionen vor. In diesem Bereich besteht noch Forschungsbedarf.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
155714	Bilten hat zuviel	Die Schweiz mit Ihrer Topographie ist im höchsten Masse ungeeignet für Windkraft. Wie soll Bilten wachsen in Zukunft wenn überall Windräder stehen? Lösung 2 AKW bauen	In den Grundlagen wird klar aufgezeigt, dass im Kanton Glarus geeignete Gebiete für die Windenergienutzung bestehen. Innerhalb der Lebensdauer der Anlagen ist nicht mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen, die zu Konflikten mit Windenergieanlagen im Gebiet führen könnte. Bezüglich der Arbeitsgebiete schliesst eine Windenergieanlage eine Erweiterung dieser nicht aus. Der Bau neuer Kernkraftwerke ist im Kanton Glarus nicht vorgesehen.
155665	Gefährdung der Umwelt	Absturz von Kleinflugzeugen / Verschmutzung des Bodens durch Schmiermittelabrieb für Rotorblätter / Durchleitung der Stromkabel durch Privatgebäude nicht geklärt (Enteignung) / In Deutschland müssen deshalb stillgelegt werden	Wie im Erläuterungsbericht (S. 23f.) ausgeführt, ist der Koordinationsbedarf mit der Alpinen Segelflugschule Schänis AG (Flugplatzhalterin Schänis) bekannt. Windenergieanlagen dürfen gemäss den schweizerischen Umweltvorschriften keine Schmierstoffe in die Umwelt abgeben. Durchleitungsrechte sind Gegenstand der nachgelagerten Planung und müssen im Rahmen der Projektierung geklärt werden.
155676	Klima	Problem Grundwasser: durch die enorm grossen und tiefen Fundamente für die Windräder. Nach 30 Jahre müssen neue Windräder montiert werden, die dann wieder neue Fundamente benötigen / Keine Subventionen dann würde kein vernünftiger	Pfahlgründungen für Windenergieanlagen sind in weichem Untergrund technisch möglich und teilweise erforderlich, müssen aber die strengen Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) erfüllen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss bei der Projektierung nachgewiesen werden, dass das Grundwasser durch Windenergieanlagen nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Zudem sind Grundwasserschutzzonen S1 und S2 bereits auf Stufe Richtplan als Ausschlussgebiete definiert. Entsprechend dürfen in diesen Zonen keine Eignungsgebiete festgelegt werden. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können Auflagen zum Umgang mit den Fundamenten und Pfählen nach der Ausserbetriebnahme verfügt werden, um den Schutz von Boden oder Grundwasser zu gewährleisten.
155707	Gefährdung der Umwelt	Die Gewinnung von Kupfer - ist das Klimaneutral? Was geschieht mit den 600L Öl beim Wechseln? Was ist ihr Plan wenn du Windräder im Boden versinken?	Moderne Windenergieanlagen sind zu 80-90 % recycelbar. Gut wiederverwertbar sind insbesondere Metalle (Stahl, Kupfer, Aluminium) sowie der Beton des Fundaments. Windenergieanlagen dürfen gemäss den schweizerischen Umweltvorschriften keine Schmierstoffe in die Umwelt abgeben.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			Pfahlgründungen für Windenergieanlagen sind in weichem Untergrund technisch möglich und teilweise erforderlich.
145488, 149256	(1) Die Gemeinde Glarus Nord beantragt, dass Standortgemeinden - analog zum Wasserzins bei der Wasserkraftnutzung – für ihre Lasten von den Anlagenbetreibern zu entschädigen sind. Der Kanton ist zu beauftragen, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. (2) Von Windkraftanlagen belastete Gemeinden sind von den Anlagebetreibern angemessen zu entschädigen. Dies umfasst je nach Einsehbarkeit der Anlagen auch Nachbargemeinden. Es sind dafür entsprechende planerische und/oder rechtliche Grundlagen zu schaffen.	(1) Es sollte ein Ausgleich für die Lasten einer Standortgemeinde mit einem Windpark zugunsten der Allgemeinheit auferlegt werden. (2) Die Region Zürichsee-Linth erachtet es als opportun, dass von Windkraftanlagen belastete Gemeinden von den Anlagebetreibern angemessen analog eines »Wasserzinses« entschädigt werden. Dies betrifft aufgrund der Einsehbarkeit der Anlagen nicht nur die Standortgemeinde, sondern auch Nachbargemeinden. Die RZL geht von einem Planungsmehrwert für die Aufgabe im öffentlichen Interesse aus. Entsprechende Grundlagen wie verwaltungsrechtliche Verträge müssen unbedingt vor Erarbeitung der Sondernutzungspläne erarbeitet und vereinbart werden.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung einer Entschädigung oder eines sogenannten Windzinses fällt allerdings nicht in den Zuständigkeitsbereich der Richtplanung. Fragen zu Entschädigungen oder Abgaben sind im Rahmen der Projektierung und des Bewilligungsverfahrens zu behandeln. Die Einführung eines verbindlichen Windzinses würde eine Grundlage im kantonalen oder eidgenössischen Recht erfordern.
155722	Klima	Für den KT. Glarus scheint es wichtig zu sein, dass unverbauter Boden erhalten bleibt. Mit allen Unwägbarkeiten des Klimawandels, Erdbeben, Verschüttungen wäre man vielleicht eines Tages gut eingerichtet, hätte man bei diesem Fall noch	Der Landverbrauch von Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Energieanlagen gering und nur die Fläche des Turms bleibt sichtbar. Die Flächen zwischen den Türmen können weiterhin land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.
155712	Massstab	Bitte bei den Karten den Massstab angeben	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Angabe eines Massstabs dem Verständnis und der Meinungsbildung dienen würde. Entsprechend werden die Karten in den Steckbriefen ergänzt.
155649	Die Windeneignungsgebiete in der Linthebene sind zu streichen	Rückbau der Windräder, wo das ist Konzept? Verweise auf windparks.ch, rot durchgestrichen ist das vorgesehene Gebiet von Bilten	Auflagen zum Rückbau nach der Ausserbetriebnahme sind Gegenstand der nachgelagerten Planung und können im Rahmen der Baubewilligung verfügt werden.
155666	Finanzieller Aufwand	Das Verhältnis - Kosten und Ertrag stimmt überhaupt nicht.	Eine Studie des Bundesamts für Energie (2017) zeigte, dass die Gestehungskosten pro Kilowattstunde (kWh) für Windenergieanlagen im Mittelfeld liegen und kontinuierlich sinken. 2017 kosteten Bau, Unterhalt und Rückbau je nach Standort 13-21 Rappen pro kWh. Die erwarteten Kosten werden laut Prognose auf 10-17 Rappen pro kWh im Jahr 2035 und auf 9-15 Rappen im Jahr 2050 sinken. Einzig grosse Photovoltaikanlagen haben noch günstigere Gestehungskosten.
155732, 155650	(1) Kosten / Nutzen	(1) Windräder sind defizitär da zu wenig Wind / Upgrade auf 300	Eine Studie des Bundesamts für Energie (2017) zeigte, dass die Gestehungskosten pro Kilowattstunde (kWh) für

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(2) Windenergie nicht rentabel	Meter (2) ein Windrad kann ohne Subventionen nicht rentabel betrieben werden	Windenergieanlagen im Mittelfeld liegen und kontinuierlich sinken. 2017 kosteten Bau, Unterhalt und Rückbau je nach Standort 13-21 Rappen pro kWh. Die erwarteten Kosten werden laut Prognose auf 10-17 Rappen pro kWh im Jahr 2035 und auf 9-15 Rappen im Jahr 2050 sinken. Einzig grosse Photovoltaikanlagen haben noch günstigere Gestehungskosten. Basierend auf dem 2024 von der Schweizer Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Stromgesetz) werden Windenergieprojekte weiterhin gefördert. Die Förderung entspricht somit einem breit abgestützten politischen Ziel.
155704	Kosten / Nutzen	Die Förderung von stromintensiven Wärmepumpen und E-Mobilität und deren Energiekonsum mit wetterabhängigen und Lebensraumzerstörenden, ineffizienten Technologien mit versorgen. Wie geht das auf? / Weshalb wird der Richtplan wieder angepasst obwohl vor 6 Jahren bereits ablehnte	Die Festlegung von Reduktionszielen und -strategien fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Richtplanung. Sie werden im Zuge der Revision des kantonalen Klimagesetzes und der darauf aufbauenden Klimapläne festgelegt. Das Gebiet Bilten war im kantonalen Richtplan 2004 enthalten. Während der letzten Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans im Jahr 2018 entschied der Regierungsrat nach der ersten Lesung im Landrat, das Gebiet Bilten nicht mehr zur Aufnahme in den Richtplan vorzuschlagen. Der Landrat hat der angepassten Richtplanvorlage dann im Frühjahr 2019 zugestimmt. Der Bundesrat hat den Kanton Glarus in der anschliessenden Richtplangenehmigung 2021 jedoch beauftragt, das Kapitel E2.6 (Windenergie) zu überarbeiten und den Zielen und Wertungen der Energiegesetzgebung Rechnung zu tragen. Zudem wurde auf Gemeindeebene im Herbst 2019 die Abstandsinitiative des Vereins LinthGegenwind an der Gemeindeversammlung abgelehnt. Es besteht somit kein eindeutiger, durch demokratisch legitimierte Institutionen geäusselter Wille, der eine erneute Beurteilung der Gebiete im Rahmen der kantonalen Richtplananpassung ausschliessen würde; vielmehr ist eine Neubewertung angesichts der veränderten Rahmenbedingungen (Konzept Windenergie, Energiestrategie 2050 des Bundes, kantonale Energieplanung 2035, Annahme Stromgesetz 2024) sowohl sachlich gerechtfertigt als auch politisch legitim und wurde vom Bund im Prüfungsbericht vom 10. November 2021 gefordert.
152237	Alle 4 als Eignungsgebiete vorgesehenen Gebiete sind im Richtplan aufzunehmen.	Es gibt keinen Grund die vierte Zone nicht in den Richtplan aufzunehmen. Wesentlich ist, dass die potenziellen Gebiete ausgeschieden werden und bei Interesse die Nutzung erfolgen kann. Und da die Gebiete eher ein kleines Energie-	Die Prüfung hat ergeben, dass im Gebiet Niederurnen Ost die Schutzinteressen (u.a. ISOS, Wildtiervernetzung, Brutvögel) das Nutzungsinteresse überwiegen. Es wird deshalb nicht

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Potential erschliessen, muss das mögliche Potential voll erschlossen werden.	weiterverfolgt.
155724	Gefährdung der Umwelt	Im laufenden Betrieb werden durch Abrieb und Erosion viele Schadstoffe die Mensch und Umweltbelastung frei und verteilt. Die Generatoren Häuser werden mit hochgiftiger Isolation befüllt. Dichtigkeit? Entsorgung!	Windenergieanlagen dürfen gemäss den schweizerischen Umweltvorschriften keine Schmierstoffe in die Umwelt abgeben. Beim Betrieb von Windenergieanlagen kann es durch die Abnutzung der Rotorblätter jedoch zu Materialabrieb und somit zu Freisetzungen von Mikroplastik kommen. Studien weisen darauf hin, dass diese Mengen im Vergleich zu anderen Quellen, wie beispielsweise Reifenabrieb oder Anstrichen, sehr gering sind. Für PFAS oder andere problematische Stoffe liegen bislang keine belastbaren Nachweise relevanter Emissionen vor. In diesem Bereich besteht noch Forschungsbedarf. Die in Windenergieanlagen verwendeten Isolationsmaterialien entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Isolationsmaterialien von Windenergieanlagen eine Gefährdung für Mensch oder Tier darstellen.
152320	Vorgehen gut; aber Objekt Vorab streichen oder	Unerschlossen auf GL Seite und UNESCO Weltnaturerbe & Landschaftsschutz (internationales Schutzinteresse) bzw. wenn Windparkplanung, dann Erschliessung von GR Seite und ein gemeinsames Projekt; (maximal ZE belassen, keine FS, da Konflikte noch nicht gelöst).	Ein Projekt ist im Gebiet Glarner Vorab tatsächlich nur realistisch, wenn ein Projekt im angrenzenden Gebiet Crap Ner im Kanton Graubünden realisiert wird. Die Erschliessung müsste von Graubünden her erfolgen. Der Steckbrief wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Unter E2.6-C/4 (bisher E2.6-C/2) wird im Richtplan zudem auf die Notwendigkeit einer kantonsübergreifenden Koordination hingewiesen. Der Kanton Graubünden hat die Festsetzung des angrenzenden Gebiets als Eignungsgebiet beschlossen. Basierend auf dem vom BAFU für die UNESCO-Welterbestätte Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) erarbeiteten Bewertungsraster wurde eine detaillierte und systematische Analyse der Gefährdung der TAS durch das Eignungsgebiet Glarner Vorab durchgeführt (Erläuterungsbericht S. 26-29). Die Analyse hat gezeigt, dass von Windenergieanlagen im Gebiet Glarner Vorab lediglich ein geringes Gefährdungspotenzial ausgeht. Demnach sollte ein etwaiges Projekt ohne weitere spezifische Massnahmen auf Stufe Richtplan umsetzbar sein. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und aus der Vorprüfung durch die Bundesstellen wurden die Auswirkungen auf die OUV zudem anhand eines neuen Merkblatts des Bundes überprüft und die mittleren resp. geringen Auswirkungen bestätigt.
155727	Entsorgung / Klima	SF6 nicht gut	Bau und Betrieb von Windenergieanlagen führt nicht zu einem erhöhten Ausstoss von SF6. Der positive Effekt auf die

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			Reduktion der Treibhausgasemissionen überwiegt den möglichen Nachteil eines SF6-Austritts bei weitem.
155728	Bilten hat zuviel	Kein Windrad hat Abstand von 1000 m zu jedem Haus.	Auf Stufe Richtplanung werden keine konkreten Standorte von Windenergieanlagen bezeichnet, sondern lediglich relativ grossräumige Eignungsgebiete festgelegt. Im Rahmen der nachgelagerten Planung muss für alle geplanten Standorte von Windenergieanlagen nachgewiesen werden, dass Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung eingehalten werden können. Hinsichtlich der Lärmauswirkungen ist dabei die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) massgebend. Um diesem Aspekt ein grösseres Gewicht zu geben und die Einhaltung von ausreichenden Abständen von vornherein für das geschlossene Siedlungsgebiet zu gewährleisten, werden gegenüber Bauzonen mit Empfindlichkeitsstufen (ES) II oder III neu 500 m Abstand berücksichtigt.
149257	Die Windkraftanlagen in der Linthebene sind kantonsüberschreitend abzustimmen. Es ist ein entsprechender Planungsgrundsatz in das Kapitel E 2.6 Windenergie aufzunehmen.	In den Vernehmlassungsunterlagen bleibt unklar, ob die Windenergieanlagen in Bilten Einfluss auf allfällige Windenergieanlagen im Gebiet Witöfeli in Schänis haben. Der Region Zürichsee-Linth erscheint es wichtig, dass die Windkraftanlagen in der Linthebene kantonsüberschreitend abgestimmt werden. Die Planung der Anlagen soll über die drei Kantone Schwyz, Glarus und St.Gallen gemeinsam koordiniert werden. Dabei ist zu erwähnen, dass die RZL bezüglich der Festsetzung eines Eignungsgebietes in der Gemeinde Schänis aufgrund der bestehenden raumplanerischen Konflikte Vorbehalte geäussert hat.	Mit E2.6-C/4 (bisher E2.6-C/2) besteht bereits eine entsprechende Handlungsanweisung.
155730	Technologie	überholte Technologie / die halbe Zeit läuft so ein Windrad nicht	Moderne Windenergieanlagen nutzen den verfügbaren Wind sehr effizient und weisen ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Die für ihre Herstellung, ihren Bau und ihren Betrieb eingesetzte Energie ist in der Regel nach drei bis zwölf Monaten zurückgewonnen. Über ihre Lebensdauer von mehr als 20 Jahren produzieren sie ein Vielfaches der eingesetzten Energie. Damit zählt die Windenergie gemeinsam mit Photovoltaik und Wasserkraft zu den Technologien mit der kürzesten energetischen Amortisationszeit.
155717	Gefährdung der Umwelt	Die Rotorblätter bestehen aus GFK und müssen somit als Sondermüll vergraben werden. Das sie sind nicht recyclebar. Es ist eine riesige Belastung für die Umwelt unter dem Deckmantel alternativer Energie	Moderne Windenergieanlagen sind zu 80-90 % recycelbar. Gut wiederverwertbar sind insbesondere Metalle (Stahl, Kupfer, Aluminium) sowie der Beton des Fundaments. Die Rotorblätter aus Faserverbundstoffen können derzeit noch nicht vollständig recycelt werden. Sie werden in speziellen Anlagen thermisch verwertet, wobei die Reststoffe in der Zementherstellung genutzt werden.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
155684, 155690, 155689	(1), (2), (3) Bilten hat zuviel	(1) Bilten hat wirklich genug Kehrrichtverbrennung, Autobahnlärm bis Schänis, Strommasten und Vieles mehr (2), (3) Bahnhof Bilten wird rückgebaut obwohl immer mehr Industrie angesiedelt wird. Dafür kriegt Bilten 12 Windräder. Zwischen Näfels und Netstal wäre auch Platz für Windräder.	Vorbelastungen durch Verkehr oder Industrie können einerseits die Empfindlichkeit für zusätzliche Eingriffe erhöhen. Andererseits entspricht es dem raumplanerischen Grundsatz, erneuerbare Energieanlagen bevorzugt in bereits vorgeprägten und erschlossenen Räumen zu konzentrieren, um sensible und wenig belastete Landschaften zu schonen.
155733	Kosten / Nutzen	künftiger Strombedarf ist mit dem Bau von AKWs zu decken	Der Bau neuer Kernkraftwerke ist im Kanton Glarus nicht vorgesehen.
151598	Es ist alles zu übernehmen, wie es ursprünglich angedacht war, als das Gebiet Bilten als Positivgebiet ausgeschieden wurde.	Das Projekt Linth-Wind hat sehr viel Vorarbeiten geleistet (Vogelzüge, Fledermäuse, Flugbewegungen) die allesamt auf Papier stehen. Nur neben bei wurden für diese Abklärungen eine 7Stellige Summe aufgewendet.	Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen werden die Eignungsgebiete anders festgelegt.
155700, 155731, 155698	(1) Technologie (2) Gefährdung der Umwelt (3) Technologie	(1), (3) Es macht keinen Sinn in eine veraltete Technologie zu investieren. Weil die Umweltbelastung zu gross ist. 50-80kg hochgiftiger Abrieb der Rotorblätter jährlich (2) Ein Windrad verteilt während seiner Lebensdauer mehrerer Tonnen Abrieb (PFAS)	Beim Betrieb von Windenergieanlagen kann es durch die Abnutzung der Rotorblätter zu Materialabrieb und somit zu Freisetzungen von Mikroplastik kommen. Studien weisen jedoch darauf hin, dass diese Mengen im Vergleich zu anderen Quellen, wie beispielsweise Reifenabrieb oder Anstrichen, sehr gering sind. Für PFAS oder andere problematische Stoffe liegen bislang keine belastbaren Nachweise relevanter Emissionen vor. In diesem Bereich besteht noch Forschungsbedarf.
155680	Kosten / Nutzen	ich bin einfach grundsätzlich gegen Windräder, da auch die Finanzierung am Bürger hängen bleibt und wir genug Strom haben. AKWs sind oder wären Co2 neutral	Eine Studie des Bundesamts für Energie (2017) zeigte, dass die Gestehungskosten pro Kilowattstunde (kWh) für Windenergieanlagen im Mittelfeld liegen und kontinuierlich sinken. 2017 kosteten Bau, Unterhalt und Rückbau je nach Standort 13-21 Rappen pro kWh. Die erwarteten Kosten werden laut Prognose auf 10-17 Rappen pro kWh im Jahr 2035 und auf 9-15 Rappen im Jahr 2050 sinken. Einzig grosse Photovoltaikanlagen haben noch günstigere Gestehungskosten. Basierend auf dem 2024 von der Schweizer Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Stromgesetz) werden Windenergieprojekte weiterhin gefördert. Die Förderung entspricht somit einem breit abgestützten politischen Ziel. Der Bau neuer Kernkraftwerke ist im Kanton Glarus nicht vorgesehen.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
155709	Gefährdung der Umwelt	Schmiermittel in das Grundwasser / PFAS / verseuchte Gebiete	Windenergieanlagen dürfen gemäss den schweizerischen Umweltvorschriften keine Schmierstoffe in die Umwelt abgeben. Beim Betrieb von Windenergieanlagen kann es durch die Abnutzung der Rotorblätter jedoch zu Materialabrieb und somit zu Freisetzungen von Mikroplastik kommen. Studien weisen darauf hin, dass diese Mengen im Vergleich zu anderen Quellen, wie beispielsweise Reifenabrieb oder Anstrichen, sehr gering sind. Für PFAS oder andere problematische Stoffe liegen bislang keine belastbaren Nachweise relevanter Emissionen vor. In diesem Bereich besteht noch Forschungsbedarf.
155667	Entsorgung / Klima	Gesundheitsschädlicher Infraschall / Kostbare Ressourcenverschwendung / Ungelöste Entsorgungsproblematik, Beeinträchtigung des Klimas, hoher Mikroplastikabrieb und Freisetzung in Luft und Boden	Den bei Windenergieanlagen entstehenden Infraschall können Menschen nicht wahrnehmen, da der Schalldruckpegel zu tief ist. Mehrere Studien zeigen, dass bei Windenergieanlagen keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen aufgrund von Infraschall zu erwarten sind. Dazu gehört auch eine durch das BAFU in Auftrag gegebene Studie (van Kamp & van den Berg, 2021). Moderne Windenergieanlagen sind zu 80-90 % recycelbar. Gut wiederverwertbar sind insbesondere Metalle (Stahl, Kupfer, Aluminium) sowie der Beton des Fundaments. Die Rotorblätter aus Faserverbundstoffen können derzeit noch nicht vollständig recycelt werden. Sie werden in speziellen Anlagen thermisch verwertet, wobei die Reststoffe in der Zementherstellung genutzt werden. In verschiedenen Studien wurde gezeigt, dass grosse Windparks (mit über 100 Anlagen) das Mikroklima beeinflussen können, indem sie Luftschichten durchmischen und dadurch Temperatur, Windgeschwindigkeit und Luftfeuchtigkeit leicht verändern. Es kommt dabei nicht zu einer zusätzlichen Erwärmung, sondern zu einer Umverteilung der vorhandenen bodennahen Luftschichten, die nur während des Anlagenbetriebs auftritt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Bodenfeuchte oder Niederschlag durch den Betrieb von Windenergieanlagen systematisch abnehmen. Für die Auswirkungen kleiner Windparks in bergiger Umgebung, wie sie im Kanton Glarus realisiert würden, sind uns keine Studien bekannt. Beim Betrieb von Windenergieanlagen kann es durch die Abnutzung der Rotorblätter zu Materialabrieb und somit zu Freisetzungen von Mikroplastik kommen. Studien weisen jedoch darauf hin, dass diese Mengen im Vergleich zu anderen Quellen, wie beispielsweise Reifenabrieb oder Anstrichen, sehr gering sind.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
155729, 155673	(1), (2) Strom sparen	(1) Besser wäre es die E-Mobilität kritisch zu hinterfragen und wo möglich zu verbieten weil viele Punkte gegen diese Art von Umwelt und Klimaschutz sprechen (2) Irgendwann muss ein Umdenken stattfinden und Strom sparen muss attraktiv werden	Die Festlegung von Reduktionszielen und -strategien fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Richtplanung. Sie werden im Zuge der Revision des kantonalen Klimagesetzes und der darauf aufbauenden Klimapläne festgelegt.
155679	Zone	Auf dem Biberlikopf könnte man ja einige Windräder aufstellen. Es kann nicht sein, dass die Stromkonzerne bestimmen wo Windräder aufgestellt werden. Die betroffenen Bewohner müssen mitentscheiden können. Eine Art Genossenschaft wäre zu	Bei der Ermittlung der Eignungsgebiete wurde das gesamte Kantonsgebiet geprüft. Zwar gibt es zahlreiche Gebiete mit ausreichender Windleistung, jedoch sind diese oft nicht ausreichend erschlossen. Gerade im östlichen Kantonsteil liegen sie zudem im Einflussbereich diverser Schutzgebiete. Diese Gebiete eignen sich aufgrund der Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen nicht. Der Biberlikopf liegt jedoch im Kanton St. Gallen und wurde deshalb nicht geprüft.
155726	Gefährdung der Umwelt	Die Windräder produzieren zusätzlichen Elektromog. Die Isolationen der Windräder sind schädlich für Mensch und Tier	Windenergieanlagen erzeugen nur schwache elektromagnetische Felder, die weit unter den geltenden Grenzwerten der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) liegen. Eine relevante zusätzliche Belastung durch Elektromog ist daher nicht zu erwarten. Die in Windenergieanlagen verwendeten Isolationsmaterialien entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Isolationsmaterialien von Windenergieanlagen eine Gefährdung für Mensch oder Tier darstellen.
148397, 148449, 148396	(1) Antrag Gebiet E2.6.01 Bilten West: Der erwähnte Koordinationsbedarf ist bekannt und soll auf Nutzplanungsstufe umgesetzt werden. Dem Gebiet E2.6.01 Bilten West ist deshalb der Koordinationsstand Festsetzung zuzuweisen. (2) Erläuterungsbericht Anhang 2 - Auswertung Konsultation Bundesstellen: Für das Gebiet Bilten West soll eine Festsetzung vorgenommen werden. Die Einschränkungen gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) für das Flugfeld vom 20.11.2013 sind bekannt und sollen stufengerecht in der Nutzplanung einbezogen werden.	(1) Die Einschränkungen gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) für das Flugfeld Schänis auf den das Gebiet E2.6.01 Bilten West sind bekannt. Diese waren beim Projekt LinthWind bereits in der Vergangenheit Gegenstand der Diskussionen zwischen dem Projektentwickler, der Flugplatzhalterin und dem BAZL und es konnte dabei schliesslich eine Lösung gefunden werden. Es ist klar, dass erneut Verhandlungen und Abklärungen zwischen diesen Akteuren stattfinden müssen, um eine neue Lösung bezüglich Standortes und Anzahl der Anlagen sowie den Anlagentypen zu definieren. Gleichzeitig wird eine anschliessende Einschätzung des Produktionspotenzials mit einem Ertragsgutachten durch den Projektentwickler darüber entscheiden, ob ein entsprechendes Projekt wirtschaftlich tragbar ist. Dies Abklärungen sollen aber stufengerecht im	Wie im Erläuterungsbericht (S. 23f.) ausgeführt, ist der Koordinationsbedarf mit der Alpinen Segelflugschule Schänis AG (Flugplatzhalterin Schänis) bekannt. Für das Projekt LinthWind der SAK hatten entsprechende Abklärungen bereits stattgefunden, wobei eine Lösung gefunden werden konnte. Durch die inzwischen im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt im Jahr 2022 durch das BAZL genehmigten Hindernisbegrenzungsflächen-Katastern (HBK) hat sich die Situation jedoch verändert. Die Flächen betreffen das Gebiet Bilten West grossflächig, das Gebiet Bilten Ost randlich. In einer Voranfrage an den Guichet Unique Windenergie hat das BAZL ebenfalls auf den Koordinationsbedarf sowie auf die notwendige Modifizierung des Anflugsektors West für das Gebiet Bilten West hingewiesen (vgl. Erläuterungsbericht S. 23). Es ist abzuklären, inwiefern dies möglich ist und welche Auswirkungen eine etwaige Beschränkung der Anlagengrösse

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(3) Die Konfliktpunkte bezüglich dem Gebiet Bilten-West sind hinlänglich bekannt und konnten im Rahmen des Projektes Linth-Wind in der Vergangenheit gelöst werden. Die Relevanz auf Richtplanstufe ist nicht gegeben, die Koordination soll im Rahmen der Nutzplanung durchgeführt werden.	Rahmen der Nutzplanung durchgeführt werden und sind nicht Gegenstand der Richtplanung. Für Suisse Eole ist klar, dass eine allfällige Festsetzung im Richtplan zwar eine behördenverbindliche, raumplanerische Einordnung darstellt, nicht aber bereits ein konkretes Projekt begründet. Es ist daher unseres Erachtens selbstverständlich, dass sich jedes künftige Projekt einer fundierten Prüfung zu unterziehen hat, um die spezifische Standorteignung festzustellen und allfällige Auflagen anzuordnen. Eine Festsetzung würde es einem Entwickler erlauben, die entsprechenden Auflagen anzugehen. Solange die Gebiete als Zwischenergebnis eingestuft sind, fehlt die Planungssicherheit und es können dort nur bedingt Investitionen in detaillierte Abklärungen getätigt werden. Die Standorte bleiben entsprechend blockiert, was nicht im Sinne der Dringlichkeit des Zubaus von erneuerbaren Energien sein kann. (2) Die Einschränkungen gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) für das Flugfeld und dem entsprechenden Eintrag für das Flugfeld Schänis sind bekannt. Diese waren beim Projekt LinthWind bereits in der Vergangenheit Gegenstand der Diskussionen zwischen dem Projektentwickler, der Flugplatzhalterin und dem BAZL und es konnte dabei schliesslich eine Lösung gefunden werden. Es ist klar, dass erneut Verhandlungen und Abklärungen zwischen diesen Akteuren stattfinden müssen, um eine neue Lösung bezüglich der Standorte und Anzahl der Anlagen sowie den Anlagentypen zu definieren. Gleichzeitig wird eine anschliessende Einschätzung des Produktionspotenzials mit einem Ertragsgutachten durch den Projektentwickler darüber entscheiden, ob ein entsprechendes Projekt wirtschaftlich tragbar ist. Dies Abklärungen sollen aber stufengerecht im Rahmen der Nutzplanung durchgeführt werden und sind nicht Gegenstand der Richtplanung. (3) «Der Kanton setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass der Koordinationsbedarf auf Richtplanstufe für das als Zwischenergebnis aufgenommene Gebiet bereinigt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Projektträger die nötigen Nachweise für die Berücksichtigung der Konfliktpunkte mit Relevanz auf Richtplanstufe erbringen.»	oder eine nur teilweise Realisierung der erwarteten Anlagen auf das Produktionspotenzial hätte. Da der Koordinationsbedarf derselbe ist wie im angrenzenden Windenergiegebiet Witöfeli/Steinerriet im Kanton St. Gallen, wird der Koordinationsstand abgestimmt und das Gebiet entsprechend als Vororientierung anstatt Zwischenergebnis festgelegt. Das Gebiet Bilten Ost, wo entsprechende Einschränkungen nur randlich bestehen, wird mit Koordinationsstand Festsetzung in den Richtplan aufgenommen.
148398	Würdigung Gebiet E2.6.03 Glarner Vorab: Die Festsetzungen	Wir begrüssen, dass das Gebiet E2.6.03 Glarner Vorab im	Kenntnisnahme

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	wird von Suisse Eole begrüsst	kantonalen Richtplan in die Kategorie Festsetzung eingestuft werden soll. Der Kanton Glarus ebnet damit einem Windenergieprojekt den Weg zur Entwicklung der detaillierten Nutzungsplanung/Baubewilligung. Unserer Meinung nach sind beim Standort E2.6.03 Glarner Vorab bei den genannten Vorbehalten keine Probleme absehbar, welche mit einer bewussten Planung nicht gelöst werden können. Gleichzeitig ist die Festsetzung des Standorts ein Bekenntnis dafür, dass die Windenergie einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der nationalen, kantonalen sowie regionalen Energie- und Klimaziele leistet.	
148450	Erläuterungsbericht , Kapitel 1, Abschnitt 5: Folgender Abschnitt ist zu aktualisieren: «Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Berichts ist die Volksabstimmung über den Mantelerlass hängig. Die Resultate behalten unabhängig vom Ausgang der Abstimmung am 9. Juni 2024 ihre Gültigkeit. Falls der Mantelerlass angenommen wird, verdeutlicht sich die Notwendigkeit einer fundierten kantonalen Planung weiter»	Die Abstimmungsergebnisse sind vorhanden und die Ausgangslage wurde klar bestärkt. Eine klare Mehrheit von 60,5 % der Stimmberechtigten des Kanton Glarus befürworteten das Gesetz.	Die entsprechende Passage im Erläuterungsbericht wird angepasst.
148452, 148456, 150255, 150256, 148453	(1) Erläuterungsbericht, Kapitel 2.3, Abschnitt 4: Die Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen für den östlichen Kantonsteil ist nur schwer nachvollziehbar. (2) Erläuterungsbericht, Anhang 1: Die Kriterien «Perimeter der UNESCO Naturstätten», «Eidgenössische Jagdbanngebiete», und «Moore, Trockenwiesen, Amphibienlaichgebiete, Auen von regionaler Bedeutung (gem. kant. Biotopverzeichnis)» sollten unter der Schutzklasse «Vorbehaltsgebiet» aufgeführt werden. (3) Kapitel: 2.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorarbeiten 2021, Abschnitt 4 Abwägung Schutz- und Nutzungsinteressen östlicher Kantonsteil Der Bericht erwähnt, dass sich die Gebiete im östlichen Kantonsteil im Einflussbereich diverser Schutzgebiete befinden und somit aufgrund der Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen nicht als Interessengebiete für eine weitere Prüfung eignen. Dies wird auch im Richtplan in der Karte auf Seite 20 mit einer Schraffur «Die Bekanntheit des	(1) Der Bericht erwähnt, dass sich die Gebiete im östlichen Kantonsteil im Einflussbereich diverser Schutzgebiete befinden und somit aufgrund der Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen nicht als Interessengebiete für eine weitere Prüfung eignen. Dies wird auch im Richtplan in der Karte auf Seite 20 mit einer Schraffur «Die Bekanntheit des UNESCO Welterbes nutzen» erwähnt. Weder das UNESCO noch das BLN-Gebiet weisen jedoch vergleichbar Dimensionierungen auf. Sollten sich bei der Erreichung der Ziele zur Windenergienutzung im Kanton in den ausgewiesenen Gebieten Herausforderungen ergeben, sind diese Gebiete einer stufengerechten Interessensabwägung zu unterziehen. (2) Gemäss Anhang 1 werden Eidgenössische Jagdbanngebiete, Perimeter der UNESCO Naturstätten und Moore, Trockenwiesen, Amphibienlaichgebiete, Auen von regionaler Bedeutung (gem. kant. Biotopverzeichnis als «Grundsätzliche Ausschlussgebiete und Gebiete mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse» bewertet. Dies widerspricht dem Konzept Windenergie Kapitel 3.5, welches für die Kriterien besagt: «Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung (Art. 1 und 18 NHG, Art. 1 JSG sowie BGE 128 II 1), die eidg. Jagdbanngebiete (Art. 1 und 11 JSG) sowie die Regionalen Naturparks und die UNESCO-Biosphärenreservate (Art. 23e	Das Konzept Windenergie legt die aus Sicht des Bundes grundsätzlich Ausschlussgebiete fest. Darüber hinaus können die Kantone zusätzliche Ausschlussgebiete definieren, um regionalen und lokalen Besonderheiten gerecht zu werden. Entsprechend der grossen Bedeutung, die der Kanton Glarus dem Wildtierschutz, der Wildtiervernetzung und dem Biotopschutz beimisst, wurden diese Gebiete als grundsätzliche Ausschlussgebiete berücksichtigt. Diese Beurteilung hat nicht dazu geführt, dass ansonsten geeignete Gebiete ausgeschlossen wurden. So liegen etwa die Jagdbanngebiete weitgehend in Gebieten mit wenig Wind oder an topografisch unzugänglichen Lagen.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	UNESCO-Welterbes nutzen» erwähnt. Dies ist schwer nachzuvollziehen. Weder das UNESCO-Welterbes noch das BLN-Gebiet weisen jedoch vergleichbare Dimensionierungen auf. Sollten sich bei der Erreichung der Ziele zur Windenergienutzung im Kanton in den ausgewiesenen Gebieten Herausforderungen ergeben, sind diese Gebiete einer stufengerechten Interessensabwägung zu unterziehen. (4) 3.2 Ermittlung und Bewertung der Schutzinteressen, Tabelle 1 Kein grundsätzlicher Ausschluss von kantonalen Biotopen Das Konzept Windenergie macht keine inhaltlichen Aussagen zu Schutzanliegen auf Stufe der Kantone und Gemeinden beziehungsweise zur Interessenabwägung in kantonalen oder kommunalen Schutzgebieten. Die entsprechenden Interessen sind durch diejenige Behörde zu erheben und zu beurteilen, die im Einzelfall die Interessenabwägung vornimmt. Das Konzept Windenergie beschränkt sich auf inhaltliche Aussagen zu Schutzanliegen beziehungsweise Schutzgebieten, die auf internationalen Verpflichtungen oder Bundesgesetzen beruhen und eine nationale Bedeutung haben. Die Gleichsetzung von kantonalen Biotopen als grundsätzliche Ausschlussgebiete ist deshalb nicht konform mit den Vorgaben des Bundes. (5) Erläuterungsbericht Kapitel 3.2, Tabelle 1: Die genannten Biotopie kantonal entsprechend nicht grundsätzlichen Ausschlussgebieten gemäss Konzept Windenergie und sind als Vorbehaltsgebiete einer Interessensabwägung zu unterziehen.	NHG) sind als «Vorbehaltsgebiet» zu betrachten.» (3) (4) (5) Das Konzept Windenergie macht keine inhaltlichen Aussagen zu Schutzanliegen auf Stufe der Kantone und Gemeinden beziehungsweise zur Interessenabwägung in kantonalen oder kommunalen Schutzgebieten. Die entsprechenden Interessen sind durch diejenige Behörde zu erheben und zu beurteilen, die im Einzelfall die Interessenabwägung vornimmt. Das Konzept Windenergie beschränkt sich auf inhaltliche Aussagen zu Schutzanliegen beziehungsweise Schutzgebieten, die auf internationalen Verpflichtungen oder Bundesgesetzen beruhen und eine nationale Bedeutung haben. Die Gleichsetzung von kantonalen Biotopen als grundsätzliche Ausschlussgebiete ist deshalb nicht konform mit den Vorgaben des Bundes.	
150285, 148454	(1) Kapitel: 4.3 Produktionspotenzial der Eignungsgebiete Würdigung Ertragsziel Windenergie Kanton Glarus Die Antragstellende begrüsst das angestrebte Ertragsziel von 84 GWh/a ausdrücklich und würdigt die ambitionierten Bestrebungen des Kantons, die sowohl die Zielvorgaben der Potenzialstudie des BFE (24 GWh/a) als auch den Orientierungsrahmen des kantonalen Konzepts Windenergie	(1) (2) Zu würdigen ist die Tatsache, dass mit einem möglichen Ertrag vom 84 GWh/a sowohl die Zielsetzung der Potentialstudie BFE 2022 (24 GWh/a) als auch der Orientierungsrahmen des Konzept Windenergie für den Kanton Glarus (0-60 GWh/a) übertroffen werden. Dies ist allerdings auch nötig, da die Erfahrung zeigt, dass das	Kenntnisnahme

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(0–60 GWh/a) deutlich übertreffen. Damit leistet der Kanton Glarus einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele sowie zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Diese ambitionierte Zielsetzung ist auch notwendig, da die Erfahrung zeigt, dass das technische Potenzial der ausgewiesenen Gebiete im Rahmen bewilligungsfähiger Projekte oft nicht voll ausgeschöpft werden kann. In der Praxis führen Schutzinteressen und weitere raumplanerische Auflagen regelmässig zu Anpassungen, sodass die in den Ertragsgutachten berechneten Maximalvarianten nicht vollständig realisiert werden können. (2) Erläuterungsbericht Kapitel 4.3, Abschnitt 1: Allgemeine Würdigung des Ertragszieles für Windenergie.	technische Potential der Gebiete durch die bewilligungsfähigen Projekte oft nicht vollständig genutzt werden können. Meist erfordern Anpassungen aufgrund von Schutzinteressen eine Redimensionierung, die hinter die in den Ertragsgutachten verwendeten Maximalvarianten zurückfallen.	
148455	Erläuterungsbericht Anhang 1, Anlagentypen: Die für die Ertragsgutachten verwendeten Anlagentypen entsprechen nicht mehr marktüblichen Modellen.	Für Berechnungen sollten als Referenz Anlage wie zum Beispiel die E-138, die V-117 oder V-136 / V-120 oder V-110 herangezogen werden. Unklar ob hier mit einer Vensys 82 (1.85 MW Leistung) oder Leitwind 80 gerechnet wurde.	Für die Gebiete in der Linthebene wurde für die Berechnung des Produktionspotenzial eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 120 m verwendet. Für das Gebiet Glarner Vorab wurde aufgrund der komplexen Erschliessung eine kleinere Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 82 Metern verwendet. Das entspricht existierenden Anlagen, wobei auch Anlagen mit grösserem Rotordurchmesser verfügbar sind. Mit grösseren Anlagen wäre eine grössere Produktion erreichbar. Insofern handelt es sich bei der Referenzanlage um eine bewusst konservative Wahl.
148395, 150229	(1) Hinweis auf die UVP-Pflicht ab 5 MW Leistung ist zu ergänzen. (2) Abschnitt: Ausgangslage Wir schlagen folgende Ergänzung vor: «Als nächster Planungsschritt erfolgt in den Eignungsgebieten nach der Projektierung durch die Projektträger die Nutzungsplanung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Ab einer elektrischen Leistung von 5 MW ist zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.	(1) «Als nächster Planungsschritt erfolgt in den Eignungsgebieten nach der Projektierung durch die Projektträger die Nutzungsplanung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).» Es wird suggeriert, dass Windenergieanlagen grundsätzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen der Nutzungsplanung unterliegen. Es fehlt der Hinweis, dass dies erst ab einer Leistung von 5 MW gilt. (2) Der Satz «Als nächster Planungsschritt erfolgt in den Eignungsgebieten nach der Projektierung durch die Projektträger die Nutzungsplanung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).» erweckt den Eindruck, dass Windenergieanlagen grundsätzlich einer UVP im Rahmen der Nutzungsplanung unterliegen. Dabei fehlt der	Die entsprechende Passage im Richtplan wird um den Zusatz ergänzt, dass eine UVP-Pflicht erst ab einer Leistung von 5 MW besteht. Da gemäss den Planungsgrundsätzen die Realisierung von Anlagen von nationalem Interesse angestrebt wird, dürfte diese Leistung erreicht werden.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		wichtige Hinweis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss geltender Gesetzgebung erst ab einer elektrischen Leistung von 5 MW erforderlich ist.	
155671	Zuwenig Wind	Die Schweiz ist kein Windland. Ein kontinuierlicher Wind gibt es nur in Meersküsten Nähe	In den Grundlagen wird klar aufgezeigt, dass im Kanton Glarus geeignete Gebiete für die Windenergienutzung bestehen.
155672	Zuwenig Wind	Nur 20 Jahre Laufzeit	Die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen beträgt in der Regel rund 20 bis 25 Jahre. Die für ihre Herstellung, ihren Bau und ihren Betrieb eingesetzte Energie ist in der Regel nach drei bis zwölf Monaten zurückgewonnen. Im Zeitraum von 20 Jahren produzieren sie demnach ein Vielfaches der eingesetzten Energie. Nach Ablauf dieser Zeit ist ein Weiterbetrieb häufig möglich, sofern die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt sind. Zudem können Anlagen am selben Standort erneuert (repowert) werden, wodurch mit moderner Technologie eine deutlich höhere Stromproduktion auf derselben Fläche erreicht wird.
155683	Entsorgung / Klima	Nicht immer funktionieren diese nur durch Wind. Sie müssen oft auch mit Diesel angetrieben werden. Macht keinen Sinn.	Windenergieanlagen werden ausschliesslich durch Wind angetrieben. Für den Betrieb ist kein fossiler Treibstoff erforderlich.
144064	Bei konkreten Projektinteressen , erfolgt als nächster Planungsschritt erfolgt in den Eignungsgebieten nach der Projektierung durch die Projektträger die Nutzungsplanung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Durch die Abgrenzung der Gebiete im kantonalen Richtplan wird ein ausreichender Spielraum für die weitere Projektierung geschaffen.	Ich denke, im Text fehlt die korrekte Überleitung zwischen der Aufnahme im kantonalen Richtplan und einem allfälligen Schritt bei konkretem Projektinteresse.	Projektierung durch die Projektträger setzt ein konkretes Projektinteresse voraus, weshalb die aktuelle Formulierung dem Antrag bereits Rechnung trägt.
152388, 155682, 155681	(1) Allgemeine Bemerkung (2), (3) Vogelschutz	(1) Die Windenergie leistet einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung, insbesondere im Winter. Der WWF befürwortet die Windkraft an naturverträglichen Standorten in der Schweiz. Eine verstärkte Nutzung der Windenergie würde insbesondere in den Wintermonaten für Entlastung sorgen. Aus Sicht des WWFs sieht eine sinnvolle Nutzung der Windkraft in der Schweiz so aus, dass vor allem konzentrierte kleinere bis mittlere Windparks in bereits erschlossenen Gebieten erstellt werden sollen. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass der Naturschutz nicht zu kurz kommt. Denn je nach Standort sind sie eine Gefahr für Vögel und Fledermäuse. Darum braucht es Massnahmen, um diese Tiere zu schützen: zum Beispiel Anlagen, die erkennen, wenn sich ein Vogelschwarm nähert oder Fledermäuse besonders aktiv sind, und die in solchen Fällen die Rotoren für kurze Zeit stoppen.	Die Auswirkungen auf Flora und Fauna werden im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für jedes Projekt sorgfältig geprüft. Insbesondere für Vögel und Fledermäuse müssen detaillierte Abklärungen erfolgen. Falls Risiken erkannt werden, werden Schutz- und Vermeidungsmassnahmen angeordnet, etwa angepasste Standortwahl oder die Ausrüstung mit Systemen zur Abschaltung der Anlage, wenn Gefahr für Vögel und Fledermäuse droht.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Der WWF stimmt den drei Eignungsgebieten im Grundsatz zu. Wir schlagen jedoch Abklärungen vor, um die Konflikte mit Vögeln und Fledermäusen so gering wie möglich zu halten. (2), (3) Das Linthgebiet ist ein wichtiges Vogelgebiet auch für Vögelwintergäste aus dem Norden	
155715	Gefährdung der Umwelt	Zu viel graue Energie / Kostenintensiver Unterhalt der Windturbinen (kein Kranbetrieb bei Wind möglich) / entweichendes Klimaschädlichen Gases aus der Turbine (SFG) / Wind und Wetter werden durch Windräder gebremst (stagnierende Regenfälle am Standort der Räder, ausfallender Regen hinter den Rädern)	Moderne Windenergieanlagen nutzen den verfügbaren Wind sehr effizient und weisen ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Die für ihre Herstellung, ihren Bau und ihren Betrieb eingesetzte Energie ist in der Regel nach drei bis zwölf Monaten zurückgewonnen. Über ihre Lebensdauer von mehr als 20 Jahren produzieren sie ein Vielfaches der eingesetzten Energie. Damit zählt die Windenergie gemeinsam mit Photovoltaik und Wasserkraft zu den Technologien mit der kürzesten energetischen Amortisationszeit. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen führt nicht zu einem erhöhten Ausstoss von SF6. Der positive Effekt auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen überwiegt den möglichen Nachteil eines SF6-Austritts bei weitem. In verschiedenen Studien wurde gezeigt, dass grosse Windparks (mit über 100 Anlagen) das Mikroklima beeinflussen können, indem sie Luftschichten durchmischen und dadurch Temperatur, Windgeschwindigkeit und Luftfeuchtigkeit leicht verändern. Es kommt dabei nicht zu einer zusätzlichen Erwärmung, sondern zu einer Umverteilung der vorhandenen bodennahen Luftschichten, die nur während des Anlagenbetriebs auftritt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Bodenfeuchte oder Niederschlag durch den Betrieb von Windenergieanlagen systematisch abnehmen. Für die Auswirkungen kleiner Windparks in bergiger Umgebung, wie sie im Kanton Glarus realisiert würden, sind uns keine Studien bekannt.
152045	Die beiden "Windeignungsgebiete" Bilten West und Bilten Ost sind aus dem Richtplan zu streichen.	Beide Windeignungsgebiete tangieren sowohl den Siedlungsraum von Schänis als auch die bestehenden Abflug- und Ankunftsvolten des Segelflugplatzes Schänis	Wie im Erläuterungsbericht (S. 23f.) ausgeführt, ist der Koordinationsbedarf mit der Alpinen Segelflugschule Schänis AG (Flugplatzhalterin Schänis) bekannt. Für das Projekt LinthWind der SAK hatten entsprechende Abklärungen bereits stattgefunden, wobei eine Lösung gefunden werden konnte. Durch die inzwischen im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt im Jahr 2022 durch das BAZL genehmigten Hindernisbegrenzungsflächen-Katastern (HBK) hat sich die Situation jedoch verändert. Die Flächen betreffen das Gebiet Bilten West grossflächig, das Gebiet Bilten Ost randlich. In

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			einer Voranfrage an den Guichet Unique Windenergie hat das BAZL ebenfalls auf den Koordinationsbedarf sowie auf die notwendige Modifizierung des Anflugsektors West für das Gebiet Bilten West hingewiesen (vgl. Erläuterungsbericht S. 23). Es ist abzuklären, inwiefern dies möglich ist und welche Auswirkungen eine etwaige Beschränkung der Anlagengrösse oder eine nur teilweise Realisierung der erwarteten Anlagen auf das Produktionspotenzial hätte. Da der Koordinationsbedarf derselbe ist wie im angrenzenden Windenergiegebiet Witöfeli/Steinerriet im Kanton St. Gallen, wird der Koordinationsstand abgestimmt und das Gebiet entsprechend als Vororientierung anstatt Zwischenergebnis festgelegt. Das Gebiet Bilten Ost, wo entsprechende Einschränkungen nur randlich bestehen, wird mit Koordinationsstand Festsetzung in den Richtplan aufgenommen. Durch die Erhöhung der Abstände zu Bauzonen mit Empfindlichkeitsstufen (ES) II oder III besteht weiterhin die Möglichkeit, die Siedlungen zu entwickeln, wobei der Fokus für die Wohnraumentwicklung auf der Siedlungsentwicklung nach innen liegt. Innerhalb der Lebensdauer der Anlagen ist nicht mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen, die zu Konflikten mit Windenergieanlagen im Gebiet führen könnte. Bezüglich der Arbeitsgebiete schliesst eine Windenergieanlage eine Erweiterung dieser nicht aus.
152448	Das Eignungsgebiet Vorab ist aus dem Richtplan zu streichen.	Abgesehen von der Beeinträchtigung der Bergkulisse Weltnaturerbe Sardona wurden auch die vorhandenen Naturwerte und Arten nicht oder zu wenig berücksichtigt. Insbesondere ist das Eignungsgebiet Vorab Teil des Lebensraumes des geschützten Bartgeiers.	Die Bemerkung bezieht sich auf den Koordinationsbedarf auf Stufe Richtplanung. Hierzu wurde basierend auf dem vom BAFU für die UNESCO-Welterbestätte Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) erarbeitete Bewertungsraster eine detaillierte und systematische Analyse der Gefährdung der TAS durch das Eignungsgebiet Glarner Vorab durchgeführt (Erläuterungsbericht S. 26-29). Die Analyse hat gezeigt, dass von Windenergieanlagen im Gebiet Glarner Vorab lediglich ein geringes Gefährdungspotenzial ausgeht. Demnach sollte ein etwaiges Projekt ohne weitere spezifische Massnahmen auf Stufe Richtplan umsetzbar sein. Im Steckbrief wird neu auf die OUV des UNESCO-Welterbes und deren zwingende Beachtung in der nachgelagerten Planung hingewiesen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und aus der Vorprüfung durch die Bundesstellen wurden die Auswirkungen auf die OUV zudem anhand eines neuen Merkblatts des Bundes überprüft und die mittleren resp. geringen Auswirkungen bestätigt. Kerngebiete von Bartgeier (und Auerhuhn) wurden bei der Bezeichnung der Eignungsgebiete gemäss Konzept

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			Windenergie als grundsätzliche Ausschlussgebiete behandelt. Schutzinteressen von Brutvögeln (u.a. Alpenschneehuhn, Steinadler, Bartgeier) wurden darüber hinaus in der Bewertung der Schutzinteressen berücksichtigt. Hinsichtlich des Vogelzugs besteht gemäss Konfliktpotenzialkarte für das Eignungsgebiet Glarner Vorab ein kleines bis mittleres Konfliktpotenzial. In der nachgelagerten Planung (UVP) sind hierzu vertiefte Abklärungen vorzunehmen. Aus der UVP ergeben sich auch die nötigen betrieblichen Anforderungen wie Abschaltalgorithmen bei erhöhtem Risiko.
151826	Das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung E.2.6. Glarner Vorab, Gemeinde Glarus Süd ist als ZE zu belassen und FS -zu streichen	Die Grünliberalen sind für die Windenergieförderung, wobei gut erschlossene Gebiete, die Siedlungsnah sind und in der Nähe der Energie-Nutzer:innen liegen, bevorzugt werden. Das Gebiet im Vorab müsste sowieso von Bündnerseite her erschlossen werden. Wir erwarten, dass es deshalb auch zusammen mit dem Windenergiepotenzialgebiet vom Kantonalen Richtplan GR gemeinsam geplant wird. Von der Nutzung her ist es also kein zusätzliches Potenzialgebiet wie die anderen in Bilten, wo Bilten OST eine Festsetzung (FS) ist. Von den Schutzinteressen her, geht das vorgeschlagene Eignungsgebiet Vorab in eine neue Geländekammer, allfällige Windränder sind von div. Erholungsgebieten wie den Weissenberge einsehbar (tangiert Silhouette der Tschingelhörner). Aus Landschaftsschutz ist es eine starke Beeinträchtigung, obwohl es in der Beurteilung als mittlere Beeinträchtigung beurteilt wird. Und hiermüssen den nationalen Nutzinteressen von mehr Windenergieproduktion, die internationalen, universelle Schutzwerte vom Weltnatureerbe Tektonik Arena Sardona gegenüber. Deshalb sind für uns Grünliberale hier die Konfliktfelder (noch) nicht ausreichend ausgeräumt und es muss ein ZE bleiben und kann keine FS werden.	Ein Projekt ist im Gebiet Glarner Vorab tatsächlich nur realistisch, wenn ein Projekt im angrenzenden Gebiet Crap Ner im Kanton Graubünden realisiert wird. Die Erschliessung müsste von Graubünden her erfolgen. Der Steckbrief wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Unter E2.6-C/4 (bisher E2.6-C/2) wird im Richtplan zudem auf die Notwendigkeit einer kantonsübergreifenden Koordination hingewiesen. Der Kanton Graubünden hat die Festsetzung des angrenzenden Gebiets als Eignungsgebiet beschlossen. Die gleichzeitige Sichtbarkeit der TAS (z.B. Tschingelhörner) und von Windenergieanlagen kann nicht grundsätzlich von jedem Blickpunkt her ausgeschlossen werden. Die Gebietsabgrenzung erlaubt es jedoch, in der weiterführenden Planung die Anlagenstandorte und -typen so zu optimieren, dass die Sichtbarkeit von wichtigen Betrachtungspunkten möglichst gering gehalten wird. Diese Optimierung bei der Projektentwicklung wird als Aufgabe für die weiterführende Planung in der Objektliste zum Gebiet Vorab ergänzt.
149935, 149939, 149940, 149934	(1) E2.6.02 sei zu streichen. (2) Windenergie Niederurnen streichen (Bilten Ost) (3) Windenergie Bilten streichen (Bilten West) (4)	(1), (2), (3), (4) In der Gemeinde Glarus Nord werden überdurchschnittlich viele PV-Anlagen zugebaut. Der Solarstrom hat einen steigenden Anteil an der Stromproduktion im Kanton Glarus. Zusammen mit der Wasserkraft wird der Stromverbrauch im Kanton Glarus mehr als abgedeckt (Stromexport-Kanton). Nach den Prinzipien der Energiewende soll der Strom sowohl lokal produziert als auch verbraucht werden. Der Kanton Glarus hat dieses Ziel erfüllt. Es ist daher nicht Aufgabe des Kantons Glarus den wachsenden Stromverbrauch der Zentren zu decken, welche diese selbst mit Solar und Wind abdecken könnten.	In der eidgenössischen Energiegesetzgebung werden die Ausbauziele für die Wasserkraft und für die neuen erneuerbaren Energien (Sonne, Wind, Biomasse, Geothermie) getrennt betrachtet. Beide Bereiche müssen demnach unabhängig voneinander ihre Zielwerte erreichen. Der grosse Beitrag des Kantons Glarus an die Ausbauziele der Wasserkraft bedeutet daher nicht, dass kein zusätzlicher Beitrag zum Ausbau der neuen erneuerbaren Energien erforderlich ist.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	E2.6.01 sei zu streichen.		
150864	<u>E 2.6 Windenergie</u> <u>Antrag:</u> Das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung E.2.6. Glarner Vorab, Gemeinde Glarus Süd ist zu streichen.	Das Eignungsgebiet Glarner Vorab liegt als etwa 400 Meter breiter Streifen zwischen der Kantonsgrenze und dem Perimeter des Welterbeobjekts „Tektonikarena Sardona“ (TAS) auf einer Meereshöhe von ca. 2600 bis 2800 Metern. Es bildet den obersten Teil des grossartigen Talkessels „Tschinglen“ und ist damit Teil einer eigenen Geländekammer, abgesetzt von der intensiv touristisch genutzten „Weissen Arena“ Laax/Flims. Das fragliche Gebiet gehört naturräumlich unbestreitbar zur geschützten Tektonikarena, obschon es – aus welchen Gründen auch immer – nicht Teil davon ist. In «Tschinglen» ist der Anstieg vom extensiv genutzten Sömmerungs- und Wildheugebiet hoch ins schroffe Hochgebirge stufenweise sicht- und erlebbar. Bis auf den Weiler «Nideren» mit Hütten und Ghaltigen und die SAC-Hütte Martinsmad weist das Gebiet keine Gebäude auf. Die 380kV-Übertragungsleitung Vorab bildet zwar bereits einen markanten Eingriff in die raue Felslandschaft. Mehrere Windenergieanlagen (gemäss Steckbrief sieben WEA) würden diese jedoch zusätzlich und sehr schwerwiegend beeinträchtigen. Die WEA müssten auf einer präzedenzlosen Höhenlage von mehr als 2600 MüM., teils wohl bis 2800 MüM gebaut werden (Turmbasis!), die WEA würden somit bis gegen 3000 MüM aufragen. Es ist wohl nicht vermessen, ein Fragezeichen zur Funktionsfähigkeit der Maschinen insbesondere im Winter zu machen. Die WEA im Vorabgebiet würden erheblich höher liegen als die WEA auf dem Gotthard (2000 MüM) und dem Griespass (2500 MüM). Bereits diese beiden Pärke haben die Produktionserwartungen bei weitem nicht erfüllt. Dazu kommt die schwierige und aufwendige Bauerschliessung. Erschliessungsstrassen respektive Bautrassen im Hochgebirge bilden eine dauernde, nicht reparable Landschaftswunde. Glarus erbringt mit einer Nutzung der alpinen Wasserkraft einen wesentlichen Beitrag zur Stromversorgung in der Schweiz. Der relativ geringe Stromertrag eines Windparks am Vorab lohnt den landschaftlichen Schaden nicht.	Der Aspekt Landschaftsschutz wurden für das Gebiet Glarner Vorab mit Blick auf die aussergewöhnlichen universellen Werte (OUV) der TAS sorgfältig geprüft. Konkret wurde basierend auf dem vom BAFU für die UNESCO-Welterbestätte Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) erarbeitete Bewertungsraster eine detaillierte und systematische Analyse der Gefährdung der TAS durch das Eignungsgebiet Glarner Vorab durchgeführt (Erläuterungsbericht S. 26-29). Die Analyse hat gezeigt, dass von Windenergieanlagen im Gebiet Glarner Vorab lediglich ein geringes Gefährdungspotenzial ausgeht. Demnach sollte ein etwaiges Projekt ohne weitere spezifische Massnahmen auf Stufe Richtplan umsetzbar sein. Zu beachten ist auch, dass kantonale schützenswerte Landschaften als relevantes Schutzinteresse (Vorbehaltsgebiet) berücksichtigt wurden. Dies entspricht der Vorgabe im Konzept Windenergie. Gemäss Konzept Windenergie dürfen Windenergieanlagen im strukturellen und visuellen Wirkungsbereich die aussergewöhnlichen universellen Werte von UNESCO-Stätten nicht beeinträchtigen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und aus der Vorprüfung durch die Bundesstellen wurden die Auswirkungen auf die OUV zudem anhand der Methodik und dem neuen Merkblatt des ARE «Merkblatt zur Verankerung des Welterbes in der Raumplanung» überprüft und die mittleren resp. geringen Auswirkungen bestätigt. Im Steckbrief wird neu jedoch auf die OUV der UNESCO-Welterbestätte und deren zwingende Beachtung in der nachgelagerten Planung hingewiesen. Zusätzlich wird der Richtplan mit dem Auftrag für die Optimierung der Anlagentypen und Anlagenstandorte in der nachgelagerten Planung ergänzt. Die geringere Luftdichte aufgrund der Höhe und die erhöhte Wahrscheinlichkeit für Vereisung wurde bei der Bewertung des Gebiets Glarner Vorab berücksichtigt. Derzeit gibt es in der Schweiz noch keine Anlagen auf vergleichbarer Höhe, die als Referenz dienen könnte. In etwas tieferen Lagen (2300–2500 m) bestehen jedoch in der Schweiz drei Windparks. In dieser Höhe wurde im Jahr 2025 zuletzt der Windpark Gütsch in Andermatt erweitert. Die Machbarkeit und Effizienz von Windenergieanlagen im Gebiet Glarner Vorab werden im Rahmen der Projektierung mittels detaillierter Windmessungen vertieft geprüft werden müssen. Die Erschliessung müsste von Graubünden her erfolgen. Der

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			Steckbrief wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Unter E2.6-C/4 (bisher E2.6-C/2) wird im Richtplan zudem auf die Notwendigkeit einer kantonsübergreifenden Koordination hingewiesen. Der Kanton Graubünden hat die Festsetzung des angrenzenden Gebiets als Eignungsgebiet beschlossen. In der eidgenössischen Energiegesetzgebung werden die Ausbauziele für die Wasserkraft und für die neuen erneuerbaren Energien (Sonne, Wind, Biomasse, Geothermie) getrennt betrachtet. Beide Bereiche müssen demnach unabhängig voneinander ihre Zielwerte erreichen. Der grosse Beitrag des Kantons Glarus an die Ausbauziele der Wasserkraft bedeutet daher nicht, dass kein zusätzlicher Beitrag zum Ausbau der neuen erneuerbaren Energien erforderlich ist. In der Gegenüberstellung von Nutzungs- und Schutzinteressen konnte für das Gebiet Glarner Vorab und für kleinere Anlagen ein überwiegendes Nutzungsinteresse festgestellt werden.
152052	zu E2.6.01 Glarus Nord, Bilten West: Das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Bilten West ist zu streichen.	Die TBGN unterstützen den Grundsatz eines ausgewogenen Energiemixes und begrüssen die Aufnahme des Themas Klimawandel in den Richtplan. Gleichzeitig halten wir fest, dass der Ausbau regionaler Energieproduktion aus unserer Sicht primär über folgende Technologien erfolgen sollte: ☐ Photovoltaik auf Dächern, Fassaden, Infrastrukturanlagen und Parkplatzflächen ☐ Wasserkraft in Form bestehender und punktuell ausbaubarer Anlagen ☐ Abwärmenutzung und Wärmenetze als Teil kommunaler Energieplanungen Diese Technologien ermöglichen eine ökologisch verträgliche, technisch erprobte und lokal abgestützte Umsetzung der Energieziele des Bundes und des Kantons.	Eine sichere Energieversorgung erfordert einen breit abgestützten Energiemix, denn keine einzelne Technologie kann den Bedarf allein decken, auch nicht bei zusätzlichem und systematischem Energiesparen. Photovoltaik liefert vor allem im Sommer und tagsüber hohe Erträge, während Windenergie insbesondere im Winter und nachts einen wichtigen Beitrag leistet. Auch die Wasserkraft bringt im Winter geringere Erträge. Zwar leisten Kernkraftwerke derzeit einen Beitrag zur Stromversorgung, ihr Anteil wird mit der schrittweisen Stilllegung alter Anlagen jedoch abnehmen. Der Bau neuer Kernkraftwerke ist im Kanton Glarus nicht vorgesehen. Windenergie ist daher eine wichtige und ökonomisch sinnvolle Ergänzung des Energiemix und trägt zur Versorgungssicherheit mit erneuerbarem Strom bei.
152053	zu E2.6.02 Glarus Nord, Bilten Ost: Das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Bilten Ost ist zu streichen.	Die Antragstellenden lehnen die Aufnahme der Eignungsgebiete Bilten Ost und Bilten West in den kantonalen Richtplan dezidiert ab. Begründung: ☐ Siedlungsnähe & Nutzungskonflikte: Beide Standorte befinden sich in unmittelbarer Nähe zu bestehenden und künftigen Siedlungsgebieten sowie zu intensiv genutzten Wirtschafts-, Verkehrs- und Erholungsräumen. Dies führt zu erheblichen Nutzungskonflikten. ☐ Netztechnische Herausforderungen: Die Einspeisung grösserer Windmengen in bereits stark	Durch die Erhöhung der Abstände zu Bauzonen mit Empfindlichkeitsstufen (ES) II oder III besteht weiterhin die Möglichkeit, die Siedlungen zu entwickeln, wobei der Fokus für die Wohnraumentwicklung auf der Siedlungsentwicklung nach innen liegt. Innerhalb der Lebensdauer der Anlagen ist nicht mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen, die zu Konflikten mit Windenergieanlagen im Gebiet führen könnte. Bezüglich der Arbeitsgebiete schliesst eine Windenergieanlage eine Erweiterung dieser nicht aus. Für Erholung und Freizeit entstehen durch Windenergieanlagen keine generellen oder dauerhaften Nutzungseinschränkungen, wie beispielsweise

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		ausgelastete Netze in der Linthebene ist mit signifikanten Investitionen und Risiken verbunden. □ Landschaftliche Belastung & Akzeptanz: Der visuelle und ökologische Eingriff in das Landschaftsbild ist erheblich, insbesondere bei mehreren gebündelten Anlagen. Die lokale Akzeptanz ist fraglich. □ Technologiepräferenz: Die TBGN setzen bewusst auf Wasser- und Solarenergie, weil diese in der Region gut integriert, technisch erprobt und wirtschaftlich nachhaltig nutzbar sind. Windenergieprojekte im Talraum entsprechen nicht der strategischen Ausrichtung unseres Versorgungsunternehmens. Wir beantragen daher, die Eignungsgebiete Bilten Ost und Bilten West ersatzlos aus dem Richtplan zu streichen. Den Standort Glarner Vorab beurteilen wir aufgrund seiner alpinen Lage, Distanz zur Siedlung und Windverhältnisse als vertretbar. Seine Aufnahme in den Richtplan wird von unserer Seite nicht beanstandet.	Betretungsverbote. Beim Bau der Anlagen kann es aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Baustellenlogistik zu temporären Einschränkungen, wie beispielsweise gesperrten Wegen kommen. Der Bau von Windenergieanlagen ist insbesondere dort sinnvoll, wo bereits eine geeignete Netzinfrastruktur vorhanden ist und keine aufwändige Neuerschliessung erforderlich wird. Vor diesem Hintergrund stellt der Anschluss neuer Windenergieanlagen im Linthgebiet zwar erhöhte Anforderungen an das Stromnetz, diese stellen jedoch keine unüberwindbare technische Herausforderung dar. Vorbelastungen durch Verkehr oder Industrie können einerseits die Empfindlichkeit für zusätzliche Eingriffe erhöhen. Andererseits entspricht es dem raumplanerischen Grundsatz, erneuerbare Energieanlagen bevorzugt in bereits vorgeprägten und erschlossenen Räumen zu konzentrieren, um sensible und wenig belastete Landschaften zu schonen. Windenergieanlagen von nationalem Interesse werden nur mit Zustimmung der Standortgemeinde (Gemeindesouverän) möglich sein. Mit E2.6-C/3 wird neu eine entsprechende Handlungsanweisung in den Richtplan aufgenommen. Damit ist die lokale Akzeptanz von möglichen Windenergieanlagen gewährleistet. Eine sichere Energieversorgung erfordert einen breit abgestützten Energiemix, denn keine einzelne Technologie kann den Bedarf allein decken, auch nicht bei zusätzlichem und systematischem Energiesparen. Photovoltaik liefert vor allem im Sommer und tagsüber hohe Erträge, während Windenergie insbesondere im Winter und nachts einen wichtigen Beitrag leistet. Auch die Wasserkraft bringt im Winter geringere Erträge. Windenergie ist daher eine wichtige und ökonomisch sinnvolle Ergänzung des Energiemix und trägt zur Versorgungssicherheit mit erneuerbarem Strom bei.
152457, 152464	(1) Das Eignungsgebiet Nr. 4 Glarner Vorab sei lediglich im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» festzulegen. Auf eine «Festsetzung» sei vorläufig zu verzichten. (2) Das Objekt E2.6.03 Glarner Vorab sei lediglich im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» festzulegen. Auf eine «Festsetzung» sei vorläufig zu verzichten.	(1), (2) Unsere Zweifel hinsichtlich der grundsätzlichen Vereinbarkeit von Windenergienutzung und den Werten des UNESCO-Weltnaturerbes in diesem sensiblen, direkt an den Welterbe-Perimeter angrenzenden Gebiet bleiben weiterhin erheblich. Ähnliche Bedenken äusserte offenbar auch der Kanton Glarus selbst im Zusammenhang mit der Festlegung des Eignungsgebiets Nr. 15 «Crap Ner» im kantonalen Richtplan Graubünden. Angesichts der weiterhin bestehenden Unklarheiten betreffend die Vereinbarkeit mit den Zielen des UNESCO-Weltnaturerbes halten wir die Voraussetzungen für	Der Aspekt Landschaftsschutz wurden für das Gebiet Glarner Vorab mit Blick auf die aussergewöhnlichen universellen Werte (OUV) der TAS sorgfältig geprüft. Konkret wurde basierend auf dem vom BAfU für die UNESCO-Welterbestätte Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) erarbeitete Bewertungsraster eine detaillierte und systematische Analyse der Gefährdung der TAS durch das Eignungsgebiet Glarner Vorab durchgeführt (Erläuterungsbericht S. 26-29). Die Analyse hat gezeigt, dass von Windenergieanlagen im Gebiet Glarner Vorab lediglich ein geringes Gefährdungspotenzial ausgeht. Demnach sollte ein etwaiges

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		eine «Festsetzung» des Eignungsgebietes gegenwärtig als nicht erfüllt. Für weitere Anträge, Ausführungen und Begründungen verweisen wir auf die angehängte Beilage in Briefform.	Projekt ohne weitere spezifische Massnahmen auf Stufe Richtplan umsetzbar sein. Zu beachten ist auch, dass kantonale schützenswerte Landschaften als relevantes Schutzinteresse (Vorbehaltsgebiet) berücksichtigt wurden. Dies entspricht der Vorgabe im Konzept Windenergie. Gemäss Konzept Windenergie dürfen Windenergieanlagen im strukturellen und visuellen Wirkungsbereich die aussergewöhnlichen universellen Werte von UNESCO-Stätten nicht beeinträchtigen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und aus der Vorprüfung durch die Bundesstellen wurden die Auswirkungen auf die OUV zudem anhand der Methodik und dem neuen Merkblatt des ARE «Merkblatt zur Verankerung des Welterbes in der Raumplanung» überprüft und die mittleren resp. geringen Auswirkungen bestätigt.
152460, 152462, 152466, 152465	(1), (4) Der Steckbrief zum Eignungsgebiet Nr. 4 Glarner Vorab sei mit konkreten Hinweisen bezüglich Berücksichtigung des «outstanding universal values» der Tektonikarena Sardona zu ergänzen. (2), (3) Im Richtplan sei festzulegen, dass die Welterbe-Trägerschaft «UNESCO-Weltnaturerbe TektonikArena Sardona» möglichst frühzeitig (bereits bei der Klärung von Nutzungskonflikten im Rahmen des Richtplanes und bei Vorliegen von Projektideen) aktiv zu informieren und miteinzubeziehen ist.	(1) Der Steckbrief zum Eignungsgebiet Nr. 4 enthält – entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht – keinerlei Hinweise betreffend die Berücksichtigung der Schutzziele des OUV im Rahmen der nachfolgenden Planung und Projektierung. Es braucht möglichst konkrete Aussagen, damit den Schutzanliegen bereits in einer frühen Phase angemessen Rechnung getragen werden kann. Im Vordergrund steht dabei eine das Landschaftsbild schonende Standort- und Anlagenwahl. (2), (3) Ein aktiver Einbezug der TAS ist erforderlich, damit den hohen internationalen Anforderungen an den Erhalt und Schutz der OUV angemessen und in einer frühen Phase begegnet werden kann. Es bedarf daher einer engen Begleitung des Vorhabens durch die TAS. (4) Es braucht möglichst konkrete Aussagen zur Berücksichtigung der Schutzziele des OUV im Rahmen der nachfolgenden Planung und Projektierung, damit den Schutzanliegen bereits in einer frühen Phase angemessen Rechnung getragen werden kann. Im Vordergrund steht dabei eine das Landschaftsbild schonende Standort- und Anlagenwahl.	Entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht enthält der Steckbrief zum Gebiet Glarner Vorab tatsächlich keinen Hinweis auf die Schutzziele der OUV im Rahmen der nachfolgenden Planung und Projektierung. Der Steckbrief wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Zusätzlich wird der Richtplan mit dem Auftrag für die Optimierung der Anlagentypen und Anlagenstandorte in der nachgelagerten Planung ergänzt.
152463, 152467	(1), (2) In der kantonalen Richtplankarte und im Steckbrief zum Eignungsgebiet Nr. 4 Glarner Vorab sei auf das im kantonalen Richtplan des Kantons Graubünden festgelegte	(1), (2) Der Kanton Graubünden hat in seinem Richtplan ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im Gebiet Crap Ner festgelegt (von der Regierung im Juni 2025 beschlossen).	Ein Projekt ist im Gebiet Glarner Vorab tatsächlich nur realistisch, wenn ein Projekt im angrenzenden Gebiet Crap Ner im Kanton Graubünden realisiert wird. Die Erschliessung müsste von Graubünden her erfolgen. Der Steckbrief wird um

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Eignungsgebiet Nr. 15 und die Synergiemöglichkeiten im Bereich Landschaft hinzuweisen.	Dieses umfasst eine Fläche von 1683 ha und grenzt unmittelbar an den Glarner Vorab bzw. das dort festgelegte Eignungsgebiet (siehe Abbildung im Anhang des beiliegenden Briefes). Da die Erschliessung von Standorten für Windenergieanlagen im Eignungsgebiet «Glarner Vorab» ausschliesslich über die Bündner Seite erfolgen kann, wird es kaum möglich sein, ein isoliertes Windenergieprojekt nur für die Glarner Seite des Vorabs zu entwickeln. Für eine Projektentwicklung sollte daher der Gesamtperimeter der Eignungsgebiete berücksichtigt werden. Es bestünde dadurch die Möglichkeit, Windenergieanlagen auf der dem Weltnaturerbe abgewandten Seite zu realisieren. Es ergäben sich dadurch mehr Optionen, um Konflikten mit dem OUV auszuweichen oder um diese mindestens zu mildern. Das Platzieren von Windenergieanlagen an weniger sensiblen Standorten innerhalb des Gesamtperimeters wäre auch mit Blick auf allfällige Rechtsverfahren zu empfehlen.	einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Unter E2.6-C/4 (bisher E2.6-C/2) wird im Richtplan zudem auf die Notwendigkeit einer kantonsübergreifenden Koordination hingewiesen. Die Optimierung der Anlagenstandorte und -typen im Hinblick auf die landschaftlichen Auswirkungen insbesondere auf die TAS wird im Richtplan in der Objektliste als Aufgabe für die nachgelagerte Planung ergänzt.
152470, 152468	(1) Die gestrichenen Einträge in der Spalte "Bemerkung/Hinweis" zu Objekt E.2.6.03 Glarner Vorab "Vereinbarkeit mit Zielen UNESCO-Weltnaturerbe klären" und "Koordination mit Richtplanung Graubünden" seien somit zu belassen. (2) Der Eintrag in der Spalte "Bemerkung/Hinweis" zu Objekt E.2.6.03 Glarner Vorab "Kein weiterer Koordinationsbedarf auf Richtplanstufe" sei somit zu entfernen.	(1) siehe Begründungen zu den Anträgen oben. Diese Klärung und Koordination ist unserer Ansicht nach noch nicht abgeschlossen. (2) siehe Begründungen zu den Anträgen oben. Unserer Ansicht nach ist weiterer Koordinationsbedarf vorhanden.	Wie in den Antworten zu den einzelnen Punkten dargelegt, besteht auf Richtplanstufe aus Sicht Kanton kein weiterer Koordinationsbedarf mehr. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Eignungsgebiets mit den Zielen UNESCO-Weltnaturerbe wurde überprüft und positiv beantwortet (Erläuterungsbericht S. 26-29). Der Kanton Graubünden hat die Festsetzung des angrenzenden Gebiets als Eignungsgebiet beschlossen, weshalb auf Richtplanstufe kein Koordinationsbedarf mehr besteht. Der Eintrag für das Gebiet Glarner Vorab in der Objektliste wird jedoch um die Aufgabe ergänzt, dass in der nachgelagerten Planung eine Optimierung der Anlagenstandorte und -typen im Hinblick auf die landschaftlichen Auswirkungen zu erfolgen hat.
152431	Streichen Objekt 6.03 Vorab	Ungeeignet, da nicht erschlossen und wegen internationalen Werten des Weltnaturerbes TAS kein Eignungsgebiet.. Es soll auch aus Landschaftsschutzgründen gestrichen werden. Zudem wird empfohlen zusammen mit dem Eignungsgebiet vom Kant. Richtplan GR an weniger exponierten, aber windsicheren Standorten im Kt. GR die Windkraft gezielter zu fördern	Der Aspekt Landschaftsschutz wurden für das Gebiet Glarner Vorab mit Blick auf die aussergewöhnlichen universellen Werte (OUV) der TAS sorgfältig geprüft. Konkret wurde basierend auf dem vom BAFU für die UNESCO-Welterbestätte Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) erarbeitete Bewertungsraster eine detaillierte und systematische Analyse der Gefährdung der TAS durch das Eignungsgebiet Glarner Vorab durchgeführt (Erläuterungsbericht S. 26-29). Die Analyse hat gezeigt, dass von Windenergieanlagen im Gebiet Glarner Vorab lediglich ein geringes Gefährdungspotenzial ausgeht. Demnach sollte ein etwaiges Projekt ohne weitere spezifische Massnahmen auf Stufe Richtplan umsetzbar sein. Zu beachten ist auch, dass kantonale schützenswerte Landschaften als relevantes Schutzinteresse (Vorbehaltsgebiet) berücksichtigt wurden. Dies entspricht der Vorgabe im Konzept Windenergie. Gemäss Konzept Windenergie dürfen Windenergieanlagen im

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			strukturellen und visuellen Wirkungsbereich die aussergewöhnlichen universellen Werte von UNESCO-Stätten nicht beeinträchtigen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und aus der Vorprüfung durch die Bundesstellen wurden die Auswirkungen auf die OUV zudem anhand der Methodik und dem neuen Merkblatt des ARE «Merkblatt zur Verankerung des Welterbes in der Raumplanung» überprüft und die mittleren resp. geringen Auswirkungen bestätigt. Im Steckbrief wird neu jedoch auf die OUV der UNESCO-Welterbestätte und deren zwingende Beachtung in der nachgelagerten Planung hingewiesen. Zusätzlich wird der Richtplan mit dem Auftrag für die Optimierung der Anlagentypen und Anlagenstandorte in der nachgelagerten Planung ergänzt. Die Erschliessung müsste von Graubünden her erfolgen. Der Steckbrief wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Unter E2.6-C/4 (bisher E2.6-C/2) wird im Richtplan zudem auf die Notwendigkeit einer kantonsübergreifenden Koordination hingewiesen. Der Kanton Graubünden hat die Festsetzung des angrenzenden Gebiets als Eignungsgebiet beschlossen.
150128, 151827, 152438, 152456	(1) Das Gebiet «Bilten West» sei vertieft zu prüfen. Als Bemerkung sei anzufügen: Klärung der notwendigen ökologischen Pufferzonen. (2) Bilten WEST: ZE gut, denn zusätzlichen Koordinationsbedarf auch mit dem Naturschutz (3) Bilten WEST: Hier sind wir einverstanden, dass es als ZE belassen wird, da weitere Konfliktausräumungen notwendig sind. Denn neben der Flugplatznutzung gibt es auch zusätzlichen Koordinationsbedarf mit dem Naturschutz, der stattfinden muss, bevor es zur FS wird. (4) Das Gebiet Bilten West ist auf ZE zu belassen.	(1) Ein Windpark angrenzend an das Gebiet Niederriet/Torfstichseen muss hohe ökologische Anforderungen erfüllen und ausreichend grosse Pufferzonen zum nationalen Schutzgebiet und Wildtierkorridor vorsehen, welche von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Gerade auch die Bewirtschaftung der Flächen rund um die Windmühlen muss mit einer günstigen Bepflanzung und Maad so gestaltet werden, dass die Konflikte minimal gehalten werden. Ebenfalls einzubeziehen sind die Fledermausvorkommen. Je nach vorkommenden Vogel- und Fledermausarten und deren Art der Nutzung ihres Umfeldes können die nötigen Pufferzonen grösser sein. Der Perimeter ist dementsprechend anzupassen. Mit einer angemessenen Ausscheidung des Perimeters für die Windkraftnutzung kann ein Lebensraumverlust für Arten der Roten Liste und der national Prioritären Arten verhindert werden. (2) da bedeutendes NS-Gebiet Niederriet mit empfindlichen Arten, wie Fledermäuse, Vögel (3)	Das Schutzgebiet Torfstichseen und Umgebung wurde bei der Festlegung des Gebiets Bilten West berücksichtigt. Aufgrund der Schutzbestimmungen und in Übereinstimmung mit dem Konzept Windenergie des Bundes wurde es jedoch nicht ganzheitlich als Ausschlussgebiet beurteilt (Umgebungszone). Die innerhalb des Gebiets Bilten West liegende Fläche des Schutzgebiets der Zone 1 (Naturschutzzone) ist im Steckbrief ebenfalls als grundsätzliches Ausschlussgebiet ausgewiesen und unterliegt dem entsprechenden Schutz. Weitere Abklärungen hinsichtlich Schutzinteressen (Überwinterungsgebiet Zugvögel, gefährdete Vogelarten, Fledermäuse, etc.) müssen gemäss Konzept Windenergie stufengerecht in der nachgelagerten Planung erfolgen. Der Steckbrief für das Gebiet Bilten West wird jedoch um Hinweise zu verschiedenen Brutvogelarten (Rotmilan, Uhu, Wanderfalke) sowie zum Flachmoor und Amphibienlaichgebiet Niederriet ergänzt. Aufgrund des bekannten Koordinationsbedarfs hinsichtlich des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt sowie der Festsetzung des angrenzenden Windenergiegebiets Witöfeli/Steinerriet im Kanton St. Gallen mit Koordinationsstand Vororientierung wird auch das Gebiet Bilten West nur mit Vororientierung festgesetzt.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Da bedeutendes und im Linthgebiet sehr seltenes und deshalb wertvolles Naturschutz-Gebiet Niderriet mit empfindlichen Arten (für Windräder), wie Fledermäuse, Vögel etc. Hier braucht es auch den Einbezug und eine Interessensabwägung bei der Eignungsprüfung, wie dies zwischen den Nutzungen gemacht wurde, und hier wegen dem Flugplatz Schänis noch nicht alle Konflikte ausgeräumt sind (=>Koordinationsstand ZE beibehalten). (4) Die negativen Auswirkungen auf das naheliegende Naturschutzgebiet, den Wildtierkorridor und weitere wichtige Naturschutzinteressen wurden nicht genügend berücksichtigt.	
145074	Der Erläuterungsbericht Eignungsgebiete Windenergie fasst das methodische Vorgehen im wesentlichen zusammen und bildet eine robuste Grundlage für die Richtplananpassung. Der gewählte methodische Ansatz führte entlang der Kantonsgrenze zu vergleichbaren Resultaten, was die Kommunikation und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen dürfte. Auf Seite 18 des Berichts wird die Berücksichtigung des Schutzinteresses ISOS erläutert. Die Antragstellende geht davon aus bzw. erwartet, dass bei den Sichtbarkeitsanalysen zur Beurteilung der Umgebungsrichtungen und Fernwirkung in Bezug auf die Eignungsgebiete Bilten Ost und West nebst Ziegelbrücke auch Schänis (mit Kloster) als ISOS-Ortsbild von nationaler Bedeutung auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen berücksichtigt worden ist.		Schänis als ISOS-Ortsbild von nationaler Bedeutung wurde bei der Beurteilung der Schutzinteressen berücksichtigt.
146837	Begleitschreiben		Kenntnisnahme
150234	Kapitel: 7.7.4 Weiterführende Planung, Abschnitt 3 Würdigung von kantonalen Plangenehmigungsverfahren Die Erfahrungen aus der Vergangenheit sowie aus anderen Kantonen zeigen, dass die Realisierung von Energieproduktionsanlagen häufig nicht mit den ambitionierten Ausbauzielen Schritt halten kann. Dies führt zu Planungszeiträumen, die für Investoren kaum praktikabel sind, und gefährdet langfristig sowohl die Versorgungssicherheit als auch das Erreichen der Energie- und Klimaziele. Vor diesem Hintergrund sind effiziente Genehmigungsverfahren – wie etwa konzentrierte kantonale Plangenehmigungsverfahren - unerlässlich. Sie stellen ein		Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Dem Beschleunigungserlass entsprechend wird der Kanton Glarus für Windenergieanlagen von nationalem Interesse kantonale Plangenehmigungsverfahren festlegen. Windenergieanlagen von nationalem Interesse werden jedoch nur mit Zustimmung der Standortgemeinde (Gemeindesouverän) möglich sein. Mit E2.6-C/3 wird neu eine entsprechende Handlungsanweisung in den Richtplan aufgenommen. Damit ist die lokale Akzeptanz von möglichen Windenergieanlagen gewährleistet.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	sinnvolles und wirkungsvolles Instrument dar, das bereits in mehreren Kantonen wie Waadt, Luzern, Schaffhausen und St. Gallen erfolgreich eingeführt wurde und teilweise eingesetzt wird. Die breite Zustimmung in der Bevölkerung unterstreicht den Rückhalt für solche Massnahmen: So wurde die Einführung entsprechender Verfahren im Kanton Luzern mit einer klaren Mehrheit von 68,5 % angenommen. Auch die kürzliche Annahme im Kanton Schaffhausen verdeutlicht diesen politischen Willen. In diesem Zusammenhang ist es von zentraler Bedeutung, dass auch der Kanton Glarus die notwendigen Schritte unternimmt, um die Einführung konzentrierter kantonalen Plangenehmigungsverfahren aktiv voranzutreiben.		
150287	Kapitel: Anhang 1, Abschnitt: Anlagentypen / Datengrundlage Wind Ermöglichung Windenergieanlagen mit 250m Höhe Grundsätzlich werden im Richtplan keine Angaben zur möglichen Höhe von Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten gemacht. Dies ist insofern nachvollziehbar, als entsprechende Abklärungen standortspezifisch im Rahmen der Detailplanung erfolgen müssen. Gleichzeitig möchten wir jedoch betonen, dass sowohl seitens des Kantons als auch der Gemeinden der Anspruch bestehen und die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden sollten, um die Realisierung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 Metern zu ermöglichen. Solche Anlagen ermöglichen auf derselben Fläche eine deutlich höhere Stromproduktion und sind in der Regel sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich effizienter als mehrere kleinere Anlagen. Im Gebiet «Biltlen West» könnte die Umsetzung von Grossanlagen herausfordernd sein, da sich einige Anspruchsgruppen in bisherigen Stellungnahmen zurückhaltend geäussert haben. Dennoch sollten auch in diesem Gebiet entsprechende Optionen sorgfältig und unvoreingenommen geprüft werden. Mit dieser Haltung leistet der Kanton einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Gleichzeitig wird das vorhandene Windenergiepotenzial bestmöglich ausgeschöpft.		Für die Gebiete in der Linthebene wurde für die Berechnung des Produktionspotenzials eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 120 m verwendet. Für das Gebiet Glarner Vorab wurde aufgrund der komplexen Erschliessung eine kleinere Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 82 Metern verwendet. Beide Anlagentypen entsprechen existierenden Anlagen, wobei auch Anlagen mit grösserem Rotordurchmesser verfügbar sind. Mit grösseren Anlagen wäre eine grössere Produktion erreichbar. Insofern handelt es sich bei den Referenzanlagen um eine bewusst konservative Wahl.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
150288	Kapitel: Anhang 1 Anpassungen Ausschlussgebiete Gemäss Anhang 1 werden Eidgenössische Jagdbanngebiete, Perimeter der UNESCO-Naturstätten und Moore, Trockenwiesen, Amphibienlaichgebiete und Auen von regionaler Bedeutung (gem. kant. Biotopverzeichnis) als «Grundsätzliche Ausschlussgebiete und Gebiete mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse» bewertet. Dies widerspricht teilweise dem Konzept Windenergie (Kapitel 3.5), welches für die Kriterien besagt: «Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung (Art. 1 und 18 NHG, Art. 1 JSG sowie BGE 128 II 1), die eidg. Jagdbanngebiete (Art. 1 und 11 JSG) sowie die Regionalen Naturparks und die UNESCO-Biosphärenreservate (Art. 23e NHG) sind als «Vorbehaltsgebiet» zu betrachten.» Siehe dazu auch die Bemerkungen zu Kapitel 3.2 Ermittlung und Bewertung der Schutzinteressen - Tabelle 1.		UNESCO Welterbestätten (Sardona) gelten gemäss Konzept Windenergie als grundsätzliche Ausschlussgebiete. Bezüglich der übrigen Ausschlussgebiete legt das Konzept Windenergie die aus Sicht Bundes grundsätzlich Ausschlussgebiete fest. Darüber hinaus können die Kantone zusätzliche Ausschlussgebiete definieren, um regionalen und lokalen Besonderheiten gerecht zu werden. Entsprechend der grossen Bedeutung, die der Kanton Glarus dem Wildtierschutz, der Wildtiervernetzung und dem Biotopschutz beimisst, wurden diese Gebiete als grundsätzliche Ausschlussgebiete berücksichtigt. Diese Beurteilung hat nicht dazu geführt, dass ansonsten geeignete Gebiete ausgeschlossen wurden. So liegen etwa die Jagdbanngebiete weitgehend in Gebieten mit wenig Wind oder an topografisch unzugänglichen Lagen.
150289	Die Antragstellende hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Die Antragstellende ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie, davon rund 9 TWh aus Wasserkraft und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Wir sind überzeugt, dass Windenergie entscheidend ist für die Zukunft der Schweizer Energieversorgung. Deshalb arbeiten wir mit Hochdruck an der Realisierung von Windprojekten in der Schweiz, darunter mehrere in der Ostschweiz. Zudem betreiben und unterhalten wir ein mehrere tausend Kilometer umspannendes Leitungsnetz auf den Netzebenen 3 und 5. Mehr als 7 000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Die Antragstellende setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu dürfen.		Kenntnisnahme
152344	ich habe ein pdf angehängt		Moderne Windenergieanlagen nutzen den verfügbaren Wind sehr effizient und weisen ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Die für ihre Herstellung, ihren Bau und ihren Betrieb eingesetzte Energie ist in der Regel nach drei bis zwölf Monaten zurückgewonnen. Über ihre Lebensdauer von mehr als 20 Jahren produzieren sie ein Vielfaches der

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			eingesetzten Energie. Damit zählt die Windenergie gemeinsam mit Photovoltaik und Wasserkraft zu den Technologien mit der kürzesten energetischen Amortisationszeit. Eine Studie des Bundesamts für Energie (2017) zeigte, dass die Gestehungskosten pro Kilowattstunde (kWh) für Windenergieanlagen im Mittelfeld liegen und kontinuierlich sinken. 2017 kosteten Bau, Unterhalt und Rückbau je nach Standort 13-21 Rappen pro kWh. Die erwarteten Kosten werden laut Prognose auf 10-17 Rappen pro kWh im Jahr 2035 und auf 9-15 Rappen im Jahr 2050 sinken. Einzig grosse Photovoltaikanlagen haben noch günstigere Gestehungskosten. Basierend auf dem 2024 von der Schweizer Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Stromgesetz) werden Windenergieprojekte weiterhin gefördert. Die Förderung entspricht somit einem breit abgestützten politischen Ziel. Moderne Windenergieanlagen sind zu 80-90 % recycelbar. Gut wiederverwertbar sind insbesondere Metalle (Stahl, Kupfer, Aluminium) sowie der Beton des Fundaments. Die Rotorblätter aus Faserverbundstoffen können derzeit noch nicht vollständig recycelt werden. Sie werden in speziellen Anlagen thermisch verwertet, wobei die Reststoffe in der Zementherstellung genutzt werden. Bezüglich des Landschaftsbildes wurde die Verträglichkeit im Rahmen der kantonalen Richtplanung grundsätzlich beurteilt und wird innerhalb der Gebiete im Rahmen der UVP einzelner Projekte detailliert beurteilt und optimiert. Standorte werden dabei so gewählt, dass Beeinträchtigungen möglichst gering sind. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Lebens- und Landschaftsqualität sind jedoch subjektiv.
151830	Stellungnahme zur Richtplananpassung 2024 Windenergie , siehe Beilage		1. Das Gebiet Bilten war im kantonalen Richtplan 2004 enthalten. Während der letzten Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans im Jahr 2018 entschied der Regierungsrat nach der ersten Lesung im Landrat, das Gebiet Bilten nicht mehr zur Aufnahme in den Richtplan vorzuschlagen. Der Landrat hat der angepassten Richtplanvorlage dann im Frühjahr 2019 zugestimmt. Der Bundesrat hat den Kanton Glarus in der anschliessenden Richtplangenehmigung 2021 jedoch beauftragt, das Kapitel E2.6 (Windenergie) zu überarbeiten und den Zielen und Wertungen der Energiegesetzgebung Rechnung zu tragen. Zudem wurde auf Gemeindeebene im Herbst 2019 die

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			Abstandsinitiative des Vereins LinthGegenwind an der Gemeindeversammlung abgelehnt. Es besteht somit kein eindeutiger, durch demokratisch legitimierte Institutionen geäusselter Wille, der eine erneute Beurteilung der Gebiete im Rahmen der kantonalen Richtplananpassung ausschliessen würde; vielmehr ist eine Neubewertung angesichts der veränderten Rahmenbedingungen (Konzept Windenergie, Energiestrategie 2050 des Bundes, kantonale Energieplanung 2035, Annahme Stromgesetz 2024) sowohl sachlich gerechtfertigt als auch politisch legitim und wurde vom Bund im Prüfungsbericht vom 10. November 2021 gefordert. 2.1 Studien zeigen für die Schweiz keine klar belegbaren langfristigen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte (Wüest Partner AG, 2019). In Einzelfällen gibt es jedoch Hinweise auf kurzfristige Preistrückgänge, so dass marktbedingte Wertverluste nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Das Raumplanungsgesetz sieht für erhebliche Planungsnachteile zwar einen Ausgleich vor, die Anforderungen dafür sind jedoch hoch und ein Anspruch besteht nur bei materieller Enteignung. Ob Energieunternehmen freiwillig Entschädigungen leisten oder Anwohnende beteiligen, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und liegt in deren Ermessen. 2.2 Artikel 10 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; SR 730.0), das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, verpflichtet die Kantone, geeignete Gebiete für die Windkraftnutzung in ihren Richtplänen festzusetzen. In den Grundlagen wird klar aufgezeigt, dass im Kanton Glarus geeignete Gebiete bestehen. Bei der Ermittlung der Eignungsgebiete wurde das gesamte Kantonsgebiet geprüft. Die Hauptpotenzialgebiete haben dabei keinen behördenverbindlichen Charakter. Sie stellen lediglich eine grobe Grundlage dar. Massgebend sind die im Konzept Windenergie definierten Vorgaben. Geschlossene Siedlungen und dauerhaft bewohnte Weiler wurden grossräumig ausgeschlossen (Puffer um Siedlungsgebiete). Aspekte wie Lärm, Schattenwurf und nächtliche Befeuerung werden im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt. Wie im Erläuterungsbericht Eignungsgebiete Windenergie ausgeführt (S. 12), wurde als Datengrundlage für die Windverhältnisse der Windkataster der Fachhochschule OST

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			(ehemals NTB Buchs) verwendet. Windmessungen für das Projekt LinthWind hatten für die Gebiete in Bilten vergleichbare, gute Werte ergeben. Der Kanton St. Gallen kam für das angrenzende Windenergiegebiet Witöfeli/Steinerriet auf ein vergleichbares Produktionspotenzial. 2.3 Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch Aspekte, die nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplanrevision sind, weshalb sie in diesem Verfahren nicht weiter behandelt werden.
151816	Die Ausscheidung von Windgebieten wird grundsätzlich begrüsst und ist per Bundesgesetz ohnehin unerlässlich. Die Wahl der beiden Windgebiete in Glarus Nord ist aus technischer Sicht zu begrüßen. Problematisch ist hingegen die Tatsache, dass diese Gebiete bereits vor 6 Jahren durch den LR abgelehnt wurden. Dies ist ein Argument gegen die Wahl dieser Gebiete. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welche Gebiete noch im Detail betrachtet wurden.		Das Gebiet Bilten war im kantonalen Richtplan 2004 enthalten. Während der letzten Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans im Jahr 2018 entschied der Regierungsrat nach der ersten Lesung im Landrat, das Gebiet Bilten nicht mehr zur Aufnahme in den Richtplan vorzuschlagen. Der Landrat hat der angepassten Richtplanvorlage dann im Frühjahr 2019 zugestimmt. Der Bundesrat hat den Kanton Glarus in der anschliessenden Richtplangenehmigung 2021 jedoch beauftragt, das Kapitel E2.6 (Windenergie) zu überarbeiten und den Zielen und Wertungen der Energiegesetzgebung Rechnung zu tragen. Zudem wurde auf Gemeindeebene im Herbst 2019 die Abstandsinitiative des Vereins LinthGegenwind an der Gemeindeversammlung abgelehnt. Es besteht somit kein eindeutiger, durch demokratisch legitimierte Institutionen geäusselter Wille, der eine erneute Beurteilung der Gebiete im Rahmen der kantonalen Richtplananpassung ausschliessen würde; vielmehr ist eine Neubewertung angesichts der veränderten Rahmenbedingungen (Konzept Windenergie, Energiestrategie 2050 des Bundes, kantonale Energieplanung 2035, Annahme Stromgesetz 2024) sowohl sachlich gerechtfertigt als auch politisch legitim und wurde vom Bund im Prüfungsbericht vom 10. November 2021 gefordert. Artikel 10 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; SR 730.0), das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, verpflichtet die Kantone, geeignete Gebiete für die Windkraftnutzung in ihren Richtplänen festzusetzen. In den Grundlagen wird klar aufgezeigt, dass im Kanton Glarus geeignete Gebiete bestehen. Bei der Ermittlung der Eignungsgebiete wurde dabei das gesamte Kantonsgebiet geprüft. Zwar gibt es zahlreiche Gebiete mit ausreichender Windleistung, jedoch sind diese oft nicht ausreichend erschlossen. Gerade im östlichen Kantonsteil liegen sie zudem im Einflussbereich diverser Schutzgebiete. Diese Gebiete eignen sich aufgrund

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			der Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen nicht (vgl. Kapitel 3.2 des Erläuterungsberichts).
150232	E2.6 Windenergie: Die Antragstellende begrüsst grundsätzlich die Berücksichtigung der Windenergie im Rahmen der Energieplanung. Allerdings stellt sich für uns die Frage, ob eine Windenergieanlage im Vorab aufgrund der Gegebenheiten wirtschaftliche betrieben werden könnte. Dem Erläuterungsbericht Windenergie ist zudem zu entnehmen, dass eine Erschliessung des Gebiets nur über die Bündner Seite erfolgen kann. Welche Zugeständnisse müssten die Glarner Steuerzahler den Bündnern machen, um diese Erschliessung zu gewährleisten resp. wie wird sichergestellt, dass der Steuerzahler nicht zur Kasse gebeten wird, um die Erschliessung des Gebiets über die Bündner Seite zu gewährleisten?		Ein Projekt ist im Gebiet Glarner Vorab tatsächlich nur realistisch, wenn ein Projekt im angrenzenden Gebiet Crap Ner im Kanton Graubünden realisiert wird. Die Erschliessung müsste von Graubünden her erfolgen. Der Steckbrief wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Unter E2.6-C/4 (bisher E2.6-C/2) wird im Richtplan zudem auf die Notwendigkeit einer kantonsübergreifenden Koordination hingewiesen. Der Kanton Graubünden hat die Festsetzung des angrenzenden Gebiets als Eignungsgebiet beschlossen. In der Schweiz tragen typischerweise die Projektträger die Kosten für die Erschliessung, also etwa für Zufahrtswege, Kranstellflächen und den Netzanschluss bis zum definierten Übergabepunkt. Der Kanton beteiligt sich allenfalls dann, wenn es sich um Massnahmen von allgemeinem Nutzen handelt, etwa bei ohnehin geplanten Strassenausbauten. Es gibt jedoch keine Pflicht für den Kanton, sich finanziell an einem Windenergieprojekt respektive den Erschliessungsanlagen zu beteiligen.
150446	T Tourismus und Freizeit: Gemäss Konzept Tourismus setzt sich der Kanton für gute Rahmenbedingungen sowie für die Stärkung des Tourismus ein. Das Potenzial wird als "beachtlich" eingestuft, u.a. aufgrund der vielseitig erlebbaren Kultur- und Naturlandschaft, zu der auch das UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona (TAS) zählt. Weshalb dem Tourismus bei der Perimeter-Ausscheidung des Vorab (vgl. Erläuterungen Windenergie) keinen höheren Stellenwert beigemessen wird, ist nicht nachvollziehbar, zumal Standort-Alternativen bestünden, aus denen die Windenergieanlage aus der TAS nicht ersichtlich wäre.		Basierend auf dem vom BAFU für die UNESCO-Welterbestätte Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) erarbeitete Bewertungsraster wurde eine detaillierte und systematische Analyse der Gefährdung der TAS durch das Eignungsgebiet Glarner Vorab durchgeführt (Erläuterungsbericht S. 26-29). Die Sichtbarkeitsanalyse war Gegenstand davon. Die gleichzeitige Sichtbarkeit der TAS (z.B. Tschingelhörner) und Windenergieanlagen kann nicht grundsätzlich von jedem Blickpunkt her ausgeschlossen werden. Die Gebietsabgrenzung erlaubt es jedoch, in der weiterführenden Planung die Anlagenstandorte und -typen so zu optimieren, dass die Sichtbarkeit von wichtigen Betrachtungspunkten möglichst gering gehalten wird. Die Analyse hat deshalb gezeigt, dass von Windenergieanlagen im Gebiet Glarner Vorab lediglich ein geringes Gefährdungspotenzial für die OUV der TAS ausgeht. Die Optimierung der Anlagenstandorte und -typen bei der Projektentwicklung wird als Aufgabe für die weiterführende Planung jedoch in der Objektliste zum Gebiet Vorab ergänzt. Festzuhalten ist jedoch auch, dass sich Windenergieanlagen und touristische Nutzung keinesfalls gegenseitig ausschliessen. Wie beispielsweise das Gebiet Gütsch in Andermatt UR zeigt, lassen sich beide Nutzungen problemlos miteinander kombinieren.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
150615, 151471, 152245, 152482, 150346	(1), (2), (3), (4) Ich spreche mich gegen die «Eignungsgebiete Windenergie» bei Bilten aus und beantrage, die Gebiete wieder aus dem Richtplan zu streichen. Ausserdem weise ich explizit auf den 4. Punkt hin! (5) Ich beantrage die beiden Eignungsgebiete "Bilten Ost" und "Bilten West" wieder aus dem Richtplan zu streichen	(1), (2), (3), (4), (5) 1. Allgemeines Demokratische Entscheidung wird nach nur 6 Jahren wieder umgestossen Die Streichung der Windzonen durch Regierungsrat und Landrat 2018/19 war wohlbegründet und im Interesse der Bevölkerung und Gemeinde von Glarus Nord: <i>Im Einzugsbereich von Siedlungen sollten keine Windräder gebaut werden. Windkraftanlagen haben einen negativen Einfluss auf die Siedlungsentwicklung. Der Kanton Glarus sorgt für eine intakte Landschaft und nachhaltig genutzte Erholungs- und Freizeitgebiete.</i> Dichtbesiedeltes Gebiet ist nicht geeignet für Windenergie Die beiden Eignungsgebiete Windenergie umfassen ca. 36% der Talfläche von Bilten. Bilten und Niederurnen sind dicht besiedelt, 6'700 Menschen sind betroffen. Entwicklung von Gewerbe und Industrie wird eingeschränkt Bilten ist die wirtschaftlich dynamischste Region im Kanton. Industrie- und Gewerbebetriebe befinden sich in der Windzone, neue sind im Bau oder geplant. Windräder schränken die wirtschaftliche Entwicklung ein. Wertverlust von Liegenschaften Immobilien in der Umgebung von Windparks können bis zu 25% an Wert verlieren. Verringerung der Lebensqualität und Standortattraktivität Viele Leute wollen nicht in der Nähe von Windturbinen leben. Die Windparks führen zu einem Verlust von Standortattraktivität und dadurch auch einem Rückgang der Steuereinnahmen der Gemeinden. Landschaftsverschandelung Die Windräder verschandeln das «Tor zum Glarnerland». Windkraftanlagen stellen einen maximalen Eingriff in die Landschaft dar, weil sie über 200 m hoch sind und die drehenden Rotoren den Blick auf sich ziehen. Belastungen sind heute schon hoch Das Gebiet ist schon heute stark belastet durch Autobahn, Verkehrsaufkommen durch Umgehungsverkehr bei Stau auf der Autobahn, Schienenverkehr Hauptlinie Zürich – Chur, Kehrriechverbrennungsanlage, Kläranlage, Strommasten, Anflugschneise auf Militärflugplatz Mollis, Hubschrauber-Landezonen Dreieckwäldli, Modellfliegerverein an der Grenze zu Reichenburg. Menschen werden schlechter behandelt als Tiere	1. Allgemeines Das Gebiet Bilten war im kantonalen Richtplan 2004 enthalten. Während der letzten Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans im Jahr 2018 entschied der Regierungsrat nach der ersten Lesung im Landrat, das Gebiet Bilten nicht mehr zur Aufnahme in den Richtplan vorzuschlagen. Der Landrat hat der angepassten Richtplanvorlage dann im Frühjahr 2019 zugestimmt. Der Bundesrat hat den Kanton Glarus in der anschliessenden Richtplangenehmigung 2021 jedoch beauftragt, das Kapitel E2.6 (Windenergie) zu überarbeiten und den Zielen und Wertungen der Energiegesetzgebung Rechnung zu tragen. Zudem wurde auf Gemeindeebene im Herbst 2019 die Abstandsinitiative des Vereins LinthGegenwind an der Gemeindeversammlung abgelehnt. Es besteht somit kein eindeutiger, durch demokratisch legitimierte Institutionen geäusselter Wille, der eine erneute Beurteilung der Gebiete im Rahmen der kantonalen Richtplananpassung ausschliessen würde; vielmehr ist eine Neubewertung angesichts der veränderten Rahmenbedingungen (Konzept Windenergie, Energiestrategie 2050 des Bundes, kantonale Energieplanung 2035, Annahme Stromgesetz 2024) sowohl sachlich gerechtfertigt als auch politisch legitim und wurde vom Bund im Prüfungsbericht vom 10. November 2021 gefordert. Vorbelastungen durch Verkehr oder Industrie können einerseits die Empfindlichkeit für zusätzliche Eingriffe erhöhen. Andererseits entspricht es dem raumplanerischen Grundsatz, erneuerbare Energieanlagen bevorzugt in bereits vorgeprägten und erschlossenen Räumen zu konzentrieren, um sensible und wenig belastete Landschaften zu schonen. Durch die Erhöhung der Abstände zu Bauzonen mit Empfindlichkeitsstufen (ES) II oder III auf neu 500 m besteht weiterhin die Möglichkeit, die Siedlungen zu entwickeln, wobei der Fokus für die Wohnraumentwicklung auf der Siedlungsentwicklung nach innen liegt. Innerhalb der Lebensdauer der Anlagen ist nicht mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen, die zu Konflikten mit Windenergieanlagen im Gebiet führen könnte. Bezüglich der Arbeitsgebiete schliesst eine Windenergieanlage eine Erweiterung dieser nicht aus. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Lebensqualität sind subjektiv. Erfahrungen zeigen, dass bei geeigneter Standortwahl keine generelle Beeinträchtigung der

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Der Schutz der Bevölkerung wird nicht ausreichend berücksichtigt. Dagegen werden beispielsweise Jagdbanngebiete vom Kanton zu Ausschlussgebieten hochgestuft (Erläuterungsbericht Eignungsgebiete Windenergie, Seite 21). Das ist stossend! 2. Vorgaben Bund Bund verlangt vom Kanton Glarus keine Windräder Der Bund hat nur eine gesamtkantonale Prüfung verlangt, aber keine Ausweisung von Gebieten um jeden Preis. Das behörden-verbindliche «Konzept Windenergie» sieht einen Rahmen von 0 bis 60 GWh/Jahr vor. Kanton Glarus ist Ökostrom-Weltmeister Glarus produziert schon heute viel mehr Strom aus erneuerbaren Quellen (Wasserkraft) als verbraucht wird. 3. Negative Emissionen Schädliche Emissionen für die Anwohner Die Windräder verursachen insbesondere Lärmbelastung (105 db(A) auf Nabenhöhe, so laut wie eine Motorsäge), Schattenwurf, optische Bedrängungswirkung, nächtliche Befeuerung, Eiswurf im Winter. Abstand zu Wohnbauten ist zu gering Der Abstand zu bewohnten Gebäuden ist zu gering. Zur sicheren Einhaltung der Lärmschutzverordnung ist der in der Schweiz übliche Planungswert von 500m zur Wohnzone und 300m zu Mischzonen zu verwenden. Lärmgrenzwerte werden überschritten Das Lärmgutachten von LinthGegenwind aus 2019 zum SAK-LinthWind-Projekt mit 5 Turbinen ergab, dass die Grenzwerte an zahlreichen Orten überschritten werden, an vielen weiteren Orten zuwenig Sicherheitsmarge eingehalten wird und die Lärmzunahme gegenüber der Vorbelastung im Mittel 151% und maximal 773% beträgt. Mit den jetzt geplanten 12 Anlagen würden die Überschreitungen noch viel massiver ausfallen! Die Nutzung beliebter Naherholungs- und Freizeitsportgebiete wird eingeschränkt 4. Windpotenzial und Effizienz Anzahl Windräder und Windpotenzial ist unrealistisch hoch Die vorgesehene Anzahl von 12 Windrädern für Bilten ist unrealistisch, ebenso wird das Windpotenzial viel zu hoch angesetzt: Bilten Ost 7 Windräder mit 53.7 GWh/Jahr, Bilten West 5 Windräder mit 33.9 GWh/Jahr. Im Vergleich dazu hatte das SAK-Projekt LinthWind für Bilten Ost 3 Windräder vorgesehen mit einer Prognose von 15.8	Standortattraktivität oder der Steuereinnahmen zu erwarten ist. Bezüglich des Landschaftsbildes wurde die Verträglichkeit im Rahmen der kantonalen Richtplanung grundsätzlich beurteilt und wird innerhalb der Gebiete im Rahmen der nachgelagerten Planung für konkrete Projekte detailliert geprüft und optimiert. Standorte werden dabei so gewählt, dass Beeinträchtigungen möglichst gering sind. Geschlossene Siedlungen und dauerhaft bewohnte Weiler wurden grossräumig ausgeschlossen (Puffer um Siedlungsgebiete). Aspekte wie Lärm, Schattenwurf und nächtliche Befeuerung werden im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt. Bei der Berechnung des Produktionspotenzials der einzelnen Gebiete wurden Abschaltautomatismen, die beispielsweise durch Schattenwurf bedingt sind, berücksichtigt. Dadurch flossen auch Interessen Anwohnender in die Ermittlung der Nutzungsinteressen ein. 2. Vorgaben Bund Artikel 10 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; SR 730.0), das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, verpflichtet die Kantone, geeignete Gebiete für die Windkraftnutzung in ihren Richtplänen festzusetzen. In den Grundlagen wird klar aufgezeigt, dass im Kanton Glarus geeignete Gebiete bestehen. In der eidgenössischen Energiegesetzgebung werden die Ausbauziele für die Wasserkraft und für die neuen erneuerbaren Energien (Sonne, Wind, Biomasse, Geothermie) getrennt betrachtet. Beide Bereiche müssen demnach unabhängig voneinander ihre Zielwerte erreichen. Der grosse Beitrag des Kantons Glarus an die Ausbauziele der Wasserkraft bedeutet daher nicht, dass kein zusätzlicher Beitrag zum Ausbau der neuen erneuerbaren Energien erforderlich ist. 3. Negative Emissionen Auf Stufe Richtplanung werden keine konkreten Standorte von Windenergieanlagen bezeichnet, sondern lediglich relativ grossräumige Eignungsgebiete festgelegt. Im Rahmen der nachgelagerten Planung muss für alle geplanten Standorte von Windenergieanlagen nachgewiesen werden, dass Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung eingehalten

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		GWh/Jahr, für West 2 Windräder mit 11.9 GWh/Jahr. Mit realistischen Ertragsprognosen würde für beide Zonen das «nationale Interesse» (20 GWh/Jahr) wegfallen. Viel zu wenig Strom Eine über 200 m hohe Riesen-Windturbine erzeugt nur ca. 5 GWh/Jahr Flatterstrom. Zum Vergleich: Die KVA Linth erzeugt nebenbei den Strom von umgerechnet 21 Windrädern. Das unscheinbare Fernheizkraftwerk der Energie Ausserschwyz in Galgenen erzeugt neben Wärme mehr Strom als 13 Windkraftanlagen (Ausbauziel). Ein Windrad für nur 700 Personen Die ca. 5 GWh/Jahr Strom, die ein Windrad produziert, decken den durchschnittlichen Schweizer Pro-Kopf-Verbrauch von 700 Personen. Allein für den Stromverbrauch des Kantons Glarus wären 60 Windräder nötig. Untergrund ist hochproblematisch Der Untergrund in der Linthebene ist nicht fest, weshalb die riesigen Betonfundamente gepfählt werden müssen. Pro Fundament sind 20 bis 60 Pfähle erforderlich (aus: LinthWind, UVB Technischer Bericht Seite 184). Die Grundwasserströme werden durch die Betonfundamente und Pfählung beeinträchtigt. Die Pfähle können beim Rückbau nicht wieder entfernt werden, genauso wenig wie der in Schanis versunkene Tiger-Kampffet. 4. Sonstiges Die Windräder töten Vögel und Fledermäuse Konfliktzone für Vögel Die Linthebene zählt zu den vogelreichsten Regionen der Schweiz; zahlreiche Brut-, Gast- und Zugvogelarten sind dort nach Bundes- und eidgenössischem Natur- und Vogelschutz als besonders schutzwürdig eingestuft. Gemäss der „Konfliktpotenzialkarte Windenergie – Vögel Schweiz“ (Schweizerische Vogelwarte, 2013) weist dieses Gebiet ein hohes Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen auf – es sollte daher aus planungsrechtlicher und naturschützerischer Sicht ausgeschlossen werden. Fledermaus-Population an der Adresse „Stöcken“ Bei Stöcken ist eine gesunde Fledermaus-Population beheimatet. Gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie Art. 20 der Verordnung (NHV, SR 451.1) sind alle einheimischen Fledermausarten bundesrechtlich geschützt, unabhängig vom Gefährdungsstatus. Das bedeutet: ☐ Störungen, Heimatezerstörung oder Tötung sind verboten, ebenso die Zerstörung oder Störung von	werden können. Hinsichtlich der Lärmauswirkungen ist dabei die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) massgebend. Um diesem Aspekt ein grösseres Gewicht zu geben und die Einhaltung von ausreichenden Abständen von vornherein für das geschlossene Siedlungsgebiet zu gewährleisten, werden gegenüber reinen Wohnzonen mit Empfindlichkeitsstufe II neu 500 m Abstand berücksichtigt. Für Erholung und Freizeit entstehen durch Windenergieanlagen keine generellen oder dauerhaften Nutzungseinschränkungen, wie beispielsweise Betretungsverbote. Beim Bau der Anlagen kann es aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Baustellenlogistik zu temporären Einschränkungen, wie beispielsweise gesperrten Wegen, kommen. 4. Windpotenzial und Effizienz Die Anzahl möglicher Anlagen in einem Eignungsgebiet ist im Wesentlichen vom Anlagentyp bzw. von der Grösse der Anlage abhängig. Zur Berechnung des Produktionspotenzials wurde ausgehend von einer Referenzanlage mit 120 m Rotordurchmesser ein Parklayout angenommen, das sicherstellt, dass sich Windschatteneffekte und Verwirbelungen nicht zu stark auf die Effizienz und den Ertrag der einzelnen Anlagen auswirken. Die Anzahl Anlagen ergibt sich unter Berücksichtigung der auf Richtplanstufe relevanten Schutzinteressen. Dies erlaubt eine vergleichbare Behandlung aller vier beurteilten Gebiete. Noch nicht berücksichtigt wurde hingegen, dass aus wirtschaftlichen Gründen, zur Optimierung der Auswirkungen auf lokale Schutzinteressen, zur Optimierung im Rahmen der UVP, aufgrund der Grundeigentümerverhältnisse oder im Hinblick auf eine grössere Akzeptanz eines Projekts voraussichtlich in keinem der Gebiete die maximal mögliche Anzahl Anlagen realisiert werden. Der kantonale Richtplan macht keine Vorgabe, dass eine bestimmte Anzahl Anlagen realisiert werden müssen, es besteht jedoch der Planungsgrundsatz dass Anlagen mit einem nationalen Nutzungsinteresse (> 20 GWh/a) angestrebt werden. Auch mit einer Reduktion der Anzahl Anlagen besteht die Möglichkeit, ein Projekt von nationalem Interesse (> 20 GWh/a) zu realisieren. Moderne Windenergieanlagen nutzen den verfügbaren Wind sehr effizient und weisen ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Die für ihre Herstellung, ihren Bau und ihren Betrieb eingesetzte Energie ist in der Regel nach drei bis zwölf Monaten zurückgewonnen. Über ihre Lebensdauer von

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Wochenstuben und Quartieren. □ Der Vollzug liegt bei den Kantonen Wissenschaftliche Befunde zur Kollisionsgefährdung Untersuchungen (z. B. Baerwald et al., 2008; ProBat/RENEBAT-Projekte) belegen: – Fledermäuse können bereits an Unterdruck (Barotrauma) durch sich drehende Rotoren sterben, ohne direkten Kontakt mit dem Flügelblatt. – Abschaltalgorithmen (z. B. Windgeschwindigkeit > 5 m/s oder Temps < 10 °C) reduzieren das Kollisionsrisiko deutlich – auf bis zu ein Sechstel der ursprünglichen Sterberaten. – Dennoch: Gerade bei Jagdgebieten, Zugrouten oder Wochenstuben in unmittelbarer Nähe stellen Windparks ein unnötig hohes Risiko dar. Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Bundesverfassung Der durch die Windenergieanlagen entstehende Lebensraumverlust, die Gefahr für Vogel- und Fledermausbestände sowie ökologische Folgeschäden stehen in keinem Verhältnis zum erwarteten Stromertrag (Flutterstrom in kleiner Kilowattklasse). Gemäss Artikel 5 Abs. 2 BV muss staatliches Handeln verhältnismässig sein – das vorgeschlagene Windprojekt in Bilten verletzt dieses Prinzip offensichtlich. Verstoss gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip Der Schaden durch die Windkraftanlagen in Bilten wäre unverhältnismässig viel grösser als der geringe Flutterstromertrag. Das verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip der Bundesverfassung: «Staatliches Handeln muss verhältnismässig sein.»	mehr als 20 Jahren produzieren sie ein Vielfaches der eingesetzten Energie. Damit zählt die Windenergie gemeinsam mit Photovoltaik und Wasserkraft zu den Technologien mit der kürzesten energetischen Amortisationszeit. Pfahlgründungen für Windenergieanlagen sind in weichem Untergrund technisch möglich und teilweise erforderlich, müssen aber die strengen Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) erfüllen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss bei der Projektierung nachgewiesen werden, dass das Grundwasser durch Windenergieanlagen nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Zudem sind Grundwasserschutzzonen S1 und S2 bereits auf Stufe Richtplan als Ausschlussgebiete definiert. Entsprechend dürfen in diesen Zonen keine Eignungsgebiete festgelegt werden. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können Auflagen zum Umgang mit den Fundamenten und Pfählen nach der Ausserbetriebnahme verfügt werden, um den Schutz von Boden oder Grundwasser zu gewährleisten. 5. Sonstiges Die Auswirkungen auf Flora und Fauna werden im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für jedes Projekt sorgfältig geprüft. Insbesondere für Vögel und Fledermäuse müssen detaillierte Abklärungen erfolgen. Falls Risiken erkannt werden, werden Schutz- und Vermeidungsmassnahmen angeordnet, etwa eine angepasste Standortwahl oder die Ausrüstung mit Systemen zur Abschaltung der Anlage, wenn Gefahr für Vögel und Fledermäuse droht. Die im Erläuterungsbericht Eignungsgebiete Windenergie beschriebene Methodik stellt eine sorgfältige und transparente Interessenabwägung in Bezug auf Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Dadurch ist gewährleistet, dass die durch Windenergieanlagen in den bezeichneten Eignungsgebieten verursachten Kosten und Eingriffe im Verhältnis zu ihrem Nutzen grundsätzlich gerechtfertigt sind.
150614	Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Rückmeldung wie folgt: Grundsätzlich sieht die Antragstellende die Notwendigkeit der Abklärung von Standorten für Windkraftnutzung im Glarnerland - im Bewusstsein dass damit wie bei allen		Das Schutzgebiet Torfstichseen und Umgebung wurde bei der Festlegung des Gebiets Bilten West berücksichtigt. Weitere Abklärungen hinsichtlich Schutzinteressen (Überwinterungsgebiet Zugvögel, gefährdete Vogelarten, Fledermäuse, etc.) müssen gemäss Konzept Windenergie stufengerecht in der nachgelagerten Planung erfolgen. Der

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Formen der Stromerzeugung Lasten für die Umwelt verbunden sind. Die Antragstellende begrüsst grundsätzlich die Auseinandersetzung mit Standorten zur Windkraftnutzung. Der Raum Linthebene ist einerseits bereits belastet als Korridor für Verkehr und Energieübertragungsanlagen, andererseits liegen mit dem Niderriet und den Lebensräumen entlang Linth- und Escherkanal Biotope und Artvorkommen von nationaler und überregionaler Bedeutung im Perimeter. Dies gilt es bei der Standortwahl und Projektausgestaltung zu beachten. Beim Eignungsgebiet Nr. 1 «Bilten West» sehen wir grössere Konflikte durch die kurze Distanz zum Niderriet, aber auch durch Eingriffe in den Wasserhaushalt durch die voraussichtlich nötigen Pfählungen zur Verankerung der Masten. Entsprechend beantragen wir diesen Standort ganz zu streichen. Beim Eignungsgebiet Nr. 2 «Bilten Ost» erscheint uns eine Realisierung mit Berücksichtigung der üblichen Verfahrensabläufe machbar Wir unterstützen diese Richtplanänderung. Bei beiden Standorten Bilten West und Ost besteht eine gewisse Gefährdung seltener Vogelarten, wie das Auerhuhn, Uhu und Waldohreule. Weil im Büelserwald Bilten und in Amden Auerhühner leben und zwischen diesen Kleinpopulationen Zu- und Wegwanderungen wichtig sind, wiegen eventuelle Gefährdungen durch die Windräder schwer, da die Art als stark gefährdet (EN) gilt. Dies gilt es bei der weiteren Planung zu beachten. Zum Eignungsgebiet Nr. 4 «Glerner Vorab»: Auch wenn wir Anlagen im hochalpinen Raum gegenüber skeptisch sind, erachten wir diesen Standort als günstig, da eine technische Beanspruchung und auch Erschliessung durch die Starkstromleitung und die Anlagen der Weissen Arena, wie Skilift und Gletscherabdeckung mit Vlies, bereits vorhanden sind – es macht Sinn, Nutzungen zu konzentrieren und dafür andere hochalpine Gebiete gänzlich von einer weiteren Intensivierung der Nutzung auszuschliessen. Auf dem Vorab könnte der Vogelzug beeinträchtigt werden. Dazu wäre der Betrieb in kritischen Zeiten im Herbst zu		Steckbrief für das Gebiet Bilten West wird jedoch um Hinweise zu verschiedenen Brutvogelarten (Rotmilan, Uhu, Wanderfalke) sowie zum Flachmoor und Amphibienlaichgebiet Niederriet ergänzt. Auf die Vernetzung der Auerhuhnpopulationen wird in den Steckbriefen bereits hingewiesen. Hierzu sind in der nachgelagerten Planung weitere Abklärungen notwendig. Pfahlgründungen müssen die strengen Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) erfüllen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss bei der Projektierung nachgewiesen werden, dass das Grundwasser durch Windenergieanlagen nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Zudem sind Grundwasserschutzzonen S1 und S2 bereits auf Stufe Richtplan als Ausschlussgebiete definiert. Entsprechend dürfen in diesen Zonen keine Eignungsgebiete festgelegt werden. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können Auflagen zum Umgang mit den Fundamenten und Pfählen nach der Ausserbetriebnahme verfügt werden, um den Schutz von Boden oder Grundwasser zu gewährleisten. Hinsichtlich des Vogelzugs besteht gemäss Konfliktpotenzialkarte für das Eignungsgebiet Glerner Vorab ein kleines bis mittleres Konfliktpotenzial. In der nachgelagerten Planung (UVP) sind hierzu vertiefte Abklärungen vorzunehmen. Aus der UVP ergeben sich auch die nötigen betrieblichen Anforderungen wie Abschaltalgorithmen bei erhöhtem Risiko.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	reduzieren, könnte jedoch ab Ende Oktober wieder auf Vollbetrieb gehen. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen unterstützen diese Richtplanänderung.		
143850	Betrifft die Windrad-Zonen Bitte informieren sie fair und korrekt, denn der Info-Abend hat wohl mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet... - Wann hat der Bund vom Kanton die Anpassung des Richtplans für Windenergie gefordert? Wann kam dieser Auftrag. Oder möchte hier der Kanton nur „Musterschüler“ spielen? - Weiter ist es stossend und sehr fragwürdig, dass dieses „Projekt“ vom Kanton ohne Weitsicht gemacht wurde. Am Info-Abend, 21.05.25, wurde der Spruch „Glarnerland macht Weitsichtig“ als Startfolie gezeigt. Wo ist diese Weitsicht denn bitte? Man hat den Faktor der den Kanton ausmacht einfach so mal ignoriert. Es wird immer über Vögel, Fledermäuse, Tiere usw. diskutiert, aber an die Menschen, Bürgerinnen und Bürger, Steuerzahler und Zukunft des Kantons wurde nicht gedacht. Einfach so mal das wichtigste vergessen. Es war erschreckend, wie uninformatiert geäußerte Einwände nicht widerlegt werden konnten oder sogar zum ersten Mal gehört wurden: - Wie wirken sich Windräder auf die Wiesen und Felder aus wo Kühe grasen, unser esse produziert wird usw. - Wie wirkt sich der Mikroplastik auf die Linth-Ebene aus. (Zusatzbelastung/Grundwasser) - Wie wirken sich Windräder auf die Bevölkerung aus die unmittelbar daneben wohnt? (Kostensteigerung im Gesundheitswesen im Kanton lässt grüssen...) - Wie werden Eigenheimbesitzer vom Kanton entschädigt, weil ihre Immobile plötzlich 8-10% weniger Wert hat? - Warum muss man jetzt so vorpreschen und eine so grosse Zone vorschlagen, wenn man angeblich 0-60 GWH produzieren soll. (Heisst also 5 GWH würden auch reichen) - Falls der Auftrag wirklich als Auftrag gekommen ist und nicht nur als Wunsch, hat man den Bund die Gegenfrage gestellt warum nicht die Kantone mit einem schlechteren Energieproduktionswert als Glarus die Windräder vorantreiben sollen, wir haben bekanntlich ja 2/3		Der Bundesrat hat den Kanton Glarus in der Richtplangenehmigung 2021 beauftragt, das Kapitel E2.6 (Windenergie) zu überarbeiten und den Zielen und Wertungen der Energiegesetzgebung Rechnung zu tragen. Artikel 10 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; SR 730.0), das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, verpflichtet die Kantone, geeignete Gebiete für die Windkraftnutzung in ihren Richtplänen festzusetzen. Der Landverbrauch von Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Energieanlagen gering und nur die Fläche des Turms bleibt sichtbar. Die Flächen zwischen den Türmen können weiterhin land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Beim Betrieb von Windenergieanlagen kann es durch die Abnutzung der Rotorblätter zu Materialabrieb und somit zu Freisetzungen von Mikroplastik kommen. Studien weisen jedoch darauf hin, dass diese Mengen im Vergleich zu anderen Quellen, wie beispielsweise Reifenabrieb oder Anstrichen, sehr gering sind. Die möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen werden im Rahmen der Planung und Bewilligung umfassend geprüft. Für den Lärmschutz gelten die verbindlichen Grenzwerte der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41), deren Einhaltung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für jede Windkraftanlage einzeln als auch gesamthaft nachgewiesen werden muss. Studien zeigen für die Schweiz keine klar belegbaren langfristigen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte (Wüest Partner AG, 2019). In Einzelfällen gibt es jedoch Hinweise auf kurzfristige Preisrückgänge, so dass marktbedingte Wertverluste nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Das Raumplanungsgesetz sieht für erhebliche Planungsnachteile zwar einen Ausgleich vor, die Anforderungen dafür sind jedoch hoch und ein Anspruch besteht nur bei materieller Enteignung. Ob Energieunternehmen freiwillig Entschädigungen leisten oder Anwohnende beteiligen, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und liegt in deren Ermessen.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Überproduktion. Die Liste an offen Fragen zur Sinnhaftigkeit der Richtplananpassung im Bereich Wind-Kraft könnte sicher noch erweitert werden. Ich als normaler Einwohner finde die Ausarbeitung und Anpassung mit so vielen offenen, nicht berücksichtigten Fragen eine reine Verschwendung unsere Steuergelder die wir bekanntlich besser an einem anderen Ort eingesetzt hätten. In diesem Sinne sollte die Anpassung in diesem Bereich gestoppt/gestrichen werden bis nicht alle Fragen und Fakten klar sind. Denn eines sind sich wohl alle bewusst: Wird der Richtplan angepasst, werden die Windräder gebaut, punkt. Auch wenn immer wieder betont wird, dass es noch kein Projekt gäbe. Aber so einen Aufwand betreibt kein Kanton ohne Absicht! Bitte ehrlich kommunizieren. Besten Dank und Freundliche Grüsse		In der eidgenössischen Energiegesetzgebung werden die Ausbauziele für die Wasserkraft und für die neuen erneuerbaren Energien (Sonne, Wind, Biomasse, Geothermie) getrennt betrachtet. Beide Bereiche müssen demnach unabhängig voneinander ihre Zielwerte erreichen. Der grosse Beitrag des Kantons Glarus an die Ausbauziele der Wasserkraft bedeutet daher nicht, dass kein zusätzlicher Beitrag zum Ausbau der neuen erneuerbaren Energien erforderlich ist.
148447	Windenergieanlagen lassen sich relativ leicht abbauen und aufbauen - dies kann man sich zu nutze machen. Es ist beispielsweise möglich, Windenergie zeitlich einzuschränken, beispielsweise mit einer Konzessionsdauer von 25 Jahren. Es ist besser zeitlich beschränkte Windenergieanlagen zu bauen und die Energie allenfalls zu speichern als Reservekraftwerke auf Basis Oel und Gas zu realisieren.		Die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen beträgt in der Regel rund 20 bis 25 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist ein Weiterbetrieb häufig möglich, sofern die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt sind. Zudem können Anlagen am selben Standort erneuert (repowert) werden, wodurch mit moderner Technologie eine deutlich höhere Stromproduktion auf derselben Fläche erreicht wird. Deshalb und aufgrund der notwendigen Infrastruktur (Strassen, Leitungen) ist eine Befristung der Windenergienutzung an einem Standort nicht sinnvoll.
151804	Die Klimakrise verlangt dringliches Handeln auf allen Ebenen. Es sind alle nachhaltigen Energieformen aktiv zu unterstützen. Dazu gehört gemäss nationaler Energiestrategie die Windenergie. Das Windenergiepotential und die Technik sind vorhanden. Es braucht jetzt vor allem den politischen Willen.		Kenntnisnahme
144088	Erläuterungsbericht, Kapitel 7.7		Studien zeigen für die Schweiz keine klar belegbaren langfristigen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte (Wüest Partner AG, 2019). In Einzelfällen gibt es jedoch Hinweise auf kurzfristige Preisrückgänge, so dass marktbedingte Wertverluste nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Das Raumplanungsgesetz sieht für erhebliche Planungsnachteile zwar einen Ausgleich vor, die Anforderungen dafür sind jedoch hoch und ein Anspruch besteht nur bei materieller Enteignung. Ob

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			Energieunternehmen freiwillig Entschädigungen leisten oder Anwohnende beteiligen, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und liegt in deren Ermessen. Wie im Erläuterungsbericht Eignungsgebiete Windenergie ausgeführt (S. 12), wurde der Windkataster der Fachhochschule OST (ehemals NTB Buchs) gegenüber dem Windatlas des Bundes aus zwei Gründen bevorzugt: (1) Konsistenz mit den Vorarbeiten von 2021, (2) Bessere Übereinstimmung mit den Windmessdaten des Projekts LinthWind (2017/18). Beim Windkataster handelt es sich zudem nicht um eine private Initiative, sondern um ein Projekt des Bundesamts für Energie (BFE), das in Zusammenarbeit mit den Kantonen St. Gallen und Graubünden durchgeführt wurde. Artikel 10 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; SR 730.0), das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, verpflichtet die Kantone, geeignete Gebiete für die Windkraftnutzung in ihren Richtplänen festzusetzen. In den Grundlagen wird klar aufgezeigt, dass im Kanton Glarus geeignete Gebiete bestehen. Bei der Ermittlung der Eignungsgebiete wurde das gesamte Kantonsgebiet geprüft. Die Hauptpotenzialgebiete haben dabei keinen behördenverbindlichen Charakter. Sie stellen lediglich eine grobe Grundlage dar. Massgebend sind die im Konzept Windenergie definierten Vorgaben.
150114	Sehr geehrte Damen und Herren Ich spreche mich hiermit gegen die geplanten Windkraftträder aus. Der Bau von wenigen Windrädern auf einer kleinen Fläche – insbesondere in einer Region, deren Strombedarf bereits teils durch lokale Wasserkraft gedeckt wird – wirft mehrere kritische Fragen hinsichtlich Nutzen, Effizienz und Folgekosten auf. Hier eine ausführlich formulierte Kritik unter Berücksichtigung ökologischer, infrastruktureller, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Aspekte: 1. Geringer Energieertrag bei hohem Eingriff Kernkritik: Der zu erwartende Energieertrag steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum Aufwand und den negativen Auswirkungen. Windkraftanlagen benötigen konstante und ausreichend starke Winde, um wirtschaftlich zu arbeiten. Ist das Windaufkommen gering oder inkonstant – wie in vielen Binnenregionen – fällt der Energieertrag mager aus.		1. Die im Erläuterungsbericht Eignungsgebiete Windenergie beschriebene Methodik stellt eine sorgfältige und transparente Interessenabwägung in Bezug auf Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Dadurch ist gewährleistet, dass die durch Windenergieanlagen in den bezeichneten Eignungsgebieten verursachten Kosten und Eingriffe im Verhältnis zu ihrem Nutzen grundsätzlich gerechtfertigt sind. 2. Die Auswirkungen auf Flora und Fauna werden im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für jedes Projekt sorgfältig geprüft. Insbesondere für Vögel und Fledermäuse müssen detaillierte Abklärungen erfolgen. Falls Risiken erkannt werden, werden Schutz- und Vermeidungsmassnahmen angeordnet, etwa eine angepasste Standortwahl oder die Ausrüstung mit Systemen zur Abschaltung der Anlage, wenn Gefahr für Vögel und Fledermäuse droht. Im Rahmen der UVP werden auch die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Boden geprüft. Der Bau von Fundamenten, Zufahrtswegen und Kranstellflächen kann zu Versiegelungen und Verdichtungen

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Eine kleine Anzahl von Windrädern auf begrenztem Raum kann den lokalen Energiebedarf – insbesondere wenn dieser hoch ist – nicht einmal annähernd decken. Diese geringe Ausbeute relativiert jeden ökologischen oder wirtschaftlichen Nutzen. 2. Schädliche Auswirkungen auf Natur und Artenvielfalt Kernkritik: Der Eingriff in natürliche Lebensräume ist dauerhaft und schwer rückgängig zu machen. Windräder beeinträchtigen sensible Ökosysteme durch Bodenversiegelung oder den Bau von Zufahrtsstraßen. Gefahr für Vogel- und Fledermauspopulationen, insbesondere in Regionen mit hoher Artenvielfalt oder Zugvogelrouten. Der Bau kann zerschnittene Lebensräume hinterlassen, was langfristige Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht hat. 3. Belastung für Anwohner und Landschaftsbild Kernkritik: Lebensqualität kann durch Windkraftanlagen massiv leiden. Schallemissionen (tieffrequenter Infraschall) können auf Dauer gesundheitsschädlich sein (z. B. Schlafstörungen, Stress). Visuelle Dominanz der Anlagen zerstört das Landschaftsbild – insbesondere in Naherholungsgebieten oder touristisch genutzten Regionen. Blinklichter in der Nacht, dauerhafte Bewegungen der Rotoren – eine Form der „visuellen Umweltverschmutzung“. 4. Konflikt mit Wohnraumentwicklung und Infrastruktur Kernkritik: Die Errichtung beeinträchtigt die sinnvolle Nutzung begrenzter Flächen. Fläche, die durch Windräder und ihre Schutzzonen beansprucht wird, steht nicht mehr für Wohnbau, Gewerbe, Landwirtschaft oder andere nachhaltige Nutzungen zur Verfügung. Abstandsregeln zu Wohnhäusern (z. B. 1000–1500 m in vielen Regionen) schränken die Entwicklung von Wohngebieten oder Siedlungserweiterungen ein. Erschließung der Windräder (Zuwegungen, Verkabelung, Netzanbindung) verursacht zusätzlichen Flächen- und		führen und damit Bodenfunktionen beeinträchtigen. Solche Eingriffe sind deshalb auf das notwendige Minimum zu beschränken; temporäre Eingriffe müssen nach Abschluss der Arbeiten rückgebaut und rekultiviert oder durch geeignete Massnahmen kompensiert werden. 3. Die möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen werden im Rahmen der Planung und Bewilligung umfassend geprüft. Für den Lärmschutz gelten die verbindlichen Grenzwerte der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41), deren Einhaltung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für jede Windkraftanlage einzeln als auch gesamthaft nachgewiesen werden muss. Den bei Windenergieanlagen entstehenden Infraschall können Menschen jedoch nicht wahrnehmen, da der Schalldruckpegel zu tief ist. Mehrere Studien zeigen, dass bei Windenergieanlagen keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen aufgrund von Infraschall zu erwarten sind. Dazu gehört auch eine durch das BAFU in Auftrag gegebene Studie (van Kamp & van den Berg, 2021). Bezüglich des Landschaftsbildes wurde die Verträglichkeit im Rahmen der kantonalen Richtplanung grundsätzlich beurteilt und wird innerhalb der Gebiete im Rahmen der UVP einzelner Projekte detailliert beurteilt und optimiert. Standorte werden dabei so gewählt, dass Beeinträchtigungen möglichst gering sind. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Lebensqualität sind jedoch subjektiv. 4. Der Landverbrauch von Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Energieanlagen gering und nur die Fläche des Turms bleibt sichtbar. Die Flächen zwischen den Türmen können weiterhin land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Für Erholung und Freizeit entstehen durch Windenergieanlagen keine generellen oder dauerhaften Nutzungseinschränkungen, wie beispielsweise Betretungsverbote. Beim Bau der Anlagen kann es aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Baustellenlogistik zu temporären Einschränkungen, wie beispielsweise gesperrten Wegen, kommen. Durch die Erhöhung der Abstände zu Bauzonen mit Empfindlichkeitsstufen (ES) II oder III auf neu 500 m besteht weiterhin die Möglichkeit, die Siedlungen zu entwickeln, wobei der Fokus für die Wohnraumentwicklung auf der Siedlungsentwicklung nach innen liegt. Innerhalb der Lebensdauer der Anlagen ist nicht mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen, die zu Konflikten mit

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Infrastrukturbedarf. 5. Wirtschaftlich fragwürdig – insbesondere bei bereits gut versorgter Region Kernkritik: Kosten-Nutzen-Rechnung fällt negativ aus, wenn bereits ein nachhaltiges Stromsystem vorhanden ist. Wenn der Strombedarf weitgehend durch Wasserkraft gedeckt wird, ist der zusätzliche Ausbau durch Windkraft redundant und ineffizient. Die Investitionen (Planung, Bau, Betrieb, Rückbau) stehen in keinem Verhältnis zum marginalen Stromgewinn. Zusätzlich erzeugter Strom kann unter Umständen nicht einmal ins Netz eingespeist werden (Netzengpässe), was zu Abregelungen und Entschädigungszahlungen führt. 6. Versiegelung und Eingriffe sind dauerhaft Kernkritik: Rückbau ist aufwendig und selten vollständig möglich. Fundamente aus Beton reichen oft mehrere Meter tief – der Rückbau verursacht große Umweltschäden und wird häufig unvollständig durchgeführt. Die Fläche bleibt häufig langfristig geschädigt und unbrauchbar für ursprüngliche Nutzung (z. B. Landwirtschaft oder naturnahe Rekultivierung). Der Bau von wenigen Windrädern in einer Region mit hoher Energieautarkie durch Wasserkraft ist weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Der minimale Beitrag zur Stromversorgung rechtfertigt nicht die massiven Eingriffe in Natur, Landschaft, Infrastruktur und Lebensqualität. Eine regionale Energiewende muss technologieoffen, effizient und naturverträglich erfolgen – und darf nicht auf Symbolpolitik oder ideologische Einzellösungen setzen. Ich wünsche mir von Ihnen eine Bestätigung über den Erhalt sowie die Kenntnisnahme meines Schreibens. Mit freundlichen Grüßen Der Antragstellende Begründung		Windenergieanlagen im Gebiet führen könnte. Bezüglich der Arbeitsgebiete schliesst eine Windenergieanlage eine Erweiterung dieser nicht aus. 5. Eine sichere Energieversorgung erfordert einen breit abgestützten Energiemix, denn keine einzelne Technologie kann den Bedarf allein decken, auch nicht bei zusätzlichem und systematischem Energiesparen. Photovoltaik liefert vor allem im Sommer und tagsüber hohe Erträge, während Windenergie insbesondere im Winter und nachts einen wichtigen Beitrag leistet. Auch die Wasserkraft bringt im Winter geringere Erträge. Windenergie ist daher eine wichtige und ökonomisch sinnvolle Ergänzung des Energiemix und trägt zur Versorgungssicherheit mit erneuerbarem Strom bei. Eine Studie des Bundesamts für Energie (2017) zeigte zudem, dass die Gestehungskosten pro Kilowattstunde (kWh) für Windenergieanlagen im Mittelfeld liegen und kontinuierlich sinken. 2017 kosteten Bau, Unterhalt und Rückbau je nach Standort 13-21 Rappen pro kWh. Die erwarteten Kosten werden laut Prognose auf 10-17 Rappen pro kWh im Jahr 2035 und auf 9-15 Rappen im Jahr 2050 sinken. Einzig grosse Photovoltaikanlagen haben noch günstigere Gestehungskosten. 6. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können Auflagen zum Umgang mit den Fundamenten und Pfählen nach der Ausserbetriebnahme verfügt werden, um den Schutz von Boden oder Grundwasser zu gewährleisten. In der eidgenössischen Energiegesetzgebung werden die Ausbauziele für die Wasserkraft und für die neuen erneuerbaren Energien (Sonne, Wind, Biomasse, Geothermie) getrennt betrachtet. Beide Bereiche müssen demnach unabhängig voneinander ihre Zielwerte erreichen. Der grosse Beitrag des Kantons Glarus an die Ausbauziele der Wasserkraft bedeutet daher nicht, dass kein zusätzlicher Beitrag zum Ausbau der neuen erneuerbaren Energien erforderlich ist.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
149258	Der Antragstellende vertritt die gemeinsamen Interessen der zehn St. Galler Gemeinden zwischen Zürichsee und Walensee (Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Gommiswald, Uznach, Schmerikon, Rapperswil-Jona und Eschenbach) mit insgesamt rund 70'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Als Trägerorganisation für die regionale Entwicklung übernimmt der Antragstellende eine koordinierende Rolle in raumrelevanten Fragen und wirkt als Bindeglied zwischen den Gemeinden, dem Kanton St. Gallen und angrenzenden Nachbarregionen. Der Kanton Glarus hat für die Anpassung des kantonalen Richtplans die Mitwirkung gestartet, welche vom 7. Mai bis am 31. Juli 2025 stattfindet. Der Antragstellende bedankt sich für die Möglichkeit zur Mitwirkung an der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung. Aus Sicht des Antragstellenden erscheint primär der Themenbereich Windenergie in direkter Nachbarschaft zu den Gemeinden Schänis und Weesen von regionalem Interesse. Die festgelegten Eignungsgebiete Windenergie in Bilten West (Zwischenergebnis) und Bilten Ost (Festsetzung) liegen direkt an der Grenze zur Region Zürichsee-Linth resp. sind in dieser sichtbar. Die nachfolgenden Bemerkungen und Anträge beschränken sich deshalb auf die Festlegungen im Bereich Windenergie. Die Schweiz will mit ihrer Energie- und Klimapolitik den Ausstoss klimaschädlicher Treibhausgase senken, die Versorgungssicherheit mit Strom stärken – insbesondere für den Winter – und hierzu die einheimischen erneuerbaren Energien ausbauen. Ein Teil der erneuerbaren Energien soll dabei über Windkraftanlagen produziert werden, womit die Windenergie ein wichtiges Element in der Gesamtenergieversorgung darstellt. Diese Haltung haben die Delegierten bereits im Rahmen der Revision des St.Galler Richtplans resp. den Richtplaneinträgen zu den Windenergieanlagen in Eschenbach und Schänis vertreten. Der Antragstellende unterstützt somit im Grundsatz den Bau von Windenergieanlagen.		Antrag 1: Unter E2.6-C/4 (bisher E2.6-C/2) wird im Richtplan auf die Notwendigkeit einer kantonsübergreifenden Koordination hingewiesen. Da der Koordinationsbedarf beim Gebiet Bilten West hinsichtlich Sachplan Infrastruktur Luftfahrt zudem derselbe ist wie im angrenzenden Windenergiegebiet Witöfeli/Steinerriet im Kanton St. Gallen, wird der Koordinationsstand abgestimmt und das Gebiet entsprechend als Vororientierung anstatt Zwischenergebnis festgelegt. Antrag 2: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung eines Windzinses fällt allerdings nicht in den Zuständigkeitsbereich der Richtplanung. Fragen zu Entschädigungen oder Abgaben sind im Rahmen der Projektierung und des Bewilligungsverfahrens zu behandeln. Die Einführung eines verbindlichen Windzinses würde eine Grundlage im kantonalen oder eidgenössischen Recht erfordern.
152024	Der Antragstellende erkennt grundsätzlich an, dass eine Prüfung potenzieller Standorte für die Nutzung von Windenergie im Glarnerland notwendig ist. Gleichzeitig vertritt er die Haltung, dass grosse Windkraftanlagen auf bereits erschlossene Zivilisationsräume beschränkt bleiben sollten. Im Fall des Eignungsgebiets «Glarner Vorab» sieht der Antragstellende grundsätzlich nur kleinere Anlagen als unproblematisch. Er anerkennt jedoch das hohe		Die Optimierung der Anlagenstandorte und -typen im Hinblick auf die landschaftlichen Auswirkungen insbesondere auf die TAS wird im Richtplan in der Objektliste als Aufgabe für die nachgelagerte Planung ergänzt. Im Hochgebirge werden in der Regel aufgrund der Windverhältnisse Anlagen mit tieferen Türmen geplant (vgl. z.B. Windpark Gütsch).

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Produktionspotenzial, das auf der vergleichsweise kleinen Fläche vorhanden ist.		
144780, 144781	(1), (2) Die Windenergieeignungsgebiete in der Linthebene sind zu streichen	(1), (2) Laut dem European Windatlas gehört die Linthebene zu den Windärmsten Gebieten der Schweiz. Die mittlere Windenergiedichte in diesen Gebieten (auf 100 m Höhe) beträgt gerade einmal 50 W/m ² - dies in krassem Missverhältnis zum erläuternden Bericht. Auch auf 200 m Höhe werden nur 100 W/m ² erreicht. Zum Vergleich, im Gebiet oberhalb von Elm ist diese 2500 W/m ² . Ein einzelnes Windkraftwerk dort würde also gleich viel Strom produzieren wie 50 Windräder in der Linthebene. Die CO ₂ Intensität der Stromproduktion ist bei Windenergie ausschliesslich durch den Bau gegeben, das heisst für ein Windkraftwerk in der Linthebene ist die CO ₂ Intensität 50-Mal höher als oberhalb von Elm. Bei einer typischen Angabe für Windenergie von 10 g CO ₂ /kWh von off-shore Anlagen, welche auch für das Gebiet oberhalb von Elm realistisch sind, ergibt dies 500 g/kWh in der Linthebene, was schlechter ist als ein Gaskraftwerk. Ausserdem gilt es zu beachten, dass in Tallagen (Daten von Glarus und Quinten vorhanden auf Windenergie-Daten der Schweiz) die höchste Produktion nicht im Winter, sondern im Sommer geschieht.	Der European Wind Atlas weist für die Linthebene vergleichbar schlechte Windwerte wie für den Standort der Windenergieanlage in Haldenstein/GR aus, die jedoch gute Ertragswerte erzielt. Der European Wind Atlas bildet die Windverhältnisse in der Schweiz bzw. in der Region demnach nicht korrekt ab. Wie im Erläuterungsbericht Eignungsgebiete Windenergie ausgeführt (S. 12), wurde als Datengrundlage für die Windverhältnisse der Windkataster der Fachhochschule OST (ehemals NTB Buchs) verwendet. Windmessungen für das Projekt LinthWind hatten für die Gebiete in Bilten vergleichbare, gute Werte ergeben.
151673	Verzicht auf Festsetzung des Windenergiegebietes Vorab	Das Windenergiegebiet soll zwischen dem Laaxer-Stöckli, dem Vorabgletscher und dem Gletscherhorn, sowie zwischen dem touristisch genutzten Gebiet auf der Bündner Seite und dem UNESCO- Weltnaturerbe "Swiss Tectonic Arena Sardona" (Teltonikarena Sardona; TAS) ausgeschieden werden. Die Unterlagen des World Heritage Committee (Welterbekomitee, WHC) in Bezug auf das Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona enthalten den Antrag der IUCN (International Union for Conservation of Nature) die das Komitee in Bezug auf Weltnaturerbe berät. Im Antrag* der IUCN an das Welterbekomitee über die Aufnahme der TAS in die Liste der Weltnaturerbe ist festgehalten, dass die TAS zusätzlich zu den geologischen Werten, die die Basis der Nomination bilde, weitere mit diesen geologischen Werten verbundene (assoziierte) natürliche Werte besitze. Hier ist auch die Landschaft aufgeführt: "In der Realität sind die Glarner Alpen hohe, vergletscherte Berge, die sich dramatisch über die sie umgebenden engen Flusstäler erheben. Die früheren Vergletscherungen haben eine beeindruckende alpine Landschaft hinterlassen" Die durch die natürlichen Prozesse entstandene alpine Landschaft ist deshalb international bedeutsam und mit dem	Der Aspekt Landschaftsschutz wurden für das Gebiet Glarner Vorab mit Blick auf die aussergewöhnlichen universellen Werte (OUV) der TAS sorgfältig geprüft. Konkret wurde basierend auf dem vom BAFU für die UNESCO-Welterbestätte Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) erarbeitete Bewertungsraster eine detaillierte und systematische Analyse der Gefährdung der TAS durch das Eignungsgebiet Glarner Vorab durchgeführt (Erläuterungsbericht S. 26-29). Die Analyse hat gezeigt, dass von Windenergieanlagen im Gebiet Glarner Vorab lediglich ein geringes Gefährdungspotenzial ausgeht. Demnach sollte ein etwaiges Projekt ohne weitere spezifische Massnahmen auf Stufe Richtplan umsetzbar sein. Zu beachten ist auch, dass kantonale schützenswerte Landschaften als relevantes Schutzinteresse (Vorbehaltsgebiet) berücksichtigt wurden. Dies entspricht der Vorgabe im Konzept Windenergie. Gemäss Konzept Windenergie dürfen Windenergieanlagen im strukturellen und visuellen Wirkungsbereich die aussergewöhnlichen universellen Werte von UNESCO-Stätten nicht beeinträchtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass in der Bewerbung der TAS explizit auf die Festlegung einer Pufferzone verzichtet wurde. Die TAS ist daher eine der wenigen Welterbestätten ohne Pufferzone. Aufgrund der

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		aussergewöhnlichen universellen Wert (Outstanding Universal Value; OUV) des Weltnaturbes Tektonikarena Sardona verbunden. Die Ausscheidung eines Gebietes, das die Errichtung von Windanlagen im bisher vom kantonalen Richtplan geschützten Gebiet ermöglicht, beeinträchtigt diese "dramatische und beeindruckende Landschaft" in der unmittelbaren Umgebung des Weltnaturerbes. Würden hier Windanlagen gebaut, so wären sie von weither sichtbar und würden die Integrität des Weltnaturerbes beeinträchtigen, da sie von den wenig durch technische Anlagen beeinträchtigten höheren Lagen im Kanton von weither sehr gut gegen den Horizont sichtbar wären. Die Windanlagen in diesem Gebiet würden deshalb die Wahrnehmung der Landschaft und der geologischen Phänomene in der Landschaft stören. Die Ausscheidung eines Gebietes für die Nutzung von Windenergie in diesem Gebiet ist demnach nicht mit den assoziierten Werten des Weltnaturerbes vereinbar. Für Weltnaturerbe wird die Ausscheidung einer Pufferzone (Bufferzone) verlangt und die weitere Umgebung (wider setting) ist zu berücksichtigen (unter anderem Ziffer 103ff und Ziffer 112 der Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, WHC.24/0, Paris, 2024, S.34 und 35). Die im kantonalen und im kommunalen Richtplan ausgeschiedene schützenswerte Landschaft, die auch im kantonalen Landschaftsverzeichnis enthalten ist, stellt deshalb im betroffenen Gebiet im Kanton Glarus das Äquivalent einer Pufferzone dar. Mit der Ausscheidung des Gebietes für Windenergie Vorab würden durch die Überlagerung oder Entfernung der schützenswerten Landschaften die assoziierten Landschaftswerte des Weltnaturerbes verletzt. Die Ausscheidung des Windenergiegebietes Vorab lässt sich demnach nicht mit den Zielen in Bezug auf die Erhaltung des Weltnaturerbes vereinbaren. Das Vorhandensein einer vorbestehenden Hochspannungsleitung im Gebiet ist in dieser Beziehung nicht von Bedeutung und keine ausreichende Begründung, in einer schützenswerten Landschaft mit Pufferzonencharakter weitere und im Vergleich dazu deutlich landschaftsbelastendere neue Anlagen zu erstellen. Zudem dürften aufgrund der Richtplanfestlegungen auf dem angrenzenden Gebiet des Kantons Graubündens Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie in etwas grösserer Entfernung vom Weltnaturerbe und näher an den Verbrauchern realisierbar sein. Die Abgrenzung umfasst gegen das Gletscherhorn steile, felsige Bereiche. In diesen dürfte die Errichtung von	Rückmeldungen aus der Mitwirkung und aus der Vorprüfung durch die Bundesstellen wurden die Auswirkungen auf die OUV jedoch anhand der Methodik und dem neuen Merkblatt des ARE «Merkblatt zur Verankerung des Welterbes in der Raumplanung» überprüft und die mittleren resp. geringen Auswirkungen bestätigt. Im Steckbrief wird neu jedoch auf die OUV der UNESCO-Welterbestätte und deren zwingende Beachtung in der nachgelagerten Planung hingewiesen. Zusätzlich wird der Richtplan mit dem Auftrag für die Optimierung der Anlagentypen und Anlagenstandorte in der nachgelagerten Planung ergänzt. Ein Projekt ist im Gebiet Glarner Vorab tatsächlich nur realistisch, wenn ein Projekt im angrenzenden Gebiet Crap Ner im Kanton Graubünden realisiert wird. Die Erschliessung müsste von Graubünden her erfolgen. Der Steckbrief wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Unter E2.6-C/4 (bisher E2.6-C/2) wird im Richtplan zudem auf die Notwendigkeit einer kantonsübergreifenden Koordination hingewiesen. Der Kanton Graubünden hat die Festsetzung des angrenzenden Gebiets als Eignungsgebiet beschlossen.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Windanlagen und Anlagen für die Standorterschliessung und den Abtransport der Energie weitere Landschaftsbelastungen mit sich bringen. Der Hinweis im Richtplantext, dass die Schutzinteressen nachgelagert bei den Projekten bestmöglich zu berücksichtigen seien, ist angesichts der ungenügenden Berücksichtigung der Bedeutung des Gebietes im internationalen Kontext bei der vorgesehenen Festlegung nicht geeignet, die Berücksichtigung der öffentlichen Schutzinteressen an der alpinen Landschaft in unmittelbarer Nachbarschaft des international bedeutsamen Objektes zu gewährleisten. Da sich das Windenergiegebiet nicht mit den Vorgaben für die Erhaltung der Werte im Weltkulturerbe und auch nicht mit den bisherigen Vorgaben in den genehmigten Teilen des kantonalen Richtplanes vereinbaren lässt, kann keine Festsetzung im kantonalen Richtplan erfolgen. Zudem wurden die bisherigen (Schutz-)Vorgaben in den genehmigten Teilen des Richtplanes für das Gebiet nur sehr allgemein und nicht spezifisch für das vorgesehene Gebiet überprüft. Angesichts der neuen, unmittelbaren Wirkung der Richtplanfestlegungen für Windenergiegebiete ist dies kaum ausreichend. *https://whc.unesco.org/document/10073; Zugr	
151685	Anpassung des Windenergiegebietes Bilten-West	In den Unterlagen zur Auscheidung und Abgrenzung des Gebietes wird der öffentlich aufgelegte, geänderte Schutzbeschluss des Regierungsrates vom 1. Mai 2018 über die Torfstichseen und ihre Umgebung** und der damit geänderte Schutzgebietsperimeter nicht berücksichtigt. Der Perimeter des Windenergiegebietes Bilten West überlagert diesen geänderten Perimeter. Der Richtplaneintrag berücksichtigt demnach diesen Regierungsratsbeschluss nicht. Erforderliche Abstände zu Infrastrukturen und Schutzobjekten sollten berücksichtigt werden, soweit dies noch nicht erfolgt ist, um nicht unnötige Beschränkungen im Richtplan festzulegen. **https://www.gl.ch/verwaltung/bau-und-umwelt/umwelt-wald-und-energie/umweltschutz-und-energie/natur-landschaftsschutz/schutzgebiete/schutzgebiet-torstichseen-und-umgebung.html/760; Zugriff am 23.7.2025	Das Schutzgebiet Torfstichseen und Umgebung wurde bei der Festlegung des Gebiets Bilten West berücksichtigt. Aufgrund der Schutzbestimmungen und in Übereinstimmung mit dem Konzept Windenergie des Bundes wurde es jedoch nicht ganzheitlich als Ausschlussgebiet beurteilt (Umgebungszone). Die innerhalb des Gebiets Bilten West liegende Fläche des Schutzgebiets der Zone 1 (Naturschutzzone) ist im Steckbrief ebenfalls als grundsätzliches Ausschlussgebiet ausgewiesen und unterliegt dem entsprechenden Schutz.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
151855	E4 Abfallwesen und Deponien: Abschluss und Erweiterung möglicher Deponiezone Deponie Däniberg Schwanden. Deponie Typ A, E4.05. Aufhebung Deponiestandort E4.06 Erbs zugunsten einer Erweiterung der Deponiezone Däniberg E4.05. Mit der erstellten Abfallplanung seitens Kanton müssen unter anderem lange Transportwege vermieden werden. Aus diesem Aspekt und sicherlich auch im Interessen von Natur- und Landschaftsschutz macht es Sinn, den Standort Erbs aufzuheben zugunsten eines möglichen Ausbaus im Däniberg.		Das Kapitel E4 Abfallwesen und Deponien ist nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung. Grundsätzlich ist ein Konzept vorzulegen, wenn Anpassungen im kantonalen Richtplan erfolgen sollen. Der Antrag wird im Themenspeicher für eine künftige Richtplanrevision aufgenommen.
Kapitel E8 Umgang mit der Klimaveränderung			
143995	Verweis auf die Erhebung "modellgestützte Klimaanalyse" in den Erläuterungen und im Dokumentenverzeichnis.	Der Kanton Glarus hat zusammen mit dem Kanton St.Gallen und weiteren eine "modellgestützte Klimaanalyse" erarbeitet, woraus Klimakarten und, zumindest für den Kanton St.Gallen, auch Planhinweiskarten resultieren. Diese Erhebung ist eine wichtige Grundlage für die Nutzungsplanung in den Gemeinden. Wir empfehlen, die Grundlagen zu erwähnen.	Die genannte Erhebung wurde im Kanton Glarus nie politisch legitimiert und kann daher nicht im kantonalen Richtplan berücksichtigt werden.
151819	Das Kapitel E8: Umgang mit Klimaveränderungen ist sehr allgemein gehalten. Dabei gibt es bereits jetzt sich abzeichnende Herausforderungen, welche mit der Gletscherschmelze oder extremen Wetterereignissen einherkommen können (trockene Sommer, Hitzewellen, Felsstürze, Murgänge etc.)		Auf eine Festlegung konkreter Massnahmen wurde im Kapitel E8 Umgang mit der Klimaveränderung verzichtet. Einerseits hat die Überprüfung des Berichts über den Umgang mit der Klimaveränderung ergeben, dass die festgelegten Massnahmen, soweit möglich, bereits in den übrigen Richtplankapiteln Eingang gefunden haben. Andererseits erarbeitet der Kanton Glarus derzeit ein Klimagesetz, welches vom 28. Mai bis 1. September 2025 in der Vernehmlassung war und voraussichtlich an der Landsgemeinde 2026 zur Abstimmung vorgelegt wird. Ein wichtiger Inhalt ist die Vorgabe zur Erstellung eines kantonalen und kommunalen Klimaplans, welcher sowohl den Klimaschutz als auch die Anpassung an die Klimaveränderung behandeln soll. Stand heute wird davon ausgegangen, dass dannzumal fundierte Vorgaben und Massnahmen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ausgearbeitet werden und wo nötig in der Richtplanung übernommen werden.
150663	Kommentar: Die Antragstellende stützt die Aufnahme des Themas «Klima» in den kantonalen Richtplan. Bei dem Thema «Klima» handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe, die in alle Teile der Richtplanung hineinspielt. Die von der Gemeinde angestrebte Gemeindeentwicklung hat einen Einfluss auf den Klimawandel, ist aber auch von diesem direkt betroffen.	Die Gemeindeentwicklung prognostiziert eine Zunahme der Einwohnenden und mit auch eine Zunahme der Wohnflächen. Auch wenn dies gemäss der Innenentwicklungsstrategie innerhalb der bestehenden Bauzone erfolgen soll, so führt auch die Innenverdichtung zu einer stärkeren Versiegelung des Bodens und einem höheren Verkehrsaufkommen. Auch sind vermehrt Hitzewellen und Starkregenniederschläge und damit verbundene Naturereignisse feststellbar. Umso wichtiger werden das Entsiegeln des Bodens und eine Begrünung des Aussenraums.	Kenntnisnahme

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		Die Raumentwicklung hat damit gleichermassen Einfluss auf den Klimawandel, wie der Klimawandel auf die Raumentwicklung. Die Raumentwicklung ist unmittelbar mit dem Klimawandel verhängt. Die Einflussnahme über die Raumplanung und das Baurecht zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung und Verlangsamung bzw. Abpassung an den Klimawandel sollen genutzt werden. Die kantonalen Vorgaben sind wichtige Grundlagen der kommunalen Umsetzung. Dazu ist zumindest eine kantonale Klimastrategie erforderlich.	
151718	Der Richtplan soll konzentriert in E8 oder verteilt in den verschiedenen Kapiteln mit folgenden Inhalten ergänzt werden (wie vom Bund verlangt): - Ergänzung der Raumentwicklungsstrategie mit Zielen und strategischen Grundsätzen zum Klima (räumliche Übersetzung der kantonalen Klimastrategie); - Grundsätze und konkrete Massnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	Der Klimawandel ist in hohem Mass raumrelevant und tangiert das gesamte Aufgabenspektrum der Raumentwicklung. Die vorgeschlagene Änderung greift klar zu kurz und erkennt, dass die Klimakrise Einfluss auf viele verschiedene Bereiche der Raumplanung hat, auf welche im Richtplan reagiert werden muss. Dies betrifft den Bereich Siedlung (Abstimmung Siedlung und Verkehr, Erhöhung Energieeffizienz), den Bereich Natur und Landschaft (natürliche Kohlenstoffsenken, klimaschonende Landwirtschaft, naturnahe und angepasster Tourismus), den Bereich Verkehr (Vermeidung von Verkehr, Förderung kurze Wege, Verlagerung auf Velo-, Fussverkehr oder öV) und die Versorgung und Entsorgung (Flächen für Energiespeicherung, CO2-Speicher, Kreislaufwirtschaft). Der Bund verlangt, dass die Kantone aufgrund ihrer jeweiligen kantonalen Herausforderungen und Gegebenheiten den Handlungsbedarf identifizieren, eine kantonale räumliche Strategie festlegen, diese räumlich übersetzen und stufengerechte Massnahmen im kantonalen Richtplan formulieren. Momentan enthält der Richtplan keine solche Massnahmen.	Auf eine Festlegung konkreter Massnahmen wurde im Kapitel E8 Umgang mit der Klimaveränderung verzichtet. Einerseits hat die Überprüfung des Berichts über den Umgang mit der Klimaveränderung ergeben, dass die festgelegten Massnahmen, soweit möglich, bereits in den übrigen Richtplankapiteln Eingang gefunden haben. Andererseits erarbeitet der Kanton Glarus derzeit ein Klimagesetz, welches vom 28. Mai bis 1. September 2025 in der Vernehmlassung war und voraussichtlich an der Landsgemeinde 2026 zur Abstimmung vorgelegt wird. Ein wichtiger Inhalt ist die Vorgabe zur Erstellung eines kantonalen und kommunalen Klimaplans, welcher sowohl den Klimaschutz als auch die Anpassung an die Klimaveränderung behandeln soll. Stand heute wird davon ausgegangen, dass dannzumal fundierte Vorgaben und Massnahmen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ausgearbeitet werden und wo nötig in einer nächsten Revision der Richtplanung übernommen werden.
152377, 150355	(1), (2) Änderungsantrag: ~~Trotz dem politischen Entscheid für einen vorläufigen Verzicht auf eine Klimastrategie liegt mit dem Bericht über den Umgang mit der Klimaveränderung ein wirksames Instrument vor. Auch wenn bislang keine Klimastrategie vorliegt, hat der Landrat den Regierungsrat beauftragt, ein Klimagesetz zu erarbeiten.~~	(1) Die bisherige Formulierung im Richtplantext suggeriert, der Kanton Glarus hätte sich bewusst gegen die Ausarbeitung einer Klimastrategie entschieden. Dies entspricht jedoch nicht dem aktuellen politischen Stand: Der Landrat hat im Gegenteil den Regierungsrat explizit beauftragt, ein Klimagesetz auszuarbeiten, das auch strategische Elemente enthalten soll. 1. Politische Korrektheit und Transparenz: Eine korrekte Wiedergabe des Landratsentscheids stellt sicher, dass die demokratisch legitimierte Weiterentwicklung der Klimapolitik im Kanton transparent und nachvollziehbar bleibt. 2. Vermeidung von Missverständnissen: Die bisherige Aussage kann als Signal gewertet werden, dass Klimapolitik aufgeschoben oder unwichtig sei. Dies widerspricht dem politischen Willen und dem	Die politisch korrekte Formulierung des genannten Absatzes war auch während der Entwurfsphase bereits Thema. Aufgrund der erneuten Nennung während der Mitwirkung wird nun eine politisch neutrale Formulierung bevorzugt: «Mit dem Bericht über den Umgang mit der Klimaveränderung liegt ein wirksames Instrument für die Anpassung an die Klimaveränderung vor».

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		aktuellen Handlungsbedarf. (2) Die bisherige Formulierung im Richtplantext suggeriert, der Kanton Glarus hätte sich bewusst gegen die Ausarbeitung einer Klimastrategie entschieden. Dies entspricht jedoch nicht dem aktuellen politischen Stand: Der Landrat hat im Gegenteil den Regierungsrat explizit beauftragt, ein Klimagesetz auszuarbeiten, das auch strategische Elemente enthalten wird. Eine präzise Formulierung ist daher aus zwei Gründen wichtig: 1. Politische Korrektheit und Transparenz: Eine korrekte Wiedergabe des Landratsentscheids stellt sicher, dass die demokratisch legitimierte Weiterentwicklung der Klimapolitik im Kanton transparent und nachvollziehbar bleibt. 2. Vermeidung von Missverständnissen: Die bisherige Aussage kann als Signal gewertet werden, dass Klimapolitik aufgeschoben oder unwichtig sei. Dies widerspricht dem politischen Willen und dem aktuellen Handlungsbedarf. Gerne erlauben wir uns an dieser Stelle eine Bemerkung: Der Kanton kann jederzeit eine Klimaschutzstrategie erstellen. Sei dies zusammen mit dem Bericht über den Umgang mit der Klimaveränderung, eine eigenständige Strategie oder zusammen mit der Energieplanung. Seit 2022 ist der Klimaschutz in der Verfassung verankert. Dass der Kanton Glarus eine Klimaanpassungsstrategie ist aufgrund der Erwartung des Bundes: Gemäss Bundesrat und ARE/NCCS sollen alle Kantone über eine solche verfügen. Im Gegensatz dazu ist eine Klimaschutzstrategie (Reduktion von Emissionen) keine formale Vorgabe, wird jedoch von fast allen Kantonen freiwillig und aktiv verfolgt (ausser in Glarus), um die Ziele des Bundesgesetzes über den Klimaschutz zu erfüllen.	
150395, 151519, 152292, 152332, 152447,	(1), (2), (3), (4), (5), (6) E8 - C/1 Der Bericht über den Umgang mit der Klimaveränderung im Kanton Glarus wird periodisch fortgeschrieben und mit dem Thema Klimaschutz erweitert.	(1), (6) Der Kanton Glarus hat noch keine Klimaschutzstrategie. Viele Kantone berücksichtigen Klimaschutz und Anpassung im selben Dokument. Der Bericht über die Klimaveränderung ist eine gute Ausgangslage und eine bewährte Grundlage. Um dem Thema gerecht zu werden, soll diese Grundlage nun mit	Der Kanton Glarus erarbeitet derzeit ein Klimagesetz, welches vom 28. Mai bis 1. September 2025 in der Vernehmlassung war und voraussichtlich an der Landsgemeinde 2026 zur Abstimmung vorgelegt wird. Ein wichtiger Inhalt ist die Vorgabe zur Erstellung eines kantonalen und kommunalen Klimaplans, welcher sowohl den Klimaschutz als auch die Anpassung an die Klimaveränderung behandeln soll. Stand

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
152383		dem Thema Klimaschutz (Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf Netto-Null) ergänzt werden. (2) Der Kanton Glarus hat noch keine Klimaschutzstrategie. Der Klimabericht bietet jedoch eine gute Grundlage, die nun um das Ziel der Treibhausgas-Reduktion auf Netto-Null ergänzt werden soll, wie es andere Kantone bereits vormachen. (3) Es ist sinnvoll die Fortschrittsmessung zum Klimaschutz im bereits bekannten Bericht einzubauen; Wichtig ist, dass das Erfolgscontrolling regelmässig erfolgt und öffentlich publiziert wird (auch zusätzliche Massnahmen, wenn Ziele nicht erreicht werden) (4) Die Antragstellenden wollen einen wirksamen Klimaschutz und nicht nur Zielvorhaben ohne Umsetzungen. Deshalb erachtet es die Antragstellende als sinnvoll, die Fortschrittsmessung zum Klimaschutz im bereits bekannten Bericht "über den Umgang mit der Klimaveränderung" einzubauen; Wichtig ist, dass das Erfolgscontrolling regelmässig (alle 2 Jahre) erfolgt und öffentlich publiziert wird (auch zusätzliche Massnahmen, wenn Ziele nicht erreicht werden erwartet die Antragstellende) (5) Berichterstattung zu den Erfolgskontrollen beim Klimaschutz kann im bisherigen Bericht über den Umgang mit der Klimaveränderung erfolgen.	heute wird davon ausgegangen, dass dannzumal fundierte Vorgaben und Massnahmen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ausgearbeitet werden und wo nötig in einer nächsten Revision der Richtplanung übernommen werden. Die Richtplaninhalte wurden deshalb angepasst, sodass anstelle einer Fortschreibung des Berichts über den Umgang mit der Klimaveränderung auch die Erarbeitung eines vergleichbaren Instruments infrage kommen kann. Dies soll darauf hinweisen, dass der Bericht über den Umgang mit der Klimaveränderung durch den Klimaplan abgelöst werden kann.
150401, 151520, 152294, 152333, 152386, 152450, 152481	(1), (2), (5) E8 - C/3 Der Kanton erhebt jährlich die Treibhausgasemissionen und berichtet jährlich über die Fortschritte der erzielten Reduktion. (3), (4), (6) E8:C/3 neu: Der Kanton erhebt jährlich die Treibhausgasemissionen und berichtet öffentlich über die Resultate der Erfolgskontrolle zur Reduktion auf Netto-Null im Landrat (z.B. Statistikteil vom Geschäftsbericht)	(1), (5) - Ein wirksamer Klimaschutz braucht messbare Fortschritte – und diese sind nur möglich, wenn die Entwicklung der Treibhausgasemissionen regelmässig erfasst und öffentlich gemacht wird. Eine jährliche Emissionsbilanz erfüllt dabei mehrere zentrale Funktionen: Die Öffentlichkeit, Gemeinden, Politik und Wirtschaft erhalten eine klare und nachvollziehbare Übersicht über die Emissionsentwicklung im Kanton. Das stärkt das Vertrauen in die kantonale Klimapolitik. - Eine jährliche Analyse zeigt, ob Klimaziele eingehalten	Die Erhebung von Treibhausgasemissionen ist nicht Aufgabe der kantonalen Raumplanung und somit des Richtplans. Es werden die grundsätzlichen Ziele und Handlungsfelder der zuständigen Fachstellen übernommen, sofern sie einer räumlichen Abstimmung bedürfen. Die Wirkungskontrolle zur Energieplanung ist in Beschluss E2.1-C/1 festgelegt.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	(7) E8-C/3: Der Kanton erhebt die Treibhausgasemissionen jährlich und berichtet öffentlich über die Resultate der Erfolgskontrolle zur Reduktion auf Netto-Null im Landrat.	werden – und wo Handlungsbedarf besteht. Der Kanton kann so gezielt und zeitnah nachjustieren, statt erst mit grosser Verzögerung zu reagieren. - Die Emissionsentwicklung dient als zentrale Planungs- und Bewertungsgrundlage – z. B. für Förderprogramme, Raumplanung, Energieversorgung oder Verkehrspolitik. Ohne aktuelle Daten fehlt die Basis für wirksames Handeln. - Indem der Kanton seine Daten offenlegt und Fortschritte (oder auch Rückschritte) kommuniziert, übernimmt er eine aktive Vorbildrolle – und motiviert Gemeinden, Betriebe und Bevölkerung, ebenfalls Verantwortung zu übernehmen. (2) Effektiver Klimaschutz erfordert messbare Ergebnisse – möglich nur mit einer jährlichen, öffentlich zugänglichen Emissionsbilanz. Sie zeigt Handlungsbedarf, hilft bei der Planung und verbessert die Kommunikation (3) Nur ein wirksames Controlling mit öffentlicher Berichterstattung bringt die nötigen Erfolge in Richtung Klimaschutz (4) Die Antragstellenden wollen einen wirksamen Klimaschutz und dazu braucht es eine kontinuierliche Erfolgskontrolle, die mit den Kennzahlen im Geschäftsbericht des Kantons Glarus veröffentlicht wird und bei Defiziten in den GPK Bericht einfließen kann sowie im Landrat jährlich mit dem Geschäftsbericht zur Debatte steht. (6) Für einen wirksamen Klimaschutz braucht es eine kontinuierliche Erfolgskontrolle und Berichterstattung, die jährlich mit den Kennzahlen im Geschäftsbericht des Kantons Glarus veröffentlicht werden soll. (7) Bevölkerung soll die Information einfach erhalten und sich damit auseinandersetzen können.	
150134,	(1), (2)	(1), (2)	Die Formulierung wurde gemäss dem Antrag angepasst.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
150354	Ausgangslage: Vorrangiges Ziel ist der Netto-Null-Ausstoss von energiebedingten-Treibhausgasen ab dem Jahr bis 2050. Seit Juli 2022 ist der Klimaschutz zusätzlich in Art. 22a der Kantonsverfassung verankert.	Gemäss der Kantonsverfassung, dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG) sind alle Emissionen bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Ab 2050 dürfen wir unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr verursachen und sie müssen sogar negativ sein (Art. 3 Abs. 2 KIG).	
Allgemeine Rückmeldungen			
151849	Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir sehen keine Interessenkonflikte oder Widersprüche zur räumlichen Entwicklung bzw. dem kantonalen Richtplan des Kantons Uri und verzichten daher auf eine Stellungnahme. Mit freundlichen Grüssen Antragstellende		Kenntnisnahme
150939	Sehr geehrte Damen und Herren Anbei übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Kantons Schwyz zur Richtplananpassung 24. Freundliche Grüsse Antragstellende		Kenntnisnahme
151784	Die Antragstellende stellt im Allgemeinen fest, dass der Kanton sehr stark in die Gemeindeautonomie eingreift, indem Handlungsanweisungen zuhanden der Gemeinden formuliert werden. Die Antragstellende würde es begrüßen, wenn der Kanton sich stärker auf die kantonale Planung beschränken und die Gemeindeautonomie wahren würde.		Kenntnisnahme
151811	Bevölkerungswachstum hoch ist unrealistisch, demokratisch nicht gewollt und aus Raumplanungssicht im engen Tal nicht nachhaltig =>max. mittleres Szenario und den Bauzonenbedarf darauf ausrichten Bitte bei allen Controllings nach RPG vom Bund mit klaren Zeitangaben , damit die Fortschritte überprüfbar sind und nicht von NUP Genehmigung abhängig; Um die Ziele zum Klimaschutz zu erreichen, braucht es mehr und verbindlichere Richtungsweisende Festlegungen und auch ein wirksames Controlling. Die Erfassung der Industriebrachen wird begrüsst, aber es braucht auch eine Umnutzungsstrategie (d.h. wo prioritär aus kant. Sicht neue Nutzung, Arbeitsplatznutzung, Ersatznutzung/evtl. Abbruch. Jetzt ist unklar, wie diese im Flächenmanagement berücksichtigt werden und was der Kanton und was die Gemeinden beitragen sollen.		Zum Bevölkerungswachstum: Am 1. Mai 2014 trat das teilrevidierte Raumplanungsgesetz des Bundes in Kraft. Mit diesem soll unter anderem die Zersiedelung gestoppt werden. Gemeinden und Kantone wurden aufgefordert, ihre Bauzonen zu überprüfen und auf den tatsächlichen Bedarf zu dimensionieren. Dieser ist anhand des prognostizierten Bevölkerungswachstums herzuleiten. Der Bund überlässt den Kantonen die Entscheidung, ob diese in ihrer Richtplanung das tiefe, mittlere oder hohe Entwicklungsszenario berücksichtigen. Der Kanton Glarus hat bisher das Wachstumsszenario hoch verwendet, trotzdem mussten die Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd in den letzten Jahren als Folge der RPG 1-Revision ihre Bauzonen erheblich redimensionieren, sprich Auszonungen vornehmen. Würde die kantonale Richtplanung mit vorliegender Überarbeitung auf das mittlere Szenario umschwenken, müssten voraussichtlich noch mehr Bauzonen

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Die gut mit öV erschlossenen ESPs beim Bahnhof in Näfels und Glarus sollen nicht gestrichen, sondern zusammen mit den Gemeinden umgesetzt und weiterentwickelt werden. Die Buserschliessung beim ESP Flugplatz soll mit einer öV Erschliessung bis Glarus vorangetrieben werden. Beim Verkehr sollen die E-Bikes und Velos für die Alltagsmobilität auf der letzten Meile gefördert werden. Dazu braucht es attraktive und auch direkte Velowege und die vorsorgliche Sicherung des kantonalen Radroutennetzes und Verhinderung von weiteren Querungen wie bei der Querspange Netstal. Beim Kapitel Natur & Landschaft sollen die Grundlagen & Ziele der Biodiversitätsstrategie und Landschaftskonzeption einbezogen werden. Wort Präzisierung: Weltnaturerbe (nicht Welterbe)		ausgezont werden. Um dies zu vermeiden, soll das hohe Szenario in der kantonalen Richtplanung beibehalten werden. Zu den Controllings: Aufgrund der vielfachen Einflussfaktoren (z.B. Budgetplanung, überkantonale Zusammenarbeit, Abhängigkeit von Folgeauswirkungen und -aufträgen) können nicht generell alle Aufträge terminiert werden. Wo immer dies möglich und sinnvoll ist (z.B. beim Ziel Netto-null bis 2050) wird dies angestrebt. Zu den Zielen für den Klimaschutz: Mit vorliegender Richtplanüberarbeitung wurde das Thema erstmals in den Richtplan aufgenommen. Die Inhalte sollen ergänzt und vertieft werden, sobald das kantonale Klimagesetz sowie die kantonale Klimaplanung vorliegen. Zu den Industriebranchen: Grundsätzlich liegt die Nutzungsplanung und somit der Umgang mit den Industriebranchen im Kompetenzbereich der Gemeinden. Aufgrund der komplexen und umfassenden Sachlage wurde im Arbeitszonenmanagement in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Grobkonzept mit Vorgehensschritten aufgestellt, welches die Gemeinden unterstützen und anleiten soll. Aufgrund der Rückmeldungen aus der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung durch den Bund wurden diese Arbeitsschritte als neue Handlungsanweisung S4.3-C/5 verbindlich im Richtplantext verankert. Somit bietet der Kanton Hilfestellung und Anleitung, wahrt jedoch auch die Autonomie der Gemeinden. Zu den ESP: Die Reduktion auf weniger ESP wurde vom Bund gefordert und erscheint mit Blick auf die kantonalen Ressourcen notwendig. Die Auswahl erfolgte unter Anwendung einer qualitativen und quantitativen Analyse. ESP, welche neu nicht mehr im kantonalen Richtplan aufgeführt werden, profitieren von weniger kantonalen Vorgaben. Die kommunalen ESP der Gemeinden dürfen diese nach wie vor in ihrer Richtplanung aufführen. Zur E-Mobilität und Velowegnetzplanung: Die Förderung der Elektromobilität erfolgt in Glarus primär über das kantonale Energiegesetz und die daraus ergehenden Instrumente (Energieplanung und Fonds). Der Kanton Glarus hat seit dem 1. Januar 2025 ein Kantonales Veloweggesetz. Gemäss Art. 3 KVWG erlässt er einen kantonalen Velowegnetzplan.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			Zur Biodiversitätsstrategie und Landschaftskonzeption: Die Biodiversitätsstrategie und Landschaftskonzeption soll erst nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat auf richtplanrelevante Inhalte geprüft werden. Zum Wording Weltnaturerbe: Die unterschiedliche Formulierung (Weltnaturerbe / Welterbe) ist während der Entwurfsphase des Richtplans ebenfalls aufgefallen. Da die Homepage der Tektonikarena und das Logo unterschiedliche Formulierungen aufweisen, wurde angenommen, es seien beide Formulierungen korrekt. Aufgrund des Hinweises aus der Mitwirkung werden alle Unterlagen der Richtplanung überprüft und einheitlich auf Weltnaturerbe gesetzt.
145501	Wir bitten höflichst um entsprechende Berücksichtigung unserer Punkte und bedanken uns an dieser Stelle bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Sie erhalten unsere Stellungnahme des Gemeinderates noch per Post.		Kenntnisnahme
152055	Der Antragstellende begrüsst die übrigen Anpassungen. Wir begrüssen die Anpassungen bezüglich Klimawandel und Windenergie, mit Ausnahme des vorgesehenen Standortes Vorab, den wir aus Gründen des Landschaftsschutzes ablehnen.		Der Aspekt Landschaftsschutz wurden für das Gebiet Glarner Vorab mit Blick auf die aussergewöhnlichen universellen Werte (OUV) der TAS sorgfältig geprüft. Konkret wurde basierend auf dem vom BAFU für die UNESCO-Welterbestätte Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) erarbeitete Bewertungsraster eine detaillierte und systematische Analyse der Gefährdung der TAS durch das Eignungsgebiet Glarner Vorab durchgeführt (Erläuterungsbericht S. 26-29). Die Analyse hat gezeigt, dass von Windenergieanlagen im Gebiet Glarner Vorab lediglich ein geringes Gefährdungspotenzial ausgeht. Demnach sollte ein etwaiges Projekt ohne weitere spezifische Massnahmen auf Stufe Richtplan umsetzbar sein. Zu beachten ist auch, dass kantonale schützenswerte Landschaften als relevantes Schutzinteresse (Vorbehaltsgebiet) berücksichtigt wurden. Dies entspricht der Vorgabe im Konzept Windenergie. Gemäss Konzept Windenergie dürfen Windenergieanlagen im strukturellen und visuellen Wirkungsbereich die aussergewöhnlichen universellen Werte von UNESCO-Stätten nicht beeinträchtigen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und aus der Vorprüfung durch die Bundesstellen wurden die Auswirkungen auf die OUV zudem anhand der Methodik und dem neuen Merkblatt des ARE «Merkblatt zur Verankerung des Welterbes in der Raumplanung» überprüft und die mittleren resp. geringen Auswirkungen bestätigt. Im Steckbrief wird neu jedoch auf die OUV der UNESCO-Welterbestätte und deren zwingende Beachtung in der

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			nachgelagerten Planung hingewiesen. Zusätzlich wird der Richtplan mit dem Auftrag für die Optimierung der Anlagentypen und Anlagenstandorte in der nachgelagerten Planung ergänzt.
152183	Der Antragstellende setzt sich für gute öV Verbindungen innerhalb sowie in den und aus dem Kantons ein. Bei den Richtplanänderungen möchte er folgende zwei Festlegungen besonders würdigen: - Der Richtungsweisender Beschluss R-B4 Siedlungsentwicklung nach innen lenken, Boden haushälterisch nutzen: «Die Entwicklung von Gebieten mit guter ÖV-Erschliessung priorisiert wird. Der haushälterische Umgang mit dem Boden wird gesichert, die landwirtschaftlichen, landschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen werden geschont.» und S2-B/2 Nutzungspotenziale an mit dem ÖV gut erschlossenen Siedlungslagen: «Im Siedlungsraum-Typ Haupttal sind die mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen prioritär und mit hoher baulicher Dichte zu entwickeln. Als gut erschlossen gelten in Wohn-, Misch- und Kerngebieten sowie in Gebieten mit öffentlichem Nutzungscharakter Bereiche mit einer ÖV-Gütekategorie A bis C. Wichtigster Punkt, bei dem wir einen Änderungsantrag stellen betrifft die Annahme vom Bevölkerungswachstum, wo der Antragstellende maximal ein "mittleres" Wachstum als realistisch und von der Bevölkerung gewünscht erachtet. Weil die angestrebte Bevölkerungsentwicklung die zentrale Schlüsselgrösse ist, hat das Wachstumsszenario Auswirkungen auf viele wichtige Richtungsweisenden Festlegungen und Handlungsanweisungen im Kapitel Siedlung (S). Es sind dies <u>S3-B/1 Siedlung, S4.1 Entwicklungsgebiet, S4.12 Wohn-, Misch- und Kernzonen:</u> <u>Dort braucht es eine diesbezügliche Überarbeitung der Bevölkerungszunahmen pro Gemeinden</u> und des Bauzonenbedarfs pro Siedlungstyp sowie der Festlegung des Siedlungsgebiets mit deren -grenzen und der Auslastung. „Nur so ist das gemäss dem RPG des Bundes geforderte Controlling wirksam. Der Antragstellende unterstützt direkte und attraktive öV-Anbindungen und alle Bemühungen für eine zukunftsorientierte und klimafreundliche Mobilität, welche auf der letzten Meile auch die Velo- und E-Bikeförderung im Alltag		Die Würdigungen werden dankend zur Kenntnis genommen. Zum Bevölkerungswachstum: Am 1. Mai 2014 trat das teilrevidierte Raumplanungsgesetz des Bundes in Kraft. Mit diesem soll unter anderem die Zersiedelung gestoppt werden. Gemeinden und Kantone wurden aufgefordert, ihre Bauzonen zu überprüfen und auf den tatsächlichen Bedarf zu dimensionieren. Dieser ist anhand des prognostizierten Bevölkerungswachstums herzuleiten. Der Bund überlässt den Kantonen die Entscheidung, ob diese in ihrer Richtplanung das tiefe, mittlere oder hohe Entwicklungsszenario berücksichtigen. Der Kanton Glarus hat bisher das Wachstumsszenario hoch verwendet, trotzdem mussten die Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd in den letzten Jahren als Folge der RPG 1-Revision ihre Bauzonen erheblich redimensionieren, sprich Auszonungen vornehmen. Würde die kantonale Richtplanung mit vorliegender Überarbeitung auf das mittlere Szenario umschwenken, müssten voraussichtlich noch mehr Bauzonen ausgezont werden. Um dies zu vermeiden, soll das hohe Szenario in der kantonalen Richtplanung beibehalten werden. Zu den ESP: Die Reduktion auf weniger ESP wurde vom Bund gefordert und erscheint mit Blick auf die kantonalen Ressourcen notwendig. Die Auswahl erfolgte unter Anwendung einer qualitativen und quantitativen Analyse. Unter anderem wurden diese ausgewählt, bei welchen ein erhöhter Koordinationsbedarf (z.B. aufgrund der Erschliessungssituation) festgestellt wurde. ESP, welche neu nicht mehr im kantonalen Richtplan aufgeführt werden, profitieren von weniger kantonalen Vorgaben. Die kommunalen ESP der Gemeinden dürfen diese nach wie vor in ihrer Richtplanung aufführen.

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	vorantreibt. Bei den Arbeitsplatzgebieten sollen zuerst die bereits gut erschlossenen Gebiete als ESP gefördert werden (ESP beim Bahnhof Näfels und ESP Glarus nicht streichen) und nicht solche, wo zuerst eine öV-Erschliessung nötig ist (Flugplatz und Biäsche können vorher nicht festgesetzt werden). Beim einzigen festgesetzten ESP Ziegelbrücke/Niederurnen ist die gewerbliche Erschliessung schwer umzusetzen, da Mehrverkehr durch Wohngebiete.		
152251	Stellungnahme Antragstellende		Zur Windenergie: Dem Beschleunigungserlass entsprechend wird der Kanton Glarus für Windenergieanlagen von nationalem Interesse kantonale Plangenehmigungsverfahren festlegen. Windenergieanlagen von nationalem Interesse werden jedoch nur mit Zustimmung der Standortgemeinde (Gemeindesouverän) möglich sein. Mit E2.6-C/3 wird neu eine entsprechende Handlungsanweisung in den Richtplan aufgenommen. Damit ist die lokale Akzeptanz von möglichen Windenergieanlagen gewährleistet. Wie in E2.6-C/5 (bisher E2.6-C/3) festgelegt, besteht für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 30m eine Planungspflicht auf Richtplanstufe. Kleinere Anlagen obliegen den Bauzonen der Gemeinden. Ausserhalb der Bauzonen sind diese nur in speziellen Situationen vorzusehen, z.B. für die Eigenversorgung bei fehlendem Netzanschluss. Entsprechend ist es ausgeschlossen, dass grössere Windenergieanlagen ausserhalb der festgelegten Eignungsgebiete realisiert werden. Zum Thema Klima: Mit vorliegender Richtplanrevision werden die Vorgaben des Bundes und die bestehenden Instrumente sowie politischen Entscheidungen im Richtplan verankert. Im Sinne einer abgestimmten Vorgehensweise wurde bewusst auf die Festlegung konkreter Massnahmen verzichtet, da derzeit das kantonale Klimagesetz sowie Klimapläne in Erarbeitung sind. Zu den Entwicklungsschwerpunkten ESP: Die Wahl der beizubehaltenden ESP erfolgte unter Festlegung einer Reihe von Kriterien wie beispielsweise zentrale Lage, Entwicklungspotential, Erschliessung, etc. Massgebend für den Wegfall der südlichen ESP war unter anderem das Fehlen von genügend Arbeitszonenflächen mit Entwicklungspotential. Der Gemeinde Glarus Süd steht es frei, den neu gewonnenen Spielraum zu nutzen und im Rahmen des Arbeitszonenmanagements eigene, kommunale

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
			ESP auszuschneiden. Zum Verkehr: Eine Darstellung aller Strassen wäre nicht stufengerecht und würde die Leserlichkeit des Plans einschränken. Die weiterführende / verfeinerte Verkehrsplanung obliegt den Gemeinden und wird üblicherweise in den kommunalen Erschliessungsplänen vorgenommen.
152041	Siehe Rückmeldungen im PDF unten Angehängt		Es wird beantragt, nebst der Windenergie auch weitere erneuerbare Energien, insbesondere erneuerbare Gase, in den Richtplan aufzunehmen. Zudem sollen auf der Richtplankarte potentielle Standorte für Biogasanlage eingetragen werden. Zur Nennung weiterer Energieträger: Die Nennung von Wind-, Wasser- und Solarenergie hat sich an Art. 10 EnG orientiert. Aufgrund der Mitwirkungsergebnisse wurde eine Umformulierung vorgenommen. Anstelle einzelner Energieträger wird der Begriff «erneuerbare Energie» verwendet. So werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und gleichzeitig die Beständigkeit des Beschlusses erhöht, falls zu einem späteren Zeitpunkt weitere erneuerbare Energieträger hinzukommen sollten. Zum Kapitel Energieplanung: Mit vorliegender Revision wurde die Implementierung von Windenergie aufgrund des gesetzlichen Auftrags vorgenommen. Das Kapitel Energieplanung als Ganzes, insbesondere die Gasnutzung, hat jedoch ebenfalls Überarbeitungsbedarf und muss in einer späteren Revision grundlegend überarbeitet werden. Ihr Antrag wird im Themenspeicher zum Richtplan aufgenommen, welcher für künftige Richtplanüberarbeitungen geführt wird.
152479	Gerne übersenden wir Ihnen unsere Anträge mit zusätzlichen Ausführungen und Begründungen in Briefform.		Die einzelnen Anträge werden in den jeweiligen Richtplankapiteln und den Eingaben dort behandelt.
152459	Der Antragstellende engagiert sich für eine Mobilität mit Zukunft. Dabei soll eine klimafreundliche und gesundheitsfördernde Mobilität unterstützt werden. Dies ist im kleinen Kanton Glarus mit nur drei Gemeinden schneller umsetzbar als in grossen Kantonen mit vielen Seitentälern und komplizierten Verkehrsnetzen. Weil der Raum für viele Verkehrswege im Kanton Glarus fehlt, sind raumplanerische Vorgaben und verbindliche Handlungsanweisungen für die kantonalen und kommunalen Entscheidungsträger wichtig. Deshalb hat der Antragstellende hier einige beantragt.		Zum Verkehr: Ihre Anträge im Kapitel Verkehr wurden in ebendiesem beantwortet. Zum Flugplatz Mollis: Ihre Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Zum Bevölkerungswachstum: Am 1. Mai 2014 trat das teilrevidierte Raumplanungsgesetz des Bundes in Kraft. Mit diesem soll unter anderem die Zersiedelung gestoppt werden. Gemeinden und Kantone

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
	Auch könnte der Kanton Glarus am Flugplatz Mollis Pionierin werden, indem er einen schrittweisen Übergang zu einem klimaneutralen Flugbetrieb anstrebt und/oder bei der Energie den Ausstieg aus der Erdgasversorgung aktiv angehen, indem er eine Dekarbonisierung der Wärmenetze anstrebt. An vielen Stellen der Kapitel Siedung und Verkehr ist die zentrale Schlüsselgrösse das Bevölkerungswachstum, denn je nachdem, wenn die Siedlungsentwicklung zu schnell vorangetrieben wird, ist eine gute Abstimmung mit der Verkehrsinfrastruktur und insbesondere mit dem öV kaum möglich. Um nicht noch mehr Verkehrsprobleme zwischen Näfels und Glarus zu fördern und die Wohnattraktivität im engen Talboden zu erhalten, sollte maximal mit einem Entwicklungsszenario "mittel" gerechnet werden. Für ein wirksames, vom Bund gefordertes Controlling (RPG des Bundes) ist eine Überarbeitung der Ausgangslage mit realistischen Zahlen zur Siedlungsentwicklung (Szenario mittel) im Glarnerland notwendig. Nur so können die raumplanerischen Grundsätze wie "schonender Umgang mit Ressource Boden" und "Siedlungsentwicklung gegen innen lenken" ernsthaft weiterverfolgt werden. Ausserdem begrüssen wir vom Antragstellenden, dass auch die Industriebrachen erfasst und ins Arbeitsplatzmanagement einbezogen werden sollen. Wir denken, dass es auch eine Umnutzungsstrategie braucht, um die >40 Industriebrachen für die unterschiedlichen Entwicklungen zu priorisieren und die Flächen für neue Wohn- und Arbeitsnutzungen umzunutzen. Zudem möchte der Antragstellende, dass die Strategien zur Förderung der Natur und Landschaft (Biodiversitätsstrategie, Landschaftskonzeption und Grundlagen der ökologischen Infrastruktur) verbindlicher in die Raumentwicklung einbezogen werden und im Bericht darauf verwiesen wird (v.a. Kapitel N).		wurden aufgefordert, ihre Bauzonen zu überprüfen und auf den tatsächlichen Bedarf zu dimensionieren. Dieser ist anhand des prognostizierten Bevölkerungswachstums herzuleiten. Der Bund überlässt den Kantonen die Entscheidung, ob diese in ihrer Richtplanung das tiefe, mittlere oder hohe Entwicklungsszenario berücksichtigen. Der Kanton Glarus hat bisher das Wachstumsszenario hoch verwendet, trotzdem mussten die Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd in den letzten Jahren als Folge der RPG 1-Revision ihre Bauzonen erheblich redimensionieren, sprich Auszonungen vornehmen. Würde die kantonale Richtplanung mit vorliegender Überarbeitung auf das mittlere Szenario umschwenken, müssten voraussichtlich noch mehr Bauzonen ausgezont werden. Um dies zu vermeiden, soll das hohe Szenario in der kantonalen Richtplanung beibehalten werden. Zu den Controllings: Aufgrund der vielfachen Einflussfaktoren (z.B. Budgetplanung, überkantonale Zusammenarbeit, Abhängigkeit von Folgeauswirkungen und -aufträgen) können nicht generell alle Aufträge terminiert werden. Wo immer dies möglich und sinnvoll ist (z.B. beim Ziel Netto-null bis 2050) wird dies angestrebt. Zu den Industriebrachen: Grundsätzlich liegt die Nutzungsplanung und somit der Umgang mit den Industriebrachen im Kompetenzbereich der Gemeinden. Aufgrund der komplexen und umfassenden Sachlage wurde im Arbeitszonenmanagement in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Grobkonzept mit Vorgehensschritten aufgestellt, welches die Gemeinden unterstützen und anleiten soll. Aufgrund der Rückmeldungen aus der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung durch den Bund wurden diese Arbeitsschritte als neue Handlungsanweisung S4.3-C/5 verbindlich im Richtplantext verankert. Somit bietet der Kanton Hilfestellung und Anleitung, wahrt jedoch auch die Autonomie der Gemeinden. Zur Biodiversitätsstrategie und Landschaftskonzeption: Die Biodiversitätsstrategie und Landschaftskonzeption soll erst nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat auf richtplanrelevante Inhalte geprüft werden.
Karte			
144782, 144783	(1), (2) Die Seilbahn auf die Orenplatte ist durch eine Seilbahn Linthal-Niederschlacht zu ersetzen	(1), (2) Eine Seilbahn zur Orenplatte hat keinerlei Anschluss an das Verkehrsnetz in Braunwald und im Winter ist die Orenplatte nicht zugänglich. Da aber für den Entwässerungsstollen	Zu Evaluierung der künftigen Erschliessung von Braunwald wurde 2021 ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt aus welchem mehrere Lösungsvarianten hervorgingen. Der Variantenentscheid wurde zwischenzeitlich gefällt, im kantonalen öV-Gesetz aufgenommen und an der

ID	Antrag	Begründung	Stellungnahme
		sowieso eine Transportseilbahn von Linthal nach Niederschlacht gebaut werden muss, könnte man eine solche Seilbahn direkt in den Richtplan aufnehmen, was es ermöglicht, dass dort kein Rückbau stattfinden muss und womit die Erschliessung von Braunwald verbessert werden könnte.	Landsgemeinde 2025 angenommen.
144784	Der Golfplatz auf der Orenplatte ist zu streichen	Das Gebiet der Orenplatte besticht durch unberührte Natur. Diese würde durch einen Golfplatz stark beeinträchtigt. Ebenso benötigt ein kompletter Golfplatz mehr ebene Fläche als dort verfügbar ist.	Die Freizeitinfrastruktur ist nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung. Ihr Antrag wird im Themenspeicher für eine nächste Richtplanrevision aufgenommen.
149938	Vorauen 10 - 22 Erweiterung Siedlungsgebiet	Gebiet ist überbaut (vor 1972), befindet sich im Übrigen Gemeindegebiet. Auch langfristig keine Rückzonung realisierbar	Die Gebiete Sturmiger, Auf der Runs und Vorauen sind in der Zone übriges Gemeindegebiet. Diese sind gemäss kantonaler Zonenzuordnungstabelle den weiteren Zonen ausserhalb Bauzonen zugewiesen, weshalb sie in der Richtplankarte nicht als Siedlungsgebiet ausgeschieden wurden.
145502, 145505, 145503	(1) Antrag bezüglich ESP Ziegelbrücke/Niederurnen im Text. (2) Antrag bezüglich ESP Bahnhof Näfels im Text. (3) Antrag bezüglich ESP Biäsche im Text.	(1) Begründung bezüglich ESP Ziegelbrücke/Niederurnen im Text. (2) Begründung bezüglich ESP Bahnhof Näfels im Text. (3) Begründung bezüglich ESP Biäsche im Text.	Ihr Antrag wird im zugehörigen Richtplankapitel behandelt.
145504	Antrag bezüglich ESP Flugplatz Mollis im Text.	Begründung bezüglich ESP Flugplatz Mollis im Text.	Ihr Antrag wird im zugehörigen Richtplankapitel behandelt.
145506	Antrag bezüglich Windenergie Eignungsgebiet im Text.	Begründung bezüglich Windenergie Eignungsgebiet im Text.	Ihr Antrag wird im zugehörigen Richtplankapitel behandelt.
145507	Antrag bezüglich Windenergie Eignungsgebiet im Text.	Begründung bezüglich Windenergie Eignungsgebiet im Text.	Ihr Antrag wird im zugehörigen Richtplankapitel behandelt.
149942	Veränderungen an der Linth seien richtplanerisch nachzuführen.	Kommentar erübrigt sich.	Bei der markierten Fläche handelt es sich um ein Biotop von nationaler Bedeutung, welches bereits in der rechtskräftigen Richtplankarte eingetragen ist. Mit vorliegender Revision wurden keine Änderungen vorgenommen. Das Bauprojekt Aufweitung Kunderriet befindet sich noch in der Planungsphase und wird im Richtplan nach Bauvollendung nachgetragen. Ihr Antrag wird im Themenspeicher für eine nächste Richtplanrevision aufgenommen.